



12. Wahlperiode

Drucksache **12/6132**

# HESSISCHER LANDTAG

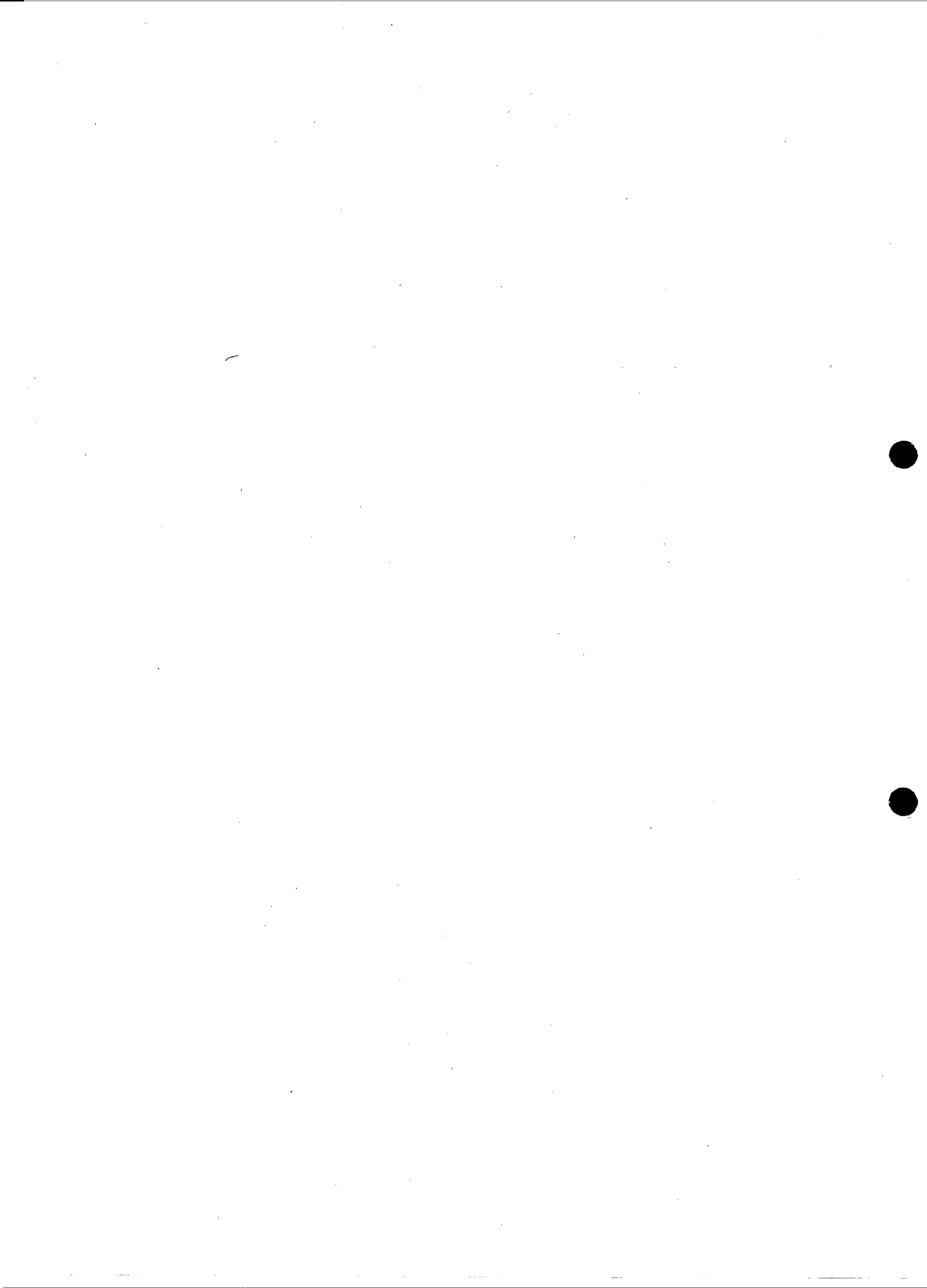
15. 02. 90

*Zur Behandlung im Plenum  
vorgesehen*

**Bericht**  
**des parlamentarischen Untersuchungsausschusses 12/2**  
**zu Drucks. 12/2365**

Eingegangen am 15. Februar 1990 · Ausgegeben am 20. März 1990

Druck: Johannes Weisbecker, 6000 Frankfurt am Main · Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 6200 Wiesbaden 1



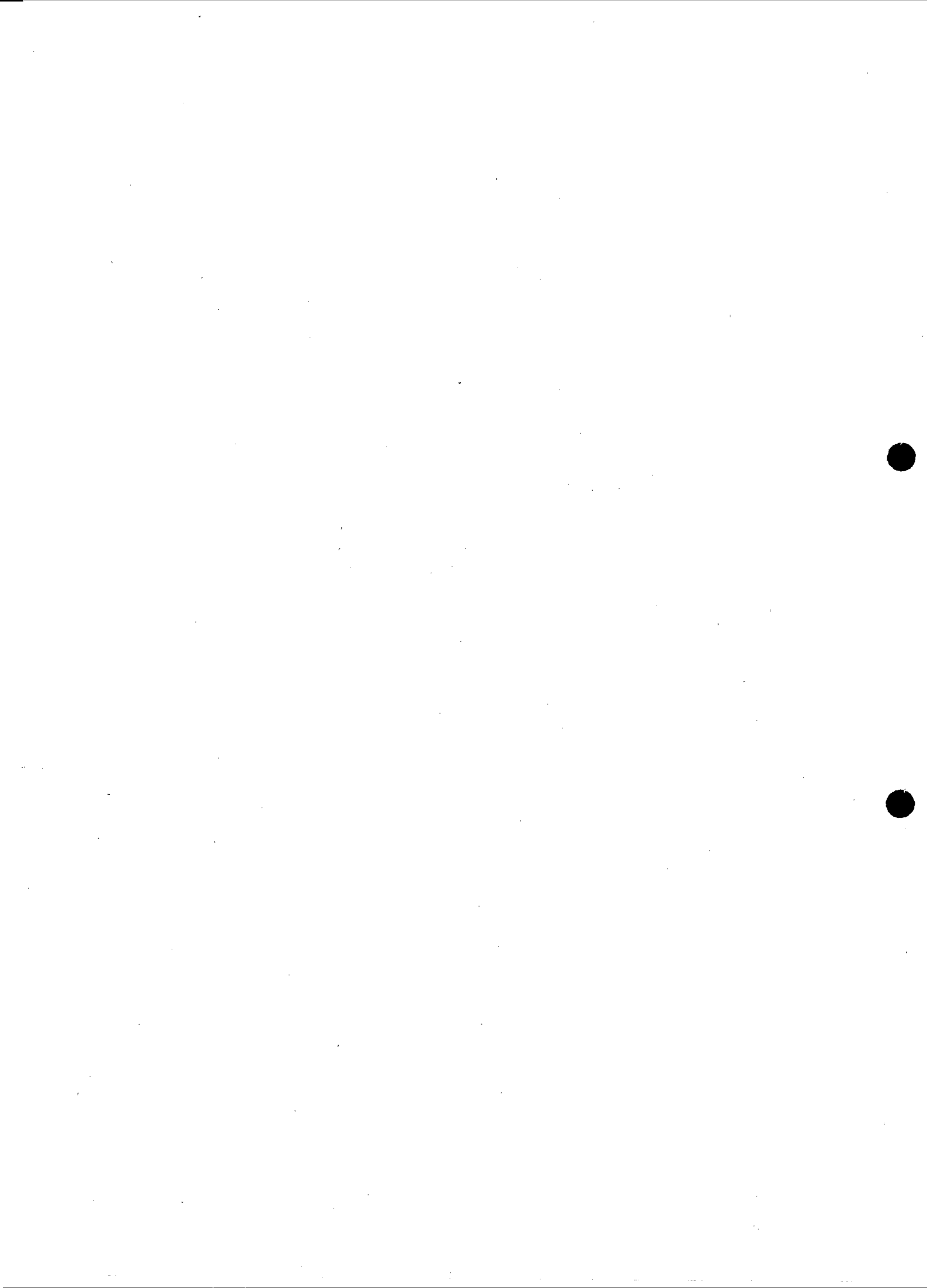
## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Grundlage, Einsetzung und Auftrag .....	1
B. Ablauf des Untersuchungsverfahrens .....	3
1. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses .....	3
2. Rechtliche und verfahrensmäßige Grundlagen .....	4
3. Anzahl der Ausschusssitzungen .....	4
4. Beweiserhebung .....	4
C. Ermittlungsergebnisse .....	6
I. Tatsachenfeststellung auf der Grundlage der Behördenakten .....	6
1. Die Alkem GmbH .....	6
2. Dritte Novelle zum Atomgesetz .....	7
3. Vorabzustimmungen .....	11
a. Das Rechtsinstitut der Vorabzustimmung .....	11
b. Erteilte Vorabzustimmungen .....	13
aa. Zustimmung zur Erhöhung der innerbetrieblichen Spalt- stofftransporteinheiten von 2,6 kg auf 3,5 kg vom 06.09.1982 .....	13
bb. Zustimmung zur Lagerung von Brennstäben mit hoher Spaltstoffanreicherung vom 20.12.1982 .....	13
cc. Zustimmung zur Änderung der Brennstablinie I im Ar- beitsraum A 81.01.01.04 vom 20.12.1982 .....	14
dd. Zustimmung zur Konversion nach dem Uran-Plutonium- Mischcarbonat-Verfahren im Arbeitsraum A 81.01.01.00 (A(U/PU)C-Verfahren) vom 31.01.1983 .....	15
ee. Zustimmung zur Erhöhung der Spaltstoffdichte in der Förderungslinie II vom 29.04.1983 .....	17
4. Auslegung und Erörterung .....	19
5. Weitere Genehmigungsvoraussetzungen .....	24
6. Strafanzeige, Anklage und Urteil .....	29
7. Erste Teilgenehmigung .....	33
8. Reaktionen auf das Urteil des Landgerichts Hanau .....	37
a. Im Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicher- heit .....	37
b. Im Hessischen Ministerium der Justiz .....	54
c. In der Hessischen Staatskanzlei .....	58
d. Im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor- sicherheit .....	61

9. Erfordernisse und Vorbereitungen für die Teilgenehmigung A 1-N (TG A1-N) vom 27.04.1988 .....	67
10. Teilgenehmigung und Widerrufsbescheid vom 27.04.1988 .....	72
II. Ergebnisse der Zeugenvernehmungen .....	76
1. Zu Beweisanzug Nr. 1: .....	76
Richter am Landgericht Dr. Harald Dörig .....	76
2. Zu Beweisanzug Nr. 5: .....	77
a. Staatssekretär Dr. Alexander Gauland (Staatskanzlei) .....	77
b. Ministerialrat Dr. Helge Schier (HMUR) .....	79
c. Leitender Ministerialrat a.D. Dr. Klaus-Martin Groth (ehemals HMUR) .....	85
d. Dr. Wolfgang Keller (Mitglied des Vorstandes der Siemens AG) .....	86
e. Staatsminister Karl-Heinz Koch, HMdJ .....	88
f. Ministerialdirigent a.D. Dr. Friedrich Karl Schonebohm (ehemals Staatskanzlei) .....	90
g. Staatssekretär Dr. Manfred Popp (HMUR) .....	92
h. Ministerpräsident Dr. Walter Wallmann .....	100
i. Ministerialrat Dr. Jörg Becht (HMUR) .....	101
j. Leitender Oberstaatsanwalt Albert Farwick (StA beim LG Hanau) (zu Ziff. 7 und 8) .....	103
k. Staatsanwalt Thomas Geschwinde (StA beim LG Hanau) (zu Ziff. 7 und 8) .....	104
l. Staatsanwalt Reinhard Hübner (StA beim LG Hanau) (zu Ziff. 7 und 8) .....	104
m. Generalstaatsanwalt Christoph Kulenkampff (StA beim OLG Ffm.) (zu Ziff. 7 und 8) .....	104
n. Leitender Ministerialrat Joachim Lieber (HMdJ) .....	106
o. Ministerialdirigent Dr. Otto-Adolf Köhler (HMdJ) .....	106
p. Ministerialdirigent Dr. Karl-Heinz Groß (HMdJ) .....	108
q. Richter am Oberlandesgericht Herbert Landau (Persönlicher Referent des Hessischen Ministers der Justiz) .....	109
r. Hans-Günter Stehr (Persönlicher Referent des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit) .....	111
s. Regierungsrat z.A. Andreas Koch (Referent für Parlaments- fragen des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit) ) .....	111
t. Christiane Kohl (ehemals Pressesprecherin des Hessischen Umweltministeriums) .....	115
u. Staatssekretär Volker Bouffier (HMdJ) .....	116



v. Staatsminister Karlheinz Weimar (HMUR) .....	118
3. Zu Beweisantrag Nr. 6: .....	125
a. Regierungsdirektor Hubert Steinkemper (BMU) .....	125
b. Richter am Oberlandesgericht Dr. Harald Kolz (HMdJ) .....	127
c. Ministerialrat Günter Kunz (HMdJ) .....	129
d. Staatssekretär Clemens Stroetmann (BMU) .....	131
e. Ministerialdirektor Dr. Walter Hohlfelder (BMU) .....	132
f. Dipl.-Ing. Horst Roepenack (Leiter des Brennelementewerks Hanau der Siemens AG) .....	135
4. Zu Beweisantrag Nr. 7: .....	139
a. Dipl.-Ing. Horst Roepenack (Leiter des Brennelementewerks Hanau der Siemens AG) .....	139
b. Dipl.-Ing. Michael Sailer (Öko-Institut Darmstadt) .....	140
c. Ministerialrat Dr. Helge Schier (HMUR) .....	142
d. Ministerialrat Dr. Jürgen-Egbert Möller (HMWT) .....	147
e. Leitender Ministerialrat Ulrich Thurmann (HMUR) .....	148
D. Beweiswürdigung .....	151
E. Ergebnis .....	159
Anhang: Fundstellen .....	161
Beweisanträge (Anlagen)	



## A. Grundlage, Einsetzung und Auftrag

In Artikel 92 der Hessischen Verfassung ist das parlamentarische Untersuchungsrecht statuiert. Dieses gewährt der Volksvertretung die verfassungsrechtliche Befugnis, unabhängig von Regierung, Verwaltungsbehörden und Gerichten Untersuchungen anzustellen und hierbei hoheitliche Mittel, insbesondere auch Zwangsmittel, anzuwenden, wie sie sonst nur den Gerichten und Behörden zur Verfügung stehen.

Dabei ist in Artikel 92 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Verfassung einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Hessischen Landtags das Recht eingeräumt, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in den Grenzen der Verfassungskonformität zu verlangen.

Auf Antrag der Fraktion der SPD, Drucks. 12/2365, die mit ihrer Fraktionsstärke von 44 Mitgliedern bei einer Gesamtzahl von 110 Abgeordneten diese sogenannte "qualifizierte Einsetzungsminderheit" erreicht, setzte daher der Hessische Landtag am 09.06.1988 einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß mit folgendem Auftrag ein:

Er hat die Aufgabe, die Umstände und Sachverhalte zu untersuchen, die den Hessischen Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit, Weimar, veranlaßt haben, die vom Landgericht Hanau im Urteil vom 12.11.1987 für rechtswidrig erklärten fünf Vorabzustimmungen als rechtmäßig zu widerrufen und die Teilgenehmigung vom April 1988 als Ersatz für zwei Vorabzustimmungen zu erlassen, und ob er sich dabei von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Der Ausschuß soll auch untersuchen, ob und wie das Vorgehen des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit mit anderen Behörden abgestimmt wurde, und welchen Einfluß die Siemens AG und die Alkem GmbH auf das Verfahren und die Entscheidung hatten. Dabei soll der Ausschuß insbesondere klären,

- was im Bereich der Landesregierung nach dem Urteil des Landgerichts Hanau im Hinblick auf daraus zu ziehende Konsequenzen veranlaßt wurde;
- aufgrund welcher Tatsachen die Vorabzustimmungen als rechtmäßig widerrufen wurden;
- ob das Verfahren bezüglich der fünf vom Landgericht Hanau für rechtswidrig erklärten Vorabzustimmungen sowie der Erlaß der Teilgenehmigung mit anderen Behörden, insbesondere dem Hessischen Ministerium der Justiz und der Hessischen Staatskanzlei abgestimmt wurde;
- ob und welche Stellungnahmen im Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit sowie in anderen Behörden erarbeitet wurden, und welchen Einfluß sie auf die Entscheidung des Ministers hatten;
- ob Rechtsgutachten erstellt und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden;
- welche Rolle die Möglichkeit staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen spielte, und ob und in welcher Weise und mit welchem Ergebnis hierdurch das Verfahren und die Entscheidung des Ministers beeinflusst wurde;
- ob das Vorgehen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem Generalstaatsanwalt und dem Hessischen Ministerium der Justiz besprochen und abgestimmt wurde;
- ob sich der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Verfahren um den Widerruf der Vorabzustimmungen und/oder den Erlaß der Teilgenehmigung einschaltete oder hinzugezogen wurde, und welchen Einfluß das auf den Entscheidungsprozeß und das Entscheidungsergebnis hatte;

- ob die Siemens AG und die Alkem GmbH auf den Verfahrensablauf Einfluß genommen und dadurch Entscheidungen bestimmt haben;
- in welchem Umfang die Genehmigungsvoraussetzungen (für die Konversion und die Änderung der Brennstablinie I - System Füllen und Schweißen -) geprüft wurden; nach welchen Maßstäben und anhand welcher Unterlagen und Stellungnahmen insbesondere die Sicherheit der Anlage (Sicherung gegen Flugzeugabstürze, Erdbeben u.a.) mit welchem Ergebnis beurteilt wurde; welche Umstände zur konkreten Ausgestaltung der Teilgenehmigung insbesondere im Hinblick auf die Anlagensicherheit geführt haben.

**B. Ablauf des Untersuchungsverfahrens****B.1. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses**

Entsprechend dem Einsetzungsbeschuß des Hessischen Landtags gehörten dem Ausschuß elf Abgeordnete an, wobei die Fraktion der CDU fünf Mitglieder, die Fraktion der SPD vier Mitglieder und die Fraktionen der GRÜNEN und der F.D.P. jeweils ein Mitglied stellten.

Als Ausschußmitglieder wurden von den Fraktionen folgende Abgeordnete entsandt:

Frank Beucker, MdL	(SPD)
Claus Demke, MdL	(CDU)
(bis einschließlich der dritten Sitzung)	
Hans-Jürgen Hielscher, MdL	(F.D.P.)
Christoph Greiff, MdL	(CDU)
(ab der achten Sitzung)	
Veronika Kiekheben-Schmidt-Winterstein, MdL	(SPD)
Lothar Klemm, MdL	(SPD)
Roland Koch, MdL	(CDU)
Helmut Lenz (Frankfurt), MdL	(CDU)
(ab der dritten Sitzung)	
Klaus-Peter Möller (Gießen), MdL	(CDU)
(bis einschließlich der zweiten Sitzung)	
Dr. Rolf Müller (Gelnhausen), MdL	(CDU)
(bis einschließlich der siebten Sitzung)	
Rupert von Plottnitz, MdL	(GRÜNE)
Clemens Reif, MdL	(CDU)
Roland Rösler, MdL	(CDU)
(ab der vierten Sitzung)	
Bernd Schleicher, MdL	(SPD)
(bis einschließlich der siebten Sitzung)	
Dr. Haidi Streletz, MdL	(SPD)
(ab der achten Sitzung)	

Als stellvertretende Mitglieder waren folgende Abgeordnete tätig:

Gerhard Becker (Nidda), MdL	(SPD)
Hans Christoph Boppel, MdL	(GRÜNE)
(bis einschließlich der neunzehnten Sitzung)	
Heide Degen, MdL	(CDU)
(ab der vierten Sitzung)	
Alfons Gerling, MdL	(CDU)
Jörg-Uwe Hahn, MdL	(F.D.P.)
Hans Heimerl, MdL	(SPD)
Wilhelm Küchler, MdL	(CDU)
Matthias Kurth, MdL	(SPD)
Aloys Lenz (Hanau), MdL	(CDU)
Jürgen May, MdL	(SPD)
(ab der achten Sitzung)	
Siegbert Ortman, MdL	(CDU)
Roland Rösler, MdL	(CDU)
(bis einschließlich der dritten Sitzung)	
Ulrike Riedel, MdL	(GRÜNE)
(ab der zwanzigsten Sitzung)	
Dr. Haidi Streletz, MdL	(SPD)
(bis einschließlich der siebten Sitzung)	

Zum Vorsitzenden bestellte der Ausschuß in seiner konstituierenden Sitzung am 9. Juni 1988 den Abgeordneten Klaus-Peter Möller (Gießen) (CDU), zum stellvertretenden Vorsitzenden den Abgeordneten Lothar Klemm (SPD) und zum Berichterstatter den Abgeordneten Hans-Jürgen Hielscher (F.D.P.).

Dabei entsprach der Ausschuß im wesentlichen der Bestimmung des § 28 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags, nach der der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Berichterstatter in der Regel der antragstellenden Fraktion (Anm d. Verfassers: die die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beantragende Fraktion) nicht angehören sollen.

Am 08.09.1988 wurde der Abgeordnete Helmut Lenz (Frankfurt) (CDU) zum Vorsitzenden gewählt, da der bisherige Vorsitzende, der Abgeordnete Klaus-Peter Möller (Gießen), inzwischen das Amt des Präsidenten des Hessischen Landtags innehatte.

Zur Unterstützung der Arbeit des Untersuchungsausschusses 12/2 wurden von der Landtagsverwaltung die bereits für den Untersuchungsausschuß 12/1 tätigen Mitarbeiter, Staatsanwältin Monika Banzer (Ausschußsekretariat), Regierungsdirektor Wolfgang Sedlak (für die CDU-Fraktion), Richterin am Verwaltungsgericht Elisabeth Graulich-Buchberger (für die SPD-Fraktion), Rainer Kling (für die F.D.P.-Fraktion) und Helge Engelhard, ab Februar 1989 Assessor Martin Lesser (für die Fraktion der GRÜNEN), hinzugezogen.

Die vom Ausschuß 12/2 beigezogenen Akten wurden unter Aufsicht von Kriminalhauptkommissar a.D. Ernst Zimmermann verwahrt.

## **B.2. Rechtliche und verfahrensmäßige Grundlage**

Grundlage des Verfahrens waren die in Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen enthaltenen Bestimmungen zum Verfahrensablauf mit der Verweisung auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung sowie die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags mit der Anlage 1 "Richtlinien für den Umgang mit Verschlusssachen im Bereich des Hessischen Landtags - VS - Richtlinien Landtag 1986 -". Da in Hessen keine landesgesetzliche Regelung besteht, die den Verfahrensablauf im einzelnen regelt, wurde ergänzend die sinngemäße Anwendung der sogenannten "IPA-Regeln" (Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages - Drucks. V/4209) mit einigen Abänderungen beschlossen.

## **B.3. Anzahl der Ausschußsitzungen**

Nach Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen in Verbindung mit § 29 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags (GOHLT) vom 31. Januar 1973 (GVBl. I S. 73) in der Fassung vom 23. April 1987 (GVBl. I S. 80) waren die konstituierende Sitzung und diejenigen Sitzungen, in denen Verfahrensfragen beraten wurden, nicht öffentlich. Die Beweiserhebungen erfolgten dagegen in öffentlicher Sitzung.

Insgesamt tagte der Ausschuß zwanzigmal bis zum Schluß der Beweisaufnahme, und zwar zehnmal in nichtöffentlicher Sitzung und zehnmal in öffentlicher Sitzung.

## **B.4. Beweiserhebung**

Die Beweiserhebung wurde auf der Grundlage von Beweisbeschlüssen durchgeführt.

Antragsteller der Beweisanträge Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 war die Fraktion der SPD und Antragsteller der Beweisanträge Nr. 3 und 6 die Fraktion der GRÜNEN. Dabei wurden die Anträge Nr. 1, 2, 4 und 5 einstimmig angenommen, der

Beweisantrag Nr. 3 von den Antragstellern nicht zur Abstimmung gestellt und die Anträge Nr. 6 und 7 mit der Einsetzungsminderheit der Antragsteller beschlossen.

Der Ausschuß zog sämtliche von dem Untersuchungsausschuß 12/1 beigezogenen Akten und Schriftstücke ebenfalls bei.

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Zeugen vernommen (in der Reihenfolge der Vernehmungen aufgeführt):

5. Sitzung 15.11.1988  
Staatssekretär Dr. Alexander Gauland  
Ministerialrat Dr. Helge Schier  
Richter am Landgericht Dr. Harald Dörig  
Leitender Ministerialrat a.D. Dr. Klaus-Martin Groth  
Dr. Wolfgang Keller  
Staatsminister Karl-Heinz Koch
  7. Sitzung 01.12.1988  
Ministerialdirigent a.D. Dr. Friedrich Karl Schonebohm  
Staatssekretär Dr. Manfred Popp  
Ministerpräsident Dr. Walter Wallmann  
Ministerialrat Dr. Jörg Becht
  8. Sitzung 08.02.1989  
Leitender Oberstaatsanwalt Albert Farwick  
Staatsanwalt Thomas Geschwinde  
Staatsanwalt Reinhard Hübner  
Generalstaatsanwalt Christoph Kulenkampff  
Leitender Ministerialrat Joachim Lieber  
Ministerialdirigent Dr. Otto-Adolf Köhler  
Ministerialdirigent Dr. Karl-Heinz Groß  
Richter am Oberlandesgericht Herbert Landau
  11. Sitzung 12.04.1989  
Hans-Günter Stehr  
Regierungsrat z.A. Andreas Koch  
Christiane Kohl
  12. Sitzung 02.05.1989  
Staatssekretär Volker Bouffier  
Staatsminister Karlheinz Weimar  
Regierungsdirektor Hubert Steinkemper  
Richter am Oberlandesgericht Dr. Harald Kolz  
Ministerialrat Günter Kunz
  13. Sitzung 09.05.1989  
Staatssekretär Clemens Stroetmann
  14. Sitzung 10.05.1989  
Ministerialdirektor Dr. Walter Hohlefelder  
Dipl.-Ing. Horst Roepenack
  15. Sitzung 14.06.1989  
Dipl.-Ing. Michael Sailer  
Ministerialrat Dr. Helge Schier  
Ministerialrat Dr. Jürgen-Egbert Möller
  17. Sitzung 21.06.1989  
LtdMinR Ulrich Thurmann
  18. Sitzung 29.06.1989  
Ortstermin Siemens Brennelementewerk Hanau
- Als Sachverständige wurden herangezogen:  
Dipl.-Physiker Christian Küppers  
Dipl.-Physiker Michael Sailer  
Dipl.-Ing. Klaus Schmidt  
Prof. Dr. Klaus Traube  
Dipl.-Ing. Dr. Johann Zech

## C. Ermittlungsergebnisse

### C.I. Tatsachenfeststellung auf der Grundlage der Behördenakten

#### C.I.1. Die ALKEM GmbH

Die ALKEM (ALPHA-Chemie und Metallurgie) GmbH wurde von der NUKEM GmbH Ende des Jahres 1963 gegründet. Sie unterhielt ihre ersten Arbeitsstätten im Kernforschungszentrum in Karlsruhe. Gesellschafter der ALKEM GmbH waren die Kraftwerk-Union AG zu 60 v.H. und die Nukem GmbH zu 40 v.H. Die ALKEM GmbH wurde im Januar 1989 von der Siemens AG übernommen und bildet zusammen mit der ehemaligen Firma Reaktor Brennelemente Union GmbH (RBU) das Siemens Brennelementewerk Hanau im Unternehmensbereich KWU der Siemens AG. Die ehemaligen Betriebsstätten der ALKEM werden als Betriebsteil Mischoxid (MOX)-Verarbeitung bezeichnet.

Die ALKEM hatte sich nach ihrer Gründung zu einem wichtigen Faktor im deutschen Schnellbrüterprogramm entwickelt und bemühte sich mehr und mehr auch um den Einsatz von plutoniumhaltigen Brennelementen in Leichtwasserreaktoren (sogenannter thermischer Rezyklierung). Ende der 60er Jahre begann die ALKEM mit dem Umzug von Karlsruhe in die neuen Betriebsstätten in Hanau-Wolfgang und schloß diesen im Frühjahr 1972 ab.

Als einziges deutsches Unternehmen verarbeitete die ALKEM GmbH und nunmehr das Siemens Brennelementewerk Hanau Plutonium, das bei der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente anfällt. Zentrales Arbeitsgebiet ist die Herstellung von plutoniumhaltigen Mischoxid-Brennelementen (MOX-BE) für Leichtwasserreaktoren (Druck- und Siedewasserreaktoren) sowie für Schnelle Brüter.

In den Jahren 1969 bis 1977 befaßte sich die ALKEM vorrangig mit der Entwicklung der Plutoniumtechnologie, insbesondere auch mit Blick auf eine bevorstehende Fertigung von Brennelementen für den deutschen Brutreaktor in Kalkar. Ein wichtiges Ereignis dieser Entwicklung war die Inbetriebnahme einer zweiten stärker mechanisierten Fertigungslinie in der Halle II im Jahre 1974. Die Fertigungsaufträge jener Zeit betrafen vorwiegend die Herstellung von Brennstäben für die thermische Rezyklierung. Hierbei wurden unter anderem die Kernkraftwerke Grundremmingen, Obrigheim, der Mehrzweck-Forschungsreaktor in Karlsruhe sowie der italienische Reaktor Gagliano beliefert. Die Tätigkeiten der ALKEM auf dem Gebiet der thermischen Rezyklierung weiteten sich in den folgenden Jahren noch aus und bildeten den eigentlichen Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens.

Für die Aufnahme ihrer Tätigkeit in Hanau benötigte die Firma ALKEM nach damaliger Rechtslage Umgangsgenehmigungen nach § 9 Atomgesetz (AtG) vom Dezember 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 721). Diese Genehmigungen wurden nach Prüfung durch die atomrechtliche Genehmigungsbehörde unter Auflagen erteilt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung war seinerzeit im Rahmen der Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen und fand auch nicht statt. Mit Bescheid vom 30. Dezember 1974 - IV b 3 - 992.118.01 - Nr. 107 faßte der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik (HMWT) als damalige Genehmigungsbehörde die einzelnen bis dahin der Firma ALKEM erteilten Umgangsgenehmigungen in einem umfassenden Genehmigungsbescheid nach § 9 Atomgesetz zusammen und hob die zuvor erteilten "Einzelumgangsgenehmigungen" auf. Der Genehmigungsbescheid aus dem Jahre 1974 wurde befristet erteilt. Die Genehmigung sollte am 31.12.1975 ablaufen. Für das Verfahren der Herstellung von PuO<sub>2</sub>-UO<sub>2</sub>-Brennelementstäben aus PU-Nitrat und UO<sub>2</sub>-Verfahrensschritt Konversion - endete die Gültigkeitsdauer der Genehmigung am 31.12.1982.



### C.I.2. Dritte Novelle zum Atomgesetz

Mit Wirkung zum 01.10.1975 hatte der Bundesgesetzgeber durch die 3. Novelle zum Atomgesetz (3. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 15.07.1975, Bundesgesetzblatt I Seite 1.885) auch Brennelementfabriken dem § 7 Atomgesetz unterstellt.

Danach sind Voraussetzungen für die Genehmigung:

“(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,
2. gewährleistet ist, daß die bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
3. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist,
4. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
5. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist,
6. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens, der Wahl des Standorts der Anlage nicht entgegenstehen.“

Durch diese Neuregelung mußte sich die ALKEM als bereits bestehende Brennelementfabrik in vollem Umfang einem Genehmigungsverfahren nach § 7 Atomgesetz unterziehen, das heißt, es mußte unter anderem eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung von Unterlagen und Abhaltung eines Erörterungstermins durchgeführt werden, und es mußten die vollständigen Errichtungs- und Betriebsunterlagen im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Atomgesetz geprüft werden.

Um den bestehenden Brennelementfabriken für die Übergangszeit einen Bestandsschutz zu gewähren, hatte der Gesetzgeber in Art. 2 Satz 2 und 3 der 3. Novelle bestimmt:

“Die befristeten Genehmigungen für den Betrieb einer Brennelementfabrik erlöschen drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, es sei denn, daß der Inhaber der Genehmigung innerhalb dieser Frist einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Atomgesetzes gestellt hat. Bei rechtzeitiger Stellung dieses Antrages darf die bisherige Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nach § 7 des Atomgesetzes fortgeführt werden.“

In Art. 5 der 3. Novelle war festgelegt:

“Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.“

Da nach der Verkündung am 15.07.1975 das Gesetz am 01.10.1975 in Kraft trat, bestand Gelegenheit zur Stellung des Antrags bis zum 31.12.1975. Mit Schreiben vom 12.12.1975 stellte die ALKEM GmbH beim Ministerium für Wirtschaft und Technik als damals zuständiger Behörde folgenden Antrag:

“...  
Betreff: Antrag auf Genehmigung nach § 7 Atomgesetz  
hier:

Verarbeitung, Lagerung und sonstige Verwendung von Plutonium, angereichertem, natürlichem und abgereichertem Uran und radioaktiven Stoffen

Hiermit beantragen wir die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 7 des Atomgesetzes für die Anlagen der ALKEM zur Bearbeitung von Plutonium, angereichertem, natürlichem und abgereichertem Uran und radioaktiven Stoffen einschließlich

der dazugehörigen Lagerung, die im Sicherheitsbericht der ALKEM beschrieben werden.

Wir bitten Sie, die bereits in Ihrem Hause vorliegenden Unterlagen über die Fertigungslinien 1 und 2, Konversionsbereich, Carbidgebiet, Plutoniumlager sowie den allgemeinen Sicherheitsbericht einschließlich Standortbeschreibung als Unterlagen für das Genehmigungsverfahren nach § 7 anzusehen. Die noch ausstehenden Teile des Sicherheitsberichtes bzw. der Anlagenbeschreibungen werden wir bis zum 31. März 1976 einreichen.

Wir bitten gleichzeitig um die Verlängerung der uns am 30. Dezember 1974 erteilten Genehmigung nach § 9 Atomgesetz - IV b 3 - 992.118.01 - Nr. 107 - als Genehmigung nach § 7 Atomgesetz bis zum rechtskräftigen Abschluß des beantragten Genehmigungsverfahrens.“

Die Firma ALKEM ergänzte in der Folgezeit das Konzept für ihre Anlage mehrfach und paßte es neueren Sicherheitsanforderungen an. Sie präzisierte ihren Antrag vom 12.12.1975 mit Schreiben vom 18.01.1984 endgültig und beantragte eine Entscheidung im Rahmen von Teilgenehmigungen:

“... unter Bezugnahme auf unseren Antrag vom 12.12.1975 präzisieren wir unseren Antrag auf Genehmigung nach § 7 AtG wie folgt:

Unser Antrag bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Anlage zur Bearbeitung von Kernbrennstoffen am Standort Hanau, Gemarkung Wolfgang Flur 1, Flurstücke 37/9, 37/26, 37/29, 37/30 und 44/4.

Zweck der Anlage ist die Bearbeitung und Verarbeitung von Kernbrennstoffen zur Weiterentwicklung der Plutoniumtechnologie und zur Herstellung von Brennelementen aus Uran/Plutonium-Mischoxid für thermische und Schnellbrüter-Forschungs- und Leistungsreaktoren.

Dafür werden im Rahmen des vorgelegten Konzeptes folgende Mengen für den Umgang und die damit verbundene Lagerung beantragt:

- 6700 kg Plutonium  
in verschiedener Isotopenzusammensetzung, einschließlich der Folgeprodukte dieser Isotopengemische. Jede Isotopenzusammensetzung enthält wenigstens 5 v.H. Plutonium-240; 0,050 kg können als Standards von dieser Spezifikation abweichen.
- 8 kg Americium in abgetrennter Form
- Uran verschiedener Anreicherung mit einem Gesamtgehalt von Uran-235 bis zu 550 kg
- 30.000 kg an U-235 abgereichertem Uran
- Das Uran kann auch aus einer Wiederaufbereitungsanlage stammen.
- 50.000 kg Uran in natürlicher Isotopenmischung

Außerdem wird mit offenen sonstigen radioaktiven Stoffen zu Eich- und Kalibrierungszwecken, sowie Eich- und Prüfpräparaten für Strahlenmeßgeräte und Neutronenquellen umgegangen.

Gemäß § 3 Absatz 1 der atomrechtlichen Verfahrensordnung geforderte Unterlagen und Angaben:

zu Ziffer 1:

Der unserem Antrag zugrundeliegende Sicherheitsbericht wurde Ihnen bereits übergeben.

zu Ziffer 2:

Ergänzende Unterlagen zum Sicherheitsbericht für die Gesamtanlage liegen Ihnen bereits vor.

zu Ziffer 3:

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Anlage gegen Einwirkung Dritter haben wir Ihnen gesondert vorgelegt.

zu Ziffer 4:

Angaben, die es ermöglichen, die Zuverlässigkeit und Fachkunde der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der Anlage verantwortli-

chen Personen zu überprüfen, liegen Ihnen vor. Es handelt sich um die Ihnen bekannten, für die Leitung und Beaufsichtigung der bestehenden Anlage der ALKEM verantwortlichen Personen. Sollten sich hier Änderungen ergeben, werden wir Ihnen diese rechtzeitig mitteilen.

zu Ziffer 5:

Hinsichtlich der Gewährleistung der nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Atomgesetzes notwendigen Kenntnisse der bei dem Betreiber der Anlage sonst tätigen Personen verweisen wir auf die im Sicherheitsbericht in Kapitel 3.6 beschriebene Belehrung und Ausbildung des Personals.

zu Ziffer 6:

Für die Sicherheit der Anlage und Ihres Betriebes bedeutsame Angaben sowie die für die Beherrschung von Stör- und Schadensfällen vorgesehenen Maßnahmen sind dem Sicherheitsbericht, insbesondere den Kapiteln 2.2, 2.5, 3.5, 3.6 und 3.7 zu entnehmen. Hinsichtlich der Prüfung sicherheitstechnisch bedeutsamer Teile der Anlage verweisen wir auf Kapitel 2.3 des Sicherheitsberichtes. Wir werden diese Angaben im Prüfhandbuch zusammenstellen.

zu Ziffer 7:

Unsere Vorsorge zur Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen werden wir durch Abschluß einer nuklearen Haftpflichtversicherung in Höhe der von Ihnen festzusetzenden Deckungssumme treffen.

zu Ziffer 8:

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Reinhaltung von Wasser, Luft und Boden sind im Sicherheitsbericht, insbesondere in den Kapiteln 2.4, 2.5, 2.8, 3.4 und 3.5 beschrieben.

Die gemäß § 3 Abs. 3 der atomrechtlichen Verfahrensordnung geforderte Kurzbeschreibung werden wir rechtzeitig vor Auslegung der Antragsunterlagen einreichen.

Ein Verzeichnis der dem Antrag beigelegten Unterlagen wurde Ihnen übergeben. In diesem Verzeichnis sind die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet.

Soweit in den Produktionsbereichen chemische Verfahrensschritte, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig sind, durchgeführt werden, erstreckt sich unser Genehmigungsantrag nach § 7 AtG auch auf die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Die dafür erforderlichen Unterlagen und Angaben werden wir Ihnen in Kürze gesondert zustellen. Die Inbetriebnahme der nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Anlagenteile soll nach Errichtung und Betriebsbereitschaft der Anlagenteile erfolgen.

Gemäß § 18 Abs. 1 AtVfV beantragen wir, über unseren Gesamtantrag im Wege von Teilgenehmigungen zu entscheiden. Wir bitten Sie, die 1. Teilgenehmigung möglichst umfassend zu erteilen und alle Anlagenbereiche einzuschließen, die bezüglich ihrer Errichtung und/oder ihres Betriebes zum Zeitpunkt der Erteilung der 1. Teilgenehmigung nach dem Stand des Verfahrens genehmigungsfähig sind.

Gemäß § 8 BImSchG beantragen wir, auch unseren Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG im Wege von Teilgenehmigungen zu entscheiden.“

Die ALKEM GmbH beantragte darüber hinaus für 16 Einzelfragen, von denen die Entscheidung nach § 7 AtomG abhängt, mit Schreiben vom 18.01.1984 die Erteilung eines Vorbescheides nach § 7 a AtomG:

„... ergänzend zu unseren Schreiben vom 12.12.1975 und 18.01.1984 beantragen wir gemäß § 7 a AtG, als eine der Grundlagen unserer Bauentscheidung, die folgenden konzeptionellen Einzelfragen als wesentliche Bestandteile des Gesamtkonzeptes in einem Vorbescheid positiv zu bescheiden:

1. Die Zugrundelegung der im Sicherheitsbericht ALKEM - SB - 3/82, Tabelle 3.1.1-1 "Zusammensetzung des Referenzgemisches zur Berechnung der Strahlenexposition" beschriebenen Plutonium-Isotopenzusammensetzung als Leitvektor für alle radiologischen Berechnungen.
2. Die Handschuhkasten-Technologie als geeignete Technik zur Be- und Verarbeitung von Plutonium, bzw. U/Pu-Mischungen,  
- wie im Sicherheitsbericht ALKEM - SB - 3/82, Kapitel 2.5.2 beschrieben.

3. Das Brandschutzkonzept,  
- wie im Sicherheitsbericht ALKEM-SB-3/82, Kapitel 2.2.2.7, 2.2.3.2, 2.12.2.5 und 2.14 beschrieben.
4. Die Auslegungsgrundsätze zum Schutz der Anlagen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere das Konzept zur Beherrschung des Störfalles Erdbeben und seiner Folgen,  
- wie im Sicherheitsbericht ALKEM-SB-3-/82, Kapitel 2.2.1, 2.2.2,
5. Das Konzept zum Schutz gegen Einwirkungen Dritter, bis zur und nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenbereiche,  
- wie in der gemäß § 3 (1), Ziffer 3 AtVfV geforderten Unterlage beschrieben.
6. Das Konzept zur Verhinderung bzw. Beherrschung von EVI-Störfällen,  
- wie im Sicherheitsbericht ALKEM-SB-3/82, Kapitel 2.2.1, 2.2.3, 2.4, 2.5, 3.6, 3.7, 4.2, 5.2 beschrieben.
7. Das Konzept der Requalifizierung von Anlagen und Komponenten, die sich in der nach § 9 AtG genehmigten Anlage der ALKEM bereits in Betrieb befinden und nach § 7 AtG weiterbetrieben werden sollen,  
- wie im Sicherheitsbericht ALKEM-SB-3/82, Kapitel 6.1 und 6.2 beschrieben.
8. Die zeitlich gestaffelte Einrichtung und Inbetriebnahme der Fertigungslinien im neuen Fertigungsgebäude und Außerbetriebsetzung der Altanlagen nach Herstellung der vollen Fertigungskapazität der nach § 7 AtG zu genehmigenden Anlage,  
- wie im Sicherheitsbericht ALKEM-SB-3/82, Kapitel 6.2 beschrieben.
9. Die Vorgaben bzgl. der zu untersuchenden Auslegungsstörfälle (gemäß Schreiben des HMWT vom 15.06.1982 (AZ IV b 44-99.1.4.1.2.9)) - wie im Sicherheitsbericht ALKEM-SB-3/82, Kapitel 5.1 beschrieben.
10. Die Methodik der Analyse von EVI-Auslegungsstörfällen, die davon ausgeht, daß keine radiologischen Belastungen zu berechnen sind, wenn der Störfall durch technische Maßnahmen ausgeschlossen werden kann,  
- wie im Sicherheitsbericht ALKEM-SB-3/82, Kapitel 5.1 und 5.2 beschrieben.
11. Die Zugrundelegung realistischer Daten und Parameter bei Störfallanalysen,  
- wie im Sicherheitsbericht ALKEM-SB-3/82, Tabelle 5.1-1 "Dosisbelastung der betrachteten Auslegungsstörfälle" beschrieben.
12. Im Rahmen des Strahlenschutzkonzeptes den Grundsatz, daß die Entscheidung über die endgültige Festlegung von Umfang und Art einer Abschirmung an Prozeßeinrichtungen bzw. einem Handschuhkasten auf der Grundlage der Ergebnisse von Dosisleistungs-Meßprogrammen erfolgt, die nach Inbetriebnahme bei bestimmungsgemäßem Pu-Inventar durchgeführt werden.
13. Im Rahmen des Strahlenschutzkonzeptes das Konzept der Auslegung der Lüftungstechnischen Anlagen,  
- wie im Sicherheitsbericht ALKEM-SB-3/82, Kapitel 2.8 beschrieben.
14. Das Konzept der Sammlung und Ableitung von Abwasser aus dem Kontrollbereich.
15. Das Konzept der Stromversorgung, einschließlich Notstromkonzept,  
- wie im Sicherheitsbericht ALKEM-SB-3/82, Kapitel 2.2.3.5, 2.11 und 5.1 beschrieben.
16. Das Qualitätssicherungskonzept,  
- wie im Sicherheitsbericht ALKEM-SB-3/82, Kapitel 2.3 beschrieben.

..."

### C.I.3. Vorabzustimmungen

#### C.I.3.a. Das Rechtsinstitut der Vorabzustimmung

Im Juli 1977 beantragte die Schwesterfirma der ALKEM GmbH, die Fa. Reaktor Brennelemente Union GmbH (RBU), die Genehmigung der Inbetriebnahme der von ihr errichteten Extraktionsanlage. Diese Aufarbeitungsanlage für uranhaltigen Schrott war zwar zur Zeit des Inkrafttretens des 3. Änderungsgesetzes zum Atomgesetz bereits errichtet, für ihren Betrieb lag jedoch keine Genehmigung nach § 9 AtomG vor. Der Fa. RBU insgesamt war ebenso wie der Alkem GmbH auch noch nicht die nach der 3. Novelle des AtG erforderliche Genehmigung nach § 7 AtG erteilt worden. Aufgrund der Antragstellung wurde im HMWT geprüft, ob vor dem Abschluß des § 7-Genehmigungsverfahrens Produktionsänderungen, die nach Auffassung der Genehmigungsbehörde einer Genehmigung nach § 7 AtG bedurften, genehmigt werden können.

In einem Vermerk des damaligen Mitarbeiters im Referat Atomabteilung und allgemeine Energieabteilung des HMWT, Dr. Jürgen-Egbert Möller, vom 23.07.1979 zur Genehmigungsmöglichkeit während der Übergangszeit heißt es:

...“ Zumindest die Inbetriebnahme dieser Extraktionsanlage bedürfte daher einer (Änderungs-) Genehmigung nach § 7 Atomgesetz, und zwar gleichgültig, ob sie primär aufgrund eines entsprechenden Antrags der RBU, oder ob sie aufgrund einer nachträglichen Auflage oder Anordnung der Behörde in Betrieb genommen werden soll.

Für die kurzfristige Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 7 Atomgesetz ergeben sich jedoch nach Schilderung der Sachlage durch IV b 3 insoweit Schwierigkeiten, als für die Extraktionsanlage wegen ihres betriebstechnischen Zusammenhanges mit der übrigen Anlage eine Genehmigung, die den Anforderungen des § 7 Atomgesetz genügt, erst dann erteilt werden kann, wenn die entsprechenden Unterlagen, Gutachten und behördlichen Stellungnahmen für die Gesamtanlage vorliegen. Diese stehen jedoch bis auf weiteres noch nicht bzw. nicht vollständig zur Verfügung (weshalb das § 7-Verfahren für die Gesamtanlage noch nicht abgeschlossen werden konnte). Nach Angaben des Betreibers ist die kurzfristige Inbetriebnahme der Extraktionsanlage jedoch dringend erforderlich, um die Fortführung der "bisherigen Tätigkeit" zu gewährleisten. Ferner ist nach Angaben von IV b 3 die baldige Inbetriebnahme der Extraktionsanlage auch unter verschiedenen Aspekten der Sicherheit der Anlage notwendig.

Es ergibt sich somit die Situation, daß wegen tatsächlicher, letztlich aus der Forderung des Gesetzgebers nach einer nachträglichen § 7-Genehmigung für die Gesamtanlage resultierender Schwierigkeiten, ein Änderungsverfahren kurzfristig nicht durchgeführt und die für die durch Artikel 2 3. Änderungsgesetz gewährleistete "Fortführung des bisherigen Betriebs" erforderlichen und sicherheitstechnisch notwendigen Änderungen nicht vorgenommen werden können. In letzter Konsequenz könnte dies bedeuten, daß der Betrieb der Gesamtanlage entweder aus betriebstechnischen Notwendigkeiten oder aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise stillgelegt werden müßte. In diesem Fall wäre der in Artikel 2 3. Änderungsgesetz dem Betreiber vom Gesetzgeber ausdrücklich zugebilligte "vorläufige Bestandschutz" aus verfahrenstechnischen Gründen obsolet geworden, ein Ergebnis, das m.E. nicht dem in Artikel 2 3. Änderungsgesetz zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers entspricht.

Ich halte daher eine Auslegung des Begriffs "Fortführung der bisherigen Tätigkeit" in Artikel 2 3. Änderungsgesetz für vertretbar, der zufolge die "bisherige Tätigkeit" einschließlich der zur Erhaltung des nach § 9 Atomgesetz genehmigten "Bestandes notwendigen Produktions-, Betriebs- oder sicherheitstechnischer Änderungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nach § 7 Atomgesetz fortgeführt werden darf. Vor Inbetriebnahme entsprechender Änderungen müßte eine aufsichtsrechtliche Prüfung ergeben, daß Gefahren für die Allgemeinheit oder Beschäftigte durch den geänderten Betrieb nicht zu erwarten sind. Im übrigen müßten die Änderungen im noch laufenden § 7-Verfahren mit berücksichtigt und abschließend genehmigt (oder ggfs. auch abgelehnt) werden.

Nicht unter diese Auslegung des Artikels 2 3. Änderungsgesetz fallen Änderungen der Anlage oder ihres Betriebes, die nicht der Erhaltung des bei Inkrafttreten des 3. Änderungsgesetzes vorhandenen Bestandes dienen, sondern auf eine Ausweitung oder grundlegende Änderung der Produktion abzielen. Solche Maßnahmen

gehören nicht zu der "bisherigen Tätigkeit" und bedürfen in jedem Fall vor ihrer Durchführung einer Änderungsgenehmigung nach § 7 Atomgesetz."

Dieser Vermerk wurde von dem Gruppenleiter Ulrich Thurmann mit dem Wort "ja" abgezeichnet.

Auf der Grundlage dieses Vermerks wurde die "Vorabzustimmung" als Möglichkeit behördlicher Genehmigung für die Vorhaben der Firmen, die wesentliche Änderungen des Betriebes darstellten, sich aber aus Sicht der Genehmigungsbehörde noch als Fortführung der bisherigen Tätigkeit einordnen ließen, entwickelt. Materieller Prüfungsmaßstab dieser Vorabzustimmungen war § 7 Abs. 2 AtG. Weitere Voraussetzung war, daß die beantragte Änderung keine nachteiligen Auswirkungen auf die noch nicht geprüfte Gesamtanlage befürchten ließ. Atomrechtliche Sachverständige wurden gem. § 20 AtG eingeschaltet, soweit das Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik - wie regelmäßig - eine sicherheitstechnische Begutachtung für erforderlich hielt.

Im Jahre 1982 wurde zu dem Vorabzustimmungsmodell erneut ein Vermerk des Rechtsreferats niedergelegt, und zwar durch den Hilfsreferenten Wolfgang Ost. Dieser führte - veranlaßt durch wiederholte Anfragen zur Anwendbarkeit der Rechtskonstruktion - am 20.09.1982 in einem Vermerk folgendes aus:

"In letzter Zeit wurden mehrfach Anfragen vorgelegt zur Anwendbarkeit des "Modells Extraktionsanlage" in Fällen, in denen mit der wesentlichen Veränderung für den Antragsteller nur ein betriebswirtschaftlicher Vorteil (nicht aber auch ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn für die Anlage als solche) verbunden ist. Hierzu ist festzustellen:

Ergibt die Prüfung eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, so steht einer Zulassung im Wege der Vorab-Zustimmung nicht entgegen, daß für die Antragstellerin damit lediglich eine betriebswirtschaftliche Verbesserung verbunden ist. Gemäß Vermerk IV b 44 - 99.1.4.4.3.7/78 g 500.05 § 7 vom 23.07.1979 liegt die Grenze der Anwendbarkeit dieses Modells dort, wo ein Vorhaben nicht mehr als Fortführung der bisherigen Tätigkeit i. S. d. Art. 2 der 3. Novelle angesehen werden kann, d. h. bei einer Ausweitung oder grundlegenden Änderungen der Produktion. Es verhält sich dagegen nicht so, daß der gesamte Betrieb mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der 3. Novelle "eingefroren" wurde. Die vom Gesetzgeber gewollte Fortführung der bisherigen Tätigkeit bedeutet vielmehr das weitere Ermöglichen einer wirtschaftlichen Unternehmenstätigkeit. Dazu gehören auch betriebswirtschaftlich sinnvolle (z.B. kostensenkende) Änderungen solange mit ihnen der vorgegebene Rahmen des bisherigen Bestandes nicht grundlegend überschritten wird.

Eine Änderung, die nicht sinnvoll, d.h. ohne positive Auswirkung auf die Tätigkeit im vorgegebenen Rahmen ist, ist dagegen nicht erforderlich im Sinne S. 2 des o.a. Vermerks vom 23.07.1979 (Ziff. 5,3 des Fragebogens 78 g 532). Zwar ist es in der Regel dem Unternehmer überlassen, ob er seine Anlagen in sinnvoller Weise verbessern oder unsinnige Änderungen vornehmen will. Der Behörde steht bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen zumindest bei gebundenen Verwaltungsakten insoweit keine Einwirkungsbefugnis zu. Bei Ermessensentscheidungen (dazu gehören z.B. auch Änderungsgenehmigungen nach § 7 I AtG und Anordnungen nach § 19 AtG) gibt es dagegen einen je nach Fall verschiedenen Spielraum. Bei der Frage, ob eine an sich nach § 7 I AtG genehmigungspflichtige Maßnahme aufgrund eines vom Gesetzgeber generell gewollten vorläufigen Bestandsschutzes in einem konkreten Einzelfall bereits vor ihrer Genehmigung hingenommen werden soll, wird allerdings ein engerer Maßstab anzulegen sein, um den diesbezüglichen Zweck der 3. Novelle, nämlich die Erteilung der noch ausstehenden § 7 AtG-"Haupt"genehmigung, nicht zu gefährden und auf diese Weise eine ordnungsgemäße Abwicklung mit den strengen, nicht nur im Interesse des Betreibers liegenden Verfahrensbestimmungen nicht zu verzögern oder zu umgehen.

Bei Vorliegen der im o.a. Vermerk vom 23.07.1979 aufgeführten Voraussetzungen bestehen also keine rechtlichen Bedenken, auch eine nur betriebswirtschaftlich bedeutsame Verbesserung im Wege der Vorab-Zustimmung zuzulassen."

Dieser Vermerk wurde den mit den Genehmigungsverfahren befaßten Referenten im HMWT zur Kenntnis gegeben.

### **C.I.3.b. Erteilte Vorabzustimmungen**

In der Folgezeit wurden auch der Fa. ALKEM Vorabzustimmungen erteilt, unter anderem folgende:

#### **C.I.3.b.aa.**

##### **Zustimmung zur Erhöhung der innerbetrieblichen Spaltstofftransporteinheiten von 2,6 kg auf 3,5 kg pro Transport am 06.09.1982**

In der Genehmigung nach § 9 AtG vom 30.12.1974 (alte Fassung) war das spaltbare Material, welches innerhalb des Betriebes bewegt werden durfte (Umgangsmenge), auf 2,6 kg Plutoniumdioxid ( $\text{PuO}_2$ ) begrenzt.

Mit Bescheid vom 06.09.1982 war zugestimmt worden, daß Spaltstoffdosen mit bis zu 3,5 kg Plutoniumdioxidpulver aus dem Lager in einen Arbeitsraum transportiert werden dürfen. Hintergrund dieser Änderung war die Ankündigung der COGEMA, das Plutoniumdioxid in größeren Transporteinheiten zu liefern.

Die Reaktorsicherheitskommission (RSK) stellte auf ihrer 16. Sitzung des Ausschusses BRENNSTOFFVERARBEITUNG UND -LAGERUNG am 17. und 19. März 1986 hierzu folgendes fest:

“22. Erhöhung der innerbetrieblichen Spaltstofftransporteinheiten auf 3,5 kg  $\text{PuO}_2$  Pulver

Aufgrund einer Ankündigung der COGEMA sollte Plutoniumoxid in Transporteinheiten mit einer Füllung bis zu 3,5 kg Spaltstoffoxid statt der genehmigten 2,6 kg angeliefert werden.

Daraufhin wurde die Annahme dieser Spaltstofflieferungen und eine Bewegung der größeren Transporteinheiten auf nur einem einzigen innerbetrieblichen Transportweg genehmigt in eine Spaltstoffposition, in der das Plutoniumoxid-Pulver aus den größeren in die für den innerbetrieblichen Transport genehmigten kleineren Transporteinheiten (bis zu 2,6 kg Spaltstoffoxid) umgefüllt wird.

Die Kritikalitätssicherheit wurde durch die Änderung wegen des großen Sicherheitsbestandes nicht beeinträchtigt.

Selbst bei einer in der Kritikalitätsanalyse unterstellten Fehlleitung, d.h. Zuführung einer Transporteinheit bei voll besetzter Spaltstoffposition, würde die konservativ ermittelte kritische Masse immer noch deutlich unterschritten.“

#### **C.I.3.b.bb.**

##### **Zustimmung zur Lagerung von Brennstäben mit hoher Spaltstoffanreicherung vom 20.12.1982**

Mit Bescheid vom 20.12.1982 war zugestimmt worden, daß die beiden doppelseitigen Kragarmregale des Lagers im Raum A 81.10.01.01 in Spaltstoffposition S 06.07 statt mit Brennelementen mit maximal 8 v.H. Spaltstoffanreicherung mit hochangereicherten Brennstäben belegt werden dürfen.

Auf der bereits erwähnten 16. Ausschusssitzung der RSK - BRENNSTOFFVERARBEITUNG UND -LAGERUNG wurden auch die Auswirkungen dieser Änderung untersucht:

“23. Lagerung von Brennstäben mit hoher Brennstoffanreicherung

Die Lagerkapazität für hochangereicherte Brennstäbe wurde ausgeweitet auf Positionen, die ursprünglich für hochangereicherte Brennelemente vorgesehen waren.

Da lediglich die Lagerformen anders verteilt worden sind und gleichzeitig die maximal mögliche Spaltstoffmenge niedriger als mit den 1974 genehmigten Varianten liegt, wurde die Kritikalitätssicherheit nicht beeinträchtigt.

Durch die Reduzierung der Spaltstoffmenge je Lagerposition ging darüberhinaus die Ortsdosisleistung zurück.

Ein weiterer Vorteil beim betrieblichen Strahlenschutz kann zudem darin gesehen werden, daß aufgrund der größeren Anzahl von Lagerpositionen für hoch angereicherte Brennstäbe eine günstigere Sortierung und Verteilung verschiedener Brennstabchargen auf einzelne Lagerpositionen möglich wurde.“

### **C.I.3.b.cc.**

#### **Zustimmung zur Änderung der Brennstablinie I im Arbeitsraum A 81.01.01.04 vom 20.12.1982**

In der Brennstab- (= Fertigungs)linie I der Anlage waren ursprünglich Brennstäbe mit einer Länge von ca. 3,2 m für Forschungs- und kleinere Leistungsreaktoren hergestellt worden waren.

Als der Bedarf hierfür zurückging, beantragte die ALKEM mit Schreiben vom 18.05.1981, die Linie I auf ca. 4,5 m umstellen zu dürfen. Leichtwasserreaktoren üblicher Größe benötigen nämlich Brennstäbe mit ca. 4,5 m Länge. Die Fertigungslinie II war auch von vornherein für die Anfertigung von Brennstäben dieser Länge eingerichtet gewesen.

Verbunden mit dieser Umstellung waren wesentliche technische Veränderungen an den Einrichtungen zum Füllen der Brennstäbe mit Pellets (Brennstofftablets) und zum anschließenden Verschweißen. Eine weitere Systemänderung bestand darin, daß bei der neuen Anordnung nur noch ein Viertel des Brennstabs in den Handschuhkasten eingeführt werden mußte, während sich vorher der gesamte Brennstab im Handschuhkasten befand.

Mit dem neuen System "Füllen und Schweißen" wurde die Produktqualität (also die Qualität der Brennstäbe) erheblich verbessert (z. B. Trocknen der Tablets, Inertgas-Befüllung der Brennstäbe). Dadurch wurde die Möglichkeit von Brennstabschäden während des Reaktorbetriebes minimiert.

Der Technische Überwachungs-Verein Bayern e.V. (TÜV Bayern) bestätigte in seinem Gutachten vom August 1982, daß keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen Errichtung und Betrieb des neuen Systems bestehen und die erforderliche Schadensvorsorge gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG ausreichend getroffen ist:

(S. 8-1)

#### **8. Zusammenfassung**

Die aufgrund der in den einleitenden Kapiteln dargelegten Gesichtspunkte durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, daß gegen die Errichtung und den Betrieb des Anlagensystems "Füllen und Schweißen" im Arbeitsraum A 81.01.01.04 der Fa. ALKEM parallel zum Produktionsbetrieb der bestehenden Brennstablinie I vorbehaltlich der Erfüllung der Auflagenvorschläge sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen.

Aufgrund der Ergebnisse unserer Untersuchungen erachten wir die erforderliche Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung und der Werksangehörigen gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb des Anlagensystems "Füllen und Schweißen" für ausreichend getroffen (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG).“

Die RSK (Ausschuß BRENNSTOFFVERARBEITUNG UND -LAGERUNG) führte auf der 16. Sitzung am 17.03. und 19.03.1986 zur Änderung der Brennstablinie I aus (Ergebnisprotokoll S. 8):

#### **“24. Änderung der Brennstablinie I**

Zur Verbesserung des Systems zum Füllen der Hüllrohre mit Brennstofftablets und anschließendem Verschweißen wurde eine neue Anlage installiert.

Neben der Erfüllung erhöhter Qualitätsanforderungen ergaben sich durch die Umstellung auch wesentliche Vorteile für den innerbetrieblichen Strahlenschutz, da bei dem neuen System nur ein Viertel der Brennstablinie dekontaminiert werden muß. Insbesondere bei Verarbeitung von SNR-Stäben wird dadurch die bei dieser Tätigkeit auftretende Teilkörperdosis deutlich reduziert.

Weiterhin wurde durch eine verbesserte Absaugung in der Dekontaminationshaube das Risiko einer Raumluftkontamination reduziert.“



**C.I.3.b.dd.****Zustimmung zur Konversion nach dem Uran-Plutonium-Mischcarbonat-Verfahren im Arbeitsraum A 81.01.01.00 (A (U/PU) C-Verfahren vom 31.01.1983**

Gemäß der Genehmigung nach § 9 Atomgesetz vom 30.12.1974 erfolgte die Konversion bei der ALKEM GmbH nach dem Oxalatverfahren. Mit Schreiben vom 10.08.1979 beantragte die ALKEM GmbH die Umstellung der Konversion auf das Uran-Plutonium-Mischcarbonat-Verfahren. Dieser Änderung wurde mit Bescheid vom 31.01.1983 zugestimmt.

Plutonium entsteht beim Betrieb von Kernkraftwerken. In den Leichtwasser-Reaktoren (Druckwasser- und Siedewasserreaktoren) sind (zunächst) Uran-Brennelemente eingesetzt. Während des Betriebs des Reaktors wird das Uran-235 unter Energieabgabe gespalten. Bei der Spaltung entstehen neben den Spaltprodukten auch Neutronen. Sie werden z.T. von den Atomen des nicht spaltbaren Uran-238 "eingefangen". Dabei entsteht ein neues Element: Plutonium. Die Brennelemente werden nach ihrem Einsatz bei der Kernspaltung als "abgebrannte Brennelemente" bezeichnet.

In den abgebrannten Brennelementen sind noch nutzbares Uran und zu etwa 1 v.H. Plutonium enthalten. Etwa 70 v.H. dieses Plutoniums ist spaltbar und kann zur Energieerzeugung ebenso wie das spaltbare Uran-235 in Leichtwasser-Reaktoren wieder genutzt werden. Diese Nutzung setzt eine Wiederaufarbeitung der abgebrannten Brennelemente voraus. Für deutsche Kernkraftwerke stehen die Wiederaufarbeitungsanlage in Karlsruhe (WAK) und die französische Wiederaufarbeitungsanlage in La Hague zur Verfügung.

In den Wiederaufarbeitungsanlagen werden die abgebrannten Brennelemente zerlegt, und in einem chemischen Prozeß Uran und Plutonium von den radioaktiven Spaltprodukten getrennt. Das in der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe abgetrennte Plutonium fällt als gereinigte und konzentrierte Plutoniumnitrat-Lösung an. In der Wiederaufarbeitungsanlage La Hague wird das Plutoniumnitrat in getrocknetes, feinteiliges Plutoniumoxidpulver überführt und in dieser Form ausgeliefert.

Jährlich werden etwa 100 kg Plutonium als Nitratlösung aus Karlsruhe und etwa 800 kg Plutonium als Oxid aus La Hague beim Siemens Brennelementewerk Hanau (ehemals ALKEM GmbH) angeliefert.

Die von der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe angelieferte Plutoniumnitrat-Lösung kann mit zwei verschiedenen Verfahren weiterbehandelt werden:

Bei dem Oxalat-Verfahren wird Oxalsäure als Fällmittel zugesetzt. Es entsteht dann Plutonium-Oxalat, das abfiltriert und erhitzt (kalziniert) wird. Dadurch entsteht Plutoniumdioxid in Pulverform, dieses wird mit Urandioxid vermischt. Daraus entsteht das Ausgangsmaterial für das Herstellen der Brennstofftabletten (Pellets), die in die einzelnen Brennstäbe eingefüllt werden. Eine je nach Reaktortyp unterschiedliche Menge von Brennstäben wird zu Brennelementen zusammengefaßt.

Bei dem AUPuC-Verfahren besteht der wesentliche verfahrenstechnische Unterschied darin, daß der Plutoniumnitratlösung zunächst eine große Menge von Uranylнитrat-Lösung zugegeben und dann statt Oxalsäure als Fällmittel Kohlendioxid und Ammoniak verwendet werden. Es entsteht dann Ammonium-Uranyl-Plutonyl-Carbonat (deshalb die Bezeichnung AUPuC-Verfahren), nach Erhitzen (Kalzination) entsteht Uran/Plutoniumdioxid in Pulverform, das dann nach Mischung mit Urandioxid wiederum das Ausgangsmaterial für das Herstellen von Pellets liefert.

Bei dem von der Wiederaufarbeitungsanlage La Hague angelieferten Material entfallen die vorstehend geschilderten Verfahren, da dieses Material bereits in Form von Plutoniumoxid angeliefert wird.

Der verfahrenstechnische Unterschied zwischen den beiden Verfahren (Oxalat und AUPuC) beschränkt sich im wesentlichen darauf, daß unterschiedliche Fällmittel eingesetzt werden. Der wesentliche Unterschied besteht in der Löslichkeit des Brennstoffes nach dessen Einsatz im Reaktor bei der späteren Wiederaufarbeitung. Der mit dem Oxalat-Verfahren gewonnene Brennstoff hat eine Löslichkeit von 80 - 90 v.H., während der mit dem AUPuC-Verfahren gewonnene Brennstoff eine Löslichkeit von mehr als 99 v.H. aufweist. Die bessere Löslichkeit bietet entscheidende Vorteile bei der späteren Wiederaufarbeitung.

In der Anlage des Betriebsteils MOX-Verarbeitung des Siemens Brennelementewerks Hanau (ehemals ALKEM) könnten auch derzeit noch bei der von der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe angelieferten Nitratlösung (nur insoweit wird das eine oder andere Verfahren benötigt) beide Verfahren angewendet werden. Dem AUPuC-Verfahren wird der Vorzug wegen der besseren Löslichkeit gegeben.

Der TÜV Bayern hatte die Verfahrensänderung begutachtet. In seinem Gutachten vom Dezember 1982 kommt er zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß gegen den Betrieb der Konversionsanlage nach dem AUPuC-Verfahren sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen:

(S. 10/1)

#### "10. Zusammenfassung

Im Rahmen dieses Gutachens wurde anhand der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, sowie Ortsbesichtigungen, Funktions- und Abnahmeprüfungen geprüft, welche sicherheitstechnischen Aspekte sich durch den Umbau der Oxalat-Konversionsanlage in Arbeitsraum A 81.01.01.00 zur wahlweisen Durchführung des Oxalat- und neuen A(U/Pu)C-Verfahrens in der Fa. ALKEM in Hanau ergeben und ob die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu stellenden sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt sind.

Die unter diesem Gesichtspunkt ermittelten Untersuchungsergebnisse führen zu der Feststellung, daß gegen den Betrieb der Konversionsanlage nach dem A(U/Pu)C-Verfahren bzw. nach dem Oxalatverfahren sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen. Dabei wird vorausgesetzt, daß

1. die Angaben der im Anhang I aufgeführten Begutachtungsunterlagen keine die Sicherheit beeinträchtigenden Änderungen erfahren
2. die im Anhang II aufgeführten Auflagenvorschläge erfüllt sind bzw. werden
3. die künftig durchzuführenden wiederkehrenden Prüfungen an sicherheitstechnisch wichtigen Einrichtungen zu befriedigendem Ergebnis führen.

Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des A(U/Pu)C-Verfahrens in Arbeitsraum A 81.01.01.00 kann festgestellt werden, daß durch die begutachtete Anlage bei Einhaltung der oben genannten Bedingungen die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden beim Betrieb der Anlage getroffen sind."

Der Ausschuß BRENNSTOFFVERARBEITUNG UND -LAGERUNG der Reaktorsicherheitskommission (RSK) hatte sich auf der 16. Sitzung am 17.03. und 19.03.1986 u.a. auch mit dem AUPuC-Verfahren befaßt (Ergebnisprotokoll S. 9, 12):

#### "25. Konversion nach dem AU/PuC-Verfahren"

Zur Konversion von Pu-Nitrat in Pu-Oxid wurde das AU/PuC-Verfahren eingeführt.

Bei diesem Verfahren werden Uran und Plutonium aus einer Nitratlösung gleichzeitig als Mischcarbonat ausgefällt, das anschließend zu Uran-Plutonium-Mischoxid (MOX) kalziniert wird. Hieraus gefertigter Mischoxid-Brennstoff kann nach dem heutigen Stand der Wiederaufarbeitungstechnik besser verarbeitet werden.

Die Kritikalitätssicherheit wurde durch die Verfahrensumstellung nicht beeinträchtigt.

Für die Umstellung waren keine wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen an den genehmigten verfahrenstechnischen Einrichtungen erforderlich.

Der Ausschuß sieht folgende Verbesserungen im innerbetrieblichen Strahlenschutz gegenüber dem ursprünglich genehmigten Oxalat-Verfahren:

- Durch das gemeinsame Ausfällen und Verarbeiten von Plutonium und Uran verringert sich das unvermischt vorliegende Plutoniuminventar, und die Gamma-Dosisleistung wird durch die Selbstabsorption im Uran reduziert.
- Das nach dem AUPuC-Verfahren hergestellte Pulver weist einen geringeren Feinstaubanteil auf als das Pulver aus dem Oxalat-Verfahren. Damit verringert sich die Staubbeladung von Handschuhkasten-Innenoberflächen und Handschuhkasten-Abluftfiltern in der Pulververarbeitung.“

und zusammenfassend hierzu ausgeführt:

“Die Einführung des AU/PuC-Verfahrens zur Konversion von Pu-Nitrat zu Pu-Oxid anstelle des ursprünglich genehmigten Oxalat-Prozesses führte zusätzlich zu einer besseren Löslichkeit des gefertigten Mischoxid-Brennstoffs nach Einschätzung der RSK zu wesentlichen Verbesserungen im innerbetrieblichen Strahlenschutz.“

### C.I.3.b.ee.

#### Zustimmung zur Erhöhung der Spaltstoffdichte in der Fertigungslinie II vom 29.04.1983

Aufgrund dieser Vorabzustimmung durfte die ALKEM GmbH den Spaltstoffanteil in der Fertigungslinie II auf 45 v.H. erhöhen.

Die RSK (Ausschuß BRENNSTOFFVERARBEITUNG UND -LAGERUNG) bewertete diese Änderung auf der 16. Sitzung am 17.03. und 19.03.1986 wie folgt:

“27. Erhöhung des Spaltstoffanteils auf 45 v.H. in der Fertigungslinie II

Da das von der COGEMA gelieferte Plutonium geringere Pu-239-Äquivalente aufwies, als dies der für den SNR-Brennstoff spezifizierte Spaltwert erforderte, wurde eine Erhöhung des (Pu+U-235)O-Anteils im Schwermetalloxid von 35 v.H. auf 45 v.H. genehmigt.

Im Gegenzug wurde die zulässige Spaltstoffmasse an den entscheidenden Spaltstoffpositionen reduziert, um eine Verringerung von Sicherheitsabständen zu vermeiden. Die Kritikalitätssicherheit war damit gleichermaßen gegeben. Durch den tatsächlich gegebenen reduzierten Spaltwert des verarbeiteten Plutoniums war de facto ein zusätzlicher Sicherheitsabstand gegeben.“

In ihrer Stellungnahme zu “Brennelementfabrik der Firma ALKEM - sicherheitstechnische Fragen zum gegenwärtigen Betrieb“ (Anlage 1 zum Ergebnisprotokoll der 210. RSK-Sitzung am 19.03.1986) äußerte sich die RSK zusammenfassend:

“... Auf Veranlassung des BMI hat sich die RSK auf ihrer 210. Sitzung am 19.03.1986 mit einer Zusammenstellung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik (HMWT) befaßt, in der mit Stand vom 05.03.1986 die Verwaltungsakte aufgelistet sind, die nach der Genehmigung nach § 9 AtG vom 30.12.1974 ergangen sind und nach Ansicht des HMWT eine wesentliche Veränderung gegenüber der Genehmigung nach § 9 AtG darstellen. Die Beratung wurde durch die 16. Sitzung des Ausschusses BRENNSTOFFVERARBEITUNG UND -LAGERUNG am 17./19.03.1986 vorbereitet.

Aus der Auflistung hat die RSK Änderungen identifiziert, die in ihren jetzigen Zuständigkeitsbereich fallen, und diese unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten bewertet. Reine Verwaltungsakte, die keinen technischen Sachverhalt regeln, und Maßnahmen der Anlagensicherung waren nicht Gegenstand der Beratung.

In ihrer Beurteilung hat die RSK unter Berücksichtigung ihrer früheren Empfehlungen hauptsächlich darauf geachtet, wie die in Frage stehenden Änderungen das Sicherheitsniveau der ALKEM beeinflußt haben, wobei besonders die Kritikalitätssicherheit überprüft wurde. Ebenso wurde abgeschätzt, welcher Einfluß sich auf den innerbetrieblichen Strahlenschutz ergab.

Die RSK stellt fest, daß die mit Erteilung einer Umgangsgenehmigung nach § 9 AtG genehmigte Umgangsmenge von 460 kg Plutonium durch keine der Maßnahmen erhöht worden ist. Sie betont, daß hiermit die für die sicherheitstechnische Bewertung ausschlaggebende Größe unverändert geblieben ist.

Die RSK hat im Rahmen ihrer früheren Beratungen zur ALKEM bereits sicherheitsrelevante Fragen beraten und festgestellt, daß die geplanten Veränderungen den Sicherheitszustand des Gesamtkomplexes deutlich verbessern:

- Im Zusammenhang mit der Errichtung des EVA-geschützten Spaltstofflagers hat die RSK empfohlen, den Umgang mit Plutonium außerhalb der geschützten Anlagenteile auf das betrieblich notwendige Maß (300 kg) zu beschränken. Der Rest befindet sich im verbunkerten Lagerraum.
- Mit Verlegung der Chemieanlagen in das verbunkerte Spaltstofflager und mit Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage für Pu-haltigen brennbaren Rohabfall wird nach Ansicht der RSK eine wesentliche sicherheitstechnische Verbesserung erreicht.
- Die Einführung des AU/PuC-Verfahrens zur Konversion von Pu-Nitrat zu Pu-Oxid anstelle des ursprünglich genehmigten Oxalat-Prozesses führte zusätzlich zu einer besseren Löslichkeit des gefertigten Mischoxid-Brennstoffs und trägt nach Einschätzung der RSK zu wesentlichen Verbesserungen im innerbetrieblichen Strahlenschutz bei.

Die Zusammenstellung des HMWT enthält weitere betriebstechnische Maßnahmen, die bisher nicht Gegenstand von sicherheitstechnischen Beratungen der RSK wären.

Die RSK hat sich nunmehr mit diesen Änderungen beschäftigt und festgestellt, daß sie überwiegend sicherheitserhöhend, zumindest sicherheitsneutral sind.

Bei ihrer Überprüfung hat sich die RSK davon überzeugt, daß das sicherheitstechnische Gesamtkonzept der Brennelementfabrikation nicht geändert worden ist. Ebenso blieb die verfahrenstechnische Ausrüstung im wesentlichen unverändert. Modifikationen entsprangen hier der gewachsenen Betriebserfahrung oder einem fortgeschrittenen Stand von Wissenschaft und Technik. Die sich in diesen Fällen erhöhende Betriebssicherheit und Verfügbarkeit, die zur Verringerung von strahlenexpositionsrelevanten Interventionsarbeiten führten, stellen einen wesentlichen Gewinn zum Schutz des Betriebspersonals dar.

Ein Teil der Veränderungen im Anlagenbetrieb wurde dadurch hervorgerufen, daß sich sowohl die Transporteinheiten als auch die Isotopenzusammensetzung des von der COGEMA angelieferten Plutoniums gegenüber den der Auslegung zugrunde gelegten Angaben verändert hatten. Die RSK betont, daß in den speziellen Fällen den Erfordernissen, insbesondere der Kritikalitätssicherheit, durch Beschränkung von Handlungsmengen in Einzelpositionen Genüge geleistet worden ist.

Die RSK stellt fest, daß mit den Änderungen neben der anfangs global genehmigten Umgangsmenge immer mehr Mengenbegrenzungen für individuelle Spaltstoffpositionen eingerichtet wurden. Hierdurch wurden sowohl in der Sicherstellung der Kritikalitätssicherheit als auch der Optimierung des innerbetrieblichen Strahlenschutzes wesentliche Fortschritte erzielt.

Zusammenfassend kommt die RSK zu dem Ergebnis, daß die für den Betrieb der Brennelementfertigung der Firma ALKEM genehmigte Umgangsmenge von Plutonium durch die vorgenommenen Änderungen nicht erhöht worden ist. Ein Teil der Maßnahmen war eindeutig sicherheitserhöhend. Die übrigen Änderungen hatten keinen negativen Einfluß auf die Sicherheit des Betriebs der ALKEM, sie führten in den meisten Fällen zu Verbesserungen in der Kritikalitätssicherheit und im Schutz des Betriebspersonals. Keine der Änderungen führte zu einer Erhöhung der Strahlenexposition in der Umgebung.

Insgesamt spiegeln die vorgenommenen Änderungen nach Ansicht der RSK den fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik und die wachsende Erfahrung beim Betrieb der Produktionsanlagen wider. Sie führten zu einer Verbesserung der Sicherheit des Gesamtkomplexes.“

### C.I.4. Auslegung und Erörterung

Als zwingende verfahrensrechtliche Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 AtG ist der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nachfolgend die Beteiligung der Öffentlichkeit am Gesamtvorhaben vorgeschrieben. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts "Beteiligung Dritter" der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensordnung - AtVfV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I. S. 411, BGBl. III 751-1-3) als Neubekanntmachung der AtVfV vom 18.02.1977 (BGBl. I. S. 280). Hierzu sind gemäß § 6 Abs. 1 AtVfV und § 10 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (9. BImSchV) die Antragsschreiben, der Sicherheitsbericht und die Kurzbeschreibung öffentlich auszulegen. Einwendungen gegen das Vorhaben müssen nach § 8 AtVfV, § 10 Abs. 6 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) und § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV im Rahmen eines Erörterungstermines mit den Einwendern und dem Antragsteller behandelt werden.

Die Unterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung lagen in der Zeit vom 05.04. bis 04.06.1984 aus. Ausgelegt wurden die Anträge nach §§ 7 und 7 a AtG, der Sicherheitsbericht ALKEM-SB-3/82, die Kurzbeschreibung sowie die entsprechenden immissionschutzrechtlichen Unterlagen. Der Sicherheitsbericht ALKEM-SB-3/82 gliedert sich auf über 250 Seiten zuzüglich Anlagen und Tabellen in die Kapitel:

- 1 Standort
- 2 Fertigungsanlage zur Plutonium-Brennelementherstellung
- 3 Radioaktive Stoffe, Abfall, Überwachungs- und Schutzmaßnahmen
- 4 Betrieb der Prozeßanlage
- 5 Störfallanalyse
- 6 Bauphase, Umzug und Stilllegung.

In Kapitel 6 "Bauphase, Umzug und Stilllegung" heißt es zum Übergangsbetrieb:

#### "6.1

##### Allgemeines

Bei der im Kapitel 2 beschriebenen Anlage handelt es sich nicht ausschließlich um eine Neuanlage, sondern um zum größten Teil vorhandene Gebäude und Prozeßanlagen, die bereits seit Jahren gemäß § 9 Atomgesetz (AtG) betrieben werden. Die Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Gebäude und Anlagenteile sowie der Umzug vorhandener Anlagen muß daher stufenweise erfolgen, wobei jeweils die Sicherheitsauflagen und Betriebsbereitschaft der laufenden Anlagen berücksichtigt werden.

In dem Recht auf Fortführung der bisherigen Tätigkeit gründet der Anspruch auf einen Ablauf der genannten notwendigen Maßnahmen ohne Betriebsunterbrechung.

#### 6.1.1

##### Gebäude und Versorgungsanlagen

Zur Inbetriebnahme der in diesem Sicherheitsbericht beschriebenen Anlagen sind neben der Errichtung des neuen Fertigungsgebäudes und der Versorgungszentrale 3 auch erhebliche Änderungen an den vorhandenen Gebäuden erforderlich. Diese Änderungen sind teilweise erst dann realisierbar, wenn die sicherheitstechnischen Voraussetzungen, d.h. zum Beispiel Stilllegung bzw. Demontage von Prozeßanlagen in den betroffenen Gebäudebereichen erfüllt sind.

#### 6.1.2 Prozeßanlagen

Bei Verlagerung der Fertigung in das neue Fertigungsgebäude wird davon ausgegangen, daß soweit technisch sinnvoll, die vorhandenen, zur Zeit nach § 9 AtG bereits in Betrieb befindlichen Prozeßanlagen wieder verwendet werden. Die für einen Umzug von Prozeßanlagen notwendigen Erfahrungen liegen aus dem mehrjährigen Betrieb am Standort Hanau-Wolfgang und vor allem aus dem Umzug der ALKEM von ihrem ursprünglichen Standort auf dem Gelände der Kernfor-

schungsanlage Karlsruhe nach Hanau-Wolfgang vor. Es ist geplant, den Umzug und Aufbau so durchzuführen, daß die laufende Produktion von Brennstäben und Brennelementen der jeweiligen Auftragslage entsprechend unbehindert fortgeführt werden kann.

## 6.2

### Ablaufbeschreibung

Der im folgenden beschriebene Ablauf berücksichtigt die unter Kap. 6.1 erwähnten Verknüpfungen.

Die Arbeiten können teilweise auch parallel vorgenommen werden.

### 6.2.1

Errichtung des neuen Fertigungsgebäudes (A 81.16) und der Versorgungszentrale 3 (A 81.17)

#### 6.2.1.1

Versorgungszentrale 2 (A 81.11)

Das neu zu errichtende Fertigungsgebäude liegt neben der bereits bestehenden Versorgungszentrale 2. Bevor mit der Errichtung der neuen Gebäude begonnen werden kann, müssen die notwendigen Anschlußarbeiten an der Versorgungszentrale 2 vorgenommen werden.

#### 6.2.1.2

Fertigungsgebäude (A 81.16)

Die Errichtung des Rohbaues wird so durchgeführt, daß die unmittelbar daneben liegenden Gebäude und der darin laufende Betrieb nicht beeinträchtigt werden. Die Baustelle wird vom übrigen Teil des Geländes abgesperrt.

Der Zugang zum Gebäude erfolgt während der Errichtungs- und Installationsphase über die Treppenhäuser oder über einen speziellen Baustelleneingang im Erdgeschoß, deren Größe auch für die Einbringung der Großteile für die Versorgungseinrichtungen ausreicht. Der Baustellenzugang wird erst nach Fertigstellung und Installation aller Versorgungsanlagen geschlossen.

#### 6.2.1.3

Versorgungszentrale 3 (A 81.17)

Die Versorgung mit Luft, Gas, Wasser usw. des Fertigungsgebäudes erfolgt über die Versorgungszentrale 3, die parallel mit dem Fertigungsgebäude errichtet wird. Die Versorgungszentrale 3 wird nach Fertigstellung mit den beiden, bereits vorhandenen Versorgungszentralen verknüpft.

#### 6.2.1.4

Versorgungszentrale 1 (A 81.02)

In der Versorgungszentrale 1 werden nach einer Erweiterung des Gebäudes die zentrale Heizungsanlage erweitert und zusätzlich Kühlanlagen installiert. Die Verknüpfung der Versorgungszentralen 1 und 3 erfolgt mit Hilfe von Rohrleitungen, die auf einer Rohrbrücke installiert werden. Während die Arbeiten in der Versorgungszentrale 1 parallel mit Rücksicht auf den laufenden Betrieb in den Fertigungshallen 1 und 2 vorgenommen werden können, kann die Verknüpfung erst gegen Abschluß der Arbeiten in der Versorgungszentrale 3 erfolgen.

#### 6.2.1.5

Gaslager 1 (A 82.06)

Die Verbindung vom Gaslager 1 zur Versorgungszentrale 3 erfolgt über das Rohrbrücken- und Bühnenbauwerk A 86.92 und wird gemeinsam mit den unter Kapitel 6.2.1.4 beschriebenen Installationen durchgeführt.

#### 6.2.1.3

Versorgungszentrale 3 (A 81.17)

Die Versorgung mit Luft, Gas, Wasser usw. des Fertigungsgebäudes erfolgt über die Versorgungszentrale 3, die parallel mit dem Fertigungsgebäude errichtet wird. Die Versorgungszentrale 3 wird nach Fertigstellung mit den beiden, bereits vorhandenen Versorgungszentralen verknüpft.

#### 6.2.1.4

Versorgungszentrale 1 (A 81.02)

In der Versorgungszentrale 1 werden nach einer Erweiterung des Gebäudes die zentrale Heizungsanlage erweitert und zusätzlich Kühlanlagen installiert. Die Verknüpfung der Versorgungszentralen 1 und 3 erfolgt mit Hilfe von Rohrleitungen, die auf einer Rohrbrücke installiert werden. Während die Arbeiten in der Versorgungszentrale 1 parallel mit Rücksicht auf den laufenden Betrieb in den Fertigungshallen 1 und 2 vorgenommen werden können, kann die Verknüpfung erst gegen Abschluß der Arbeiten in der Versorgungszentrale 3 erfolgen.

#### 6.2.1.5

##### Gaslager 1 (A 82.06)

Die Verbindung vom Gaslager 1 zur Versorgungszentrale 3 erfolgt über das Rohrbrücken- und Bühnenbauwerk A 86.92 und wird gemeinsam mit den unter Kapitel 6.2.1.4 beschriebenen Installationen durchgeführt.

#### 6.2.1.6

Anschluß des Fertigungsgebäudes (A 81.16) an die Fertigungshallen 1 und 2 (A 81.01 und A 81.08) und an das Spaltstofflager (A 81.10)

Der Anschluß des Fertigungsgebäudes an die übrigen Gebäude des Kontrollbereiches erfolgt erst nach Abschluß der Gebäudearbeiten und Inbetriebnahme der Versorgungsanlagen. Der Zugang erfolgt dann nur noch über die Durchgänge zur Fertigungshalle 2 und zum Spaltstofflager.

#### 6.2.2

Aufbau der Fertigungslinien im Fertigungsgebäude (A 81.16)

Die Fertigungseinrichtungen sollen entsprechend ihrer Nutzung zeitlich gestaffelt in dafür vorgesehene Gebäude gelagert werden. Aufgrund der verfahrens- und der anlagentechnischen Weiterentwicklung werden neben schon im Plutoniumbetrieb befindlichen Produktionseinrichtungen auch neuentwickelte Anlagen, die sich zur Zeit im Technikumsbetrieb befinden, zum Einsatz kommen. Im Rahmen der Einrichtungen des Fertigungsgebäudes werden deshalb nicht nur Altanlagen umgezogen, sondern auch neue Komponenten mit integriert.

#### 6.2.2.1

Aufbau der 1. Fertigungslinie

Bei den Komponenten der 1. Fertigungslinie, die im Fertigungsgebäude installiert wird, handelt es sich um Anlagen, die bereits im Uranbetrieb erfolgreich eingesetzt wurden. Sie werden, um die notwendigen Verbindungs- und Fördereinrichtungen, die neu gebaut werden müssen, ergänzt. Da diese Anlagen bisher nicht im Plutoniumbetrieb eingesetzt waren, kann mit der Installation und inaktiven Inbetriebnahme, (d.h. ohne Kernbrennstoffe) vor dem Gebäudeanschluß an die vorhandenen Gebäude (siehe Kapitel 6.2.1.6) begonnen werden.

Nach Abschluß des Probebetriebes, Abnahmen durch die Behörden, Anschluß des Fertigungsgebäudes an den Kontrollbereich und Erteilung der Betriebsgenehmigung ist die Inbetriebnahme für den Plutoniumbetrieb geplant. Nach der Erteilung der Betriebsgenehmigung für diese Fertigungslinie kann die Fertigung auf einer Fertigungslinie in den bestehenden Fertigungshallen eingestellt werden.

#### 6.2.2.2

Aufbau der 2. Fertigungslinie

Während für die 1. Fertigungslinie die wesentlichen Komponenten im Uranbetrieb eingesetzt waren, sollen für die 2. Fertigungslinie die schon mit Plutonium betriebenen Anlagen verwendet werden. Die Auswahl der Komponenten, die in das Fertigungsgebäude umgezogen werden, wird nach dem Stand der Technik und betrieblichen Erfordernissen erfolgen. Die ausgewählten Anlagen werden zuerst stillgesetzt und dekontaminiert, dann in das Fertigungsgebäude umgezogen und ggf. durch neue Anlagen ergänzt. Die Wiederinbetriebnahme erfolgt dann, wie unter Kap. 6.2.2.1 beschrieben, nach Erteilung der Betriebsgenehmigung. Nach Inbetriebnahme der 2. Fertigungslinie wird die bis dahin erfolgte Fertigung in den Fertigungshallen 1 und 2 eingestellt.

#### 6.2.3

Stilllegung der Anlagen in den Fertigungshallen 1 und 2 (A 81.01 und A 81.08)

Nach Inbetriebnahme der 2. Fertigungslinie im Fertigungsgebäude werden, wie bereits beschrieben, die Prozeßanlagen, deren Weiterbetrieb in den Fertigungshallen 1 und 2 nicht beantragt wurde, stillgelegt.

Der Umfang der Stilllegungsarbeiten entspricht denen des Umzuges einer Anlage. Nach Ausräumen des Produktionsmaterials wird das Innere der Handschuhkästen soweit gereinigt, bis die lose Oberflächenkontamination beseitigt oder fixiert ist. Bei allen Arbeiten bleibt der Unterdruck in den Handschuhkästen aufrechterhalten. Nach Abschluß der Reinigungsarbeiten erfolgt die Demontage der Einrichtungen innerhalb der Handschuhkästen, soweit dies nicht schon während der Reinigung selbst vorgenommen wurde. Die Teile werden ausgeschleust und in die Abfallbehandlung zur Endkonditionierung transportiert. Anschließend erfolgt die Demontage der Handschuhkästen.

Die Reihenfolge der Stilllegungsarbeiten wird durch die weitere Nutzung der betroffenen Räume bestimmt.

#### 6.2.4

Gebäudeteil des Spaltstofflagers (A 81.10), der bei Erdbeben standsicher ist

Der Aufbau und die Nutzung der Prozeßanlagen im Gebäudeteil des Spaltstoff-

lagers, der bei Erdbeben standsicher ist, erfolgt stufenweise, läuft parallel zu den übrigen Arbeiten und ist abhängig von den notwendigen Baumaßnahmen am und im Gebäude. Bei diesen Arbeiten wird teilweise die Fertigungshalle 2 betroffen, daher sind in diesem Bereich Veränderungen erst nach Stilllegung der Prozeßanlagen gemäß Kapitel 6.2.3 möglich.

#### 6.2.5

##### Infrastruktur und Nebenanlagen

Die Veränderungen in der Infrastruktur und an den Nebenanlagen, z.B. Gaslager 2 (A 82.31) werden entsprechend den Erfordernissen vollzogen.

#### 6.3

##### Stilllegung der Gesamtanlage

Bei einer eventuellen Stilllegung der Gesamtanlage werden die plutoniumkontaminierten technischen Einrichtungen als radioaktiver Abfall behandelt und entsprechend den Einlagerungsbedingungen zur Endlagerung gegeben.

Wie in Kapitel 6.2 beschrieben, sind die notwendigen Maßnahmen bekannt und erprobt.

Die davon betroffenen Gebäude des Kontroll- und betrieblichen Überwachungsbereiches werden dekontaminiert und könnten einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden.

Gefahren für die Allgemeinheit sind mit der Stilllegung der Gesamtanlage nicht verbunden.

Bezüglich der Brennstabfertigung enthält der Sicherheitsbericht lediglich die Angabe:

##### „Einleitung

Die Firma ALKEM erfüllt folgende Funktionen im Rahmen des Brennstoff-Kreislaufes

- Schließung des Brennstoff-Kreislaufes durch Rückführung des entstandenen Plutoniums in thermische Kernreaktoren und Brutreaktoren und damit Unschädlichmachung am Entstehungsort.
- Weiterentwicklung der Verfahrens- und Sicherheitstechnik bei der Herstellung von Mischoxid-Brennelementen.“

Die Darstellung des AUPuC-Verfahrens sowie des OXALAT-Verfahrens findet sich im Kapitel 2.7.2 des Sicherheitsberichts:

##### „2.7.2.1 Konversion

Der Verarbeitungsprozeß zur Überführung von Plutoniumnitrat-Lösung in Plutoniumdioxid bzw. einer Mischung aus Uranyl- und Plutoniumnitrat in Uran-/Plutoniumdioxid (Mischoxid = MOX) wird als Konversion bezeichnet.

Die Ausgangsstoffe dieses Prozesses, Plutonium und Uran, werden als Nitrate oder Oxide angeliefert. Oxide können ebenso wie Rücklaufmaterial aus der Brennelementfertigung vor Ort in die Nitratform überführt werden.

Angelieferte Lösungen werden mit den entsprechenden Einrichtungen aus den Transportbehältern abgefüllt und weiter verarbeitet oder in stationären bzw. transportablen Lagerbehältern zwischengelagert.

Es werden zwei Verfahren zur Herstellung von Plutoniumdioxid und Uran-/Plutoniumdioxid angewendet: - das Oxalatverfahren - das Ammonium-Uranyl/Plutonyl-Carbonat-Verfahren (AU/PuC-Verfahren).

Beim Oxalatverfahren wird das Plutonium aus der salpetersauren Lösung durch die Zugabe von Oxalsäure als Plutoniumoxalat ausgefällt.

Beim AU/PuC-Verfahren werden Uran und Plutonium gemeinsam aus einer Uranyl-/Plutonylnitrat-Lösung durch die gleichzeitige Einleitung von Ammoniak und Kohlendioxid als Ammonium-Uranyl/Plutonyl-Carbonat Mischkristalle ausgefällt.

In beiden Prozessen werden die erhaltenen Verbindungen durch Filtration isoliert, gewaschen und in einem thermischen Prozeß in einem Ofen zu Plutoniumdioxid bzw. zu Uran-/Plutoniumdioxid zersetzt (kalziniert).

Das den Kalzinationsprozeß verlassene oxidische Pulver wird entweder zur Weiterverarbeitung direkt weitergefördert oder in Behälter abgefüllt.



Zwischenprodukte dieser Verfahren, z.B. in Form von Salzschnmelzen, können gegebenenfalls gesondert abgetrennt und gelagert werden."

Der Erörterungstermin fand am 24.09.1984 in Hanau-Steinheim statt. Über den Erörterungstermin wurde gem. § 13 AtVfV eine Niederschrift verfaßt, die zugleich die Niederschrift gem. § 19 Abs. 1 der 9. BImSchV beinhaltet.

Bereits am ersten Tag des Erörterungstermins kam es zwischen der Mehrheit der Einwender und den Behördenvertretern zu Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand der Erörterung. Die Einwender wollten nicht nur über die Neuanlage ALKEM, wie sie im Sicherheitsbericht beschrieben ist, sondern auch über die Sicherheit der bestehenden Anlage und die Frage verhandeln, ob es sich bei der bestehenden Anlage noch um die Anlage handelt, die 1975 dem Fortführungsprivileg unterfiel. Demgegenüber vertraten die Behördenvertreter die Ansicht, daß Grundlage der Erörterung die ausgelegten Unterlagen und damit die folgenden Gegenstände seien:

1. Der Antrag nach § 7 a auf Erteilung eines Vorbescheides über das Konzept,
2. der Antrag auf Erteilung einer Errichtungsgenehmigung für die Anlage,
3. der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für den Betrieb der Anlage,
4. - damit verbunden - der Antrag auf Genehmigung einer bestimmten Menge,
5. der Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, das mit den Verfahren wegen § 8 Atomgesetz verbunden ist,

- ergänzt um die Fragen der Beeinträchtigung oder Nichtbeeinträchtigung der Rechte der Bürger -

Wie Dr. Schier vom HMWT darlegte (S. 90 der Niederschrift des Erörterungstermins), sei wesentlicher Gegenstand des Antrages, die derzeit in den Fertigungshallen I und II stattfindende Produktion in die gegen äußere Einwirkungen geschützten Gebäude umzusiedeln. Gegenstand der Erörterung sei eine neue Anlage, wie sie in den Anträgen und im Sicherheitsbericht beschrieben sei. Dazu gehörten Teile der bestehenden Anlage, soweit sie in den Endzustand eingingen und noch zu erstellende Anlagenteile, zum Beispiel das neue Fertigungsgebäude.

Zur Genehmigungsfähigkeit der Altanlage erklärten die Behördenvertreter, daß bei der derzeit bestehenden Anlage Mängel in der Auslegung (z.B. Schutz vor Flugzeugabsturz) vorhanden seien, die sie in einem heutigen Genehmigungsverfahren dem Restrisiko zuordnen würden. Das bedeute, daß es sich dabei nicht um Genehmigungsvoraussetzungen handle, die erfüllt sein müßten, aber es sei allgemeine Übung, heutzutage Kernkraftwerke beispielsweise gegen den Flugzeugabsturz und die Ereignisse einer Druckwelle auszulegen. Es gehe daher nicht um Genehmigungsvoraussetzungen, sondern um Maßnahmen, die im Rahmen des Ermessens in einem Verfahren nach § 7 gefordert würden (S. 92). Alle Anlagen seien entsprechend der Genehmigung nach § 9 des Atomgesetzes weiterhin betriebsfähig. Der Sinn des Verfahrens nach § 7 sei es, die Anlage auch unter den Aspekten, die in einem Verfahren nach § 9 seinerzeit nicht geprüft werden müßten - z.B. Errichtungsaspekte -, zu überprüfen und dabei dann festzustellen, ob eventuelle Nachrüstmaßnahmen erforderlich seien (S. 89).

Nachdem kein Einvernehmen über den Verhandlungsgegenstand erzielt werden konnte, gab die Mehrheit der Einwender ihre Mitwirkung am Erörterungstermin auf und verließ den Verhandlungsraum.

### C.I.5. Weitere Genehmigungsvoraussetzungen

Mit Schreiben vom 19.04.1984 und weiteren Einzelschreiben beteiligte die Genehmigungsbehörde Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften, deren Zuständigkeit berührt wird (§ 7 Abs. 4 AtG, § 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV und § 1 a.F. der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts vom 29.07.1977 (GVBl. I S. 352, geändert durch Verordnung vom 07.01.1982 (GVBl. I S. 29)).

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die erste Teilgenehmigung zog die Genehmigungsbehörde gemäß § 20 AtG Sachverständige hinzu. Als sicherheitstechnischer Hauptgutachter wurde der TÜV Bayern beauftragt.

Dieser erstattete unter anderem im September 1984 ein Gutachten zum Antrag der Firma ALKEM auf Erteilung eines Vorbescheids nach § 7 a AtG zu konzeptionellen Einzelfragen der nach § 7 AtG beantragten Gesamtanlage am Standort Hanau-Wolfgang (zitiert in Kap. C.I.2.).

Hierin führt er aus (S. 8-1 - 8-4):

„...“

8. Zeitlich gestaffelte Einrichtung und Inbetriebnahme der Fertigungslinien und Außerbetriebsetzung der Altanlagen

#### 8.1 Antragsgegenstand und Darstellung des Vorhabens

Nach Punkt 8 des Antrages soll das Vorgehen der zeitlich gestaffelten Einrichtung und Inbetriebnahme der Fertigungslinien im neuen Fertigungsgebäude und Außerbetriebsetzung der Altanlagen nach Herstellung der vollen Fertigungskapazität der nach § 7 AtG zu genehmigenden Anlage - wie im Sicherheitsbericht ALKEM-SB-3/82, Kapitel 6.2 beschrieben - bestätigt werden.

Gemäß den Ausführungen im Sicherheitsbericht (L 5) ist vorgesehen, die Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Gebäude und Anlagenteile sowie den Umzug vorhandener Anlagen stufenweise durchzuführen, wobei jeweils die Sicherheitsauflagen und die Betriebsbereitschaft der laufenden Anlage berücksichtigt werden.

Nach Kapitel 6.2 des Sicherheitsberichtes ist folgender Ablauf vorgesehen, wobei Arbeiten teilweise auch parallel vorgenommen werden können.

- a) Errichtung des Fertigungsgebäudes A 81.16 und der Versorgungszentrale 3 A 81.17 mit den Schritten
- Anschlußarbeiten an der Versorgungszentrale 2,
  - Rohbauerrichtung Fertigungsgebäude und Versorgungszentrale 3,
  - Installation der Versorgungseinrichtungen in Versorgungszentrale 3,
  - Erweiterung der Versorgungszentrale 1 und Verknüpfung mit Versorgungszentrale 3,
  - Verbindung Gaslager 1 mit Versorgungszentrale 3,
  - Anschluß des Fertigungsgebäudes an die Fertigungshallen 1 und 2 und an das Spaltstofflager.

Die einzelnen Maßnahmen und Randbedingungen werden in L 5 erläutert.

#### b) Aufbau der Fertigungslinien im Fertigungsgebäude A 81.16

Im einzelnen handelt es sich um den Aufbau der

- 1. Fertigungslinie

Hierbei werden Komponenten, die bisher im Uranbetrieb eingesetzt waren, sowie neue Komponenten - im wesentlichen Verbindungs- und Fördereinrichtungen - installiert. Installation und inaktive Inbetriebnahme erfolgen vor dem Anschluß des Fertigungsgebäudes an die vorhandenen Gebäude. Nach Erteilung der Betriebsgenehmigung und Anschluß des Gebäudes an den Kontrollbereich wird der Plutoniumbetrieb aufgenommen. Anschließend kann die Fertigung in einer Fertigungslinie der Altanlage eingestellt werden.

## - 2. Fertigungslinie

Diese Fertigungslinie wird aus ausgewählten Anlagen, die bereits im Plutoniumbetrieb eingesetzt waren, aufgebaut und ggf. durch neue Anlagen ergänzt. Nach einem intakten Probetrieb, Abnahmen durch die Behörden und Erteilung der Betriebsgenehmigung erfolgt die aktive Inbetriebnahme dieser Fertigungslinie. Im Anschluß daran wird die bis dahin erfolgte Fertigung in den Fertigungshallen 1 und 2 eingestellt.

### c) Stilllegung der Anlagen in den Fertigungshallen 1 und 2

Diese Prozeßanlagen, die nicht mehr weiter betrieben werden sollen, werden stillgelegt, gereinigt und der Abfallbehandlungsanlage zur Endkonditionierung zugeführt.

### d) Prozeßanlagen im bei Erdbeben standsicheren Gebäudeteil des Spaltstofflagers A 81.10

Der stufenweise Aufbau und die Nutzung der Prozeßanlagen in diesem Gebäudeteil erfolgen parallel zu den übrigen Arbeiten in Abhängigkeit von den notwendigen Arbeiten am und im Gebäude und - soweit davon die Fertigungshalle 2 betroffen ist - nach Stilllegung der dortigen Prozeßanlagen.

### e) Infrastruktur und Nebenanlagen

Die diesbezüglichen Veränderungen, z.B. Gaslager 2, werden nach L 5 entsprechend den Erfordernissen vollzogen.

## 8.2 Bewertungsmaßstäbe

Die Beurteilung des oben beschriebenen Konzeptes zur zeitlich gestaffelten Einrichtung und der Inbetriebnahme der Fertigungslinien im neuen Fertigungsgebäude sowie die Außerbetriebsetzung der Altanlagen orientiert sich an den Schutzziele der StrlSchV (L 7), wobei auch Gesichtspunkte der BMI-Sicherheitskriterien (L 4/1) in sinngemäßer Anwendung herangezogen werden.

## 8.3 Bewertung

Besondere Bedeutung kommt der Gewährleistung des Sicherheitseinschlusses zum Schutz der Umwelt und des Personals bei allen Zwischenstufen dieses Vorhabens zu. Als wesentliche Grundsätze des ALKEM-Konzeptes sind hierbei jeweils die Sicherheitsauflagen und die Betriebsbereitschaft der Anlage zu berücksichtigen, d.h. das Sicherheitsniveau der bestehenden Anlage zu erhalten. Dies ist aus unserer Sicht prinzipiell möglich. Die Ablaufbeschreibung in Kap. 6.2 des Sicherheitsberichtes enthält hierzu als wesentliche Ansätze:

- Rohbauerrichtung der Gebäude ohne Beeinträchtigung der danebenliegenden Gebäude und des darin laufenden Betriebs,
- Zugang für die Errichtungs- und Installationsphase über ausreichend bemessene Treppenhäuser bzw. einen speziellen Baustelleneingang,
- Verknüpfung der Versorgungszentralen 3 nach Fertigstellung mit den vorhandenen Versorgungszentralen und Gaslager 1 unter Berücksichtigung des laufenden Betriebs,
- Aufbau der 1. Fertigungslinie (nicht Pu-kontaminierte bzw. neue Anlagen) im neuen Fertigungsgebäude vor Anschluß des Gebäudes an die vorhandenen (der Betrieb im Kontrollbereich bleibt davon weitgehend unbeeinflusst),
- Umzug der mit Plutonium betriebenen Anlagen nach deren Dekontamination und Anschluß des neuen Gebäudes an den Kontrollbereich, d.h. innerhalb der Gebäudeumschließung und Unterdruckhaltung mit Hilfe der Lüftungsanlagen,
- Stilllegung und Endkonditionierung der Anlagen, die nicht weiterbetrieben werden, unter Berücksichtigung der Nutzung der betroffenen Räume.

Gegen die geplante zeitlich gestaffelte Einrichtung und Inbetriebnahme der Fertigungslinien im neuen Fertigungsgebäude und die Außerbetriebsetzung der Altanlagen bestehen aus sicherheitstechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Durchführung der einzelnen Errichtungs-, Umzugs- und Inbetriebsetzungs- bzw. Außerbetriebsetzungsmaßnahmen ist jedoch die Erstellung einer detaillierten Beschreibung des Ablaufes mit den erforderlichen Arbeits- und Sicherheitsanweisungen erforderlich (AV 8/1). Anhand dieser Anweisungen ist zu prüfen, inwieweit das Sicherheitsniveau der Anlage erhalten bleibt, unzulässige Wechselwirkungen zwischen den bestehenden und in Betrieb zu setzenden Anlagenbereichen vermie-

den werden und die Einhaltung der Schutzziele der Strahlenschutzverordnung im einzelnen gewährleistet ist.“

Die RSK (Ausschuß BRENNSTOFFVERARBEITUNG UND -LAGERUNG) nahm in ihrer 12. Sitzung am 31.10.1984 wie folgt Stellung:

### “3. Brennelementanlage ALKEM

3.1 Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids nach § 7a AtG zu konzeptionellen Einzelfragen der nach § 7 AtG beantragten Gesamtanlage

Der Ausschuß diskutiert das vom TÜV Bayern erstellte Gutachten zum Antrag der ALKEM auf Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 7a AtG.

Als Ergebnis der Beratungen wird der RSK folgende Stellungnahme zur Verabschiedung auf ihrer 199. Sitzung vorgelegt:

#### STELLUNGNAHME/Entwurf

Antrag der Firma ALKEM auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 7a AtG zu konzeptionellen Einzelfragen der nach § 7 AtG beantragten Gesamtanlage am Standort Hanau-Wolfgang

Die RSK hat sich auf ihrer 199. Sitzung mit dem Antrag der Firma ALKEM auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 7a AtG zu konzeptionellen Einzelfragen der nach § 7 AtG beantragten Gesamtanlage am Standort Hanau-Wolfgang beschäftigt. Außerdem hat sich der Ausschuß “Strahlenschutz bei kerntechnischen Anlagen“ bei der Strahlenschutzkommission in seiner 66. Sitzung am 25./26.10.1984 mit den den Strahlenschutz betreffenden Einzelfragen befaßt. Die Beratungen ergänzen die auf der 196. Sitzung von der RSK ausgesprochene Empfehlung zum Sicherheitskonzept der beantragten Anlage.

Zur Beratung lag das vom TÜV Bayern gefertigte Gutachten zu diesem Antrag vor.

#### Leitvektor für radiologische Berechnungen

Die RSK ist der Ansicht, daß das den radiologischen Rechnung zugrundegelegte Referenzgemisch von Plutonium ausreichend konservativ ist. Gegen die Verarbeitung anderer Plutoniumgemische mit bis zu 25 v.H. höheren Quellstärken bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da im Rahmen der Errichtungsbegutachtung die für den betrieblichen Strahlenschutz erforderlichen Abschirmeinrichtungen überprüft werden.

#### Handschuhkasten-Technik

Die RSK hat festgestellt, daß die Handschuhkastentechnik der ALKEM dem Stand der Technik entspricht und mit ihr die Bestimmungen über die Inkorporation radioaktiver Stoffe und den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen eingehalten werden können.

Sie ist der Ansicht, daß der im Konzept vorgesehene Anschluß der Ventilatoren der Handschuhkästenabluft an die Notstromversorgung sicherheitstechnisch bedeutsam ist, um einen längerfristigen Ausfall der Druckstufung hinreichend unwahrscheinlich zu machen.

(Anmerkung des Verfassers: Offensichtlich fehlt hier ein Textstück)

den Anforderungen nach Verhinderung einer unzulässigen Freisetzung radioaktiver Stoffe infolge Brand sowie eines Kritikalitätsstörfalles zu erfüllen.

Die RSK weist darauf hin, daß die in den “Sicherheitsanforderungen für die Herstellung von Uran-Plutonium-Mischoxid-Brennelementen“ enthaltene Forderung nach redundanter Auslegung der Brandmeldeeinrichtungen in Bereichen, in denen Uran, Plutonium oder brennbare radioaktive Abfälle gelagert und bearbeitet werden, mit dem vorgesehenen Brandmeldesystem erfüllt ist. Wiederkehrende Prüfungen in entsprechenden Anlagen in Kernkraftwerken haben eine sehr hohe Verfügbarkeit dieser selbstüberwachenden Melder gezeigt, die bei Ausfall der Automatik auf eine redundante Handlinie zur Brandmeldung umgeschaltet werden.

#### Auslegungsgrundsätze zum Schutz der Anlagen gegen Einwirkungen von außen

Die RSK stellt fest, daß die geplanten und zum Teil schon vorhandenen Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen in der beantragten Anlage der Fa. ALKEM einen Sicherheitsstand repräsentieren, der dem gegenwärtigen Stand der Genehmigungspraxis entspricht.

### **Konzept zur Verhinderung bzw. Beherrschung von anlageninternen Störfällen**

Die RSK hat sich davon überzeugt daß alle zu unterstellenden Störfälle der Anlagenplanung berücksichtigt sind und die nach § 28 Abs. 3 StrlSchV zulässigen Störfallplanungswerte eingehalten werden können. Hiermit sind die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorgemaßnahmen gegen Störfälle in der Anlagenauslegung vorgesehen.

### **Konzept zur Requalifizierung von Anlagen und Komponenten**

Die ALKEM plant, bei Verlagerung der Fertigung in das neue Fertigungsgebäude teilweise die vorhandenen, bereits in Betrieb befindlichen Prozeßanlagen weiter zu verwenden.

Die RSK hat keine Bedenken gegen diese Requalifizierung der bereits in Betrieb befindlichen Anlagen und Komponenten, wenn nach Auswertung der Systemunterlagen und der Betriebserfahrungen eine ausreichende Betriebsbewährung festgestellt ist und zusammen mit den neu zu erstellenden Systemen auch im Betrieb der neuen Anlage eine ausreichende Zuverlässigkeit zu erwarten ist. Gegebenenfalls ist für sicherheitstechnisch bedeutsame Systeme und Komponenten ein gesondertes Qualitätssicherungsprogramm vorzusehen.

### **Zeitlich gestaffelte Einrichtung und Inbetriebnahme der Fertigungslinien und Außerbetriebsetzung der Altanlagen**

Nach den Vorstellungen der ALKEM sollen die Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Gebäude und Anlagenteile sowie der Umzug vorhandener Anlagen so erfolgen, daß unter Berücksichtigung der Sicherheitsauflagen die Betriebsbereitschaft möglichst uneingeschränkt gegeben ist.

Die RSK hat keine Bedenken gegen die von der ALKEM vorgesehene zeitliche Staffelung, wenn vom Gutachter aufgrund detaillierter Angaben zum Ablauf der geplanten Maßnahmen festgestellt wird, daß das bestehende Sicherheitsniveau der Anlage erhalten bleibt und keine die Gewährleistung der Schutzziele der Strahlenschutzverordnung gefährdenden Wechselwirkungen zwischen den bestehenden und in Betrieb zu setzenden Anlagen zu erwarten sind.

### **Vorgaben bezüglich der zu untersuchenden Auslegungstörfälle**

Die in den Störfallanalysen des Gutachters und des Antragstellers ermittelten Werte der Strahlenexposition und verschiedene zugrundegelegte Parameter weichen zum Teil sehr stark voneinander ab.

Die RSK empfiehlt, die bestehenden Unterschiede zu identifizieren und zu versuchen, für die spätere Detailbegutachtung von einem vergleichbaren Satz von Annahmen, Daten und Parametern auszugehen.

### **Festlegung von Art und Umfang der Abschirmungen an Prozeßeinrichtungen bzw. einem Handschuhkasten**

Die RSK hat sich davon überzeugt, daß die zur Gewährleistung des radiologischen Arbeitsschutzes zu fordernden Maßnahmen im Anlagenkonzept vorgesehen sind. Nach Aussagen des Antragstellers sollen während des Betriebs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, aufgrund von Betriebserfahrungen und technischen Weiterentwicklungen den Strahlenschutz des Betriebspersonals zu optimieren.

### **Konzept der Auslegung der Lüftungstechnischen Anlagen**

Die Lüftungstechnischen Anlagen für das Spaltstofflager und das Fertigungsgebäude erfüllen die sicherheitstechnischen und strahlenschutztechnischen Anforderungen. Noch ausstehende Einzelfestlegungen können nach Meinung der RSK im Laufe der Detailbegutachtung erfolgen, ohne das Konzept in Frage zu stellen.

### **Konzept der Sammlung und Ableitung von Abwasser aus dem Kontrollbereich**

Die baulichen Gegebenheiten der geplanten Anlage erlauben nach Ansicht der RSK die Aufstellung geeigneter Sammelbehälter. Genauere Festlegungen zur Auslegung und systemtechnischen Ausführung können im Rahmen des Konzeptes noch während der Detailbegutachtung getroffen werden.

### **Konzept der Stromversorgung einschließlich Notstromkonzept**

Die Auslegung der Normalnetzanlagen erfolgt zweckentsprechend und gewährleistet eine ausreichende Verfügbarkeit.

Die RSK ist der Ansicht, daß die Notstromversorgung im Hinblick auf

- die Ableitung von Radiolysewasserstoff aus Plutoniumnitrat-Tanks,

- die Wärmeabfuhr aus dem Spaltstofflager und
- die Aufrechterhaltung des Unterdrucks in den Handschuhkästen

sicherheitstechnische Bedeutung hat. Sie hält die bereits vorhandenen und für den späteren Betrieb der erweiterten Anlagen der ALKEM vorgesehenen Einrichtungen der Notstromversorgung für ausreichend.

#### Qualitätssicherungskonzept

Gegen das von der ALKEM vorgesehene Qualitätssicherungskonzept bestehen keine sicherheitstechnischen Bedenken.

#### Zusammenfassende Bewertung

Mit diesen Beratungsergebnissen hat die RSK keine sicherheitstechnischen Einwände gegen die Erteilung eines Vorbescheides nach § 7a AtG zu den aufgeführten konzeptionellen Einzelfragen, wenn ihre Hinweise entsprechend berücksichtigt werden.“

Mit Vermerk vom 20.12.1984, gerichtet an den damaligen Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, Staatsminister Dr. Ulrich Steger, stellte der seit dem Jahre 1982 für das atomrechtliche Genehmigungsverfahren der ALKEM GmbH zuständige Referent, Ministerialrat Dr. Helge Schier, fest:

“... Aus fachlicher Sicht sieht der Zeitplan für die weitere Bearbeitung bis zur Erteilung einer 1. Teilgenehmigung für die ALKEM wie folgt aus:

Im März 1985 werden voraussichtlich die Entwürfe für den beantragten Vorbescheid nach § 7 a AtG sowie für eine 1. Teilgenehmigung nach § 7 AtG für ALKEM vom Fachreferat erstellt und in der Fachabteilung abgestimmt vorliegen.

Die Erteilung einer 1. Teilgenehmigung ist möglich, weil aufgrund der bisherigen Prüfung des Konzeptes für Errichtung und Betrieb der Gesamtanlage das vorläufige positive Gesamturteil vorliegt und ein berechtigtes Interesse an der beantragten Erteilung einer Teilgenehmigung besteht (§ 18 AtVfV). Der Antrag der Fa. ALKEM auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 AtG ist also grundsätzlich genehmigungsfähig; hierüber ist der Öffentlichkeit während der vergangenen Wochen auch bereits Mitteilung gemacht worden.

Inhalt der 1. Teilgenehmigung wird nach den Planungen des Fachreferats das vorläufige positive Gesamturteil und die Errichtung der wesentlichen genehmigungsbedürftigen Bauwerke sein (Hinweis: eine Konzeptgenehmigung, von der gelegentlich die Rede ist, ist nach hiesiger Rechtsauffassung mit einer 1. atomrechtlichen Teilgenehmigung nach § 7 AtG nicht verbunden, da nach § 7 AtG nur die Be- und Verarbeitung von Kernbrennstoffen, nicht jedoch ein Konzept genehmigungsfähig oder -bedürftig ist. Der Bescheid nach § 7 a AtG hingegen stellt eine Konzeptgenehmigung für bestimmte wesentliche Bestandteile des Konzeptes dar.)

Aufgrund des Standes der Unterlagenlieferung durch die Fa. ALKEM und deren Begutachtung durch die Gutachter ist beabsichtigt, in den Entwurf der 1. Teilgenehmigung Errichtungsschritte aufzunehmen, wogegen die Genehmigung von (Teil-) Betriebsvorgängen sowie die Genehmigung des Umgangs mit Plutonium hier noch nicht möglich ist. Es ist beabsichtigt, eine Betriebsgenehmigung für diejenigen Teile der ALKEM, die derzeit bereits betrieben werden und für die die Prüfungen dann mit positiven Ergebnis dann abgeschlossen sein werden, in eine 2. Teilgenehmigung aufzunehmen, die voraussichtlich im 3. Quartal 1985 erteilt werden kann. In diese Genehmigung würde dann auch eine (erste) Entscheidung über eine zu genehmigende Menge Plutonium aufzunehmen sein.

Sollten Sie beabsichtigen, in die 1. Teilgenehmigung bereits eine Entscheidung über eine zu genehmigende Menge Plutonium aufzunehmen, so wäre eine 1. Teilgenehmigung aus den genannten Gründen auch erst im 3. Quartal 1985 möglich. Aus derzeitiger fachlicher Sicht erscheint es fraglich, ob man der ALKEM nach § 7 AtG eine Menge Plutonium genehmigen kann, bevor zumindest Teil-Betriebsvorgänge eine Betriebsgenehmigung nach § 7 AtG erhalten haben.

“...“

Staatsminister Dr. Ulrich Steger nahm diesen Vermerk am 20.12.1984 zur Kenntnis.

Der Bundesminister des Innern stimmte mit Schreiben vom 03.04.1985 dem Standort und Konzept der Brennelementfabrik zu. Die Zustimmung erfolgte insbesondere in Würdigung der auf der 199. Sitzung der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) am 29.10.1984 ausgesprochenen Empfehlungen.

### C.I.6. Strafanzeige, Anklage und Urteil

Mit Schreiben vom 31.10.1984 erstattete Rechtsanwalt Seipel aus Hanau für einen Mandanten Strafanzeige wegen Verstoßes gegen § 327 Strafgesetzbuch. Die Strafanzeige richtete sich gegen die Geschäftsführer der ALKEM GmbH, da diese die Fa. ALKEM unerlaubt betrieben.

§ 327 StGB lautet wie folgt:

„Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

I. Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung eine kerntechnische Anlage betreibt, eine betriebsbereite oder stillgelegte kerntechnische Anlage innehat oder ganz oder teilweise abbaut oder eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder
2. eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

III. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

Weiterhin beantragte er, gegen die verantwortlichen Ministerialbeamten im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik, Leitenden Ministerialrat Ulrich Thurmann und Ministerialdirigenten Hermann Frank, ein Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum Betreiben der unerlaubten Anlage der Firma ALKEM einzuleiten.

Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Hanau erhob mit Anklageschrift vom 17.10.1986 - Az. 6 Js 13470/84 - Anklage gegen die Geschäftsführer der ALKEM GmbH, Prof. Dr. Wolfgang Stoll und Dr. Alexander Warrikoff, sowie die Ministerialbeamten Hermann Frank, Ulrich Thurmann und Dr. Angelika Hecker, indem sie ihnen vorwarf:

...„in der Zeit zwischen dem 01.10.1975 bis 1985

1. der Angeschuldigten Prof. Dr. Wolfgang Stoll seit dem 01.10.75, Dr. Alexander Warrikoff seit November 1975

fortgesetzt, tateinheitlich und gemeinschaftlich handelnd

vorsätzlich eine kerntechnische Anlage und ihren Betrieb ohne die erforderliche Genehmigung wesentlich verändert zu haben,

2. die Angeschuldigten Frank und Dr. Hecker seit dem 01.10.1975 der Angeschuldigte Ulrich Thurmann seit Frühjahr 1977

den Angeschuldigten zu 1. vorsätzlich bei deren vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet zu haben.“

Dabei ging die Staatsanwaltschaft davon aus, daß im Einverständnis mit den Betreibern die Ministerialbeamten den Weiterbetrieb der Fa. ALKEM ohne gesetzliche Grundlage geduldet und folgende sechs Vorabzustimmungen in Widerspruch zum Atomgesetz erteilt haben:

1. Zustimmung zur Erhöhung der innerbetrieblichen Spaltstofftransporteinheiten von 2,6 kg auf 3,5 kg vom 06.09.1982
2. Zustimmung zur Lagerung von Brennstäben mit hoher Spaltstoffanreicherung vom 20.12.1989

3. Zustimmung zur Änderung der Brennstablinie I im Arbeitsraum A 81.01.01.04 vom 20.12.1982
4. Zustimmung zur Konversion nach dem Uran-Plutonium-Mischcarbonat-Verfahren im Arbeitsraum A 81.01.01.00 (A(U/Pu)C-Verfahren) vom 31.01.1983
5. Zustimmung zur Erhöhung der Spaltstoffdichte in der Förderungslinie II vom 29.04.1983
6. Zustimmung zur Errichtung einer "Abfallbehandlungsanlage" (Caisson 6) vom 09.04.1984.

Als Sachverständigen hatte die StA Hanau den TÜV Hessen beigezogen.

In dessen "Gutachten zu technischen Veränderungen an der nach § 7 AtG zu genehmigenden Anlage der Brennelementefabrik ALKEM GmbH, 6450 Hanau-Wolfgang" heißt es in Teil D "Änderung der Brennstablinie I im Arbeitsraum A 81.01.01.04":

"2. Zusammenfassung

Die hier betrachtete Änderung stellt eine wesentliche Änderung dar, da

- a) Produktionsteile in einen anderen Arbeitsraum verlegt wurden
- b) in einer Spaltstoffposition die maximal zulässige Spaltstoffmenge verdoppelt wurde und
- c) die neu zu produzierenden Brennstäbe - vermutlich - länger sind als vorher. Der letzte Punkt ist noch zu klären.

Falls es zutrifft, daß die früher produzierten Brennstäbe kürzer als 4,50 m waren, oder die Überprüfung ergibt, daß sich unter dem Gesichtspunkt des Standes von Wissenschaft und Technik neue Anforderungen an das verlegte System ergeben, handelt es sich bei Durchführung der vorliegenden Änderung nicht mehr um die bisherige Tätigkeit."

Zum A(U/Pu)C-Verfahren wird in Teil G "Komplexes Uran-Plutonium-Mischkarbonatverfahren im Arbeitsraum A 81.01.01.00 (Caisson 1a)" zusammenfassend ausgeführt:

"Bei der Einführung der Konversion von Plutonium- und Uranylinitrat zu Plutonium-Uranmischoxid mit Hilfe des A(U/Pu)C-Verfahrens übt die ALKEM in diesem Produktionsbereich nicht mehr die bisherige Tätigkeit aus. Im A(U/Pu)C-Verfahren werden neue verfahrenstechnische Elemente in die Konversion eingeführt; die Flüssigabfallmengen steigen stark an, es werden zusätzliche Abfallbeseitigungsmaßnahmen erforderlich; es erfolgt jeweils zusätzlich ein Oxidations- und ein Reduktionsschritt, wobei mit H<sub>2</sub>-haltigen Gasen umgegangen wird (Explosionsgefahr!); die Spaltstoffmenge im System A 00.14 wird erhöht. Zusätzliche Gefahrenquellen werden daher mit diesem Verfahren in diesem Anlagenteil eingeführt. Das durch die Genehmigung vom 30.12.1974 und ihren Nachträgen definierte Sicherheitsniveau wird abgesenkt.

Zudem ist das A(U/Pu)C-Verfahren ein chemischer Umwandlungsprozeß, der einer förmlichen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf. Im Rahmen dieses Verfahrens sind u.a. Abgasgrenzwerte für NH<sub>3</sub> und NO<sub>2</sub> hinter der Wäsche festzuschreiben und diese durch Messung zu kontrollieren.

Der hier vorgestellten Änderung hätte auf der Grundlage der § 9-Genehmigung allein nicht zugestimmt werden dürfen!

Es ist für die Gutachter aus dem eingesehenen Schriftverkehr nicht ersichtlich, warum bis zum Verfahren nach § 7 AtG das Pu-Nitrat nicht weiter nach dem genehmigten Oxalatverfahren konvertiert wurde. Hier ist offenbar ohne Not ein Verfahren eingeführt worden, das das Sicherheitsniveau dieses Anlagenteils erniedrigt - die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nicht durchgeführt.

Anhand der kerntechnischen Literatur lassen sich jedoch die Beweggründe der ALKEM zur Einführung des A(U/Pu)C-Verfahrens finden:

Mit der Einführung des A(U/Pu)C-Verfahrens wurde das Ziel verfolgt, ein Pu-haltiges Mischoxid zu erhalten, das nach der Bestrahlung (Abbrand) gut in



Salpetersäure löslich ist. Es hatte sich nämlich etwa im Jahre 1977 herausgestellt, daß die Mischoxide, die nach einem der herkömmlichen Verfahren hergestellt wurden (PuO<sub>2</sub>, ex Oxalat) eine wesentlich schlechtere Löslichkeit des Pu gegenüber Salpetersäure haben als Mischoxide, die nach dem A(U/Pu)C-Verfahren gewonnen wurden.

Roepenack /20/ nennt einige Zahlen:

Brennstoffart	$\frac{\text{Pu}_{\text{ungelöst}}}{\text{Pu}_{\text{enthalten}}} \times 100$
---------------	---

Mischoxid nach Standard	3 - 30
-------------------------	--------

Kogefällt A(U/Pu)C-Verfahren	0,03 - 0,07
------------------------------	-------------

Die von der ALKEM gegenüber der Genehmigungsbehörde immer wieder vorgebrachten Gründe

- geringere Abfallmenge und -konzentration
- Verringerung der Dosisbelastung des Personals
- Verbesserung der Americium-Abtrennung

können von den Gutachtern hinsichtlich des Abfalles widerlegt werden.

Zur Dosisbelastung des Personals beim Oxalatverfahren legt ALKEM trotz wiederholter Aufforderung durch die Behörde und den TÜV Bayern keine vergleichenden Zahlen zur Dosis vor. Daß es zu einer tatsächlichen Dosisabsenkung kommt, wird bezweifelt.

Eine Verbesserung der Am-Abtrennung kann von den Gutachtern nicht bestätigt werden.“

Das Strafverfahren beim LG Hanau endete am 12.11.1987 mit dem Freispruch der Angeklagten. In der (schriftlichen) Urteilsbegründung (LG Hanau 6 Js 13470/84) führte das LG Hanau aus:

(S. 56)

“Die Vorabzustimmungsbescheide sind - mit Ausnahme des Bescheides betreffend die Abfallbehandlungsanlage - rechtswidrig. Für den Erlaß von Vorabzustimmungen fehlt es an einer Rechtsgrundlage im Atomgesetz. Sie bedürfen einer solchen gesetzlichen Grundlage jedoch, soweit sie wesentliche Änderungen gestatten, weil sie nicht nur begünstigenden Charakter haben, sondern auch belastenden, soweit sie geeignet sind, die Gefahren für Leben und Gesundheit der im Umfeld der Anlage wohnenden und arbeitenden Bevölkerung zu erhöhen.“

(S. 56)

“Das Handeln der Geschäftsführer der ALKEM GmbH war durch die Vorabzustimmung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik (HMWT) jedenfalls gerechtfertigt. Auch rechtswidrige Verwaltungsakte stellen Rechtfertigungsgründe dar, wenn sie nicht nichtig sind, es sei denn, daß sie aufgrund der Kenntnis der Adressaten von der Rechtswidrigkeit keinen Vertrauenstatbestand schaffen.“

Im Strafverfahren gegen die Ministerialbeamten, das nach Trennung der Verfahren unter dem Aktenzeichen StA Hanau 6 Js 13248/87 geführt wurde, basierte der Freispruch darauf, daß die Geschäftsführer Prof. Dr. Wolfgang Stoll und Dr. Alexander Warrikoff keine rechtswidrige Tat begangen haben und sich deshalb die Angeklagten Frank, Thurmann und Dr. Hecker nicht wegen Beihilfe strafbar gemacht haben, da Beihilfe zwingend eine rechtswidrige sogenannte Haupttat erfordert.

In den Strafverfahren führte das LG Hanau jedoch keine Beweiserhebung darüber durch, ob die mit den Vorabzustimmungen genehmigten Änderungen sicherheits erhöhenden Charakter haben:

(S. 38 des Urteils in 6 Js 13470/84)

“Für die sechs angeklagten Änderungen im Betrieb der ALKEM GmbH waren Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 AtG erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um wesentliche Änderungen, die nicht ausschließlich sicherheits erhöhenden Charakter haben, was im vorliegenden Verfahren nicht abschließend geklärt wurde.“

Zu den Beweggründen für die Erteilung der Vorabzustimmungen führte das Landgericht aus:

(S. 35, 36 des Urteils in 6 Js 13248/87)

"Die Erhöhung der innerbetrieblichen Spaltstofftransporteinheiten, die Lagerung von Brennstäben mit hoher Spaltstoffanreicherung, die Änderung der Brennstablinie I in einem Arbeitsraum, die Änderung des Konversionsverfahrens und die Erhöhung der Spaltstoffdichte in der Fertigungslinie II wurden von der Firma ALKEM jedoch aus betriebswirtschaftlichen Gründen beantragt und vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik - wie sich aus der Begründung der Zustimmungsbescheide ergibt -, auch nicht etwa zur Durchsetzung eines höheren Sicherheitsstandards genehmigt, sondern um der Firma ALKEM eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Fortentwicklung ihrer Produktion zu ermöglichen."

Auf Anweisung des Staatssekretärs Dr. Manfred Popp wurde seit dem 14. August 1987 eine Prozeßbeobachtung durch das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit vorgenommen. Aus der Abteilung I des HMUR nahmen abwechselnd die Verwaltungsangestellte Marita Geller und der Leitende Ministerialrat Dr. Klaus-Martin Groth teil. Sie fertigten jeweils schriftliche Vermerke über den Ablauf der Verhandlungstage. Unter dem Datum vom 19.10.1987 legte die Abteilung I des HMUR der Hausspitze einen von Leitendem Ministerialrat Dr. Klaus-Martin Groth gefertigten und von Ministerialdirigent Dr. Helmut-Günther Breuers unterzeichneten Bericht vor. In diesem wurde vorausgesehen, daß das Urteil im Ergebnis nur auf Freispruch der drei angeklagten Beamten lauten könne, da die Beweisaufnahme eine Beihilfe gemäß § 27 StGB zu einem eventuellen strafbaren Verhalten der mitangeklagten Geschäftsführer Stoll und Warrickoff nicht ergeben habe.

Sollte das Gericht sich dahingehend äußern, daß Vorabzustimmungen allgemein oder jedenfalls unter bestimmten Bedingungen nicht als "die erforderliche Genehmigung" im Sinne des § 327 Abs. 1 StGB angesehen werden könnten, werde bis zu einer eventuellen anderweitigen rechtskräftigen Entscheidung eine Berufung der Verwaltungsbehörden auf einen durch eine gegenteilige Rechtsansicht bedingten Verbotsirrtum nach § 17 StGB für die Zukunft ausgeschlossen sein. Alle Handlungen, die bei Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung als Beihilfe zum unerlaubten Betreiben einer kerntechnischen Anlage (§§ 327 Abs. 1, 27 StGB) anzusehen seien, könnten somit vom Tage des Bekanntwerdens einer solchen Urteilsbegründung an die Gefahr einer Bestrafung auslösen.

Es bestehe eine konkrete Rechtspflicht des zuständigen Amtsträgers, den nach der unterstellten Rechtsauffassung des Strafgerichts vorliegenden tatbestandsmäßigen Verstoß gegen das Atomgesetz zu verhindern, wenn eine entsprechende atomrechtliche Pflicht der Aufsichtsbehörde bestehe. Eine Anordnung nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 Atomgesetz, den Betrieb der kerntechnischen Einrichtung bis zur rechtskräftigen Klärung der umstrittenen Rechtsfrage oder bis zur Erteilung von Teilerrichtungsgenehmigungen für die umstrittenen Anlagenteile einstweilen einzustellen, läge nach dem Atomgesetz zwar im Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde, es spreche aber vieles dafür, daß die gemäß Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz an Gesetz und Recht gebundene Verwaltung kaum eine andere Möglichkeit habe, als sich auf die "sichere Seite" zu stellen und die Rechtsfrage durch eine entsprechende Aufsichtsmaßnahme der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung und Entscheidung zuzuführen.

### C.I.7. Erste Teilgenehmigung

Das Gesamtvorhaben der ALKEM im Rahmen des § 7 AtG-Verfahrens setzt sich aus unverändert bleibenden Anlagenteilen, Nachrüstungen an bestehenden Anlagenteilen, dem neu zu errichtenden, besonders geschützten Produktionsgebäude (Fertigungsgebäude A 81.16) und den Umbaumaßnahmen zur Erreichung des so angestrebten Endausbauzustandes zusammen. Dabei soll der Übergang der bestehenden Produktion in das neue Fertigungsgebäude stufenweise erfolgen und die derzeitige Produktion in den bestehenden Fertigungsanlagen möglichst bis zur Aufnahme des Betriebes im neuen Fertigungsgebäude auf der Grundlage des Bestandsschutzes fortgeführt werden.

Im Rahmen der ersten Teilgenehmigung war auch zu prüfen, inwieweit die neu zu errichtenden und die bestehenden Anlagen für die Zeit des Übergangsbetriebes unter Berücksichtigung der Auslegungsstörfälle (z.B. Erdbeben) und der Restrisikoereignisse (Flugzeugabsturz und externe Explosion) als sicher angesehen werden können. Hinsichtlich der seismologischen Bedingungen am Standort der Nuklearfirmen in Hanau-Wolfgang hatte der vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik eingeschaltete Gutachter, Prof. Dr. Berckhimer, Universität Frankfurt, in seinem seismologischen Gutachten vom 23. Mai 1977 ausgeführt:

„Der Standort liegt, im Vergleich zum benachbarten Rheingraben und seinem nördlichen Ende, dem Mainzer Becken, in einem seismisch wesentlich weniger aktiven Gebiet.

...

Hanau gehört danach der Erdbebenzone 1 an "in der die Intensität 6 aufgetreten ist oder nach den bisherigen Erfahrungen erwartet werden kann". Dabei kann es sich um schwächere lokale Beben in der unmittelbaren Nähe des Standortes oder um die Wirkung stärkerer Beben aus dem nordöstlichen Rheingraben bzw. Mainzer Becken handeln.

Der Raum Hanau selbst ist in der bis zum Jahre 58 n. Ch. zurückreichenden Erdbebenchronik von A. Sieberg und in neueren Katalogen als Herdgebiet nicht genannt. Am Rande der engeren tektonischen Einheit, welcher der Standort angehört, der im vorherigen Abschnitt genannten Hanau-Seligenstädter Senke, sind Herde einiger schwächerer Beben aus Offenbach und Aschaffenburg bekannt. Die Epizentralintensität hat in keinem Fall den Stärkegrad V (Anm. des Verfassers: der MSK-Skala) überschritten.

Frankfurt (Anm. des Verfassers: in der Zone 2, das heißt zu unterstellende Intensitäten bis 7 MSK-Skala) ist mehrfach als Herdgebiet schwächerer Erdstöße genannt, die jedoch keinen Schaden verursachten.“

In ihrer Stellungnahme - ALKEM -, Störfälle und Einwirkungen von außen, äußerte sich die RSK in der 179. Sitzung am 13.10.1982 zum Flugzeugabsturz u.a. wie folgt (Anlage 3, S. A3-6):

„... Ebenso sind auch die Auslegungen gegen den Lastfall Flugzeugabsturz zu bewerten. Die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Flugzeugabsturz auf die Anlage ist sehr gering. Wegen des daraus resultierenden geringen Risikos ist der Flugzeugabsturz nicht als Auslegungsstörfall zu unterstellen.

Der vorgesehene mechanische Schutz dieser Anlage gegen Flugzeugabsturz ist lediglich als Maßnahme zur Verminderung des Restrisikos zu betrachten, er liefert gleichzeitig auch einen übergreifenden Beitrag zum Schutz gegen Einwirkungen Dritter.

Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen gegen Flugzeugabsturz sind darauf zu überprüfen, ob die dabei zu unterstellenden Lasten von den umschließenden baulichen Anlagenteilen abgetragen werden können. Weitergehende Nachweise sind nicht erforderlich.

.....

Insgesamt stellt die RSK fest, daß die geplanten und zum Teil schon vorhandenen Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen von Außen in der beantragten Anlage der Fa. ALKEM einen Sicherheitsstand repräsentieren, der dem gegenwärtigen Stand der Genehmigungspraxis für Kernkraftwerke entspricht.“

Des weiteren führte sie aus (S. A 3-7):

“Da die beantragte erweiterte Anlage vermutlich nicht vor Ende der 80er Jahre in Betrieb gehen wird, wurde die RSK vom BMI beauftragt zu überprüfen, ob dem Weiterbetrieb des nach § 9 AtG genehmigten Betriebes der BE-Fabrikation zugestimmt werden kann. Hierzu hat die RSK auf ihrer 153. Sitzung am 20. Februar 1980 festgestellt, daß aufgrund von gutachterlichen Aussagen über die radiologische Belastung nach einem Flugzeugabsturz für eine Übergangszeit (von 5-7 Jahren, Einschub des Verfassers) dem Weiterbetrieb der ALKEM zuzustimmen sei. Sie empfahl allerdings, die im nicht gegen Flugzeugabsturz gesicherten Produktionsbereich befindlichen Mengen auf den betrieblich notwendigen Mindestwert zu beschränken.

Zwischen der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller wurde daraufhin vereinbart, daß bestimmte Bereiche der Fertigung (wie die Plutoniumnitratlagerung und die Konversionsanlage) aus dem Produktionsbereich herausgenommen und in den EVA-geschützten Bunker verlagert werden sollten.

Zu den für diese Übergangszeit bestehenden Risiken infolge eines Flugzeugabsturzes mit nachfolgendem Brand wurde von der GRS ein Gutachten erstellt, in dem festgestellt wurde, daß die ermittelten Eintrittshäufigkeiten und der bestimmte Schadensumfang, eine erhebliche Reduzierung gegenüber den früher ermittelten Risikowerten zeigen. Dies ist zurückzuführen auf neuere experimentelle Untersuchungen oder Verbesserung der mathematischen Modelle.

- die zu geringeren Pu-Freisetzungswerten führten,
- mit Hilfe derer bedingte Eintrittswahrscheinlichkeiten für die freigesetzte Pu-Masse mittels eines neuen Freisetzungsmodells ermittelt werden konnten,
- die die Einbeziehung der standortspezifischen meteorologischen Verhältnisse in die Unfallfolgerechnungen aufgrund eines erweiterten UFOMOD-Programms erlaubten.

Diese neueren gutachterlichen Stellungnahmen zur Ermittlung des Risikos eines befristeten Weiterbetriebs der im nicht gegen Flugzeugabsturz ausgelegten Produktionsteil befindlichen Plutoniumverarbeitung stützen somit die Meinung der RSK, dieses Risiko sei tragbar.

...

Zusammenfassend stellt die RSK somit fest, daß im Hinblick auf § 17 Abs. 5 AtG eine erhebliche Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit - die zum Widerruf einer Genehmigung führt, sofern nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann - nicht zu besorgen ist; aus ihrer Sicht bestehen deshalb keine Bedenken gegen einen Weiterbetrieb der BE-Fabrikation bis zur Erteilung der Betriebsgenehmigung nach § 7 AtG für den Gesamtkomplex ALKEM.“

Mit Weisung vom 11.11.1982 bestätigte der BMI die vom HMWT vorgelegte Störfallliste und die Schutzvorkehrungen gegen Restrisikoereignisse und legte verbindlich fest, daß die bestehenden Fertigungsanlagen bis zum Abschluß des Verfahrens nach § 7 AtG ohne besondere Schutzmaßnahmen gegen Flugzeugabsturz weiterbetrieben werden können. Dabei führte er aus:

“...

- Im übrigen bestehen gegen einen Weiterbetrieb der BE-Fabrikation bis zur Erteilung der Betriebsgenehmigung nach § 7 AtG für den Gesamtkomplex ALKEM derzeit keine Bedenken.

Dies entspricht den Ergebnissen der Beratungen von Reaktorsicherheitskommission und Strahlenschutzkommission.

“...

Die RSK verabschiedete in ihrer 196. Sitzung am 27. Juni 1984 eine “Empfehlung zum Sicherheitskonzept und zu konzeptionellen Einzelfragen späterer Teilerrichtungsgenehmigungen“ und faßte ihr Beratungsergebnis wie folgt zusammen (S. A5-10):

#### “7. Zusammenfassung

Die RSK hat das Sicherheitskonzept der von der Fa. ALKEM beantragten Anlage beraten. Sie stellt fest, daß die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik

erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage durch Realisierung der vorgesehenen Maßnahmen getroffen wird. Die RSK ist der Ansicht, daß den Ausführungen des Antragstellers über konzeptionelle Einzelfragen gefolgt werden kann. Die RSK hat daher keine Bedenken gegen das Sicherheitskonzept der beantragten Anlage und gegen deren Errichtung sowie den Betrieb des bestehenden verbunkerten Spaltstofflagers.“

Die Beratung der konzeptionellen Einzelfragen durch die RSK in der 12. Sitzung des RSK-Ausschusses Brennstoffverarbeitung und -lagerung am 31.10.1984 hatte bezüglich des Weiterbetriebes in der Übergangsphase folgendes Ergebnis (S. 5 f):

„Zeitlich gestaffelte Einrichtung und Inbetriebnahme der Fertigungslinien und Außerbetriebsetzung der Altanlagen

Nach den Vorstellungen der ALKEM sollen die Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Gebäude und Anlagenteile sowie der Umzug vorhandener Anlagen so erfolgen, daß unter Berücksichtigung der Sicherheitsauflagen die Betriebsbereitschaft möglichst uneingeschränkt gegeben ist.

Die RSK hat keine Bedenken gegen die von der ALKEM vorgesehene zeitliche Staffelung, wenn vom Gutachter aufgrund detaillierter Angaben zum Ablauf der geplanten Maßnahmen festgestellt wird, daß das bestehende Sicherheitsniveau der Anlage erhalten bleibt und keine die Gewährleistung der Schutzziele der Strahlenschutzverordnung gefährdenden Wechselwirkungen zwischen den bestehenden und in Betrieb zu setzenden Anlagen zu erwarten sind.“

In seiner aufsichtlichen Stellungnahme vom 03.04.1985 betr. Anträge der Fa. ALKEM, Hanau, nach § 7 AtG und § 7 a AtG zu Errichtung und Betrieb einer Brennelementfertigungsanlage nimmt der Bundesminister des Innern (BMI) auch zu den konzeptionellen Einzelfragen Stellung und führt zu den Punkten Requalifizierung von Anlagen und Komponenten (Pkt. 7) und zeitlich gestaffelte Inbetriebnahme neuer und Außerbetriebsetzung alter Anlagenteile (Pkt. 8) aus, daß beim gegenwärtigen Verfahrensstand gegen eine verbindliche Regelung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn die in der Stellungnahme der RSK genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

In einem Vermerk zum Sachstand des Genehmigungsverfahrens ALKEM nach § 7 AtG vom 05.05.1987 führte Ministerialrat Dr. Helge Schier aus:

„Unabhängig hiervon wird sich während der Dauer des bis zu einer abschließenden Betriebsgenehmigung nach § 7 AtG weiterhin die Notwendigkeit ergeben, Änderungen an der laufenden „Altanlage“ (d.h. dem Teil der Anlage ALKEM, der entsprechend dem Antrag der Fa. ALKEM nach § 7 AtG in der derzeitigen Form nicht weiter betrieben werden soll, aber bis zu einer abschließenden Betriebsgenehmigung zur zwischenzeitlichen Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt wird) vorzunehmen. Da die „Altanlage“ nicht Prüfungsgegenstand des § 7-Verfahrens ist, kann auch das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 AtG nicht bestätigt und somit keine Genehmigung nach § 7 AtG erteilt werden. Es ist daher zu entscheiden, ob diesen Fällen weiterhin von dem Instrument der Vorabzustimmungen Gebrauch zu machen ist, ein anderes verwaltungsgerichtliches Handeln anzuwenden ist oder Veränderungen nicht mehr zugelassen werden können. ...“

Seit dem 03.06.1987 ist das HMUR gemäß der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts (GVBl. I 83) vom 21. Mai 1987 die zuständige Genehmigungsbehörde. Noch vor Verkündung der Urteile des Landgerichts Hanau kam dieses zu einem vorläufigen positiven Gesamturteil über das beantragte Vorhaben.

Mit Bescheid vom 09.10.1987 - V A 5 - 99.1.4.1.1.8 - A 1 - wurde der ALKEM GmbH vom Hessischen Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt eine erste Teilgenehmigung (TG) zur Errichtung der Brennelementfabrik ALKEM erteilt. Dabei ist das vorläufige positive Gesamturteil im Kapitel 2.2 „Vorläufige Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Gesamtanlage“ auf den Seiten 56 bis 135 niedergelegt. Zum Übergangsbetrieb heißt es hierin (S. 74 f):

„Weiterbetrieb während der Bauphase und Inbetriebnahme der neuen Prozeßanlage:

Das Konzept der Antragstellerin zum Weiterbetrieb der bestehenden Prozeßanlage während der Bauphase und zur Inbetriebnahme der neuen Prozeßanlagenteile trägt dem Grundsatz Rechnung, das Sicherheitsniveau der bestehenden Anlage während der Übergangsphase zu erhalten. Insbesondere ist die Gewährleistung des Sicherheitseinschlusses zum Schutz der Umwelt und des Personals bei den Zwischenstufen des Übergangsbetriebes vorgesehen (siehe Kapitel 1.2.2.6).

Die Prüfungen der Genehmigungsbehörde haben ergeben, daß die geplante zeitlich gestaffelte Einrichtung und Inbetriebnahme der Prozeßanlagen im neuen Fertigungsgebäude und die Außerbetriebsetzung der Altanlagen aus sicherheitstechnischer Sicht grundsätzlich möglich ist.

...“

Zwei Exemplare dieser Genehmigung wurden im Statusgespräch vom 16. Oktober 1987 in Hanau, das vom Hessischen Umweltstaatssekretär Dr. Manfred Popp geleitet wurde, den Vertretern des BMU, den Regierungsdirektoren Ehret und Schneider, übergeben. Dabei hätten, wie eine Ministervorlage im BMU vom 22.10.1987 ausweist, Staatssekretär Dr. Popp und die Firma ALKEM auf die Bedeutung der am 9. Oktober 1987 erteilten ersten Teilgenehmigung hingewiesen. Zur Firma ALKEM habe Staatssekretär Dr. Manfred Popp angekündigt, daß in Kürze eine „Sammelteilgenehmigung“ als zweite Teilgenehmigung ergehen werde, in der die erlassenen Vorabzustimmungen zusammengefaßt und in einen nach § 7 Atomgesetz genehmigten Bestand überführt werden sollten. Die Sitzungsvertreter des BMU hätten darauf hingewiesen, daß der technische Prüfumfang bei einer solchen vorgezogenen Sammelteilgenehmigung der gleiche sein müsse wie der vom HMUR für die Verlegung des Chemiebereichs vorgesehene Prüfumfang.

Zum Gesamteindruck und möglichen Handlungsbedarf auf Seiten des BMU wurde in diesem Vermerk, der von Regierungsdirektor Hubert Steinkemper und Regierungsdirektor Ehret unterzeichnet ist, festgehalten, daß Staatssekretär Dr. Manfred Popp angekündigt habe, sich persönlich um Beschleunigung der Verfahren und um gezielte Behandlung eventuell auftretender Schwierigkeiten und Engpässe zu kümmern. Nach Ansicht der Verfasser erschienen Statusgespräche in dieser Art mit dem kurzen 6-Wochen-Rhythmus als überaus wirkungsvoll. Dies gelte umso mehr, als von allen Seiten der feste Wille zur zügigen Durchführung der Genehmigungsverfahren bekundet worden sei.

### **C.I.8. Reaktionen auf das Urteil des Landgerichts Hanau**

Die Feststellungen des Urteils des LG Hanau zur Rechtswidrigkeit der fünf Vorabzustimmungen wurden in der anschließenden öffentlichen Diskussion teilweise so gewertet, als sei die Rechtswidrigkeit des Betriebs der ALKEM damit gerichtlich und rechtskräftig (nur der Freispruch erwuchs in Rechtskraft) festgestellt worden und der weitere Betrieb könne strafrechtlich geahndet werden.

#### **C.I.8.a. Im Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit**

Da am 12.11.1987 das Urteil nur mündlich begründet worden war und in der Pressemitteilung des Präsidenten des Landgerichts Hanau vom gleichen Tage eine ausführlichere Begründung insbesondere der angeschnittenen Rechtsfragen in den schriftlichen Urteilsgründen angekündigt worden war, teilte der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit mit Schreiben vom 16. November 1987 dem Hessischen Justizminister mit, daß das Umweltministerium für die Betriebe in Hanau keine Vorabzustimmungen mehr erteilen werde, endgültige Entscheidungen aber erst nach Eingang der schriftlichen Urteilsgründe und anschließender Abstimmung mit der Bundesaufsicht getroffen werden könnten.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die Bundesaufsicht, teilte mit Schreiben vom 16. November 1987 dem Hessischen Umweltministerium mit, daß eine erste Prüfung insbesondere der Pressemitteilung des Landgerichts Hanau vom 12. November 1987 aus seiner Sicht keinen Bedarf zu einem sofortigen Handeln ergebe. Gleichzeitig lud das Bundesministerium zu einer Sitzung für den 27. November 1987 zur Erörterung des weiteren Vorgehens ein.

Der Hessische Umweltminister kündigte in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen (7. Sitzung) und des Rechtsausschusses (4. Sitzung) des Hessischen Landtags am 25. November 1987 an, daß die Landesregierung unmittelbar nach dem Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe entscheiden werde, wie mit den Vorabzustimmungen zu verfahren sei.

Aufgrund eines in der Ministerbesprechung vom 13.11.1987 erteilten Auftrages fertigte in der Abteilung V des Umweltministeriums Regierungsdirektor Wolfgang Ost mit Datum vom 26.11.1987 eine Stellungnahme zu "Fragen bei einer zusammenfassenden Teilgenehmigung im Fall der Hanauer Anlagen". In dieser wurde auf Seite 6 erörtert, daß durch jede Teilgenehmigung, die Errichtungs- oder Betriebsschritte regelt, gleichzeitig über diejenigen Vorabzustimmungen entschieden werden könne, die im baulich-technischen oder betrieblichen Zusammenhang mit dem Regelungsgegenstand der entsprechenden Teilerrichtungs- oder Teilbetriebsgenehmigung stünden. Gleichzeitig würden die so ersetzten Vorabzustimmungen aufgehoben. Entsprechend dem Fortschritt des Genehmigungsverfahrens würden somit sukzessive alle Vorabzustimmungen, bei denen Vorabzustimmung und Gegenstand des beantragten Endzustandes gemäß § 7 Atomgesetz zusammenfielen, sowie die Vorabzustimmungen, die eine vorbereitende Maßnahme zur Erreichung des beantragten Endzustandes darstellen, ersetzt.

Daneben wurde untersucht, ob über sämtliche erteilten Vorabzustimmungen in einem Bescheid befunden und sie gleichzeitig aufgehoben werden könnten. Dabei handele es sich um eine Art Sammelteilgenehmigung nach § 7 Atomgesetz.

Insoweit sah der Verfasser jedoch erhebliche Bedenken. Ob akzeptiert werden würde, daß der gesetzliche Auftrag zur Nachgenehmigung abweichend vom idealtypischen schrittweisen Vorgehen erfüllt werde, sei fraglich. Eine Sammelteilgenehmigung würde im Gegensatz zum herkömmlichen Teil-Genehmigungsverfahren, bei dem die einzelnen Teilgenehmigungen einer technischen Abfolge entsprechend erlassen werden, technisch unzusam-

menhängende Teile der Errichtung des Betriebes umfassen. Möglicherweise würden damit Teile des beantragten Endzustandes festgeschrieben, bevor der Endzustand seinerseits entscheidungsreif wäre. Damit sei unter Umständen diejenige Vorläufigkeit der Änderung gefährdet, die über die Vorabzustimmung gewährleistet gewesen sei. Eine mit der Sammelteilgenehmigung erreichte "vorzeitige" Teilgenehmigung, in welcher die Änderung festgeschrieben würde, bevor ihre endgültige Einbindung in den Endzustand abschließend beurteilt werden könne, könnte einen selbständigen Bestandschutz bewirken, der zum Beispiel einer zusätzlichen Forderung der Behörde im Rahmen der Restrisikominimierung entgegensteht und unter Umständen nur gegen Entschädigung aufhebbar wäre. Hierbei käme es zum einen darauf an, ob sich das Bedingungs- und Befristungsverbot für Genehmigungen nach § 7 AtG über die 3. Novelle relativieren lassen, dies stelle aber wieder eine Auslegung gegen den Normalfall dar, und zum anderen, ob das vorläufige positive Gesamturteil die fehlende Verbindung zwischen den einzelnen "Änderungsinsein" sein könne. Letzteres gelte insbesondere deshalb, weil - entgegen dem Normalfall - Teilbetriebsschritte nach § 7 AtG genehmigt würden, bevor sämtliche Errichtungsschritte genehmigt und verwirklicht seien. Die zusammenfassende Teilgenehmigung hätte nämlich Änderungen zum Gegenstand, wäre jedoch eine Erstgenehmigung nach § 7 AtG. Bei einer zusammenfassenden Teilgenehmigung bedürfe auch das vorläufige positive Gesamturteil einer Erweiterung. Zunächst müsse das "normale" vorläufige positive Gesamturteil für den beantragten Endzustand gegeben sein. Dieses müsse jedoch um eine weitere Aussage ergänzt werden, nämlich dergestalt, daß die nach § 7 AtG zur nachträglichen Genehmigung anstehenden Veränderungen der Nachgenehmigung des beantragten Endzustandes nicht im Wege stünden, sich also darin einfügen würden oder eine Vorstufe bzw. ein vorübergehendes Vorhaben darstellten, das im weiteren Zuge der Umsetzung der Nachgenehmigung als Änderung des Vorhabens (§ 4 II AtVfV) und unter Umständen aufgrund einer weiteren Teilgenehmigung wieder beseitigt werden könne. Basis dieser Prüfung sei das vorläufige positive Gesamturteil für den Endzustand, das insoweit die erforderliche technische Dichte aufweisen müsse. Es müsse allerdings darauf hingewiesen werden, daß ein derartiges erweitertes vorläufiges positives Gesamturteil wiederum nicht den herkömmlichen Teilgenehmigungsverfahren entspreche, sondern seine Erweiterung über die 3. Novelle erfahre.

Da noch nicht abschließend entschieden werden könne, welcher Weg sicher gangbar sei, schloß der Vermerk mit dem Vorschlag, auch auf Landesebene eine Arbeitsgruppe zur Auswertung des Urteils des Landgerichts Hanau einzusetzen, bei der unbedingt der Hessische Minister der Justiz zu beteiligen sei. In dessen Geschäftsbereich scheine eine abweichende Ansicht zu bestehen, die in die Meinungsbildung eingebracht werden müsse und wegen der Auswirkungen, die eine solche abweichende Meinung außerhalb des reinen verwaltungsrechtlichen Bereichs haben könne, solle auch eine verbindliche Aussage zur Bewertung durch den HMdJ erreicht werden.

Daneben sei wegen der ressortübergreifenden Fragestellung auch die Staatskanzlei an der Arbeitsgruppe zu beteiligen. Wegen der Entschädigung für den Vertrauensschaden, die bei einer eventuellen Rücknahme in Betracht komme, solle auch eine Beteiligung des Finanzministers erwogen werden.

Am 27.11.1987 fand im Bundesumweltministerium die vereinbarte Besprechung statt, an der vom Bundesumweltministerium Regierungsdirektor Hubert Steinkemper, die Regierungsdirektoren Horst Schneider und Ehret und vom Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit der Referent für Bundesrat und Kabinett, Regierungsrat z.A. Andreas Koch, und Regierungsdirektor Wolfgang Ost teilnahmen.

Bei dieser Besprechung bestand ausweislich des Sitzungsvermerks des RD Wolfgang Ost Einvernehmen darüber, daß ein konkretes Handeln zur Zeit nicht möglich sei, da ohne die vom Landgericht Hanau in Aussicht gestellte



ausführliche Auseinandersetzung mit den angeschnittenen Rechtsfragen in den schriftlichen Urteilsgründen Ungewißheit über die verbliebenen verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten bestünde. Zur Vorbereitung von Maßnahmen solle eine gemeinsame ressortübergreifende Arbeitsgruppe zwischen Bund und Land gebildet werden, wobei auf Bundesebene der BMU vertreten sein solle, der sich seinerseits um eine Beteiligung des BMJ bemühen werde.

Des weiteren wurden von seiten der Fachreferate Vermerke für erforderlich gehalten, die unter technischen Gesichtspunkten eine Auswertung der möglichen Folgen des Urteils des Landgerichts Hanau, zum Beispiel hinsichtlich der Auswirkungen auf die Fortführung der bisherigen Tätigkeiten und auf Veränderungen, vornehmen sollten.

Am 7. Dezember 1987 ging im Hessischen Umweltministerium die schriftliche Aufforderung der Rechtsanwälte Matthias J. Seipel, Lutz Meißner und Hans Neumann ein, die rechtswidrig erteilten "Vorabzustimmungen" hinsichtlich der wesentlichen Änderungen des Betriebes der Firmen ALKEM, NUKEM und RBU zurückzunehmen und die sofort vollziehbare Stilllegung zu verfügen.

In einem weiteren, am 14.12.1987 von Regierungsdirektor Wolfgang Ost gefertigten Vermerk wird zu diesem Schreiben der Rechtsanwälte Seipel und Neumann vom 24.11.1987 Stellung genommen. Würde die Behörde, wie von den Rechtsanwälten gewünscht, handeln, so würde sie nach Ansicht des Verfassers wegen der unter Umständen verwaltungsrechtlich unzutreffenden Begründung eines richtigen Strafurteils ihrerseits verwaltungsrechtlich rechtswidrig handeln. Könnte die Behörde aus verwaltungsrechtlichen Gründen nicht, wie gewünscht, einschreiten - z.B. weil dann ein Ermessensfehlergebrauch vorläge -, würde sie verwaltungsrechtlich rechtmäßig handeln. Dies könnte aber zu einer erneuten Strafverfolgung wegen Beihilfe zum illegalen Betreiben führen.

Abschließend bat Regierungsdirektor Wolfgang Ost um Weisung zum weiteren Vorgehen.

Da die Staatsanwaltschaft damit einverstanden war, daß vom Umweltministerium der Eingang der schriftlichen Urteilsgründe abgewartet wird, ordnete der Hessische Umweltminister an, daß in seinem Hause weiterhin zugewartet wird.

Unter Hinweis darauf, daß die Vertreter des Bundesumweltministeriums eine Bund/Land-Arbeitsgemeinschaft bezüglich der Auswertung des strafgerichtlichen Urteils als äußerst dringlich angesehen hätten, und unter Hinweis auf das Anliegen des Schreibens der o.g. Rechtsanwälte bat der Hessische Umweltminister mit Schreiben vom 15.12.1987 den Leiter der Hessischen Staatskanzlei, Dr. Alexander Gauland, sowie den Hessischen Justizminister, adressiert an dessen persönlichen Referenten Herbert Landau, um Benennung von geeigneten Vertretern, die in einer solchen Arbeitsgruppe mitarbeiten könnten.

Mit Schreiben vom 19.01.1988, gerichtet an den Referenten für Bundesratsangelegenheiten des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit, Andreas Koch, benannte der Hessische Minister der Justiz als Vertreter seines Hauses für die Beteiligung an der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Richter a. OLG Dr. Harald Kolz und Ministerialrat Günter Kunz. Dabei wies er ausdrücklich darauf hin, daß es sich damit um eine Amtshilfe handele und deswegen lediglich eine beratende Tätigkeit seiner Bediensteten in Betracht komme. Da das Hessische Ministerium der Justiz entsprechend der Zuständigkeitsverteilung nach Art. 104 Hessischer Verfassung über keine originären Kompetenzen auf dem Gebiet des Atomrechts verfüge, könnte auch keine "verbindliche Aussage zur Bewertung", wie im Schreiben vom 26.11.1987 des HMUR angestrebt, erteilt werden. Den Bediensteten des Hessischen Ministeriums der Justiz sei es auch nicht möglich, eine verbindliche Aussage

zur strafrechtlichen Bewertung verwaltungsrechtlicher Vorfragen zu treffen. Hierfür sei eine originäre Zuständigkeit der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgegeben. Der Hessische Minister der Justiz führe lediglich die Dienstaufsicht, die die Kontrolle der Richtigkeit der Dienstausbüfung sei. Auf die Problematik des grundsätzlich bestehenden externen Weisungsrechts des Hessischen Ministers der Justiz gegenüber den Staatsanwaltschaften gemäß § 146 GVG werde ausdrücklich hingewiesen. Soweit verwaltungsrechtliche und verfassungsrechtliche Fragen betroffen seien, sei nicht das Hessische Ministerium der Justiz, sondern die Staatskanzlei als Justitiar der Landesregierung angesprochen.

Um gegenüber dem Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit vorsorglich darzulegen, daß eine Stilllegung der Betriebe rechtlich nicht zulässig sei, übersandte die ALKEM GmbH mit Schreiben vom 25.01.1988 dem Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit eine rechtliche Stellungnahme der Rechtsabteilung der Siemens AG vom 19. Januar 1988. Darin wird davon ausgegangen, daß die Feststellung des Landgerichts Hanau, die Vorabzustimmungen seien rechtswidrig, offenkundig fehlerhaft sei.

Am 15.02.1988 ging des weiteren ein Schreiben des Abgeordneten Hans-Jürgen Hielscher, MdL, vom 09.02.1988 ein, mit welchem er dem Hessischen Umweltminister in der Anlage eine Stellungnahme des Richters am Landgericht Dr. Harald Dörig vom 29.01.1988 zur Kenntnisnahme übersandte.

Dr. Harald Dörig war seit Anfang des Jahres 1988 als Richter zum Justizministerium abgeordnet und dort im Justizprüfungsamt tätig. Zuvor war er beisitzender Richter in der Hanauer Strafkammer gewesen, die das "Alkem-Urteil" gefällt hatte. In seiner Stellungnahme stellte er aus seiner Sicht die Konsequenzen aus dem ALKEM-Urteil zusammen. Bei der Fassung vom 29.01.1988 handelte es sich um eine redigierte Fassung des zunächst bereits am Sonntag, dem 17.01.1988, gefertigten Vermerks. Korrigiert worden war die Einstufung des Flugzeugabsturzes als Auslegungsfall und eingefügt nach Kenntnis des Textes der ersten Teilerrichtungsgenehmigung die Passage, die sich auf die Teilerrichtungsgenehmigung bezog.

In seinem Vermerk geht der Dr. Harald Dörig davon aus, daß die Zulassung wesentlicher Änderungen grundsätzlich nur im Wege der förmlichen Genehmigung - auch einer Teilgenehmigung - nach § 7 Abs. 1 Atomgesetz erfolgen könne. Hierfür sei ein vorläufiges positives Gesamturteil über die Anlage erforderlich. Dieses liege für den im verbunkerten Neubau der ALKEM geplanten Betrieb ("ALKEM-neu") seit Erlass der ersten Teilerrichtungsgenehmigung durch Umweltminister Weimar vom 09.10.1987 vor. Für die nicht gegen den Störfall Erdbeben und auch nicht gegen Flugzeugabsturz ausgelegten alten Produktionshallen liege ein positives Gesamturteil hingegen nicht vor. Die Errichtung neuer Produktionsstätten erfolge gerade, weil "ALKEM-alt" dem vom Atomgesetz geforderten Sicherheitsstandard nicht mehr entspreche. Wegen dieses fehlenden positiven Gesamturteils könnten die von den Hanauer Firmen in der Vergangenheit geforderten Änderungen auch nicht durch Teilgenehmigungen nachlegalisiert werden. Das Instrument der Teilgenehmigung könne erst dann angewandt werden, wenn die Produktion in die neuen verbunkerten Produktionsgebäude verlagert werde oder die vorhandenen Produktionshallen, jedenfalls im Hinblick auf die Auslegungsfälle (zum Beispiel Erdbeben), nachgerüstet seien. Soweit allerdings Änderungen im vorhandenen Plutoniumbunker der Alkem legalisiert werden sollten (zum Beispiel Belegung der Kragarmregale mit höher angereicherten Brennstäben), könne dies im Wege der Teilgenehmigung geschehen.

Daher sei der Umweltminister nach § 19 Abs. 3 Atomgesetz, da sein verwaltungsrechtlicher Ermessensspielraum auf Null reduziert sei, zur Rücknahme der Vorabzustimmungsbescheide verpflichtet sei. Die Ermessensreduzierung ergäbe sich daraus, daß das Nichteinschreiten strafbar wäre.

Ein Nichteinschreiten des Ministers würde den Straftatbestand der Beihilfe zum unerlaubten Betrieb einer kerntechnischen Anlage (§ 327 Abs. 1 StGB) verwirklichen. Sollte es zur Anklage kommen, bestünde eine hohe Wahrscheinlichkeit der Eröffnung des Hauptverfahrens durch die zuständige Strafkammer des Landgerichts Hanau.

Mit Schreiben vom 16. Februar 1988, eingegangen am 18. Februar 1988, übersandte die Hessische Staatskanzlei einen in ihrem Haus gefertigten Vermerk vom 27.01.1988 zu der Bedeutung und den Folgen des Urteils des Landgerichts Hanau vom 12. November 1987 in der Strafsache gegen Frank, Dr. Hecker und Thurmann und teilte darüber hinaus mit, daß je ein Vertreter der Abteilung L und R in der Arbeitsgruppe des Bundes und des Landes Hessen mitarbeiten könnte.

In dieser von dem Leiter der Abteilung R (Recht und Verfassung), dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Herbert Günther, gefertigten Stellungnahme wird dargelegt, daß die Strafkammer bereits bei Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens der Betreiber der Firma ALKEM im Sinne von § 327 Abs. 1 StGB dogmatisch ungewöhnlich vorgegangen sei. Wäre die Strafkammer in Übereinstimmung mit Rechtsprechung und Schrifttum davon ausgegangen, daß das Fehlen der "erforderlichen Genehmigung" für das Betreiben einer kerntechnischen Anlage zum Tatbestand gehöre, mithin schon der bloße Verwaltungsungehorsam bestraft werde, hätten sich die Geschäftsführer der Firma ALKEM in einem Tatbestandsirrtum befunden und damit allenfalls fahrlässig gehandelt. Eine Beihilfe der angeklagten Beamten wäre dann aber, da sie nur vorsätzlich geleistet werden kann und zudem eine vorsätzliche Haupttat voraussetzt, an der es dann gerade gefehlt hätte, von vornherein ausgeschlossen gewesen. Hätte die Strafkammer diesen Weg bestritten, dann hätte sie sich lediglich mit der in der Anklage entwickelten Verschwörungstheorie befassen müssen. Hätte sie dafür keine tatsächlichen Anhaltspunkte gefunden, dies werde im Urteil bejaht, hätten die angeklagten Beamten freigesprochen werden müssen, ohne daß weitere Rechtsfragen hätten erörtert werden müssen.

Nach Ansicht des Verfassers dieses Vermerkes bestehen aber auch gegen die Lösungen, die die Strafkammer nachfolgend entwickelt hat, durchgreifende Bedenken.

Nicht nachvollziehbar erschienen zunächst die Bemühungen des Gerichts, den Begriff der "erforderlichen Genehmigungen" im Sinne von § 327 Abs. 1 StGB mit weiterem Inhalt zu füllen, anstatt es bei der einfachen Feststellung zu belassen, das Gesetz meine eben diejenige Genehmigung, deren Vorliegen den Betrieb der kerntechnischen Anlage in ihrer Ausgestaltung atomrechtlich gestatte. Tatsächlich komme es in diesem Zusammenhang allein auf die Frage an, ob die Anlage auf einer Rechtsgrundlage betrieben werde, die ihren Zustand zu einem atomrechtlich rechtmäßigen mache. Für die Frage nach einem "engen" und einem "weiten" Genehmigungsbegriff, wie sie das Landgericht stelle, sei von vornherein ebensowenig Raum wie für die Annahme, das Verhalten des Betreibers könne, wenn es an der Genehmigung fehle, gleichwohl verwaltungsrechtlich gerechtfertigt, also doch wohl objektiv rechtmäßig sein.

Der entsprechende Begründungsversuch, die Vorabzustimmungen als "im Atomgesetz nicht vorgesehene, atypische Gestattungen" hätten Ausnahmecharakter, ihre Wirkung sei "damit aber der eines Rechtfertigungsgrundes gleich", sei nicht zu halten. Als Grundlage eines atomrechtlich rechtmäßigen Betriebes komme nur die Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Atomgesetz oder der übergangsrechtliche Bestandsschutz in Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) in Betracht. Die Frage nach der atomrechtlichen Befugnis zum Anlagenbetrieb lasse sich danach nur einheitlich beantworten. Sei er rechtmäßig, dann handle der Betreiber auch strafrechtlich tatbestandslos; sei der Betrieb dagegen atom-

rechtlich unbefugt, dann wäre allenfalls nach besonderen strafrechtlichen Rechtfertigungsgründen zu fragen, die dem Atomrecht nicht entnommen werden könnten, dann aber auf das Verwaltungsrecht zurückwirken müßten. In jedem Fall könne die Frage nach der Rechtmäßigkeit eines Handelns für die gesamte Rechtsordnung notwendig nur einheitlich beantwortet werden. Nur dadurch, daß die Strafkammer die Möglichkeit eines gespaltenen Rechtmäßigkeitsurteils einführe, das unterschiedliche Beurteilungen entweder schon innerhalb des Verwaltungsrechts oder aber doch zwischen diesem und dem Strafrecht zulasse, eröffne sie sich den Zugriff auf eine Prüfung, die ihr die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Vorabzustimmung gestatte, wengleich sich daraus für einen auch subjektiv rechtswidrigen Betrieb der Firma ALKEM letztlich nichts herleiten lassen solle.

Aber selbst wenn man der Kammer in ihrer grundlegenden Beurteilung der Rechtfertigungsproblematik folgen wolle, sei die Weiterentwicklung dieses Ansatzes nicht zu vertreten.

Die Behauptung, die Vorabzustimmungen könnten auch deswegen nichtig sein, weil sie gegen die guten Sitten verstießen, stünde der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entgegen. Diese verlange als Voraussetzung der Nichtigkeit einen "Fehler", der den davon betroffenen Verwaltungsakt als schlechterdings unerträglich erscheinen, d.h. mit tragenden Verfassungsprinzipien und der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen unvereinbar sein lasse.

Da die Behörde die Vorabzustimmungen nicht an den formellen Maßstäben des atomrechtlichen Anhörungsverfahrens habe messen wollen, könnte es sich bei diesen allenfalls um eine mißglückte Anwendung des Art. 2 der Dritten Atomgesetznovelle, nicht aber um eine verfahrensfehlerhafte Anwendung des Atomgesetzes selbst handeln. Aus diesem Grunde kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß von einer verwaltungsrechtlichen Nichtigkeit der Vorabzustimmungen, sei es wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten, sei es aus anderen Gründen, nicht die Rede sein könne.

Da es damit für die Wirksamkeit der Betriebsgenehmigung im Sinne von § 327 Abs. 1 StGB und ihren Änderungen durch die Vorabzustimmungen nur auf deren Bestandskraft ankomme, die nicht ausgeschlossen sei, hätten die Betreiber der Firma ALKEM bei unzweifelhaften Genehmigungen und Vorlagen tatbestandslos gehandelt.

Auch die weitere Überlegung des Landgerichts, diese Wirkung der Strafflosigkeit könne dann entfallen, wenn den Geschäftsführern der Firma ALKEM die Rechtswidrigkeit der Vorabzustimmungen bekannt gewesen sei, hält der Verfasser für irrig. Damit ziehe das Gericht bewußt eine Parallele zu den Tatbeständen der §§ 324 bis 326 StGB, die so nicht bestehe und die bereits im Ausgangspunkt deshalb verfehlt sei, weil es in § 327 Abs. 1 StGB allein um die tatbestandsausschließende und - anders als bei den Fällen der Gewässer- und Luftverschmutzung (§§ 324, 325 StGB) und der unerlaubten Abfallbeseitigung (§ 326 StGB) - gerade nicht um die rechtfertigende Wirkung der Genehmigung gehe. Damit habe sich das Landgericht freilich die Möglichkeit verschafft, das Problem eines eventuellen Rechtsmißbrauchs zu erörtern, das sich nach ganz herrschender Meinung dann stelle, wenn der Begünstigte die Fehlerhaftigkeit des formell bestandskräftigen und von ihm ins Werk gesetzten Genehmigungsaktes kenne. Tatsächlich seien die Überlegungen der Strafkammer jedoch entbehrlich:

Schließe die Genehmigung bereits den Tatbestand des § 327 Abs. 1 StGB aus, dann sei sie selbst dort beachtlich, wo die Rücknahmegründe des § 48 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz vorlägen, solange die Verwaltung von ihnen keinen Gebrauch mache.

Fehle es aber im Hinblick auf die Genehmigung bereits an einer Haupttat, also einem Verstoß gegen § 327 Abs. 1 StGB, dann müsse auch eine Beihilfehandlung des Amtsträgers notwendig ausscheiden.

Bezüglich der Auswirkungen des Urteils kommt der Verfasser zu folgendem Ergebnis:

Aus der Sicht des Straf- und Strafverfahrensrechts könne im gegenwärtigen Stadium nichts unternommen werden. Da das Landgericht aus seiner Sicht aus tatsächlichen Gründen freigesprochen habe, wäre auch eine rechtliche Klärung durch den Bundesgerichtshof, wenn die Staatsanwaltschaft eine auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts beschränkte Revision einlege, um die Rechtsfragen klären zu lassen, kaum zu erwarten.

Strafprozessual habe das Urteil eine nur auf die freigesprochenen Angeklagten beschränkte Bedeutung. Mit Rechtskraftwirkung stünde - nur - ihnen gegenüber lediglich fest, daß sie sich wegen unerlaubten Betriebens einer kerntechnischen Anlage und auch im Zusammenhang mit der Erteilung der Vorabzustimmungen, soweit sie Gegenstand der zugelassenen Anklage und des Urteils waren (§ 261 StPO), nicht strafbar gemacht haben. Darüber hinausgehende, rechtlich unmittelbar zwingende Konsequenzen bringe das Urteil nicht mit sich.

Wenn man die Begründung des Urteils ernst nähme und in die Praxis umzusetzen versuche, würde die weitere Vorgehensweise jedoch problematisch.

Nach Ansicht des Autors könne nur eine Lösung in Betracht kommen, bei der die Genehmigungsbehörde die streitige Handhabung des Übergangsrechts für die Zukunft aufgebe, von dem Erlaß weiterer Vorabzustimmungen absehe und nunmehr allein im atomrechtlichen Verfahren vorgehe. Ob dieser Weg technisch möglich sei, lasse sich allerdings von hier aus nicht absehen. Die Genehmigungen dürften dann noch im Verfahren nach § 7 Atomgesetz erteilt werden; im übrigen, also bis zu dem Erlaß solcher (Teil-)Genehmigungen, habe es mit dem gegenwärtigen Zustand der Brennelementfabriken sein Bewenden. Die Realisierbarkeit dieses rechtlich klaren Vorgehens erscheine nach dem Vermerk des HMUR vom 26. November 1987 insbesondere deshalb zweifelhaft, weil auch eine Teilgenehmigung ein vorläufiges positives Urteil über die Gesamtanlage voraussetze (§ 18 AtVfV) und möglicherweise die von der technischen Logik gebotene Abfolge einzelner Genehmigungsschritte nicht mit den betrieblichen Notwendigkeiten einzelner Änderungen übereinstimme, die bisher im Wege der Vorabzustimmung genehmigt worden seien.

Rechtsanwalt Seipel hatte am 19. Januar 1988 Strafanzeige gegen die verantwortlichen Geschäftsführer der ALKEM GmbH, NUKEM GmbH und der RBU GmbH in Hanau-Wolfgang sowie den Hessischen Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit, Staatsminister Karlheinz Weimar, wegen unerlaubten Betriebens einer Anlage bzw. der Beihilfe hierzu erhoben. Begründet wurde die Anzeige damit, daß der Hessische Umweltminister trotz des Urteils des LG Hanau die von diesem als rechtswidrig eingeschätzten Vorabzustimmungen nicht aufgehoben habe und mit deren Weiternutzung durch die Alkem einen illegalen Betrieb zulasse. Eingehend am 9. Februar 1988, hatte Rechtsanwalt Johannes Riemann gegen Staatsminister Karlheinz Weimar Strafanzeige wegen des Verdachts des unerlaubten Betriebens kerntechnischer Anlagen (§ 327 Abs. 1 StGB) und aus allen anderen rechtlichen Gründen erstattet.

Mit Schreiben vom 17. Februar 1988 übersandte der Hessische Justizminister dem Hessischen Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit einen in der Abteilung III, der Strafrechtsabteilung, von Richter am OLG Dr. Harald Kolz gefertigten Vermerk vom 12.02.1988. Dieser Vermerk befaßt sich mit diesen Strafanzeigen, die die Staatsanwaltschaft Hanau dem Justizministerium im Februar zugeleitet hatte.

Nach Ansicht von Dr. Harald Kolz müsse sowohl den Betreibern wie der Aufsichtsbehörde - eine Strafbarkeit durch Nichthandeln unterstellt - ein angemessener Zeitraum zur Auswertung der schriftlichen Urteilsgründe und zur Feststellung der zu treffenden Maßnahmen zugebilligt werden. Dieser Zeitpunkt könne aber nicht beliebig ausgedehnt werden. Als zeitliche Grenze sei darauf abzustellen, bis zu welchem Zeitpunkt seit Kenntnisnahme der

schriftlichen Urteilsgründe der Abschluß der gebotenen Untersuchungen und die Vornahme etwaiger gebotener Abhilfebehandlungen zumutbar sei. Im Hinblick darauf, daß das schriftliche Urteil dem HMUR bereits seit Anfang Januar vorliege, erscheine es nicht verständlich, warum von dort noch keine Reaktion, insbesondere noch kein Hinweis auf den voraussichtlichen Zeitraum des Abschlusses der Prüfung, erfolgt sei. Abschließend prognostiziert der Verfasser, daß die StA Hanau - auf der rechtlichen Grundlage des Urteils - nicht mehr lange zuwarten könne, sondern in absehbarer Zeit gezwungen sein werde, die Ermittlungen förmlich aufzunehmen.

Noch bevor das vorgenannte Schreiben des Justizministers vom 17.02.1988 am 19.02.1988 beim Hessischen Umweltministerium einging, hatte dort bereits unter dem Datum vom 17.02.1988 Regierungsrat z.A. Andreas Koch einen Bericht an den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über Möglichkeiten zur Behandlung von Vorabzustimmungen unter Würdigung des Urteils des Landgerichts Hanau vom 12.11.1987 im "ALKEM-Prozeß" gefertigt, der beim BMU am 23.02.1988 einging.

In diesem Bericht wurden zunächst die Überlegungen des Landgerichts Hanau im Urteil vom 12.11.1987 wiedergegeben und deren Schlüssigkeit überprüft.

Unter Hinweis darauf, daß die Reaktorsicherheitskommission in ihrer 210. Sitzung festgestellt habe, daß die Maßnahmen, die später vom Landgericht Hanau angegriffen wurden, sicherheitserhöhend waren, wird als Ergebnis festgestellt, daß bereits der Tatbestand des § 327 StGB durch den Betrieb auf Grundlage der erteilten Vorabzustimmungen nicht erfüllt sei. Im zweiten Teil des Berichts wird untersucht, inwieweit die Behörde aufgrund des Urteils verpflichtet ist, die durch die Vorabzustimmungen geregelte aktive Duldung der Änderungen der Anlage aufzugeben und die Nutzung der zugelassenen Änderungen zu untersagen bzw. den durch die Vorabzustimmungen geregelten Zustand beseitigen zu lassen. Komme die Verwaltung zu dem Ergebnis, daß Vorabzustimmungen im einzelnen formell rechtmäßig seien, dann sei ein Ermessensspielraum nur dann nach § 19 Abs. 3 AtG gegeben, wenn sich materiell durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. Das bedeute, daß sämtliche Vorabzustimmungen zum einen daran zu prüfen seien, ob der geregelte Zustand rechtmäßig sei, und zum anderen, ob diese zu einem sicherheitsvermindernden oder in Grenzfällen zu sicherheitsneutralen Zuständen geführt haben. Schließlich seien noch die Grundsätze, die für die Rücknahme von begünstigenden Verwaltungsakten gelten, wenigstens analog § 48 VwVfG, zu berücksichtigen. Dabei sei das schutzwürdige Vertrauen des Betroffenen gegen das öffentliche Interesse abzuwägen, auch unter Berücksichtigung eines etwa zu gewährenden Vermögensausgleiches, insbesondere, ob dieser überhaupt zum Ausgleich für die dem Betroffenen entstehenden Nachteile geeignet sei. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes müsse Angemessenheit und Zumutbarkeit geprüft werden. Wesentlich sei bei der Gewichtung des Vertrauensschutzes auch, auf die materielle Rechtsposition, vor allem soweit diese durch Grundrechte geschützt sei, Rücksicht zu nehmen.

Dabei müsse im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowohl Angemessenheit als auch Zumutbarkeit geprüft werden.

Oberster Grundsatz sei jedoch, daß ein Ermessensspielraum den Behörden bei der Konkretisierung des Standes von Wissenschaft und Technik nicht zustehe. Dies bedeute, daß die Behörde die Vorabzustimmungen nicht aufheben könne und dürfe, um die Hanauer Anlagen in den nach § 9 Atomgesetz ursprünglich genehmigten und in jedem Fall dem Bestandschutz unterliegenden Zustand zurückzuführen, wenn dieser nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik entspreche und dies zwangsläufig zu einer Sicherheitsminderung führe. Würde man dem Urteil des Landgerichts Hanau folgen und sämtliche Vorabzustimmungen, die nicht ausschließlich

sicherheitsmotiviert waren, so aufheben, daß der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werde, dann würde das (abgesehen von einer möglichen Grundrechtsverletzung gegenüber dem Betreiber) einem Rückbau der Sicherheit auf den Stand der Erteilung der § 9 Atomgesetz-Genehmigung Ende 1974 entsprechen. Dies aber sei sowohl unter dem Gesichtspunkt des Drittschutzes als auch unter dem des Strahlenschutzes des Betriebspersonals bedenklich.

Desweiteren wird in der Stellungnahme davon ausgegangen, daß eine Sicherheitsrückrüstung auf den Stand des Jahres 1974, die zu keiner Gefährdung im Sinne des § 17 Abs. 5 Atomgesetz führe und damit wegen Artikel 2 der Dritten Novelle eine Stilllegung noch nicht ohne weiteres rechtfertigen würde, jedenfalls eine Verletzung des Grundrechts aus Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 Grundgesetz darstellen würde.

Im Hinblick darauf, daß die Reaktorsicherheitskommission nach eigener Prüfung aller der Firma ALKEM erteilten Vorabzustimmungen in ihrer 210. Sitzung am 19.03.1986 die Schlußfolgerung gezogen habe, daß die vorgenommenen Änderungen insgesamt nach ihrer Ansicht den fortgeschrittenen Stand von Wissenschaft und Technik widerspiegeln und zu einer Verbesserung des Gesamtkomplexes führen, ergebe sich zwangsläufig, daß eine Nutzungsuntersagung zu einer Rückführung der Anlage in den sicherheitstechnischen Stand zum Jahresende 1974 führen und somit zwangsläufig eine Verminderung des Sicherheitsniveaus der Gesamtanlage herbeiführen würde.

Bei der Überprüfung müsse weiterhin berücksichtigt werden, daß durch den Erlaß der Teilgenehmigung A 1 vom 09.10.1987 (1. TG) ein neuer Sachverhalt eingetreten sei, da damit die vom Urteil verlangte Genehmigung nach § 7 AtG vorliege. Die im Rahmen der 1. TG nochmals durchgeführte Überprüfung habe bestätigt, daß die erforderliche Vorsorge gemäß § 7 Abs. 2 AtG auch für die Vorabzustimmungen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser TG erfüllt sei. Danach liege kein Zustand im Sinne des § 19 Abs. 3 AtG vor, der dem Atomgesetz widerspreche. Nach alledem würden das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Sicherheitsniveaus der Anlage sowie der Vertrauensschutz des Adressaten an den Bestand der erteilten Bescheide zusammenfallen und in jedem Fall die Bedenken überwiegen, die aufgrund des Strafurteils in der Sache noch geäußert werden könnten.

Bei Vorabzustimmungen, von denen der Betreiber keinen Gebrauch gemacht habe, bestünde jedoch die Möglichkeit einer Ermessensprüfung nach § 19 Abs. 3 AtG. Das öffentliche Interesse an der Befriedigung durch die Beschränkung der Vorabzustimmung auf das für den aktuellen Bestandschutz notwendige Maß überwiege in derartigen Fällen das Interesse des Betreibers an dem Offenhalten der wirtschaftlichen Option. Dies gelte um so mehr, je näher der Zeitpunkt der Betriebsgenehmigung nach § 7 AtG gerückt sei. Da der Betreiber durch den Wegfall einer solchen Option keinen Schaden erleide, könne im Wege einer aufsichtlichen Anordnung nach § 19 AtG die Nutzung dieser Vorabzustimmungen untersagt werden.

Nachdem bereits dieser Bericht der Staatskanzlei übersandt worden war, wurde mit Schreiben vom 19. Februar 1988 die Staatskanzlei zur ersten Besprechung der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe für den 24. Februar 1988 ins Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit eingeladen.

Mit Schreiben des Umweltministeriums vom gleichen Tage wurden auch Richter am Oberlandesgericht Dr. Harald Kolz und Ministerialrat Günter Kunz zu dieser Besprechung gebeten. Ebenfalls wurde mit Schreiben vom 19.02.1988 Regierungsdirektor Hubert Steinkemper vom BMU zur ersten Besprechung der Bund/Landes-Arbeitsgruppe eingeladen.

Aus Anlaß der im HMDJ gefertigten Berichte über die Tagung der ersten interministeriellen Arbeitsgruppe richtete der persönliche Referent des Hessischen Ministers der Justiz, Richter am Oberlandesgericht Herbert Landau, an den persönlichen Referenten des Hessischen Ministers für Umwelt

und Reaktorsicherheit, Hans-Günter Stehr, am 25.02.1988 ein Schreiben, in welchem er zu Konsequenzen aus dem Urteil des Landgerichts Hanau Stellung nahm. Als mögliche Entwicklung wird darin aufgezeigt, daß die Staatsanwaltschaft aufgrund der Rechtsausführungen des Landgerichts Hanau und aufgrund bereits vorliegender Strafanzeigen weitere Ermittlungsverfahren gegen die betreibenden Gesellschafter nach § 327 StGB und wegen Beihilfe durch Unterlassen gem. den §§ 327, 13 StGB gegen Mitglieder der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde durchführe. Bei Zugrundelegung der Rechtsansicht der Strafkammer würde das Ermittlungsverfahren mit der Anklageerhebung und nach Zulassung der Anklage das Strafverfahren möglicherweise mit einer Verurteilung enden.

Theoretisch sei es zwar denkbar, daß die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hanau der im Urteil des Landgerichts Hanau, 5. Große Strafkammer, zum Ausdruck kommenden Rechtsansicht nicht folge. Dies sei jedoch nicht wahrscheinlich, weil die Staatsanwaltschaft eine ähnliche Rechtsansicht wie das Landgericht Hanau schon seit Jahren vertrete und eine solche Sinnesänderung nur schwer zu begründen sein würde. Da in diesem Zusammenhang immer wieder auf das externe Weisungsrecht des Hessischen Ministers der Justiz hingewiesen worden sei, bestehe Anlaß zu der Bemerkung, daß die Erteilung einer Weisung faktisch nicht möglich sei und rechtlich erheblichen Bedenken deshalb begegne, weil vorliegend gegen die in einem rechtskräftigen Urteil dargestellte Rechtsansicht eines Gerichts, die den Zuständigkeitsbereich der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft abdecke, entschieden werden müsse.

Es sei somit erneut einer Überlegung wert, ob nicht die Vorabzustimmungen unabhängig von den damit verbundenen verwaltungsrechtlichen Problemen zurückgenommen werden sollten, wobei zunächst dahingestellt bleiben könne, ob diese Rücknahme mit oder ohne Sofortvollzug versehen sein solle. Für den Fall, daß eine Rücknahme durch die zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde ergehen sollte und die Betreiber ihrerseits diese Verfügung mit verwaltungsrechtlichen Mitteln anfechten würden, stelle sich erneut die Möglichkeit einer Einstellung, und zwar hinsichtlich der Betreiber nach § 154 d StPO (entsprechend), gegen Mitglieder der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nach § 170 StPO. Eine solche Vorgehensweise hätte den Vorteil, daß damit die schwierigen atomrechtlichen Fragen einer Überprüfung durch die an sich dieser Materie näherstehenden Verwaltungsgerichte unterzogen werden könnten.

Abschließend wurde noch mitgeteilt, daß Staatsminister Koch ein Gespräch mit dem Hessischen Umweltminister über alle im Zusammenhang mit der Problematik des Urteils des Landgerichts Hanau stehenden Fragen vorschlage.

Mit Schreiben vom 2. März 1988, abgesandt am 3. März 1988, lud der HMUR zur zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe für den 9. März 1988 ein. Diese Sitzung wurde allerdings später abgesagt.

Auf dieser Sitzung sollten folgende Themenkreise besprochen werden: Die Folgen des neuen Sachverhalts aufgrund der ersten Teilgenehmigung nach § 7 Atomgesetz für die Anlage ALKEM, die verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten einer vorgezogenen zusammenfassenden Teilgenehmigung nach § 7 Atomgesetz für die Gegenstände von Vorabzustimmungen, die Anordnung nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 Atomgesetz, von Vorabzustimmungen keinen Gebrauch mehr zu machen mit konkludentem Widerruf, die Beauftragung eines Gutachters zur Klärung des tatsächlichen Konfliktes bei der Sicherheitsbewertung der aufgrund von Vorabzustimmungen durchgeführten Veränderungen und neben Sonstigem die Möglichkeiten einer Gesetzesinitiative.

Für die Diskussion wurde auch eine Stellungnahme übersandt, die, da das Strafurteil vom 12.11.1987 vom Zeitpunkt des Erlasses der Vorabzustimmungen ausgegangen sei, unter Berücksichtigung der am 09.10.1987 erteilten ersten Teilgenehmigung - A 1 - die Situation bewertet.



In dieser Stellungnahme gehen die Verfasser, Regierungsdirektor Wolfgang Ost und Regierungsrat z.A. Andreas Koch, davon aus, daß die TG A 1 die endgültige Genehmigung nach § 7 AtG für diejenigen Vorabzustimmungen darstelle, die bereits in den gestatteten Teil aufgenommen sind.

Die noch nicht abschließend gestatteten Vorabzustimmungen seien Gegenstand des feststellenden Regelungsgehaltes des vorläufigen positiven Gesamturteils der A 1. Sie gehörten damit einerseits zum Inhalt einer Genehmigung nach § 7 Atomgesetz, andererseits sei damit die notwendige Vorläufigkeit sichergestellt, die Voraussetzung, um den Nachgenehmigungsauftrag der Dritten Novelle des Atomgesetzes erfüllen zu können. Würde man sich der Ansicht, daß die A 1 eine klassische Genehmigung nach § 7 Atomgesetz - auch bezogen auf die Vorabzustimmung - sei, nicht anschließen, da Bedenken hinsichtlich einer Vermengung von Gestattung und Regelungsgehalt des vorläufigen positiven Gesamturteils bestehen könnten, so würde die A 1 aber in jedem Fall zumindest die Anforderung des Strafurteils an eine Typ-7-Genehmigung erfüllen (Rechtsgrundlage, Regelungswirkung, materieller Inhalt nach § 7 Atomgesetz, Verfahren nach der atomrechtlichen Verfahrensverordnung).

Daraus ergebe sich, daß bereits nach den eigenen Maßstäben des Strafurteils seit der A 1 der Tatbestand des § 327 Abs. 1 StGB nicht mehr gegeben sein könne.

Wolle man der Ansicht nicht folgen, daß bereits der Tatbestand ausgeschlossen sei, liege jedenfalls keine Rechtswidrigkeit mehr vor, weil auch die Forderung aus dem Strafurteil nach Öffentlichkeitsbeteiligung, nachdem der Erörterungstermin am 24.09.1984 stattgefunden hatte, erfüllt sei.

Des weiteren wird bestritten, daß der weitere Betrieb auf der Grundlage der Vorabzustimmungen einen Rechtsmißbrauch darstellen könne, da das Ergebnis der Reaktorsicherheitskommission, wie es in der 210. Sitzung am 19.03.1986 festgestellt wurde, im Strafverfahren nicht widerlegt worden sei. Angesichts der Sicherheitsverbesserung durch die Vorabzustimmungen in ihrer Gesamtheit könnten Bedenken hinsichtlich eines Mißbrauchs nicht erhoben werden.

Mit Schreiben vom 03.03.1988, gerichtet an Regierungsrat z.A. Andreas Koch, übersandte der persönliche Referent des HMdJ, Richter am Oberlandesgericht Herbert Landau, dem HMUR Ausarbeitungen aus dem Bundesministerium der Justiz.

Diese Stellungnahmen, ein Anschreiben des Bundesministers der Justiz vom 26. Februar 1988 sowie ein Vermerk vom 21. Januar 1988 aus dessen Strafrechtsreferat wurden dem HMUR auch per Telekopie am 11.03.1988 vom Bundesumweltminister zugeleitet.

Wie der Bundesminister der Justiz in dem Anschreiben vom 26.02.1987 (Anm. des Verfassers: gemeint sein muß „1988“) mitteilt, sei als Ergebnis der Prüfung festzuhalten, daß sich die Geschäftsführer der ALKEM GmbH auf der Basis des Urteils des Landgerichts Hanau nunmehr strafbar machen dürften, wenn sie von den Genehmigungen über wesentliche Änderungen ihres Betriebes - unter der Voraussetzung, daß solche tatsächlich vorlägen - weiterhin Gebrauch machten. Die Rechtsauffassung des Landgerichts Hanau entspreche zwar nicht der herrschenden Auffassung der strafrechtlichen Wissenschaft und Praxis; man werde aber davon ausgehen müssen, daß die Hanauer Strafjustiz sich künftig an der im Urteil vom 12. November 1987 geäußerten Rechtsansicht orientiere.

Es sei auch nicht auszuschließen, daß in einem neuen Strafverfahren eine verwaltungs- und strafrechtliche Pflicht zum Einschreiten seitens der Aufsichtsbehörden bejaht werde. Ein strafrechtliches Risiko für den Minister und seine zuständigen Beamten bei Untätigkeit sei also nicht auszuschließen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß auch nach den Ausführungen im Urteil des Landgerichts Hanau der Bundesminister der Justiz seine bereits in seinem Gutachten vom 16. Januar 1987 geäußerte Rechtsauffassung zur generellen Zulässigkeit des Rechtsinstituts der sogenannten Vorabzustimmungen unter der Voraussetzung der Nichtbeeinträchtigung der Sicherheitslage, die der Ansicht des Urteils des Landgerichts Hanau widerspricht, aufrechterhält und nicht als widerlegt ansieht.

In dem Gutachten des Bundesministeriums der Justiz, das von Ministerialrat Dr. Manfred Möhrenschrager gefertigt wurde, wird dargestellt, daß die Ankündigung des Gerichts, ein rechtswidriges Verhalten für die Geschäftsführer sei ab dem Zeitpunkt anzunehmen, in dem sie als Verantwortliche des Adressaten der Vorabzustimmungen von deren Rechtswidrigkeit Kenntnis erlangt hätten, für die Begründung des Urteils gar nicht erforderlich gewesen sei.

Die Urteilsgründe ließen auch nicht erkennen, daß das Gericht sich insoweit einer Mindermeinung angeschlossen habe, die bisher nur von wenigen in der Literatur und noch nie in einer veröffentlichten Gerichtsentscheidung geteilt worden sei. Dies müsse dem Gericht auch klagewesen sein, weil sich der Meinungsstand deutlich aus den Dissertationen von Winkelbauer und Hübenott entnehmen lasse.

Nach Ansicht des Verfassers kommt es bei begünstigenden rechtswidrigen Verwaltungsakten im Hinblick auf § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz grundsätzlich nur auf die Bestandskraft und nicht auf die materielle Richtigkeit der Entscheidung an. Sie mache allerdings eine Ausnahme bei arglistiger Täuschung, Drohung und Bestechung. Das Gericht dürfte allerdings spätestens mit der Zustellung der Urteile an die Angeklagten und der Wahrnehmung ihres Inhalts davon ausgehen, daß nunmehr "Kenntnis der Rechtswidrigkeit" vorliegt. Man könne zwar meinen, daß für die Angeklagten weiterhin nur der Fall einer möglichen Rechtswidrigkeit vorliege, was für die Annahme einer strafrechtlich relevanten Rechtswidrigkeit nach Auffassung des Landgerichts nicht ausreiche, wenn sie die Rechtsauffassung des Gerichts weiterhin für falsch hielten. Es dürfte jedoch anzunehmen sein, daß diese Schlußfolgerung vom Gericht, das nach seinem Selbstverständnis Rechtsfragen verbindlich entscheide, wohl nicht gezogen werde. Deshalb dürfe anzunehmen sein, daß es die Beurteilung durch die Angeklagten als insoweit unerheblich ansehe (und höchstens als vermeidbaren Verbotsirrtum werte). Als Konsequenz aus dem Urteil für die Aufsichtsbehörde (Hessisches Umweltministerium) käme eine Strafbarkeit wegen Beihilfe durch Unterlassen in Betracht. Die erforderliche Garantenstellung lasse sich im Atombereich aus § 19 Atomgesetz herleiten. Zu prüfen sei aber noch, ob auch eine Garantenpflicht, eine Pflicht zum Einschreiten, bestehe. Unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 20 Bundesimmissionsschutzgesetz müßte die Aufsichtsbehörde bei einer wesentlichen Änderung in der Regel Maßnahmen ergreifen, die sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter Umständen auf die Anordnung, nicht von den Änderungen Gebrauch zu machen, beschränken könnten.

Ein Ausnahmefall im Rahmen des § 20 Bundesimmissionsschutzgesetz läge allerdings dann vor, wenn die Änderung offensichtlich genehmigungsfähig sei. Ob diese Voraussetzungen vorlägen, könnte nach den Urteilsgründen jedoch nicht beurteilt werden. Möglicherweise liege sogar der umgekehrte Fall vor, daß ein Teil der Änderungen gar nicht genehmigungsfähig sei. Bei Genehmigungsunfähigkeit müßte man grundsätzlich von einer Pflicht zum Einschreiten ausgehen können, was zum Beispiel im Wasserrecht zu § 6 WHG vertreten werde.

Lasse sich einerseits weder eine Genehmigungsunfähigkeit noch andererseits eine offensichtliche Genehmigungsunfähigkeit (Anm. d. Verfassers: gemeint sein muß „Genehmigungsfähigkeit“) feststellen, so würde nach den Grundsätzen des Bundesimmissionsschutzgesetzes eine Einschreitenspflicht weiter-

hin (grundsätzlich) bestehen. Die hohen Risiken, die beim Umgang mit der Kernenergie auftreten, könnten es rechtfertigen, das in § 17 Abs. 2 Atomgesetz bzw. § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 19 Abs. 3 Atomgesetz eingeräumte Ermessen im Sinne einer stärkeren Pflichtenbindung noch stärker als im Bundesimmissionsschutzgesetz einzuschränken. Daraus, daß das Landgericht die Vorabzustimmungen, wenn sie in Kenntnis der Rechtswidrigkeit sowie des Gebots der (unterlassenen) Öffentlichkeitsbeteiligung erlassen worden wären, sogar für sittenwidrig und nichtig erklärt hatte und die unterlassene Öffentlichkeitsbeteiligung unabhängig davon als einen "außerordentlich schweren Verfahrensverstoß" angesehen habe, könne man herleiten, daß das Landgericht unter Umständen eine Pflicht und nicht nur ein Recht zum Einschreiten nach Kenntnisnahme der Rechtswidrigkeit der Vorabzustimmungen und des weiteren Gebrauchs von den rechtswidrig genehmigten Änderungen annehmen würde.

Zusammenfassend lasse sich festhalten, daß auf der Basis des Urteils des Landgerichts Hanau davon auszugehen sei, daß die Geschäftsführer der Anlagenbetreiber sich spätestens ab Kenntnisnahme der Urteilsgründe nach § 327 Abs. 1 StGB (Betreiben einer kerntechnischen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung) strafbar machten, wenn sie von den wesentlichen Änderungen - unter der Voraussetzung, daß solche tatsächlich vorlägen - weiterhin Gebrauch machen. Da die Auffassung des Landgerichts Hanau sich insoweit mit der der Staatsanwaltschaft Hanau decke, wäre die Staatsanwaltschaft Hanau nach dem Legalitätsprinzip zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet, wenn die Anlage mit den Änderungen weiterhin betrieben werde. Die Auffassung des Landgerichts Hanau entspreche allerdings nicht der herrschenden Meinung.

Ob eine Strafbarkeit der zuständigen Beamten der Aufsichtsbehörde wegen Beihilfe durch Unterlassen zu einer Straftat nach § 327 Abs. 1 StGB in Betracht komme, hänge wesentlich davon ab, ob eine verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Pflicht zum Einschreiten seitens der Aufsichtsbehörden bestehe. Es sei nicht auszuschließen, daß in einem neuen Strafverfahren seitens des Landgerichts Hanau eine solche bejaht werde hinsichtlich der pflichtgemäßen Ermessensentscheidung, betreffend Anordnungen nach § 19 Abs. 3 Atomgesetz, und unter Umständen auch hinsichtlich der Rücknahme der Vorabzustimmungen

- bei Genehmigungsunfähigkeit einzelner Änderungen,
- wenn Änderungen das Sicherheitsrisiko ("Kritikalität") erhöht haben,
- aber unter Umständen auch darüber hinaus auf der Basis der Ausführungen der Urteile zur Schwere der Verstöße, des Grundsatzes der Einschreitenspflicht ("soll") in § 20 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz und der Entwicklung der Rechtsprechung zur polizeilichen Einschreitenspflicht (zweifelhaft).

Eine Einschreitenspflicht dürfte eher abzulehnen sein, soweit Änderungen offensichtlich genehmigungsfähig seien oder wenn man der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs folge, die allerdings als Entscheidung im Verfahren der einstweiligen Anordnung nicht überbewertet werden sollte. Ein strafrechtliches Risiko für die zuständigen Beamten der Aufsichtsbehörde (Beihilfe durch Unterlassen zu einer Straftat nach § 327 Abs. 1 StGB) sei bei Untätigkeit nicht auszuschließen.

Nachdem in der Presse der Vermerk des Hessischen Justizministeriums vom 12.02.1988 zitiert worden war, erinnerte die ALKEM GmbH mit Schreiben vom 11. März 1988 das Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit an die Stellungnahme der Rechtsabteilung der Siemens AG vom 19.01.1988 und übersandte ein weiteres Exemplar.

In ihrem Anschreiben bezweifelt die ALKEM GmbH, daß die Presseberichte tatsächlich die Meinung des Justizministers richtig wiedergeben und verweist darauf, daß für sie in der Stellungnahme der Rechtsabteilung der Siemens AG

vom 19.01.1988 überzeugend ausgeführt sei, daß der weitere Betrieb der ALKEM selbst dann einen Straftatbestand nicht erfüllen könne, wenn man eine Rechtswidrigkeit einzelner Vorabzustimmungen annehmen wollte.

Zudem führt sie an, daß Vorabzustimmungen, die nicht geeignet seien, die Gefahren in der Umgebung zu erhöhen, auch nach Auffassung des Landgerichts nicht rechtswidrig seien. Die RSK habe nach Überprüfung sämtlicher Vorabzustimmungen ausdrücklich verneint, daß diese Gefahren erhöhten. Es sei nicht erkennbar, wie der Justizminister die Kompetenz der RSK für die Beurteilung sicherheitstechnischer Fragen für zweifelhaft halten könne und weshalb aus seiner Sicht Anlaß für ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren bestehen könne.

Mit Telefax vom 17.03.1988 übersandte der Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Dr. Manfred Popp, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Bericht über das beabsichtigte weitere Vorgehen in bezug auf die Firma ALKEM nach dem Urteil des Landgerichts Hanau vom 12.11.1987. Daneben kündigte er an, das Kabinett am 22.03.1988 über die Entscheidung zu informieren, und bat deshalb, ihm ggf. bestehende Bedenken bis zum 21.03.1988 mitzuteilen.

In dem Vermerk wird dargestellt, daß die Vorabzustimmungen "Belegung der beiden doppelseitigen Kragarmregale", "Erhöhung des Spaltstoffanteils in der Fertigungslinie II" und "Transport von Spaltstoffdosen mit bis zu 3,5 kg Plutoniumoxidpulver", die das Gericht für strafrechtlich relevant im Sinne des § 327 Abs. 1 StGB angesehen habe, widerrufen werden sollten. Die Vorabzustimmungen "Änderung der Brennstablinie I" und "Einsatz eines Mischkarbonatverfahrens" sollten durch eine Teilgenehmigung nach § 7 AtG ersetzt werden. Die vom Gericht nicht für strafrechtlich relevant angesehenen Vorabzustimmungen blieben bestehen. Als Rechtsgrundlage für den Widerruf der Vorabzustimmungen werde § 49 Abs. 2 Ziff. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) herangezogen.

§ 49 Abs. 2 Ziff. 5 HVwVfG lautet wie folgt:

"(2) Ein rechtmäßig begünstigter Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

....

5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen."

Wie in dem Vermerk festgestellt wird, scheidet eine Rücknahme nach § 48 Abs. 1 HVwVfG unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Gerichts in Hanau und nicht zuletzt der Strafverfolgungsbehörden aus.

Begründet wird dies damit, daß der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit in Übereinstimmung mit allen betroffenen Bundes- und Landesbehörden weiterhin davon ausgehe, daß Vorabzustimmungen atomrechtlich zulässige Verwaltungsakte seien und somit keine rechtswidrigen Verwaltungsakte darstellten.

Vorabzustimmungen seien gerade keine isolierten Entscheidungen im Rahmen des Bestandsschutzes gewesen, sondern immer unter dem Vorbehalt der Einbringung in das Nachgenehmigungsverfahren nach § 7 Atomgesetz ergangen. Soweit es sich um wesentliche Änderungen gehandelt habe, die nach der dritten Novellierung zum Atomgesetz nicht mehr nach § 9 Abs. 1 AtG genehmigt werden konnten, habe die Genehmigungspflicht gemäß § 7 AtG nie außer Frage gestanden. Eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG habe zum Zeitpunkt des Erlasses der Vorabzustimmungen nicht erteilt werden können, weil zum einen die änderbare Grundgenehmigung und zum anderen für eine Teilgenehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG das nach § 18 Atomverwaltungsverfahrensverordnung erforderliche vorläufige positive Gesamturteil gefehlt habe. Da ein Ende der Genehmigungsverfahren nicht absehbar gewesen sei, sei durch die Vorabzustimmungen, deren Rechtsgrundlage

Artikel 2 der Dritten Novelle zum Atomgesetz in Verbindung mit § 19 AtG sei, vermieden worden, daß wegen fehlender Änderbarkeit der Anlagen aus Sicherheitsgründen das Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz und wegen des wirtschaftlichen Bestandsschutzes und der "dynamischen" Rechte am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb die Grundrechte der Artikel 2 Abs. 1, 12 und 44 Grundgesetz verletzt werden.

Es bestünde jedoch die Möglichkeit, die Vorabzustimmungen, bei denen mit weiteren Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zu rechnen sei, nach § 49 Abs. 2 Ziff. 5 HVwVfG mit den dazu erforderlichen Anordnungen nach § 19 Abs. 3 AtG zu widerrufen. Ein Widerruf über die Möglichkeiten des § 19 AtG hinaus sei auch erforderlich, da Anordnungen nicht dazu bestimmt seien, an die Stelle von Auflagen oder eines Widerrufs zu treten. Die Anordnungen nach § 19 Abs. 3 Atomgesetz, die gleichzeitig zu ergehen hätten, seien erforderlich, damit im Rahmen der Sicherheit kein ungeregelter Zustand entstünde.

Nach Ansicht des Ministeriums könnten die Vorabzustimmungen "Belegung der beiden doppelseitigen Kragarmregale", "Erhöhung des Spaltstoffanteils in der Fertigungslinie II" und "Transport von Spaltstoffdosen mit bis zu 3,5 kg Plutoniumoxidpulver", obwohl es sich bei ihnen um rechtmäßig begünstigende Verwaltungsakte handele, die unanfechtbar geworden sind, widerrufen werden, da bei einem Festhalten an ihnen Gefahren entstünden, die nicht mit zumutbaren anderen Mitteln beseitigt werden könnten.

Wegen des Rechtssicherheitsgebots und des Willkürverbots, die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns seien, müsse sich die Verwaltung als Einheit darstellen.

Da übereinstimmend das Bundes- und das Landesjustizministerium davon ausgingen, daß die Staatsanwaltschaft in Hanau unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Gerichts, auch wenn diese nicht der herrschenden Auffassung entspreche, doch Anklage erhebe - möglicherweise mit einer Verurteilung als Folge -, könne nicht verantwortet werden, daß Teile der einheitlichen Staatsgewalt - auf der einen Seite die nach dem Atomgesetz zuständige Genehmigungsbehörde und auf der anderen Seite die zur Verfolgung von Straftaten zuständige Staatsanwaltschaft - zu rechtlich gegensätzlichen Bewertungen gelangten, die zu völlig verschiedenen Rechtsfolgen führten.

Sowohl die Betreiber als auch die Bediensteten der Behörde machten sich zwangsläufig strafbar, wenn erstere die Vorabzustimmungen nutzten und letztere dies duldeten. Damit seien die Nachteile für das Gemeinwohl bei Bestand dieser Vorabzustimmungen so wichtig, daß ein Widerruf erfolgen müsse.

Da die zuständige atomrechtliche Behörde die Vorabzustimmungen weiterhin für rechtmäßig halte, könne der Weg des § 48 Abs. 1 HVwVfG, die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, nicht beschritten werden.

Da mit der Erteilung der 1. Teilgenehmigung für die Firma ALKEM am 09.10.1987 nunmehr der entscheidende Hinderungsgrund für die Erteilung von Teilgenehmigungen nach § 7 AtG für die Regelungsgegenstände der Vorabzustimmungen entfallen sei, bestünde nun die Möglichkeit, wie von vornherein beabsichtigt, schrittweise in Teilgenehmigungen zu entscheiden. Als erstes könnten dabei die Vorabzustimmungen "Änderung der Brennstablinie I" und "Einsatz eines Mischcarbonatverfahrens zur Fällung der in flüssiger Form angelieferten Plutoniumnitratlösung" geregelt werden.

Da zu erwarten sei, daß die Firma ALKEM gegen den Widerruf der Vorabzustimmungen, soweit diese nicht durch die Teilgenehmigungen geregelt werden, den Rechtsweg beschreiten würde, bestünde auch die Möglichkeit, das Rechtsinstitut der Vorabzustimmungen in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu überprüfen. Bezüglich der anderen Vorabzustimmungen, die vom Gericht nicht für strafrechtlich relevant gehalten worden seien, bestünde kein Handlungsbedarf, da hier keine Ermittlungs-

handlungen laut Auskunft der Staatsanwaltschaft nach dem Urteil des Landgerichts Hanau erfolgen würden.

Mit Fernschreiben vom 21.03.1988 bat das Bundesumweltministerium das Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, bis zum Abschluß der dortigen Prüfung keine Maßnahmen gegenüber der Firma ALKEM zu ergreifen. Zur Beurteilung der aufgeworfenen schwierigen Fragen, vor allem auch rechtlicher Art, sei der Bundesminister der Justiz zu beteiligen. Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung könne jedoch nicht so kurzfristig erfolgen, daß die Stellungnahme des BMU, wie erbeten bis zum 21. März 1988 vorliege.

Auf Anregung des Staatssekretärs im Justizministerium, Volker Bouffier, wurde am 21.03.1988 in der Vorkonferenz der Kabinettsitzung vom 21.03.1988 auf Seite 3 des Berichts in dem Satz: "Der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit geht in Übereinstimmung mit allen betroffenen Bundes- und Landesbehörden weiterhin davon aus, daß Vorabzustimmungen atomrechtlich zulässige Verwaltungsakte sind und somit keine rechtswidrigen Verwaltungsakte darstellen." der Begriff "Bundes- und Landesbehörden" in "Bundes- und Landesaufsichtsbehörden" geändert. Auf Seite 4 wurde der Satz "Diese Rechtsauffassung hat das Gericht nicht überzeugend widerlegt." durch den Satz "Dieser Rechtsauffassung ist das Gericht entgegen der herrschenden Auffassung der strafrechtlichen Wissenschaft und Praxis nicht gefolgt." ersetzt. Auf Seite 6 wurde schließlich der Satz "Bezüglich der anderen Vorabzustimmungen, die vom Gericht erst gar nicht für strafrechtsrelevant gehalten werden, besteht kein Handlungsbedarf aufgrund der vorherigen Ausführungen" um den nachfolgenden Halbsatz "da hier keine Ermittlungshandlungen laut Auskunft der Staatsanwaltschaft nach dem Urteil des Landgerichts Hanau erfolgen werden." gekürzt.

Um eine Ungenauigkeit zu korrigieren, wurde auf Betreiben des Parlamentsreferenten des HMUR, Andreas Koch, am 22.03.1988 in der Kabinettsvorlage auf Seite 2 des Berichts bei dem Punkt Auflistung der Vorabzustimmungen bei der ersten aufgeführten Vorabzustimmung der Arbeitsraum A 81.01.01.01 in A 81.01.01.04 redigiert. Zudem wurde der Satz auf S. 4 "Dieser Rechtsauffassung ist das Gericht entgegen der herrschenden Auffassung der strafrechtlichen Wissenschaft und Praxis nicht gefolgt." verkürzt in "Dieser Rechtsauffassung ist das Gericht entgegen der bisher vorherrschenden Rechtsmeinung nicht gefolgt." Der Bericht wurde am 22.03.1988 dem Hessischen Kabinett vorgelegt und von diesem zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom selben Tage übersandte das Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit dem Bundesumweltministerium eine Ausfertigung des Berichts in der vom Hessischen Kabinett zur Kenntnis genommenen Fassung zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Gleichzeitig wurde versichert, daß selbstverständlich sämtliche Maßnahmen, die die Firma ALKEM betreffen, in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium erfolgen werden.

Ebenfalls am 22.03.1988 gab der Hessische Umweltminister eine Regierungserklärung zur Situation der Hanauer Nuklearbetriebe ab.

Mit Schreiben vom 31.03.1988 übersandte der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter Bezugnahme auf die bisherigen Besprechungen zwischen den Ministerien, auf die gewechselte Korrespondenz sowie die bisherigen Besprechungen die Bescheide zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der Anlage NUKEM (alt) zum Zwecke des Leerfahrens der Anlage und den Widerrufsbescheid, gerichtet an die Firma ALKEM.

Nachdem hinsichtlich der Firma ALKEM dem hessischen Kabinett und im Rahmen einer Regierungserklärung auch dem Landtag und der hessischen Öffentlichkeit mitgeteilt worden sei, wie das Hessische Umweltministerium

weiter zu verfahren beabsichtige, sei das Ministerium nunmehr auch in der Lage, diesen Bescheid ausformuliert vorzulegen.

Während drei Bescheide widerrufen werden sollten, die auch für den konkreten Betrieb der Anlage keine substantielle Bedeutung hätten, sollten die Vorabzustimmungen bezüglich der Brennstablinie I und der Konversion durch eine Teilgenehmigung gem. § 7 AtG ersetzt werden. Aufgrund der seit Monaten geleisteten Vorarbeiten sei das Ministerium nach dem Erlass der 1. TG für die Firma ALKEM in der Lage, diese Teilgenehmigung zeitgleich mit dem Widerrufsbescheid zu erlassen. Nach dem internen Arbeitsplan werde wegen der notwendigen Mitzeichnung eine Übersendung der Teilgenehmigung voraussichtlich am Mittwoch, dem 06.04.1988, an das Bundesumweltministerium erfolgen. Die Teilgenehmigung und der Widerrufsbescheid sollten dann spätestens am 15.04.1988 erlassen werden.

Mit Schreiben vom gleichen Tage wurde auch der Hessische Minister der Justiz über das geplante weitere Vorgehen unterrichtet.

In dem jeweils beigegeführten Entwurf des Widerrufsbescheids wurde als Grundlage für den Widerruf § 49 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG herangezogen.

Bedenken gegen diese Vorgehensweise machte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Schreiben vom 14.04.1988 geltend. In diesem Schreiben teilte er mit, daß er an der Prüfung des Entwurfs des Widerrufsbescheids innerhalb der Bundesregierung den Bundesminister der Justiz und den Bundesminister des Innern beteiligt habe. Nach dieser - aufgrund des vom HMUR mitgeteilten Zeitrahmens - sehr kurzfristigen Prüfung würden sowohl der Bundesminister der Justiz als auch der Bundesminister des Innern durchgreifende Einwendungen gegen den Bescheid, soweit der Widerruf in Anwendung des § 49 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz erfolge, erheben. Eine tragfähige Begründung dazu werde kaum für möglich gehalten. Diesen Bedenken könne sich auch der BMU nicht verschließen.

Die - dem HMUR bekannten - Bedenken des BMU gegen eine Rücknahme der Vorabzustimmungen nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz würden vom Bundesminister der Justiz und vom Bundesminister des Innern geteilt. Eine Lösungsmöglichkeit könnte deshalb darin liegen, mit der Firma ALKEM Einvernehmen darüber zu erzielen, daß von den Vorabzustimmungen kein Gebrauch gemacht werde. Damit würde der Anlaß für eine Strafverfolgung entfallen und zugleich die Möglichkeit eröffnet werden, die nicht gebrauchten Vorabzustimmungen nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zu widerrufen. Zudem wurde darauf hingewiesen, daß der Entwurf des ALKEM-Bescheids in formeller und inhaltlicher Hinsicht in einigen Punkten für bearbeitungs- und insbesondere kürzungsbedürftig gehalten werde. Vor einer Entscheidung über Widerruf und Teilgenehmigung werde auch ein - gegebenenfalls auch kurzfristig zu terminierendes - Gespräch für erforderlich gehalten.

Bereits seit dem 07.04.1988 lag dem BMU auch der Entwurf der Teilgenehmigung für den Übergangsbetrieb der Konversion und der Brennstablinie I der Firma ALKEM, - TG A 1 Ü - vor, den Staatssekretär Dr. Popp an diesem Tag vorweg übergeben hatte.

Nachdem am 21.04.1988 fernmündlich zwischen Regierungsdirektor Horst Schneider, BMU, und Ministerialrat Dr. Helge Schier und Regierungsdirektor Wolfgang Ost vom HMUR die Änderungswünsche des BMU besprochen worden waren, übersandte der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit am 22.04.1988 den vierten Entwurf der Teilgenehmigung für die Konversion der Brennstablinie I zur Abstimmung.

Mit Schreiben vom 26.04.1988 übersandte der HMUR unter Bezugnahme auf die Unterredung vom 18.04.1988 den absprachegemäß gefertigten Widerrufbescheid und kündigte an, daß dieser Mitte der Woche erlassen werden solle.

Die endgültige Fassung des Widerrufsbescheids bezog sich auf § 49 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG als Grundlage für den Widerruf.

§ 49 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG lautet:

“(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

...

3. wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;“

### **C.I.8.b. Im Hessischen Ministerium der Justiz**

Auch im Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Urteil des Landgerichts Hanau gewürdigt und geprüft, welche Schlußfolgerungen daraus zu ziehen seien.

In einem Vermerk vom 13. November 1987, gefertigt vom Richter am Oberlandesgericht Herbert Landau, dem persönlichen Referenten des Justizministers, wird der Schluß gezogen, daß die Gefahr einer Strafverfolgung der Beamten des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik und des Hessischen Ministers für Umwelt wegen des unerlaubten Betriebes einer kerntechnischen Anlage aufgrund der §§ 327, 13 StGB nicht von der Hand gewiesen werden könne. Wie eine Rücksprache mit Staatsanwalt Hübner und Leitendem Oberstaatsanwalt Farwick unmittelbar nach der Urteilsverkündung ergeben habe, ändere hieran auch die Praxis der Teilerrichtungsgenehmigungen nichts, da diese Genehmigungen sich - so die Staatsanwälte - nur auf die neue Fertigungsanlage der ALKEM GmbH bezögen. Die Vorabzustimmungen für die alte Fertigungsanlage, die Gegenstand des Strafverfahrens waren, würden aufgrund ihrer Bestandskraft bis zu einer Rücknahme als rechtswidrige Verwaltungsakte weitergelten. Da es sich bei § 327 StGB um ein Dauerdelikt handele, könne sich eine Strafbarkeit für die Beamten des Umweltministers und den Minister in Person wegen der Nichtbeseitigung dieses unrechtmäßigen Zustandes ergeben.

In einem weiteren Vermerk, der am 16. November 1987 von Ministerialrat Günter Kunz im Referat II/2 (Abteilung Öffentliches Recht/Zivilrecht) gefertigt wurde, wurde die Frage untersucht, ob in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf der Grundlage einer Klage der Firma ALKEM eine Feststellung darüber getroffen werden könne, ob der Betrieb des Unternehmens im Einklang mit dem Atomgesetz stehe. Dabei kam der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die Erhebung einer Feststellungsklage durch die Manager der Firma ALKEM ein beträchtliches prozessuales Risiko mit sich brächte.

Zur Frage, ob die vom Landgericht Hanau als rechtswidrig eingestuften Vorabzustimmungen von der Genehmigungsbehörde zurückgenommen werden könnten, fertigte Ministerialdirigent Dr. Otto-Adolf Köhler, Abteilungsleiter der Abt. II, am 20. November 1987 einen Vermerk. In diesem ging er davon aus, daß eine Rücknahme nach § 17 Atomgesetz möglich sei, da dem Vertrauensschutz der Betreiber geringeres Gewicht beizumessen sei als dem Anspruch der Allgemeinheit auf Wiederherstellung eines gesetzmäßigen Zustands. Dabei betonte der Verfasser jedoch ausdrücklich, daß diese Wertung aus der Sicht der Strafkammer des Landgerichts Hanau getroffen werde.

Mit Telex vom 20.11.1987 teilte der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Christoph Kulenkampff, dem Hessischen Justizminister mit, daß mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Hanau Einvernehmen darüber bestünde, daß die Prüfung, welche strafrechtlichen Auswirkungen das Urteil des Landgerichts Hanau vom 12.11.1987 habe, bis zum Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe zurückgestellt werde.



Unter dem Datum vom 8. Januar 1988 untersuchte Richter am Oberlandesgericht Dr. Harald Kolz im Referat III/6 (Abteilung Strafrecht) nach einer ersten Durchsicht der schriftlichen Urteilsgründe die möglichen Auswirkungen des Urteils.

Er kommt zu dem Ergebnis, daß das Gericht den Weiterbetrieb der auf der Grundlage der durch Vorabzustimmungen vorgenommenen wesentlichen Veränderungen nach der Kenntniserlangung der Betreiber von der Rechtswidrigkeit der Vorabzustimmungen durch das rechtskräftige Urteil für strafbar halte. Falls eine verwaltungsrechtliche Pflicht zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes - etwa durch Rücknahme der Verwaltungsakte - bestehe, machten sich auch die zuständigen Amtsträger der Aufsichtsbehörde (bis hin zum Minister) strafbar. Daraus zog Dr. Kolz den Schluß, daß die Staatsanwaltschaft, die von der Rechtsauffassung des Gerichts ausgehen würde, dann ein neues Ermittlungsverfahren gegen die Betreiber und die Amtsträger einleiten müsse.

Nicht geklärt wurde von Dr. Harald Kolz allerdings die Vorfrage, ob sich aus verwaltungsrechtlichen Bestimmungen eine Verpflichtung zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands überhaupt ergibt.

In einem weiteren Vermerk vom gleichen Tage äußerte Dr. Kolz die Auffassung, eine Teilnahme von Vertretern des HMdJ an einer Arbeitsgruppe, die sich mit Handlungsmöglichkeiten des HMUR befassen solle, sei nicht ratsam, weil vor allem auch der (politisch relevante) Verdacht entstehen könne, die Strafverfolgungsbehörden sollten auf diese Weise von vornherein im Sinne der Vorstellung der Landesregierung beeinflußt und möglichst festgelegt werden (so sei es in dem Papier des HMUR ja auch gedacht).

Von Ministerialrat Günter Kunz wurde ebenfalls am 08.01.1988 geprüft, ob die Erteilung von Sammelteilgenehmigungen für wesentliche Änderungen rechtlich möglich ist. Dabei kommt er, wobei er darauf hinweist, daß angesichts der Kürze der zur Prüfung zur Verfügung stehenden Zeit nur eine vorläufige Beurteilung erfolgen könne, zu dem Ergebnis, daß der rechtliche Bestand einer Sammelteilgenehmigung für alle Vorabzustimmungen beträchtlich zweifelhaft sei. Nach seiner Prüfung spricht gegen die Zulässigkeit einer Sammelteilgenehmigung, daß entgegen dem Normalfall in diesem Fallteil Betriebsschritte genehmigt würden, bevor sämtliche Errichtungsschritte genehmigt und verwirklicht wären. Desweiteren sieht er eine vom Normalfall abweichende Erweiterung des vorläufigen positiven Gesamturteils, da seiner Ansicht nach zunächst das "normale" vorläufige positive Gesamturteil für den Endzustand erforderlich sei und sodann die zusätzliche Aussage, daß die wesentliche Veränderung der Nachgenehmigung des beantragten Endzustandes nicht im Wege stehe.

Zusammenfassend sei in Übereinstimmung mit dem Vermerk des HMUR (Anmerkung des Verfassers: Vom 26. November 1987) festzustellen, daß die vorgeschlagene Verfahrensweise durchaus problematisch sei und es auch nicht annähernd voraussehbar sei, ob sie von den Gerichten akzeptiert werde. Aus seiner Sicht bestünden sogar erhebliche Bedenken, soweit es sich um Änderungen handele, die nicht in den Endzustand eingingen.

Mit Vermerk vom 12. Februar 1988 nahm Richter am Oberlandesgericht Dr. Harald Kolz Stellung zu den Strafanzeigen der Rechtsanwälte Seipel und Riemann, nachdem die Staatsanwaltschaft Hanau die bei ihr eingegangenen Strafanzeigen an das Hessische Justizministerium weitergeleitet hatte. Dabei äußerte er sein Befremden, daß trotz der Tatsache, daß das schriftliche Urteil dem HMUR bereits seit Anfang Januar vorliege, von dort noch keine Reaktion, insbesondere noch kein Hinweis auf den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungen erfolgt sei. Die StA Hanau werde auf der rechtlichen Grundlage des Urteils nicht mehr lange zuwarten können, sondern in absehbarer Zeit gezwungen sein, die Ermittlungen förmlich aufzunehmen. Dieser Vermerk wurde dem HMUR übersandt.

Nachdem Richter am Oberlandesgericht Dr. Harald Kolz und Ministerialrat Günter Kunz an der ersten Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgruppe am 24.02.1988 teilgenommen hatten, fertigte Ministerialrat Günter Kunz einen Vermerk über den Sitzungsverlauf. Ausweislich dessen gaben dort die Vertreter des HMUR und Regierungsdirektor Horst Schneider als Vertreter des BMU zu erkennen, daß es für die Zukunft - ausgenommen evtl. NUKEM (alt) in einem Fall - keine neuen Vorabzustimmungen mehr geben werde. Es stelle sich daher nur die Frage, wie bezüglich der bisher erteilten Vorabzustimmungen zu verfahren sei.

Zunächst sei darüber diskutiert worden, ob es zweckmäßig sei, die Rechtsauffassung des Landgerichts nunmehr der weiteren Beurteilung der Behörde zugrunde zu legen oder ob die Behörde von ihrer - weiterhin für richtig gehaltenen - Rechtsauffassung auch in Zukunft ausgehen solle. Während insbesondere auch die Staatskanzlei, die durch Vorsitzenden Richter am LG Dr. Herbert Günther und Regierungsdirektor Eckhart Hohmann vertreten war, zu erkennen gegeben habe, daß man das Urteil des Landgerichts Hanau nicht einfach ignorieren könne und es auch den Bediensteten der Behörde nicht zumutbar sei, sich der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, habe der Vertreter des Bundesumweltministeriums eine "harte Linie" vertreten. Die Beurteilung des Landgerichts überzeuge ihn nicht. Die Behörde, insbesondere auch die Bundesaufsicht, habe daher keine Veranlassung, von der bisherigen Rechtsauffassung abzugehen.

Auf die Anregung des Verfassers, ob nicht mit dem Betreiber ein "Arrangement" möglich sei, das im Ergebnis den Anforderungen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft entgegenkomme, sei von seiten des HMUR betont worden, daß ein Entgegenkommen der Betreiber nicht zu erwarten sei.

Nachdem der Vertreter des BMU die Frage nach anderen Möglichkeiten, etwa gesetzgeberischer Art, angesprochen habe, sei allseits Einvernehmen darüber erkennbar gewesen, daß eine gesetzliche Änderung der Übergangsregelung aus fachlicher Sicht am ehesten geeignet sei, für Klarheit zu sorgen. Es sei aber eine andere, und letztlich von der Arbeitsgruppe nicht zu beurteilende Frage, wieweit hierfür politisch Realisierungschancen bestünden. Auf die Frage, wie das Bundesumweltministerium dies sehe, habe der Vertreter dieses Hauses erwidert, daß dort in der Vergangenheit zwar diesbezügliche Überlegungen angestellt worden seien, diese dann aber wieder fallengelassen worden seien, um sich nicht dem Verdacht auszusetzen, ein Amnestiegesetz erlassen zu wollen.

Bei der Diskussion des Berichtsentwurfs des HMUR sei dann deutlich geworden, daß der HMUR im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft davon ausgehe, daß die beanstandeten Vorabzustimmungen jeweils sicherheitserhöhend und nicht sicherheitserniedrigend gewesen seien. Deshalb, wurde mitgeteilt, komme aus der Sicht des HMUR eine Rücknahme nicht in Betracht, weil dies im Ergebnis zu einer Sicherheitserniedrigung führe. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auch seitens der Staatskanzlei die Überlegung durchaus positiv aufgenommen worden, eine Art "Obergutachter" im Streit um die Frage, ob und welche Vorabzustimmungen nun sicherheitserhöhend oder sicherheitserniedrigend seien, zu beauftragen. Eine andere Frage sei, ob dies von der Staatsanwaltschaft akzeptiert werde. Jedenfalls sei dies insbesondere auch von Seiten der Staatskanzlei als eine "goldene Brücke" für beide Seiten (Behörde und Staatsanwaltschaft) gesehen worden, um eine sinnvolle Lösung für die Zukunft zu finden. Während weiter Strecken der Diskussion, insbesondere gegen Ende des Gesprächs, sei der Vertreter des BMU immer wieder darauf zurückgekommen, von dem - ohne es ausdrücklich so zu nennen - Weisungsrecht des Justizministers gegenüber der Staatsanwaltschaft Gebrauch zu machen. Dabei habe er mit der Einheit der Landesverwaltung argumentiert, da ein Dissens im Rahmen der Landesverwaltung bestehe, der behoben werden müsse. Auch insoweit habe der Verfasser des Vermerks darauf hingewiesen, daß er hier letztlich nicht für die Strafrechtsabteilung sprechen könne, nach seiner persönlichen Meinung aber

eine Weisung des Ministers an die Staatsanwaltschaft nicht in Frage komme. Insoweit habe er auch Unterstützung bei der Staatskanzlei gefunden. Abschließend sei vereinbart worden, daß die nächste Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgruppe in der zweiten März-Woche stattfinden solle. Der Vertreter des BMU habe im übrigen darauf hingewiesen, daß grundsätzlich auch die Teilnahme eines Vertreters des BMJ beabsichtigt sei. Der zuständige Referent dort habe einen Vermerk, der der Hausspitze vorliege, zu dem Urteil und den Konsequenzen erarbeitet. Weil dieser von der Hausspitze aber noch nicht gebilligt worden sei, habe er es nicht für opportun erachtet, an der heutigen Besprechung teilzunehmen.

Nachdem am 03.03.1988 im Hessischen Ministerium der Justiz eine Ablichtung des Anschreibens des Bundesjustizministers an den Bundesumweltminister vom 26.02.1987 (gemeint dürfte sein: 1988) sowie das Gutachten des BMJ vom 21.01.1988 eingegangen waren, leitete der Hessische Minister der Justiz dem Hessischen Umweltministerium mit entsprechendem Anschreiben Ablichtungen davon zur Kenntnis zu.

Mit Schreiben vom 03.03.1988 lud der HMDJ für den 09.03.1988 zu einem Gespräch über die Folgerungen aus dem Urteil des Landgerichts Hanau unter anderem auch Staatssekretär Dr. Alexander Gauland ein.

Zu der Kabinettsvorlage des Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 17.03.1988 gab Ministerialrat Günter Kunz am 21.03.1988 auftragsgemäß eine Stellungnahme ab. Dabei drückte er in der Vorbemerkung sein Befremden darüber aus, daß der Bericht als Tischvorlage vorgelegt wurde, ohne daß die Konsequenzen aus dem Urteil im Rahmen der Bund/Länder-Arbeitsgruppe näher diskutiert worden seien und auch nur der Versuch gemacht worden sei, eine abgestimmte Vorlage zu erarbeiten. Davon abgesehen sei aus verwaltungsrechtlicher Sicht zu dem Bericht auf folgendes hinzuweisen:

Das Umweltministerium halte die Vorabzustimmungen weiterhin für rechtmäßig und übernehme daher nicht den Standpunkt des Landgerichts Hanau und der Staatsanwaltschaft. Die Abteilung II des Justizministeriums habe die aufgrund von Vorabzustimmungen vorgenommenen wesentlichen Veränderungen in der Vergangenheit immer für rechtlich bedenklich angesehen.

Zwar stehe jedenfalls in der Kürze der Zeit einschlägige Rechtsprechung nicht zur Verfügung, aber die Argumentation des Umweltministers zur Möglichkeit des Widerrufs nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG scheine nicht ganz unvertretbar. Andererseits dürfe diese Vorschrift aber wohl voraussetzen, daß die Nachteile sich gerade aus der Genehmigung, aus dem genehmigten Verhalten selbst, ergeben. Die schwerwiegenden Nachteile ergäben sich aber nicht aus der Genehmigung selbst, sondern beruhten darauf, daß verschiedene Behörden bezüglich der Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen unterschiedliche Rechtsauffassungen verträten. Bei einer solchen Fallgestaltung läge es nach Ansicht des Verfassers aus rechtsstaatlichen Gründen näher, wenn die Behörde sich dafür entscheide, eine abschließende höchstrichterliche Klärung zu erreichen. Er bezweifle aber, daß diese Fallgestaltung von § 49 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG gedeckt sei.

Ob die für die Zukunft ins Auge gefaßte Praxis der Teilgenehmigungen die Strafbarkeit ausschließe, müsse die Strafrechtsabteilung des Justizministeriums beurteilen. Verwaltungsrechtlich weise er allerdings darauf hin, daß seines Erachtens diese Genehmigungen nur dann nach dem Atomgesetz ausreichen, wenn sie Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen seien (ggf. mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Eine Berücksichtigung der Veränderungen lediglich im Rahmen des vorläufigen positiven Gesamturteils reiche hierfür nicht aus.

Ergänzend zu diesem Vermerk legte der Abteilungsleiter der Abteilung II, Ministerialdirigent Dr. Otto-Adolf Köhler, in einem Vermerk, ebenfalls vom 21. März 1988, nieder, daß es ihm zweifelhaft erscheine, ob die Firma

ALKEM gegen den Widerruf der Vorabzustimmungen den Rechtsweg beschreiten werde. Die Firma könnte auch den Widerruf hinnehmen und dann nach § 49 Abs. 5 HVwVfG Entschädigungsansprüche geltend machen. Dabei sei zu beachten, daß dieser bei Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts gegebene Entschädigungsanspruch stärker sei als der bei Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts bestehende Anspruch nach § 48 HVwVfG.

Des weiteren meint er, daß die in dem Bericht im Anschluß angesprochene Möglichkeit, das Rechtsinstitut der Vorabzustimmungen bei einer Klage der Firma ALKEM gegen den Widerruf der Vorabzustimmungen in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu überprüfen, nur beschränkt bestehen dürfte. Das Gericht würde sich möglicherweise auf die Prüfung beschränken, ob von der widerrufenen Behörde schwere Nachteile für das Gemeinwohl hinreichend dargetan seien. Vor allem werde das Gericht voraussichtlich nicht prüfen, ob die Vorabzustimmungen rechtswidrig gewesen seien, wenn die widerrufende Verwaltungsbehörde selbst in dem angegriffenen Verwaltungsakt (dem Widerruf) von der Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen ausgehe.

Nachdem die ALKEM GmbH mit Schreiben vom 11. März 1988 auch dem Hessischen Ministerium der Justiz die Stellungnahme der Rechtsabteilung der Siemens AG vom 19.01.1988 übersandt hatte, leitete das Ministerium dem Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Hanau am 21.03.1988 das Schreiben der ALKEM mit Anlage sowie die Durchschrift des Antwortschreibens des Ministeriums zu. In diesem Antwortschreiben vom gleichen Tage wurde der Firma ALKEM mitgeteilt, daß die Prüfung und Entscheidung, ob im Hinblick auf die (fortdauernde) Durchführung sogenannter Vorabzustimmungen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren aufzunehmen sei, der zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau obliege. Es sei nicht Aufgabe des Hessischen Ministeriums der Justiz, sich hierzu verbindlich zu äußern. Es habe deshalb auch keine Erklärungen zu den damit in Zusammenhang stehenden Fragen gegenüber der Öffentlichkeit abzugeben.

#### **C.I.8.c. In der Hessischen Staatskanzlei**

In Ausführung einer Weisung vom 19.11.1987 des Leiters der Hessischen Staatskanzlei fertigte dort Ministerialdirigent Dr. Friedrich Karl Schonebohm, damals noch Leiter der Abteilung Recht und Verfassung (R), am 20.11.1987 einen Vermerk zu den Auswirkungen des freisprechenden Urteils des Landgerichts Hanau vom 12. November 1987, wobei er als Ergebnis darlegte, daß das Urteil nicht zur Rücknahme von Vorabzustimmungen oder gar der Stilllegung des Betriebes der ALKEM oder aller Hanauer Nuklearbetriebe zwingt.

Zunächst wird in dem Vermerk festgehalten, daß die Auffassung der Strafkammer, daß die Vorabzustimmungen rechtswidrige Verwaltungsakte seien, die Verwaltung nicht binde. In Rechtskraft erwachse nur der Freispruch. Die zuständigen Behörden könnten daher die Vorabzustimmungen weiter als rechtmäßig ansehen. Nach Ansicht des Verfassers sollten sie dies auch tun, da die Begründung für die Rechtswidrigkeit, wie sie sich aus der Pressemitteilung ergäbe, nicht überzeuge. Selbst wenn man unterstelle, daß alle Vorabzustimmungen rechtswidrig seien, fehle es an einer Pflicht zur Zurücknahme. Die Zurücknahme wäre bei pflichtgemäßer Ermessensübung auch nicht möglich.

Rücknahme und Widerruf von Genehmigungen kerntechnischer Anlagen seien in § 17 Atomgesetz geregelt. Dabei handele es sich um eine Kannvorschrift, die die Forderungen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die Schutzzwecke des § 1 Nr. 2 und 3 Atomgesetz gegenüber den Forderungen des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens abwä-

gen müsse. Dabei komme dem im Rechtsstaatprinzip enthaltenen Grundsatz des Vertrauensschutzes, daß bei der Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte in jedem Fall das Vertrauen des Begünstigten auf den Bestand des Verwaltungsaktes gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Rücknahme abzuwägen sei, besondere Bedeutung zu. Hier gebühre dem Vertrauensschutz Vorrang.

Im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen hätten die Hanauer Betriebe mit erheblichem Aufwand Änderungen des Betriebs und der Betriebsanlagen vorgenommen. Die Rücknahme der Genehmigungen mit dem Zwang zum Rückgängigmachen der Änderungen würde voraussichtlich zu schweren wirtschaftlichen Schäden, wenn nicht zum Ruin der Betriebe führen. Das Land Hessen müßte nach § 18 AtG die Betriebe zwar entschädigen, der volkswirtschaftliche Schaden durch den Ausfall dieser Schlüsselbetriebe der Kernenergiewirtschaft könnte dadurch jedoch nicht ausgeglichen werden. Als vorrangig gegenüber diesen Gesichtspunkten könnten nur Sicherheitsfragen in Betracht kommen. Anzeichen für solche Gefahren seien zur Zeit nicht erkennbar.

Nach Eingang des Schreibens des Staatssekretärs Dr. Manfred Popp, der die Stellungnahme des Regierungsdirektors Wolfgang Ost vom 26.11.1987 am 15.12.1987 der Staatskanzlei übersandte, fertigte dort Ministerialdirigent Dr. Friedrich Karl Schonebohm am 30. Dezember 1987 eine weitere Stellungnahme. Seiner Ansicht nach begegne die Heranziehung von Sammelteilgenehmigungen erheblichen Bedenken. Dieses Rechtsinstitut sei auf ein in Stufen ablaufendes Genehmigungsverfahren abgestellt und müßte hier auf bereits durch Vorabzustimmung genehmigte und verwirklichte Änderungen an Einrichtung und Betrieb übernommen werden.

Der in dem Vermerk niedergelegten Ansicht nach sind "Teil-Sammelgenehmigungen" nach § 7 Atomgesetz rechtlich nur dann haltbar, wenn ergänzend auf eine sinngemäße Auslegung der Bestandsschutzregelung im Dritten Änderungsgesetz von 1975 zurückgegriffen wird. Dann würde aber - unter anderem Namen - im Ergebnis derselbe Weg beschritten wie bei den Vorabzustimmungen: Es würden im Atomgesetz in dieser Form nicht vorgesehene Genehmigungen in Auslegung der Übergangsvorschrift - und damit nach der Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Hanau wohl wieder rechtswidrig - erteilt.

Die Zusammenfassung der Vorabzustimmungen in "Sammel-Teilgenehmigungen" erscheine auch schon deshalb nicht möglich, weil es sich dabei zum Teil um Betriebsgenehmigungen handele. Diese setzten aber - nach § 7 Atomgesetz - die Fertigstellung und Überprüfung der Anlage voraus.

Des weiteren stellt der Verfasser sich die Frage, wie die für die Übergangszeit benötigten Änderungen, die vor oder nach Erreichen des Endzustandes überflüssig werden, durch eine auf den Endzustand abgestellte "Sammel-Teilgenehmigung" nach § 7 Atomgesetz aufgefangen werden können. Im übrigen gibt der Autor zu bedenken, daß mit dem Rückgriff auf "Sammel-Teilgenehmigungen" nach § 7 Atomgesetz die Landesregierung auch ihre in Übereinstimmung mit dem Bundesumweltminister bisher vertretene Rechtsauffassung wider die eigene Überzeugung aufgeben würde.

Zur weiteren Vorgehensweise wird vorgeschlagen, darauf hinzuwirken, daß vom Justizministerium in die interministerielle Arbeitsgruppe nicht nur Angehörige der Strafrechtsabteilung, sondern auch für Verwaltungsrecht zuständige Beamte entsendet werden. Von der Staatskanzlei, die durch die Abteilungen L (Landespolitik) und R (Recht und Verfassung) vertreten sein solle, solle weiter angeregt werden, Prof. Ronellenfisch und/oder Rechtsanwalt Haedrich, die sich beide schon mit dem Fragenkomplex befaßt haben, zur Beratung zuzuziehen. Die wichtigste Aufgabe der Arbeitsgruppe dürfte darin bestehen, gegen die Mindermeinung einiger bisher mit den Strafverfahren befaßter Beamter klarzustellen, daß die Vorabzustimmungen nicht

rechtswidrig seien bzw. selbst bei Rechtswidrigkeit nicht zurückgenommen werden könnten.

Auch sollte vom Erlaß neuer Vorabzustimmungen abgesehen werden und statt dessen die Genehmigungsverfahren möglichst zügig abgewickelt werden. Hierfür sollte auch durch personelle Aufrüstung der "angeschlagenen" Abteilung für Kernenergie die Voraussetzung geschaffen werden.

Am 2. Februar 1988 erstellte Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Herbert Günther, der Leiter der Abteilung R nach dem altersmäßig bedingten Ausscheiden von Dr. Friedrich Karl Schonebohm, in Erledigung einer Weisung vom 12. Januar 1988 einen zusammenfassenden Vermerk zur Unterrichtung des Ministerpräsidenten.

In diesem Vermerk wird nochmals, wie bereits in dem umfassenden Vermerk vom 27.01.1988, dargestellt, daß das Gericht eine überzeugende Begründung für die Abweichung von der bisher ganz einheitlichen Rechtsauffassung zur umweltrechtlichen Strafbarkeit nicht biete.

Im Hinblick auf die Folgewirkungen des Urteils besonders problematisch sei die weitere Erwägung, die Vorabzustimmungen könnten wegen eines sittenwidrigen Verfahrensverstobes sogar nichtig sein. Die Folge wäre - immer auf der Grundlage des Urteils -, daß in Zukunft Vorabzustimmungen ausschließlich in formellen atomrechtlichen Genehmigungsverfahren erteilt werden dürften, was sie ihrer besonderen rechtlichen Funktion völlig entkleiden würde. Betriebsabläufe, die gerade auf solchen Vorabzustimmungen beruhten, müßten als nicht genehmigt angesehen werden. Die Betreiber wären daher bei der anzunehmenden atomrechtlichen Relevanz der Vorabzustimmungen wegen unerlaubten Betriebes einer kerntechnischen Anlage nach § 327 Abs. 1 StGB und die Beamten der Genehmigungsbehörde wegen Beihilfe zu dieser Tat strafbar.

Unklar seien auch die Aussagen des Urteils über den gegenwärtigen Rechtszustand des Unternehmens. Bereits im Hinblick auf die Gefahr, überhaupt mit einem Strafverfahren überzogen zu werden, mögen dessen Risiken nach der dargelegten Ansicht auch nur gering zu veranschlagen sein, komme die Erteilung neuer Vorabzustimmungen gegenwärtig nicht in Betracht.

Sollte die Durchführung des streng atomrechtlichen (Teil-) Genehmigungsverfahrens unumgänglich so zeitaufwendig sein, daß die Brennelementfabriken ihren Betrieb bis zur Erteilung der Genehmigungen nicht fortführen könnten und sollte deshalb die Betriebsstillegung erforderlich werden, dann wäre notfalls auch über eine Gesetzesänderung nachzudenken.

Nach einer Rücksprache vom 9. Februar 1988 legte Dr. Herbert Günther einen weiteren Vermerk vom 12. Februar 1988 vor, in dem zur möglichen Strafbarkeit der angeklagten Beamten und der Betreiber zusammenfassend Stellung genommen wird.

Dabei geht der Verfasser davon aus, daß die mit der Erteilung künftiger Vorabzustimmungen befaßten Beamten damit zu rechnen hätten, daß Staatsanwaltschaft und Landgericht Hanau an ihrer bisher vertretenen Rechtsansicht festhalten und sie mit einem erneuten Strafverfahren überziehen würden. Auch wenn dessen Risiko nicht hoch zu veranschlagen sei, gebiete es doch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, seinen Beamten derartige Gefährdungen von vornherein nicht zuzumuten.

Bezüglich des gegenwärtigen Genehmigungsstandes der Fabriken lasse sich, da das Urteil hervorgehoben habe, daß die Vorabzustimmungen nicht nichtig, sondern lediglich rechtsfehlerhaft seien, vertreten, daß es bei dem gegenwärtigen Genehmigungsstand bleibe. Dem Urteil könne eine Handlungsanweisung in Richtung auf eine unmittelbare Stillegung nicht entnommen werden. Die Überlegung, die bisher erteilten Vorabzustimmungen zurückzunehmen, wird vom Verfasser als lediglich abstrakte rechtliche Möglichkeit eingestuft. Die der Auseinandersetzung zugrunde liegende Rechtsfrage sei außerordentlich kontrovers. Zudem handele es sich bei dem Urteil des Landgerichts

Hanau um die Entscheidung eines für die Verwaltung fachfremden Gerichtes; für die Genehmigungsbehörde entfalte es keine Bindungswirkungen, was sich in diesem Sinne auch in der Öffentlichkeit vertreten lasse.

Geboten erscheine es allerdings, in der Frage der Bewertung des landgerichtlichen Urteils innerhalb der beteiligten Ministerien des Landes und zwischen diesen und dem Bund zu einer einheitlichen Handhabung und Sprachregelung zu finden. Daher dürfte die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Land außerordentlich sinnvoll sein. Die Federführung der Arbeitsgruppe hätte, da es sich um einen Fall der Bundesauftragsverwaltung handle, sinnvollerweise der Bund zu übernehmen. Soweit von der Abteilung R ursprünglich der Gedanke verfolgt worden sei, zur Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen weitere Gutachten einzuholen, könne daran nach weiterer Prüfung nicht festgehalten werden.

#### **C.I.8.d.**

##### **Im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Über das am 27. November 1987 zwischen Vertretern des HMUR und Vertretern des BMU geführte Gespräch über die möglichen Konsequenzen des Hanauer Strafurteils für die atomrechtlichen Behörden fertigte Regierungsdirektor Horst Schneider im BMU am 7. Dezember 1987 einen Vermerk.

In diesem wurde festgehalten, daß Maßnahmen erst in Frage kämen, wenn die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen und eingehend geprüft werden können. Nachdem bereits im Dezember 1987 der HMUR den BMU über die Absicht informiert habe, nach Vorliegen der ersten Teilgenehmigung zu ALKEM die Vorabzustimmungen zur "Rechtsbefriedigung" in einer zweiten Teilgenehmigung vorgezogen zusammenzufassen und über die Maßnahmen nicht erst im sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Teilgenehmigungsschritten zu entscheiden, sei der HMUR gebeten worden, eine Sammelteilgenehmigung zu ALKEM noch im Jahr 1987 zu entwerfen und dem BMU zu übermitteln, um die sich stellenden Fragen konkret untersuchen zu können.

Für eine Sammelteilgenehmigung spreche, daß die Vorabzustimmungen vorläufige Regelungen darstellten und die getroffenen Maßnahmen nach Vorliegen des vorläufigen positiven Gesamturteils in der ersten Teilgenehmigung nun endgültig nach § 7 genehmigt würden. Eine solche "Sammelteilgenehmigung" enthalte eine "vorgezogene Teilbetriebsgenehmigung". Dabei müsse jedoch bedacht werden:

Die Umstellung von § 9 Atomgesetz auf § 7 Atomgesetz erfolge schrittweise ("Übergangsbetrieb" mit nebeneinander nach § 9 Atomgesetz genehmigten bzw. auf der Grundlage des Art. 2 der dritten Atomgesetznovelle fortgeführten Tätigkeiten einerseits und nach § 7 Atomgesetz genehmigten Anlagenteilen andererseits). Sicherheitstechnisch und rechtlich sei zu prüfen, ob dies ohne Betriebsunterbrechung realisiert werden könne. Insoweit dürfe der Erlaß einer Sammelteilgenehmigung nicht im Widerspruch zum übrigen Verfahren stehen.

In einer erläuternden Ergänzung bestätigte Regierungsdirektor Horst Schneider am 7. Dezember 1987, daß die sechs Vorabzustimmungen, die im Strafverfahren ALKEM behandelt wurden, auch nach Auffassung des BMU als wesentliche Veränderungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Atomgesetz angesehen würden. BMI/BMU hätten die Veränderungen bisher unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten behandelt; auch die RSK habe sich auf eine entsprechende Bewertung beschränkt. Die nicht im Strafverfahren behandelten Vorabzustimmungen hätten nach Auffassung des BMI/BMU und der RSK meist nur marginale Bedeutung und wären kaum als wesentliche Veränderungen zu beurteilen gewesen. Der HMWT sei insgesamt äußerst restriktiv und damit "überevorsichtig" vorgegangen.

Am 29. Februar 1988 fertigte Regierungsdirektor Horst Schneider eine Gedächtnisnotiz über ein am 26. Februar 1988 mit Dr. Harald Kolz, HMdJ, geführtes Telefonat. Dabei habe Dr. Kolz, der den Unterzeichner angerufen habe, bemerkt, daß er aus Termingründen bei der Besprechung am Mittwochmorgen beim HMUR den Standpunkt des HMdJ aus strafrechtlicher Sicht nur kurz habe darlegen können. Daher wolle er die dortigen Überlegungen dem BMU nochmals eingehend mitteilen. Angesichts der Gründe des rechtskräftigen Strafurteils läge es wohl im Interesse der atomrechtlichen Behörden, diese Auffassung zu übernehmen und so den - auch von den Verwaltungsbehörden gewünschten - Weg zu den Verwaltungsgerichten freizumachen.

Der Unterzeichner habe sich auf eine Entgegennahme des Standpunkts von Dr. Kolz beschränkt und im wesentlichen auf die bekannten Argumente des BMU, die auch in der Sitzung am 24. Februar 1988 beim HMUR vorgetragen worden seien, verwiesen. Insbesondere sei auch dargelegt worden, daß die vom BMU im Herbst 1987 zum Vorgang NUKEM (alt) eingenommene Haltung Bedeutung für die jetzt einzuschlagende Vorgehensweise habe. Weitere Äußerungen des BMU seien für einen Zeitpunkt in Aussicht gestellt worden, zu dem die angekündigte BMJ-Stellungnahme vorliege und habe geprüft werden können.

In einer Stellungnahme vom 29. Februar 1988 prüfte Regierungsdirektor Horst Schneider die Konsequenzen aus dem Strafurteil vom 12. November 1987 unter Berücksichtigung des vom HMUR dem BMU zugeleiteten Berichts über Möglichkeiten zur Behandlung von Vorabzustimmungen.

Dabei teilt er die in dem Bericht des HMUR vom 17.02.1988 dargestellte Auffassung, daß das Strafurteil in der Begründung keine Tatsachen oder Rechtsauffassung enthalte, die die bisherige Ansicht der atomrechtlichen Behörden über die Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen erschütterten. Der Vorschlag des HMUR zum weiteren Vorgehen könne aus bundesaufsichtlicher Sicht zunächst nur im Ergebnis als befriedigend angesehen werden. Vom BMU sei die Stellungnahme des BMJ abzuwarten. Aus der Sicht des BMU könne aber schon jetzt auf die Vorschrift des § 49 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hingewiesen werden, wonach rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden dürfen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

In einem umfassenden, zur Unterrichtung des Bundesumweltministers von Regierungsdirektor Horst Schneider angefertigten Vermerk vom 11. März 1988 wurden die gutachtliche Stellungnahme des Bundesministers der Justiz kritisch gewertet und Vorschläge zum weiteren Vorgehen aufgelistet.

Insbesondere wird an der Stellungnahme des BMJ bemängelt, daß die Äußerungen zu § 19 Atomgesetz und § 20 Bundesimmissionsschutzgesetz vornehmlich hinsichtlich der Reduzierung des Einschreitenermessens nicht überzeugten und es angesichts der Feststellung des BMJ im Anschreiben, die Argumente zur Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen seien durch die Urteilsbegründung nicht widerlegt, auch nahegelegen hätte, Möglichkeiten der atomrechtlichen Verwaltungsbehörden, die weiterhin von der Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen ausgehen, zu behandeln. Auch würden Gedanken, wie angesichts der von gegensätzlichen Rechtsauffassungen geprägten Konstellation nunmehr die Einheit der Rechtsordnung wieder hergestellt werden könnte, überhaupt nicht aufgegriffen. Die Stellungnahme des BMJ sei für die weiteren Erwägungen des BMU wenig hilfreich.

Als Handlungsmöglichkeiten aus der Sicht des BMU werden folgende Möglichkeiten gesehen:

Erste Variante: Übernahme der strafgerichtlichen Rechtsauffassung durch HMUR/BMU und Rücknahme der nach dieser Meinung rechtswidrigen Vorabzustimmungen mit dem Ziel, den Weg zu den Verwaltungsgerichten zu eröffnen.

Zweite Variante: Vorbeugende Feststellungsklage der ALKEM bei einem



Verwaltungsgericht, auch ohne ausdrückliches - etwa Aufhebung der Vorabzustimmungen ankündigendes - behördliches Handeln.

Dritte Variante: Untätigkeit der atomrechtlichen Behörden; allenfalls Schreiben des HMUR an die ALKEM mit dem Hinweis, daß HMdJ und BMJ von einer wahrscheinlichen Strafbarkeit des weiteren Ausnutzens der Veränderungen ausgehen, und mit der Bitte um Stellungnahme über die Absichten der ALKEM zum künftigen Betrieb.

Vierte Variante: Baldiger Erlaß der zweiten Teilgenehmigung für ALKEM, wodurch die restlichen, vom Strafgericht problematisierten Vorabzustimmungen nach § 7 Atomgesetz genehmigt würden ("Sammel-Teilgenehmigung").

Fünfte Variante: Widerruf der rechtmäßigen begünstigenden Vorabzustimmungen mit Wirkung für die Zukunft, "um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen" (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Sechste Variante: Novellierung des Atomgesetzes, also des Artikels 2 der dritten AtG-Novelle (Überleitungsbestimmung).

Nach Ansicht des Verfassers scheidet die erste Variante bereits deswegen aus, da HMUR/BMU/BMJ keine neuen Tatsachen oder Rechtsäußerungen zur Änderung ihrer bisherigen Meinung sehen. Auch die zweite Variante erscheine nicht erfolgversprechend. Es sei zu bezweifeln, ob nunmehr bei der ALKEM die Bereitschaft zur Erhebung einer Feststellungsklage bestehe, deren Erfolgsaussichten nach Auffassung des BMU durch das rechtskräftige Strafurteil eher noch gestiegen (Anm. des Verfassers: gemeint dürfte "verringert") seien. Darüber hinaus sei auch nicht erkennbar, ob eine solche verwaltungsgerichtliche Klage die Staatsanwaltschaft von der Durchführung weiterer Ermittlungen abhalte.

Gegen die dritte Variante sei einzuwenden, daß mit ihr nicht sichergestellt sei, daß die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen nicht doch sofort aufnehme. Andererseits könnte die ALKEM zur Vermeidung strafrechtlicher Konsequenzen zunächst nur mit einer vorläufigen Betriebseinstellung reagieren, bis alle Zweifelsfragen geklärt seien. Im übrigen würde wohl den atomrechtlichen Behörden weiterhin Untätigkeit vorgeworfen werden.

Bei der vierten Variante könne dem BMU wohl vorgehalten werden, er gestehe - zumindest konkludent - zu, daß es Rechtsbedenken gegen die Vorabzustimmungen gäbe. Darüber hinaus sei zu bedenken, daß, falls ein Verwaltungsgericht den Sofortvollzug für eine solche Sammelteilgenehmigung aufhebe, der weitere Betrieb wiederum auf die Vorabzustimmungen gestützt und insoweit gerade erneut strafrechtlich angegriffen werden würde. Zur fünften Variante wird angemerkt, daß diese faktisch einen Stillstand der ALKEM zur Folge hätte. Gemäß § 49 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wäre von der Widerrufsbehörde (HMUR) Entschädigung zu leisten.

Bei der sechsten Variante müßte bedacht werden, daß auch damit konkludent eingestanden würde, Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen zu hegen. Auch würde - unbeschadet des § 2 StGB - zunächst weiter strafrechtlich ermittelt werden. Schließlich würde in der politischen Auseinandersetzung, selbst wenn gesetzestechnisch keine Rückwirkung vorliege, der Vorwurf des "Amnestiegesetzes" erhoben.

In einer zusammenfassenden Bewertung der Varianten eins bis sechs kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß unbeschadet der Prüfung einer Gesetzesnovellierung derzeit viel für die vierte und fünfte Variante (Sammelteilgenehmigung oder Widerruf) spreche. In beiden Fällen seien noch einzelne Rechtsfragen zu klären und zu erörtern. Ein sicherer Ausschluß der vom HMdJ und BMJ angedeuteten erneuten Ermittlungen sei allerdings dabei - wie bei allen Varianten - nicht gegeben.

Der Abteilungsleiter der Abteilung Reaktorsicherheit (RS) im BMU, Dr. Walter Hohlefelder, vermerkte am 16.03.1988, Staatssekretär Dr. Manfred Popp habe bei Telefonaten vom 14. und 15. Mai 1988 mitgeteilt, auf Vortrag von Staatsminister Weimar habe der Hessische Ministerpräsident entschie-

den, daß die Vorabzustimmungen zurückgenommen werden sollten. Zu der Frage, auf welche Rechtsgrundlage diese Rücknahmeverfügung gestützt werden solle, habe Staatssekretär Dr. Popp keine näheren Aussagen machen können. Er habe dann mit ihm vereinbart, daß der Entwurf einer solchen Verfügung vor ihrem Erlass dem BMU zugeleitet werde. Den Entwurf werde dann der BMU gemeinsam mit dem BMJ prüfen. Möglicherweise werde noch ein Gespräch auf Leitungsebene zwischen BMU und HMUR erforderlich sein.

In einem Vermerk vom 18. März 1988 äußerte sich Regierungsdirektor Horst Schneider zum Schreiben des HMUR vom 17. März 1988, in welchem die Ersetzung von zwei Vorabzustimmungen durch eine Teilgenehmigung nach § 7 AtG sowie die Aufhebung von drei der Brennelementfabrik ALKEM erteilten Vorabzustimmungen angekündigt worden war. Desweiteren wird auf der Grundlage dieses Vermerks untersucht, wie weiter vorgegangen werden könne.

Nach Auffassung des BMJ, der zu den anstehenden Rechtsfragen informell kontaktiert wurde, komme eine Aufhebung der Vorabzustimmungen - wenn überhaupt - allenfalls auf der Rechtsgrundlage des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in Betracht.

Entsprechend der Entscheidungssituation zu NUKEM (alt) im September/Oktober 1987 seien auch jetzt aus Sicht des BMU folgende Positionen unverzichtbar:

- Die verwaltungsbehördliche Rechtsauffassung von der Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen werde beibehalten ("Kontinuität der Rechtsauffassung"). Es hätten sich keine neuen Sachverhalts- und Tatsachenerkenntnisse ergeben, die zu einer Änderung der Rechtsauffassung veranlassen. Nur wenn solche aufträten und eine Prüfung ergäbe, daß die bisher aufgestellten Kriterien nicht erfüllt würden, käme eine Änderung der bisher eingenommenen Position in Frage. Dies sei auch am 17. März 1988 mit Staatsminister Weimar telefonisch besprochen worden.
- Die gerichtliche Entscheidung der Rechtsfrage zur Zulässigkeit der Vorabzustimmung gehöre vor die hierfür primär zuständigen Verwaltungsgerichte. Möglichkeiten, die Wege zu den Verwaltungsgerichten eröffneten, seien daher solchen Lösungen vorzuziehen, die zur weiteren Entscheidung über verwaltungsgerichtliche Vorfragen in Strafverfahren führten.
- Die Eröffnung des Wegs zu den Verwaltungsgerichten dürfe nicht durch Maßnahmen erfolgen, die den Anschein eines "kollusiven Zusammenwirkens der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden zur Vermeidung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens" erwecken könnten.
- Verwaltungsrechtliche Maßnahmen dürften nur dann ergriffen werden, wenn sie auf einer einwandfreien, verlässlichen Rechtsgrundlage erfolgten. Hierbei sei nur ein Weg gangbar, bei dem die bisherige Rechtsauffassung von der Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen beibehalten werde. Zweifel an der Rechtmäßigkeit mit dem Hinweis auf die strafrechtlichen Urteilsgründe stellten keine akzeptable Lösung dar. Dies sei auch im Ministertelefonat vom 17. März 1988 mit Staatsminister Weimar so erörtert worden.

Zur Bewertung des HMUR-Vorschlags wird folgendes ausgeführt:

Der HMUR wolle offensichtlich durch verwaltungsbehördliches Handeln den Weg zu den Verwaltungsgerichten eröffnen und es dadurch den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, von der Einleitung weiterer strafrechtlicher Ermittlungen wegen fortgesetzten Ausnutzens der durch Vorabzustimmungen zugelassenen Veränderungen vorläufig abzusehen. Eine Klage der ALKEM gegen derartige Anordnungen des HMUR sei dem Vernehmen nach mit der ALKEM bereits abgesprachen. Es frage sich jedoch, ob der vom

HMUR in Betracht gezogene Weg - unbeschadet der rechtlichen Beurteilung - nicht den Anschein eines "kollusiven Zusammenwirkens" in sich trage. Aus der Sicht des BMU erscheine es näherliegend, entweder von verwaltungsbehördlichen Maßnahmen überhaupt abzusehen oder für alle Vorabzustimmungen eine Teilgenehmigung nach § 7 Atomgesetz zu erlassen. Ein Widerruf, auf § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz gestützt, erscheine lediglich als Notlösung gangbar.

Beim Absehen von jeglichen Maßnahmen würde der BMU seitens des HMUR sicherlich in eine Weisungslage gebracht werden, weil HMUR höchst wahrscheinlich die Einleitung weiterer strafrechtlicher Ermittlungen durch eine verwaltungsbehördliche Aktivität unbedingt vermeiden wolle. Eine Weisungslage entstehe für BMU wahrscheinlich dann nicht, wenn er verwaltungsbehördliches Vorgehen zulasse. Hierfür seien entweder die Möglichkeiten für eine umfassende Teilgenehmigung zu untersuchen oder die rechtlichen Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VwVfG zu prüfen. Ersteres müsse der HMUR durchführen, an letzterem wäre der BMJ zu beteiligen.

Ein Vorgehen nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz böte immerhin die Vorteile, daß die bisherige Rechtsposition des Bundes von der Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen beibehalten werden könnte, gleichzeitig jedoch weitere strafrechtliche Ermittlungen ausbleiben dürften. Allerdings wäre darin ein Signal zu sehen, daß sich die Verwaltungsbehörden verwaltungsrechtlichen Beurteilungen durch Strafgerichte beugen müssen.

In einer handschriftlichen Notiz auf dem Telefaxvorlaufblatt, mit dem der Bericht des HMUR vom 17.03.1988 über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Firma ALKEM an den BMU übersandt wurde, vermerkte Regierungsdirektor Horst Schneider, daß nicht ausgenutzte Vorabzustimmungen gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (neue Tatsachen) - entschädigungslos - widerrufen werden können. Die Aufhebung anderer Vorabzustimmungen komme auch nach Auffassung des HMUR nur auf der Grundlage des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz in Frage. Die Subsumtion im einzelnen müsse zusammen mit BMJ geprüft werden. Bei der Ermessensausübung wären grundsätzliche Überlegungen zur Vermeidung strafrechtlicher Ermittlungen anzustellen. Insoweit seien die Argumente des HMUR rechtssymptomatisch besser zu ordnen. Die tatsächlichen Auswirkungen der Aufhebung der Vorabzustimmung Nr. 2, 4 und 5 auf den Fortbetrieb seien von der Abteilung RS II 5 (B) zu prüfen.

In einem Vermerk vom 23. März 1988 hielt Regierungsdirektor Hubert Steinkemper, der Referatsleiter der Abteilung RS/R des BMU, fest, daß die dpa-Meldung über die Regierungserklärung von Minister Weimar dessen Aussagen zutreffend wiedergebe. In der Rede von Minister Weimar bleibe unklar, ob alle fünf Vorabzustimmungen förmlich widerrufen werden sollen, oder ob im Hinblick auf die beiden Vorabzustimmungen, die die "Konversion" bzw. die "Brennstablinie I" betreffen, lediglich eine Teilgenehmigung, die diese beiden Vorabzustimmungen "durch Umwandlung" gegenstandslos machen würde, erlassen werden solle. Auch werde die Rechtsgrundlage für den Widerruf (§ 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz) nicht ausdrücklich genannt.

Als Ergebnis wird festgehalten, daß aus fachlicher Sicht für den BMU kein zwingender Bedarf bestehe, den Ankündigungen des HMUR zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu widersprechen oder entgegenzutreten. Auf entsprechende Fragen solle betont werden, daß die vom HMUR beabsichtigten Maßnahmen innerhalb der Bundesregierung sorgfältig zu prüfen seien. Erst wenn das Ergebnis dieser Prüfung vorliege, könne über die in bezug auf die ALKEM zu treffenden Maßnahmen entschieden werden.

Mit Fernschreiben vom 06.04.1988 teilte der Bundesminister der Justiz dem BMU mit, daß nach seiner bisherigen Prüfung ein Widerruf der drei in Rede

stehenden Vorabzustimmungen nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht unbedenklich erscheine. Diese Vorschrift dürfe als ultima ratio den Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte nur in notstandsähnlichen Extremfällen zulassen. Diese Voraussetzungen schon bei divergierenden Rechtsauffassungen von Strafgerichten und Verwaltungsbehörden eines Bundeslandes anzunehmen, könne als eine bedenkliche Weiterauslegung einer Vorschrift angesehen werden, deren Ausnahmecharakter eher eine enge Auslegung gebiete.

Der BMJ rege deshalb zunächst eine Ressortbesprechung zur Erörterung der Angelegenheit und der Beteiligung des BMI an. Dabei sollten auch Alternativen zu einem Widerruf nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in die Prüfung mit einbezogen werden. Insbesondere könnte es sich empfehlen, im jetzigen Stand des Verfahrens erneut die Möglichkeit einer Rücknahme der Vorabzustimmungen nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zu prüfen. Wegen der gegebenenfalls wohl den Bund treffenden finanziellen Folgen von Rücknahme oder Widerruf (Art. 104 a Grundgesetz) empfehle sich auch eine Beteiligung des BMI.

Unter Bezugnahme auf die mit Fernschreiben übermittelte Anregung des BMJ lud der BMU mit Fernschreiben vom gleichen Tage zu einer Besprechung auf Abteilungsleiterenebene für den 07.04.1988 Vertreter des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Justiz ein.

Über diese Sitzung erstellte am 8. April 1988 Regierungsdirektor Hubert Steinkemper einen Vermerk, der als wesentlichen Punkt der Beratung festhält, daß der vom HMUR beabsichtigte Widerruf von drei Vorabzustimmungen nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz von BMI und BMJ als rechtlich sehr bedenklich und - jedenfalls mit der gegebenen Begründung (Pflicht, Beamte und Amtsträger vor Strafverfolgung zu schützen) - als kaum vertretbar beurteilt worden sei. Nach Auffassung des BMJ wäre auch eine Rücknahme nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz der Vorabzustimmung bedenklich; BMI halte - ebenso wie BMU - eine Rücknahme für nicht vertretbar.

Eine praktische Lösungsmöglichkeit für das Problem könnte darin liegen, daß die Firma ALKEM dem HMUR mitteile, sie mache von den drei Vorabzustimmungen keinen Gebrauch. Damit könnte zwischen HMUR und der Firma ALKEM Einvernehmen über das Nichtgebrauchmachen festgestellt werden mit der Folge, daß ein Widerruf der drei Vorabzustimmungen nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (Widerruf "aufgrund der nachträglich eingetretenen Tatsache" des Nichtgebrauchmachens) angeordnet werden könnte.

Im Nachgang zur Vorlage vom 8. April 1988 wurde in einer Vorlage vom 18. April 1988, unterzeichnet von Regierungsdirektor Hubert Steinkemper, zur Aufhebung von Vorabzustimmungen und zum am 7. April 1988 vom HMUR übergebenen Entwurf der Teilgenehmigung folgendes bemerkt:

Nach hiesigem Informationsstand sei davon auszugehen, daß die ALKEM ab sofort wieder auf die 2,6 kg-Dosen zurückgreifen könnte, da insbesondere auch entsprechende Lieferungen aus La Hague möglich wären. Aufgrund dieser fachlichen Gegebenheiten könnte die entsprechende Vorabzustimmung "Erhöhung der innerbetrieblichen Spaltstofftransporteinheiten von 2,6 kg auf 3,5 kg Spaltstoff" als nicht betriebsnotwendig angesehen werden. Andererseits soll im endgültigen ALKEM-Betrieb mit 3,5 kg-Dosen gearbeitet werden, so daß sich eine Teilgenehmigung geradezu anböte, weil der endgültig angestrebte Betriebszustand insoweit vorweg zum Teil genehmigt würde.

Die im Entwurf am 7. April 1988 vom HMUR übergebene Teilgenehmigung werde von diesem selbst ausdrücklich auf den "Übergangsbetrieb" bezogen. Eine Lösung könne möglicherweise darin gefunden werden, daß der Übergangsbetrieb der Konversion und der Brennstablinie I in einer zweiten Teilgenehmigung als Annex zu einem Reglungsgegenstand behandelt werde.

Dies setze voraus, daß alsbald eine entsprechende zweite Teilgenehmigung mit einem Reglungsgegenstand erlassen werden könne, der sich auf den endgültigen ALKEM-Betrieb beziehe.

Nach Eingang des Widerrufsbescheids, den das HMUR dem BMU mit Schreiben vom 26.04.1988 übersandte, legte Regierungsdirektor Dr. Horst Schneider in einem Vermerk nieder, daß dem Widerrufsbescheid zugestimmt werden könne.

Die Begründung des öffentlichen Interesses stelle allerdings wieder auf die Vermeidung der Strafverfolgung von Bediensteten und auf die Einheit der Rechtsordnung ab. Da Rechtsgrundlage jedoch nur Nummer 3 des § 49 Abs. 2 Satz 1 sei, solle nicht nochmals mit BMI und BMJ über Einzelheiten geredet werden. Insoweit sei dem HMUR in der Besprechung am 18.04.1988 Eigenverantwortung zugestanden worden.

Zur Teilgenehmigung sei am 21.04. fernmündlich über Einzelpunkte Einvernehmen erzielt worden.

### C.I.9.

#### Erfordernisse und Vorbereitungen für die Teilgenehmigung

#### A 1 - N (TG A 1 - N) vom 27.04.1988

Bezüglich der Änderung der Konversion im Arbeitsraum A 81.01.01.00 war von der ALKEM mit Schreiben vom 10.08.1979 beantragt worden:

“

Betr.: Änderungsanzeige 8/79

Hier: Komplexes Uran-Plutonium-Mischkarbonat-Verfahren im Arbeitsraum A 81.01.01.00 (C 1 a)

Vorg.: Genehmigung HMWT IV b 53 - 992.118.01 - Nr. 107 vom 30.12.1974

Sehr geehrte Herren,

wie im Anlagenbericht Pu-Nitrat-Konversionsanlage C 1 a vom Oktober 1973 und der Genehmigung nach Vorgang dargestellt, erfolgt die Konversion nach dem Oxalatverfahren und ermöglicht eine Umstellung auf ein anderes, hier Mischkarbonatverfahren, so daß die Anlage alternativ betrieben werden kann.

Dabei werden im letzteren Verfahren geringfügige Änderungen an den bestehenden Einrichtungen notwendig sein, wodurch das Plutonium schon zu einem möglichst frühen Zeitpunkt verdünnt werden kann, so daß die Spaltstoffsicherheit und die Proliferationssicherheit wesentlich erhöht wird.

Als Produkt erhält man ein Gemisch in grober kristalliner, nicht dispersibler Form.

Die im Rahmen der Versuchsdurchführung gewonnenen Erkenntnisse fließen in das § 7 AtG-Genehmigungsverfahren ein und dienen zur Konzeptunterlagenerstellung für die Ausbauplanung des Raumes 01.04 im Spaltstofflager, welche bis Ende 1979 zur Begutachtung einzureichen sind.

Das A(U/Pu)C-Verfahren wird in 10 Systemordnern beschrieben.

Für die Umstellung auf dieses Verfahren sind an 7 der bereits für die Requalifikation des Oxalatverfahrens abgegebenen Systemordnern (AKS A 00.01, A 00.03, A 00.06, A 00.08, A 00.10, A 00.11 und A 00.14) geringfügige Änderungen vorzunehmen, an zwei weiteren Systemen (AKS A 00.05 "Fällen" und A 00.07 "Kalzinieren") sind eine größere Anzahl von Änderungen vorzunehmen, wobei ein Großteil dieser Änderungen Meßstellen und Gasversorgung betrifft.

Das System A 00.02 "Lagerung" wird nicht von der Umstellung auf das A(U/Pu)C-Verfahren betroffen.

Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie zunächst den Maschinentechnischen Aufstellungsplan A 00 Chemie A(U/Pu)C- und Oxalat-Verfahren, das Grundfließbild und den Systemordner A 00.05 "Fällen".

Die noch fehlenden Systemordner werden in Kürze nachgeliefert.

Aus den beigegeführten Unterlagen geht hervor, daß die Spaltstoff-Gesamtmenge im Arbeitsraum nicht verändert wird und eine Beeinträchtigung der Sicherheit nicht stattfindet (siehe beiliegende Störfallbetrachtung).

Aus den dargestellten Gründen bitten wir Sie, unserem Vorhaben zuzustimmen und um eine vorgezogene Prüfung der angezeigten Änderung. ...“

#### Anlagenverzeichnis

Maschinentechnischer Aufstellungsplan A 00 Chemie A(U/Pu)C- und Oxalatverfahren, Zeichnungs-Nr. 1.2428.00.00

Bereichs-Grundfließbild, Zeichnungs-Nr. 0.2378.00.00

Systemordner AKS A 00.05, Anlagensystem "Fällen", Exemplar Nr. 2

Kritikalitätsbericht "Berechnung von Kritikalitätsdaten für Au/Pu-Wasser-Mischung"

Hinsichtlich der Änderung der Brennstab-Linie I im Arbeitsraum A 81.01.01.04 lautete der Antrag der Firma ALKEM im Schreiben vom 18.05.1981 wie folgt:

"

Betr.: Anzeige Nr. 7/81

hier: Änderung der Brennstab-Linie I im Arbeitsraum A 81.01.01.04

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma ALKEM beabsichtigt im Rahmen eines stufenweisen Aufbaues, die Brennstab-Linie I des Arbeitsraumes A 81.01.01.04 durch bereits vorhandene und teilweise im Betrieb befindliche Anlagensysteme aus den Arbeitsräumen A 81.01.01.05 und A 81.01.01.03 zu ersetzen.

Das Gesamtkonzept dieses Änderungsprojektes, d.h. die drei voneinander unabhängig vorgesehenen Ausbaustufen, wurden bereits Anfang dieses Jahres anlässlich eines Gespräches mit Ihrem Mitarbeiter, Herrn Kiy, in seinen Grundzügen vorgestellt.

Ausschlaggebende Gründe für das von uns geplante Vorhaben sind:

- die Verbesserung der technischen Ausführung der Brennstab-Linie bei der Fertigung von langen Leichtwasserreaktor-Stäben, z.B. vom Typ Biblis, bis zu einer Länge von 4,50 m
- die Möglichkeit einer Trocknung von Tabletten bei einer Temperatur von 800°C (bisher 400° - 600°)
- die Verbesserung der Qualitätssicherung für die Inertgas-Atmosphäre im Brennstab
- die Erhöhung der Sicherheit des Produktes Brennstab für den Reaktorbetrieb durch verbesserte Qualitätssicherung bei der Herstellung
- die Einsparung je eines Aus- und Einschleusvorganges zwischen der Keramiklinie und der Brennstab-Linie I, wenn die Keramik von der Zwischenlagerung im Spaltstofflager in die Fertigungslinie eingebracht wird.

Die Abwicklung des gesamten Projektes ist wie folgt geplant:

#### Ausbaustufe A:

In der Ausbaustufe A soll auf dem z.Zt. nicht belegten Standort für die Druckschweißanlage (Spaltstoffposition S 04.03) das Anlagensystem "Füllen und Schweißen" (A 05.08) aus dem Arbeitsraum A 81.01.01.05 aufgestellt und dort zum Anlagensystem A 04.16 erklärt werden (siehe Aufstellungsplan, Zeichn.-Nr. 0.2078.04.12).

Vor Aufnahme des Probetriebes in diesem Anlagensystem wird dieses den neuen Auslegungsbedingungen angepaßt und entsprechend modifiziert (Wegfall der He-Gasreinigungsanlage).

#### Ausbaustufe B:

In der Ausbaustufe B soll ein Trockenofen vom bereits genehmigten Trockenofentyp (siehe Pos. 02.03) errichtet und mit dem neu aufgestellten Anlagensystem A 04.16 verbunden werden. (Siehe Aufstellung, Zeichn.-Nr. 0.2078.02.12).

#### Ausbaustufe C:

Wenn die Anlagensysteme "Füllen und Schweißen" A 04.16 sowie "Trocknen" A 04.14 in Betrieb sind, soll die alte Brennstab-Linie I abgebaut und verschrottet werden.

Auf dem freigewordenen Platz sollen dann die beiden Handschuhkästen "Säulenlegen" A 03.05, aus dem benachbarten Arbeitsraum A 81.01.01.03 aufgestellt und mit dem Trockenofen verbunden werden (siehe Aufstellungsplan, Zeichn.-Nr. 0.2078.02.13).

Mit dieser Änderung werden die Fertigungseinrichtungen für Brennstäbe der Fertigungslinie I zentral an einem Ort zusammengefaßt und die Zahl der innerbetrieblichen Transporte damit reduziert.

Jede der angegebenen Ausbaustufen ist für sich allein funktionsfähig.

Obgleich die beiliegenden Konzeptunterlagen den Stand der drei Ausbaustufen bereits beinhalten, bitten wir Sie zunächst nur um Zustimmung zu den Maßnahmen der Ausbaustufe A.

...

Mit Schreiben vom 09.10.1981 und 30.07.1982 hatte die Genehmigungsbehörde die Firma ALKEM darauf hingewiesen, daß es sich bei den oben aufgeführten Änderungsvorhaben um wesentliche Änderungen im Sinne des § 7 Abs. 1 AtG handele und die Schreiben als die für die Durchführung der Verfahren nach § 7 AtG erforderlichen Anträge betrachtet würden.

Als Vorbereitung für den Erlaß der Teilgenehmigung vom April 1988 war mit Schreiben vom 16.12.1987 der TÜV Bayern e.V. im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht mit einer Anlagenbegehung zur sicherheitstechnischen Überprüfung der Konversionsanlage der Firma ALKEM beauftragt worden. Die Begehung der im Raum A 81.01.01.00 untergebrachten Konversionsanlage und der Abfüllstation im Raum A 81.01.01.11 wurde am 2. und 3. Februar 1988 durchgeführt. Dabei kam der TÜV Bayern e.V. zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß die Anlagenbegehung der Konversionsanlage keine Anhaltspunkte ergeben habe, die einem Weiterbetrieb unter Beachtung der ausgesprochenen Empfehlungen bis zum geplanten Betrieb der Konversion im Spaltstofflager entgegenstünden.

Zur weiteren Vorbereitung übersandte der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit mit Schreiben vom 16.12.1987 dem Regierungspräsidenten in Darmstadt die dem Ministerium vorliegenden Gutachten und Sachverständigenstellungen zu den Vorabzustimmungen "Konversion nach dem AUPuC-Verfahren in Caisson 1 a", "Verlegung von Chemieanlagen in das EVA-geschützte Spaltstofflager" und "Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage in Caisson 6" zur Verwendung bei den dortigen immissionsschutzrechtlichen Prüfungen.

Der Regierungspräsident in Darmstadt erteilte mit Schreiben vom 29. März 1988 sein Einvernehmen gem. § 8 AtG für die bestehende Konversionsanlage nach dem AUPuC-Verfahren.

Zur Sicherheit der Anlage der ALKEM GmbH vor Erdbeben nahm ROR Josef Hannappel aus dem Genehmigungsreferat der Abteilung Reaktorsicherheit im HMUR in einem Vermerk vom 06.04.1988 Stellung. Dort führte er aus:

"Betr.: Genehmigungsverfahren nach § 7 AtG der Fa. ALKEM;

hier:

Risikobetrachtung zum Erdbeben innerhalb eines Zeitraumes von ca. 2 Jahren

Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der für die Teilgenehmigung A 1-N geplanten Inhalte, für einen antragsgemäß begrenzten Zeitraum von ca. 2 Jahren, stellt sich die Frage, ob bei dem Nachweis der erforderlichen Vorsorge die Auslegung der hier zu genehmigenden Anlagenteile und Systeme gegen das EVA-Ereignis Erdbeben;

- a) im Rahmen der Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG
- b) im Rahmen der Ermessensausübung oder
- c) keine über die vorhandene "konventionelle" Auslegung nach DIN 4149 sowie DIN 1055 hinausgehende Maßnahme

erforderlich ist.

Die Prüfung stellt sich im wesentlichen wie folgt dar:

1. Allgemeines  
Als Ergebnis der Prüfungen des Konzeptes im Rahmen der 1. TG-ALKEM hält das Genehmigungsreferat auf der Grundlage der fortwirkenden positiven

Beurteilung des Gesetzgebers für den Weiterbetrieb der bestehenden Produktionsanlagen in den Fertigungshallen 1 und 2 in dem absehbar kurzen Zeitraum bis zur beantragten Außerbetriebnahme dieser Anlagen und der teilweisen parallelen Produktion bis zur Verlagerung in das neue Fertigungsgebäude weitergehende, das Restrisiko minimierende Anforderungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit weiterhin nicht für erforderlich. Nach Auffassung des Genehmigungsreferats sind insbesondere weitergehende Schutzvorkehrungen gegen sehr seltene Ereignisse, wie z.B. Flugzeugabsturz, Druckwellen aus chemischen Reaktionen und extrem starke Erdbebenereignisse aufgrund des geplanten kurzen Zeitraumes des Weiterbetriebes der bestehenden Anlage mit der derzeitigen Nutzung nicht zu fordern. Das Genehmigungsreferat begründet diese Feststellung u.a. mit der äußerst geringen Eintrittswahrscheinlichkeit dieser seltenen Ereignisse während des geplanten kurzen Zeitraumes des Weiterbetriebes der in o.g. Teilgenehmigung genehmigten Anlagenteile und Systeme. Diese Entscheidung wird bestätigt durch die von der Reaktor-Sicherheitskommission getroffene Feststellung, daß der Weiterbetrieb der bestehenden Anlage bis zur beantragten Verlagerung der Produktionsanlagen in das Spaltstofflager A 81.10 bzw. in das neue Fertigungsgebäude A 81.16 sicherheitstechnisch zulässig ist.

Das Genehmigungsreferat wird zur verfahrensrechtlichen Absicherung seiner o.a. Risikoüberlegungen für seltene Störfallereignisse, die o.g. Teilgenehmigung - ebenso wie bereits die 1. TG-ALKEM mit dem Vorbehalt erteilen, daß diese Genehmigung nach § 17 Abs. 1 AtG, § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG widerrufen werden kann, wenn das weitere Genehmigungsverfahren nicht planmäßig und zügig durchgeführt wird.

Eine darüber hinausgehende Betrachtung des EVA-Ereignisses "Erdbeben", welches sowohl die in o.g. Teilgenehmigung geregelten Anlagenteile und Systeme als auch die übrige nach § 9 AtG genehmigte Anlage der ALKEM betrifft, stellt sich wie folgt dar:

## 2. Risikoanalytische Betrachtung zum EVA-Ereignis Erdbeben während des Übergangsbetriebes

### 2.1. Seismische Verhältnisse des Standortes Hanau

Der Raum Hanau liegt im Vergleich zum benachbarten Rheingraben und seinem nördlichen Ende, dem Mainzer Becken, in einem seismisch wesentlich weniger aktiven Gebiet. Der Standort liegt in der Erdbebenzone 1 nach der KTA-Regel 2201 (Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen) und in der Erdbebenzone O nach DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten). Das im Auftrag der Genehmigungsbehörde erarbeitete seismologische Gutachten für den Standort bestätigt die Einordnung des Standortes in die Erdbebenzone 1 nach KTA-Regel 2201 und zeigt, daß unter Berücksichtigung der in historischer Zeit im Hanauer Raum aufgetretenen Beben dem Auslegungserdbeben nach der KTA-Regel 2201 der Stärkegrad 5 der MSK-Skala und dem Sicherheitserdbeben der Stärkegrad 6 bis 7 der MSK-Skala zuzuordnen ist.

### 2.2. Vorhandene Auslegung der bestehenden Anlage der ALKEM

Die bestehende Anlage der ALKEM ist gemäß DIN 4149, Teil 1, Zone O sowie gemäß der mitgeltenden Norm DIN 1055 ausgelegt.

Die Zuordnung zur Zone O nach DIN 4149 entspricht formal der Feststellung, daß in diesem Gebiet ein Erdbeben der Intensität 6 MSK-Skala (vergl. Anlage 1, S. 141) aufgetreten oder zu erwarten ist, die demgemäße Auslegung also die Belastungen entsprechend dieser Erdbeben-Intensität abdeckt. Es ist jedoch festzuhalten, daß nach DIN 4149 auf den Ansatz einer Horizontalbeschleunigung bei der statischen Nachweisführung verzichtet werden kann. Dies ist dadurch begründet, daß infolge der Auslegung gegen die Horizontalbeschleunigungen infolge Windlast nach DIN 1055, Teil 4, die entsprechenden Horizontalbeschleunigungen eines Erdbebens der Intensität 6,5 MSK-Skala abgedeckt sind (s. Anlage 1) und Windlasten nach DIN 1055, Teil 4 und Erdbebenlasten nicht als gleichzeitig wirkend angenommen werden (vergl. DIN 4149, Kapl. 7.5, Anlage 2).

#### 2.2.1. Erforderliche Auslegung im Rahmen der zu treffenden Vorsorge

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Erdbebens der Intensität  $\geq 6,0$  MSK-Skala beträgt nach Rosenhauer (Anlage 4)  $1 \text{ E-}3$  bis  $1 \text{ E-}4$  pro Jahr.

Für einen Zeitraum von ca. 2 Jahren ist demnach von einem Erwartungswert für den Eintritt dieses Ereignisses von ca.  $1 \text{ E-}3$  auszugehen.

Den Festlegungen der Auslegungsstüfelle für das Genehmigungsverfahren nach § 7 AtG lag für das Sicherheitserdbeben, gegen das anlagentechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen sind, die Intensität 6 - 7 MSK-Skala zu-



grunde. Die Eintrittswahrscheinlichkeit beträgt nach Rosenhauer (Anlage 4) für ein Erdbeben der Intensität  $\geq 6,31 = 1 E-4/a$  bzw.  $\geq 6,98 = 1 E-5/a$ .

Für eine Betriebszeit der Anlage von 40 Jahren ist demnach der Erwartungswert für ein derartiges Ereignis etwa

$$5 E-5/a \times 40 = 2 E-3$$

Dieser Wert ist höher als der Erwartungswert eines Erdbebens mit einer größeren Intensität als 6,0 MSK-Skala während des zeitlich begrenzten Übergangsbetriebes, für das bautechnische Vorsorge getroffen ist. Eine weitergehende Auslegung der vorhandenen Anlagenteile und Systeme gegen Erdbeben ist daher im Rahmen der zu treffenden erforderlichen Vorsorge nicht zu fordern.

### 2.2.2 Zusätzliche Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Ermessensausübung

Bei der Prüfung der Frage, ob hinsichtlich des Regelungsgegenstandes der o.g. Teilgenehmigung im Wege der Ermessensausübung zusätzliche risikominimierende Maßnahmen notwendig sind, ist die realistische Betrachtung der Auswirkungen eines Erdbebens mit einer höheren Intensität als 6 MSK-Skala wesentlich.

Der Gutachter - Prof. Berckhemer, Uni Frankfurt - führt in seinem seismologischen Gutachten über den Standort der Nuklearfirmen in Hanau-Wolfgang, vom Mai 1977 (Anlage 5), hierzu aus:

Der Raum Hanau selbst ist in der bis zum Jahre 58 n. Chr. zurückreichenden Erdbebenchronik von A. Sieberg und in neueren Katalogen als Herdgebiet nicht genannt. Am Rande der engeren tektonischen Einheit, welcher der Standort angehört, der im vorherigen Abschnitt genannten Hanau-Seligenstädter Senke, sind Herde einiger schwächerer Beben aus Offenbach und Aschaffenburg bekannt. Die Epizentralintensität hat in keinem Fall den Stärkegrad 5 MSK-Skala überschritten.

Frankfurt (in der Zone 2 nach DIN 4149, d.h. zu unterstellende Intensitäten 6,5 - 7 MSK-Skala) ist mehrfach als Herdgebiet schwächerer Erdstöße genannt, die jedoch keinen Schaden verursachten. Ohne wesentliche Schadenwirkung blieben auch die Beben des südlichen Taunus.

In der DIN 4149 sind als äußere Kennzeichen eines Erdbebens der Intensität  $\leq 7$  MSK-Skala folgende Auswirkungen beschrieben:

„Risse im Verputz, Spalten in den Wänden und Schornsteinen“.

Für die in der o.g. Teilgenehmigung geregelten Anlagenteile und Systeme ist realistischweise bei derartigen Schadensbildern nicht mit gravierenden Auswirkungen an den Gebäuden zu rechnen.

Eine weitergehende, das verbleibende Restrisiko minimierende Auslegung gegen solche sehr seltene Ereignisse ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für den geplanten kurzen Zeitraum des Weiterbetriebes der bestehenden Anlage mit der derzeitigen Nutzung im Rahmen der Ermessensausübung nicht zu fordern.

### 3. Schlußbemerkung

Nach alledem ist festzustellen, daß mit der vorhandenen Auslegung der in o.g. Teilgenehmigung genehmigten Anlagenteile und Systeme die nach § 7 AtG zu treffende Vorsorge gegen das EVA-Ereignis „Erdbeben“ für den eng begrenzten Zeitraum des Weiterbetriebes von ca. 2 Jahren erfüllt ist.“

Aus Anlaß der bevorstehenden Erteilung der Teilgenehmigung A 1 - N für die Firma ALKEM prüfte gemäß einem Vermerk vom 22.04.1988 das Fachreferat im Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit auch die Zuverlässigkeit der von der Antragstellerin benannten Personen. Bei dieser Prüfung ergaben sich keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin.

Die Anhörung der ALKEM GmbH gem. § 28 HVwVfG zur Teilgenehmigung A 1 - N wurde am 12.04.1988 im Hessischen Umweltministerium durchgeführt.

Der fünfte Entwurf der Teilgenehmigung wurde ihr dann zur Kenntnisnahme am 27.04.1988 übersandt.

### C.I.10. Teilgenehmigung und Widerrufsbescheid vom 27.04.1988

Am 27. April 1988 erteilte der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit der ALKEM GmbH, Hanau, die Teilgenehmigung A 1 - N, die sich auf die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlagenteile und Systeme gemäß den unter Abschnitt III, B bezeichneten Unterlagen

- a) Konversion nach dem Uran-Plutonium-Mischcarbonat-Verfahren im Arbeitsraum A 81.01.01.00 (A(U/Pu)C-Verfahren) - Änderung des bisherigen Konversionsverfahrens - ,
- b) Änderung der Brennstab-Linie I im Arbeitsraum A 81.01.01.04, System Füllen und Schweißen

erstreckt, soweit sich aus den Nebenbestimmungen in Abschnitt V der Genehmigung keine Einschränkung ergibt.

Durch diesen Bescheid wurden auch die Zustimmungen zur

- Konversion nach dem Uran-Plutonium-Mischcarbonat-Verfahren im Arbeitsraum A 81.01.01.00 (A(U/Pu)C-Verfahren) vom 31.01.1983 - IV a 33 - 99.1.4.1.7.1 a -
- Änderung der Brennstab-Linie I im Arbeitsraum A 81.01.01.04 vom 20.12.1982 - V b 51 - 99.1.4.1.7.3 a -

ersetzt.

In Kapitel VI der Teilgenehmigung sind folgende Vorbehalte und Fristen festgeschrieben:

#### “VI.

Vorbehalte und Fristen:

1. Diese Teilgenehmigung wird immissionsschutzrechtlich unter dem Vorbehalt erteilt, daß in den nachfolgenden Genehmigungsbescheiden aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der Teilgenehmigung abweichende Anforderungen an die Anlage gestellt werden können.
2. Die Teilgenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gem. § 12 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz bis zur endgültigen Entscheidung über die Genehmigung.
3. Gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 AtG und § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG wird bestimmt, daß die Genehmigung widerrufen werden kann, wenn nicht der Ersatz der bestehenden Produktionseinrichtungen in den Fertigungshallen 1 und 2 durch die beantragten Anlagen im Spaltstofflager A 81.10 sowie in dem neu zu errichtenden Fertigungsgebäude A 81.16 planmäßig erfolgt.“

In Kapitel VIII wurde die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet.

Zu den Sicherheitsanforderungen an Brennelementfabriken und zum Auslegungstörfall Erdbeben wird auf Seite 37 folgendes ausgeführt:

- “2. Die Sicherheitsanforderungen an Brennelementfabriken haben sich seit Erteilung der o.a. Bescheide nicht geändert. Basierend auf Vorarbeiten der Gesellschaft für Reaktorsicherheit bezüglich der Sicherheitsanforderungen an Mischoxidbrennelementfabriken hat die Genehmigungsbehörde im Sommer 1982 für das Genehmigungsverfahren nach § 7 AtG diejenigen Auslegungstörfälle festgelegt, die der Planung der Anlage ALKEM zugrunde zu legen sind. Diese Auslegungstörfälle wurden von der Bundesaufsichtsbehörde (BMI) nach eingehender Beratung in der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) bestätigt. Dieser Kenntnisstand ist darüber hinaus in den vom BMI herausgegebenen Sicherheitsanforderungen für Brennelementfabriken für deutsche Anlagen verbindlich festgelegt worden. Er verkörpert damit die nach heutigem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden aus Errichtung und Betrieb von Brennelementfabriken und bildet die Basis für das laufende Genehmigungsverfahren nach § 7 AtG für die Anlage ALKEM. Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen den nach § 20 AtG von der Behörde hinzugezogenen Sachverständigen, Gesellschaft für Reaktorsicherheit und TÜV

Bayern seit Anfang der 70er Jahre (TÜV Bayern und GRS sind von Anfang an als Sachverständige für die Hanauer Verfahren vom HMWT hinzugezogen worden), wurde dieser Kenntnisstand bereits bei der Prüfung der o.a. Bescheide zugrunde gelegt.

Zu den Feststellungen hinsichtlich des Auslegungsstörfalles Erdbeben ist ergänzend auszuführen:

Für diejenigen sicherheitstechnisch relevanten Gebäude und Anlagenteile, für die nach § 7 AtG eine zeitlich unbefristete Betriebsgenehmigung beantragt wurde, hat die Genehmigungsbehörde eine Auslegung gegen Erdbeben gemäß KTA-Regel 2201 (Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen) gefordert. Die mit dieser TG genehmigten Anlagenteile und Systeme genügen den weniger scharfen Anforderungen der DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten). Der Nachweis der Erdbebensicherheit gemäß KTA-Regel 2201 wurde nicht gefordert. Die Genehmigungsbehörde hält jedoch gleichwohl die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch Erdbeben für gegeben, da die hier genehmigten Anlagenteile und Systeme - im Gegensatz zu den o.a. Anlagenteilen - antragsgemäß nur für einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum von ca. zwei Jahren weiterbetrieben werden sollen und in diesem Zeitraum das Eintreten eines sehr schweren Erdbebens als so unwahrscheinlich angesehen wird, daß weitergehende Forderungen im Rahmen des § 7 Abs. 3 Nr. 3 AtG nicht in Betracht kommen. Zur verfahrensrechtlichen Absicherung der zeitlichen Begrenzung hat die Genehmigungsbehörde einen entsprechenden Widerrufsvorbehalt in diese Genehmigung aufgenommen (vgl. Abschnitt VI).“

Mit Widerrufsbescheid vom gleichen Tage (Az: VB 5 99.1.4.1.3.1.3) wurden die Vorabzustimmungen

1. Lagerung von Brennstäben mit hoher Spaltstoffanreicherung an einer bisher dafür nicht vorgesehenen Stelle des Spaltstofflagers - IV b 51 - 99.1.4.1.7.6.14 a - vom 20.12.1982,
2. Erhöhung der Spaltstoffdichte in Fertigungslinie II von 35 v.H. auf 45 v.H. - IV b 51 - 99.1.4.1.7.4 a - vom 29.04.1983,
3. Erhöhung der innerbetrieblichen Spaltstofftransporteinheiten von 2,6 kg auf 3,5 kg Spaltstoff - IV b 33 - 99.1.4.1.7.9 - vom 06.09.1982,

nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG widerrufen. Desweiteren wurde gemäß § 19 Abs. 3 AtG angeordnet, von ihnen keinen Gebrauch mehr zu machen.

Begründet wird dies mit der unterschiedlichen Beurteilung der sicherheitstechnischen Auswirkungen dieser Vorabzustimmungen. Während die atomrechtliche Behörde in Übereinstimmung mit ihrem Gutachter, dem TÜV Bayern, und der Reaktorsicherheitskommission eine das Sicherheitsniveau verbessernde Wirkung bejahe, werde dies von den Strafverfolgungsbehörden aufgrund des dort vorhandenen Gutachtens des TÜV Hessen verneint.

Im Hinblick auf die im Urteil geäußerte Rechtsauffassung der Hanauer Strafjustiz sei die atomrechtliche Aufsichtsbehörde gezwungen, die im Strafurteil für tatbestandsmäßig erklärten Vorabzustimmungen aufzuheben, soweit sie nicht aufgrund ihrer Einbindung in das Genehmigungsverfahren nach § 7 AtG dort zur Entscheidung anstanden. Angesichts der gefestigten, auch im Rahmen der Bundesaufsicht und damit unter dem Gesichtspunkt des Artikel 85 Abs. 3 Grundgesetz bestehenden verwaltungsrechtlichen Auffassung zu den Vorabzustimmungen komme als Rechtsgrundlage für diese Aufhebung der Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG in Betracht. Danach dürfe nur widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Beide Voraussetzungen lägen vor.

Hierzu wird wörtlich folgendes ausgeführt (S. 12 ff):

- “a) Eine nach Urteilsverkündung in Auswertung des Urteils vom 12.11.1987 durchgeführte Überprüfung des aktuellen Standes der für die Anlage ALKEM erteilten Vorabzustimmungen hat zu dem Ergebnis geführt, daß bei denjenigen

Vorabzustimmungen, die nach strafrechtlicher Beurteilung als tatbestandsmäßig angesehen werden, von den Vorabzustimmungen unter I. Nr. 1 und Nr. 2 wegen fehlender betrieblicher Notwendigkeit kein Gebrauch mehr gemacht wird. Was die Vorabzustimmung I. Nr. 3 anbelangt, so ist es seit kurzem wieder möglich, von der Cogema anstelle der Transporteinheiten von 3,5 kg Spaltstoff für die Be- und Verarbeitung wieder Plutonium in den ursprünglichen Transporteinheiten von 2,6 kg Spaltstoff zu erhalten.

Das spätere Nichtgebrauchmachen von einer erteilten Vorabzustimmung ist eine solche nachträglich eingetretene Tatsache, aufgrund deren die Behörde berechtigt gewesen wäre, den Antrag auf Erteilung einer Vorabzustimmung abzulehnen. Denn in solchen Fällen hätte die Erforderlichkeit für die Durchführung der Veränderung und damit eine Voraussetzung, diese Veränderung aus Gründen des notwendigen Bestandsschutzes nicht zu untersagen, gefehlt. Das gilt auch für die Vorabzustimmung I. Nr. 3, weil die Erforderlichkeit für das Zulassen anderer Spaltstofftransporteinheiten nicht gegeben gewesen wäre, hätte die Cogema die zuvor verwendeten 2,6 kg-Einheiten weiter liefern können.

Vorabzustimmungen wurden von der Behörde stets restriktiv gehandhabt, weil sie sich als Institut nicht soweit verselbständigen durften, daß dadurch die Erfüllung des Gesetzeszweckes der 3. Novelle gefährdet worden wäre, indem eine ordnungsgemäße Abwicklung des Genehmigungsverfahrens nach § 7 AtG mit den strengen, nicht nur im Interesse des Betreibers liegenden Verfahrensbestimmungen, verzögert oder gar umgangen worden wäre.

Bei begünstigenden Verwaltungsakten, zu denen Vorabzustimmungen gehören, besteht zwar keine Pflicht, von ihnen Gebrauch zu machen. Vorabzustimmungen waren jedoch Entscheidungen zur Wahrung des Bestandsschutzes in einer besonderen Übergangssituation. Zu ihren Voraussetzungen gehörte, daß die kurzfristige Durchführung der Veränderung erforderlich ist, um die sicherheitstechnisch, betrieblich oder betriebswirtschaftlich sinnvolle Fortführung der bisherigen Tätigkeit zu gewährleisten.

Da diese Voraussetzung für die Vorabzustimmung I. Nr. 1 bis 3 entfallen ist, ist damit ein neuer Sachverhalt nach § 49 II Nr. 3 HVwVfG gegeben.

- b) Ohne Widerruf dieser Vorabzustimmungen würde das öffentliche Interesse gefährdet.

Ein öffentliches Interesse am Widerruf aus Gründen der Sicherheit im Sinne der Schutzzwecke des Atomgesetzes liegt bei den hier betroffenen Vorabzustimmungen nach der sicherheitstechnischen Bewertung der Behörde, ihrer Sachverständigen und der Reaktor-Sicherheitskommission nicht vor.

Das öffentliche Interesse am Widerruf ergibt sich folglich nicht aus der Sicherheit, bezogen auf die betroffenen Vorabzustimmungen, sondern aus demjenigen an der Erfüllung der generellen Sicherheitsaufgabe der Behörde und damit an der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit. Die Strafverfolgung von Bediensteten der Behörde gerade wegen ihrer dienstlichen Tätigkeit hat zu Kapazitätsverringerungen und zu einer generellen Verunsicherung geführt. Deshalb ist es nicht nur ein Gebot der beamtenrechtlichen Fürsorge, sondern es liegt gerade im darüber hinausgehenden öffentlichen Interesse, durch Widerruf der o.a. Vorabzustimmungen hier befriedigend zu wirken.

Der Schutz vor den Gefahren der friedlichen Nutzung der Kernenergie ist eine staatliche Aufgabe im öffentlichen Interesse. Er kann aber nur gewährleistet werden, wenn die zuständige Behörde funktionsfähig ist, die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung hat und sich auf die eigentlichen Sachfragen konzentrieren kann. Dies ist zumindest gefährdet, solange bei Aufrechterhalten der gegensätzlichen Ansichten zur Vorabzustimmung ohne tatsächliches Nachgeben einer Seite eine Wiederholung der bisherigen Situation droht bzw. diese nicht endgültig beendet werden kann.

Nicht weniger im öffentlichen Interesse liegt die Wiederherstellung der Einheitlichkeit staatlichen Handelns innerhalb verschiedener Zuständigkeitszweige, bezogen auf denselben Sachverhalt.

Zu Recht wird in dem Strafurteil nämlich ausgeführt (S. 68), daß der Bürger auf die Einheitlichkeit der staatlichen Beurteilung seines Verhaltens vertrauen kann. In derartigen Dissensfällen ist es Aufgabe des Staates, sich um die Wiederherstellung der Einheitlichkeit zu bemühen. Angesichts fehlender prozessualer Möglichkeiten, z.B. gem. Art. 95 III GG, und der unveränderten Stellungnahmen aus dem Bereich der Strafverfolgungsbehörden sah sich ihrerseits die atomrecht-

liche Aufsichtsbehörde veranlaßt, dieser Aufgabe im vorliegenden Fall durch Widerruf der inkriminierten Vorabzustimmungen nachzukommen.

Bei der Aufgabe, ein Auseinanderfallen der Rechtsordnung zu vermeiden, war auch zu berücksichtigen, daß die atomrechtliche Behörde zugleich oberste Landesbehörde ist und demzufolge den Verpflichtungen aus der Hessischen Verfassung, der Geschäftsordnung der Landesregierung und der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien unterliegt, aus denen im Ergebnis das Gebot folgt, zur Herstellung einheitlicher Verhältnisse in diesem Bundesland beizutragen.

Überdies ist das Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit zugleich oberste Landesbehörde für den Vollzug von Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht. Von daher kann die Frage des Konfliktes zwischen verwaltungsrechtlicher Beurteilung eines Verwaltungsrechtsfalles durch die jeweilige Verwaltungsbehörde und gegenteiliger strafrechtlicher Beurteilung der verwaltungsrechtlichen Frage durch die Strafverfolgungsbehörde nicht als atomrechtlicher Einzelfall gesehen werden. Nicht nur in § 19 III Nr. 3 AtG, sondern z.B. auch in § 20 II BImSchG ist ein derartiger Konflikt schon durch den Gesetzgeber selbst ausgelegt, der bestimmt hat, daß zunächst die Erfüllung eines Straftatbestandes (§ 327 I, II StGB) gegeben sein muß, auf den die Behörde dann nicht ohne weiteres mit einer Untersagung reagieren darf, sondern zur Ermessensausübung im Einzelfall kommen muß (vgl. OVG Berlin, Beschluß vom 17.07.1985 - OVG 2 S 90.85, S. 11 ff.). Das bedeutet nicht die Forderung nach einem strafrechtsfreien Raum für die Verwaltung (vgl. BVerfG, Beschluß vom 06.05.1987 - 2 BvL 11/85 - S. 21 ff.), aber solange der Gesetzgeber solche Konflikte nicht löst, kann Umweltschutzrecht nur dann wirksam vollzogen werden und damit nur dann seiner Schutzfunktion gerecht werden, wenn für jeden Bürger, der es zu vollziehen hat, und für jeden Bürger, der es zu befolgen hat, die Rechtssicherheit besteht, für die Anwendung unklarer und lückenhafter Rechtsvorschriften nicht strafrechtlich verfolgt zu werden.

Erfahrungen auch aus dem Vollzug von Abfall-, Wasser- und Immissionsschutzrecht deuten auf eine zunehmende, übergreifende Verunsicherung hin. Diese trifft nicht nur Bedienstete, sondern gerade den Bürger als Antragsteller, Betreiber oder Mitarbeiter in Betrieben, auf die das Umweltrecht Anwendung findet. Sie müssen auf die Auskünfte und Verwaltungsakte der Umweltbehörden vertrauen können. Angesichts des hohen Gutes, das die Umwelt darstellt, muß auch ein ebenso hohes Maß an Rechtssicherheit gegeben sein. Anderes führt im Ergebnis zu schwerwiegenden Nachteilen durch faktische Schädigung der Umwelt anstelle ihres Schutzes. Deshalb darf der hier vorliegende Fall nicht als isolierter Einzelfall gesehen werden. Vielmehr muß der Streit über die Auslegung einer dem Umweltrecht zugehörigen Vorschrift in dem Zusammenhang dieser Grundsatzproblematik gesehen werden und einmünden in die Pflicht zur Einheitlichkeit. Diese Überlegungen waren folglich bei der Ermessensentscheidung über den Widerruf im Rahmen des öffentlichen Interesses nach § 49 II Nr. 3 HVwVfG zu berücksichtigen.

- c) Angesichts des nachträglich geänderten Sachverhaltes überwiegt daher im Rahmen des Ermessens nach § 49 II Nr. 3 HVwVfG das öffentliche Interesse an einer effektiven Sicherstellung der Schutzseite des Atomgesetzes durch eine funktionsfähige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde und an der Wiederherstellung und Wahrung der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit das Vertrauen der Betreiberin in den Fortbestand der Bescheide. Dabei war das rechtskräftige Strafurteil zu berücksichtigen. Ferner ist mit weiterem Fortgang des Genehmigungsverfahrens nach § 7 AtG, in dessen 1. Teilgenehmigung bereits Errichtungsmaßnahmen betreffende Vorabzustimmungen ersetzt wurden, mit einer zunehmenden Überleitung in die genehmigungsrechtliche Normalsituation zu rechnen, vgl. oben III. Demgegenüber hat das Interesse der Betreiberin an dem Offenhalten einer Option an den nicht mehr genutzten Vorabzustimmungen I Nr. 1 und 2 ebenso zurückzutreten, wie die Nachteile, die ihr dadurch entstehen können, daß durch die Verwendung kleinerer Transporteinheiten weniger rationell gearbeitet werden kann oder sich der Umgang mit dem Material, das derzeit nur in den kleinen Einheiten zur Verfügung steht, weniger günstig ist, weil geeigneteres reineres Material nunmehr in der staatlichen Verwahrung verbleiben muß.“

In seiner 25. Sitzung befaßte sich der RSK - Ausschuß BRENNSTOFFVERARBEITUNG UND -LAGERUNG am 4. Mai 1988 unter anderem mit dem Sicherheitszustand der PU-Konversion nach dem AUPuC-Verfahren bei der ALKEM GmbH. Hierzu wurde folgendes festgestellt:

....  
(S. 7 des Entwurfs des Ergebnisprotokolls)

"Sie (Anm.: Die RSK) ist daher der Ansicht, daß für den weiteren Betrieb der angesprochenen Anlagenteile die erforderlichen sicherheitstechnischen Voraussetzungen getroffen sind. Insbesondere haben die zur Verlegung des Chemiebereichs beantragten und inzwischen schon teilweise realisierten Änderungen die Sicherheit der Altanlage eindeutig verbessert.

Ihre Bewertung, ebenso wie die des Gutachters, bezieht sich hierbei auf das gegenwärtig ausschließlich angewandte AU/PUC-Verfahren.

Zusammenfassend bekräftigt die RSK daher ihre bereits mehrfach geäußerte Beurteilung, daß keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Übergangsbetrieb der gegenwärtig betriebenen Fertigungsanlagen bis zur Erteilung der abschließenden Betriebsgenehmigung nach § 7 AtG für den Gesamtkomplex ALKEM bestehen.

Gleichwohl wiederholt die RSK, daß sie den im Genehmigungsverfahren beteiligten Parteien empfiehlt, alle Voraussetzungen für einen baldigen Betrieb der Neuanlage zu schaffen, um eine weitere Risikominderung zu realisieren.

....

## C.II. Ergebnisse und Zeugenvernehmungen

Der Ausschuß erhob neben dem Urkundenbeweis Beweis durch Zeugeneinvernahme auf der Grundlage der Beweisanträge Nr. 1, 5, 6 und 7. Wegen der Einzelheiten und des Inhalts der Beweisanträge wird auf die Anlage zu diesem Bericht verwiesen.

### C.II.1. Zu Beweisantrag Nr. 1

Zum Beweisantrag Nr. 1, der von der Fraktion der SPD eingebracht worden war, wurde als Zeuge Richter am Landgericht Dr. Harald Dörig vernommen.

Zur Frage, wann er den Vermerk vom 29.01.1988 erstellt habe, führte er aus, er habe den Vermerk in seiner ursprünglichen Form am 17.01.1988, einem Sonntag, verfaßt. Dabei sei er allerdings ausschließlich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Landesfachausschusses für Recht und Innenpolitik der hessischen F.D.P. tätig gewesen.

Gegen Ende der Woche, die jenem Sonntag vorausging, sei er von der F.D.P.-Landtagsfraktion um eine Zusammenstellung darüber gebeten worden, was aus seiner Sicht die Konsequenzen aus dem ALKEM-Urteil des Landgerichts Hanau vom November 1987 seien. Als ehemaliger Pressesprecher des Landgerichts Hanau habe er über eine Sammlung der gesamten Presseveröffentlichungen, unter anderem auch über das ALKEM-Verfahren, verfügt und habe dann am Wochenende auf dieser Grundlage einen Vermerk erstellt.

Den Vermerk in der Fassung vom 17.01.1988 habe er, um die Frage 2 zu beantworten, über den Fraktionsassistenten Rudolf Kriszeleit entweder noch am Sonntag oder am Montag, den 18.01.1988, an die F.D.P.-Fraktion weitergegeben.

Weil dieser Vermerk später in der Fraktion nicht mehr aufgefunden werden konnte, habe er ein Exemplar der Fraktion noch einmal zur Verfügung gestellt. Dieses sei dann auf dem fraktionseigenen Schreibcomputer geschrieben worden und trage das Datum vom 29.01.1988.

Die Fassungen vom 17.01.1988 und 29.01.1988 unterschieden sich dadurch, daß in der ursprünglichen Fassung zum einen der Flugzeugabsturz irrtümlich als Auslegungsstörfall bezeichnet gewesen sei. Dies habe er später korrigiert. Zum anderen sei ihm mittlerweile über die Fraktion der Text der ersten Teilerrichtungsenehmigung zugänglich gemacht worden. Daraufhin habe er

eine Passage in den Vermerk aufgenommen, die sich auf die Teilerrichtungsgenehmigung beziehe.

Zur dritten Frage, ob der Vermerk Ministerialbeamten a) des Justizministeriums oder b) anderer Ministerien zur Kenntnis gegeben wurde, teilte der Zeuge mit, daß er den Vermerk Dr. Kolz, einem Kollegen im Justizprüfungsamt, der allerdings auch für das Umweltstrafrecht zuständig sei, zum Lesen gegeben habe. Dr. Kolz habe ihn angesprochen, wie er die eine oder andere Frage der Konsequenzen aus dem ALKEM-Urteil sehe. Die Weitergabe sei jedoch auf der persönlichen, kollegialen Ebene und nicht in dienstlicher Eigenschaft erfolgt.

In gleicher Eigenschaft habe er eine Kopie des Vermerks auch Richter am OLG Herbert Landau zur Verfügung gestellt. Anderen Ministerien habe er den Vermerk nicht zur Kenntnis gegeben.

Ob der Vermerk Regierungsmitgliedern vorgelegen habe, wonach in Frage 4 gefragt werde, sei ihm aus eigener Anschauung nicht bekannt.

Als Antwort auf Frage 5 gab der Zeuge an, daß er über den Vermerk mit Mitgliedern der F.D.P.-Landtagsfraktion, und zwar mit den Abgeordneten Jörg-Uwe Hahn und Hans-Jürgen Hielscher, sowie mit dem Fraktionsassistenten Kriszeleit und mit Dr. Kolz, dem Kollegen im Justizprüfungsamt, gesprochen habe, allerdings nicht ausgesprochen intensiv, sondern nur der Tendenz nach.

## **C.II.2. Zu Beweisantrag Nr. 5**

### **C.II.2.a. Staatssekretär Dr. Alexander Gauland**

Staatssekretär Dr. Alexander Gauland wies als Leiter der Hessischen Staatskanzlei zunächst darauf hin, daß die Fragen des Beweisbeschlusses nahezu ausschließlich Sachverhalte betreffen, die in die Zuständigkeit der verschiedenen Ministerien und nicht in die der Staatskanzlei fielen. Angesichts der besonderen politischen Bedeutung habe die Staatskanzlei das ALKEM-Verfahren jedoch verfolgt und selbstverständlich nicht erst seit der Regierungsübernahme im April 1987. Zu Rechtsfragen seien dort auch Auffassungen gebildet worden. Allerdings sei es nicht Aufgabe der Staatskanzlei, sich in Einzelheiten in Entscheidungsvorgänge der einzelnen Fachressorts einbinden zu lassen; dies habe sie auch nicht getan.

Aus der Sicht der Staatskanzlei lasse sich daher auch die Frage 1, ob die Landesregierung mit den Betreibern und, wenn ja, mit wem über die Konsequenzen des ALKEM-Urteils gesprochen habe und wer daran beteiligt gewesen sei, nicht beantworten.

Soweit mit der zweiten Frage des Beweisantrages der Entscheidungsprozeß im Kabinett oder in dessen unmittelbarer Vorbereitung berührt werde, berief der Zeuge sich auf seine eingeschränkte Aussagegenehmigung. Hinsichtlich Überlegungen im Haus des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit wies der Zeuge darauf hin, daß ihm insoweit eine Aussage, da ihm darüber nichts bekannt sei, nicht möglich sei.

In seinem Hause sei noch vom damaligen und inzwischen ausgeschiedenen Leiter der Rechtsabteilung der Staatskanzlei eine vorläufige Bewertung, und zwar noch bevor die schriftlichen Urteilsgründe vorgelegen hätten, vorgenommen worden. Vom derzeitigen Leiter der Rechtsabteilung sei eine Stellungnahme am 27. Januar 1988 gefertigt worden. Diese sei am 16. Februar 1988 an Staatssekretär Dr. Manfred Popp weitergeleitet worden.

Eine interministerielle Arbeitsgruppe sei erstmals am 24. Februar 1988 zusammengetreten, an der neben dem Leiter der Rechtsabteilung, Dr. Herbert

Günther, Regierungsdirektor Hohmann, ebenfalls aus der Staatskanzlei, teilgenommen habe. Diese Arbeitsgruppe habe nur einmal getagt.

Einige ihrer Ergebnisse seien in einem Schreiben des Hessischen Ministers der Justiz vom 25. Februar 1988 festgehalten worden.

Als Anlaß für das Gespräch vom 9. März 1988 gab der Zeuge an, dieses habe der Unterrichtung der Beteiligten über die Absichten des Umweltministers gedient. Mit dem Gespräch sei nicht beabsichtigt worden, das weitere Vorgehen einvernehmlich abzuklären oder eine Absprache zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

Diese bloße Unterrichtungsfunktion sei auch der Grund dafür, daß kein Protokoll geführt worden sei und sich aus den Akten der Staatskanzlei auch keine Gesprächsnotiz ergebe.

Bei dieser Besprechung habe, so sei es ihm jedenfalls noch erinnerlich, Staatsminister Karlheinz Weimar erklärt, daß keinesfalls mehr neue Vorabzustimmungen erteilt werden sollten. Obwohl nach Einschätzung des Umweltministeriums alle Vorabzustimmungen ausschließlich sicherheitserhöhende Wirkung hätten, sei beabsichtigt, in jedem Fall diejenigen Vorabzustimmungen zurückzunehmen, die von den Betreibern bisher nicht in Anspruch genommen worden seien. Es sei auch zu überlegen, ob die vom Landgericht Hanau darüber hinaus beanstandeten vier weiteren Vorabzustimmungen zurückgenommen werden sollten.

Staatssekretär Dr. Manfred Popp habe insoweit Bedenken geäußert, weil nach seiner Auffassung und auch nach der bislang unveränderten Rechtsauffassung des Landes und des Bundes an der Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen nicht zu zweifeln sei und daher kein zwingender Anlaß für ihre Zurücknahme bestehe.

Der Leitende Oberstaatsanwalt Albert Farwick habe in diesem Zusammenhang erklärt, daß dem Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit für die Behandlung dieser Vorabzustimmungen keine lange Überlegungsfrist mehr eingeräumt werden könne. Gehe man davon aus, daß die schriftlichen Urteilsgründe Anfang Januar 1988 vorgelegen hätten, dann könne man angesichts der Schwierigkeit des Sachverhalts von einem Prüfungszeitraum von drei Monaten ausgehen, und dieser sei verstrichen. Die Gesprächsrunde habe sich dann aufgelöst, ohne daß weitere Erklärungen abgegeben worden oder gar Beschlüsse gefaßt worden seien.

Zur Frage 3 verwies der Zeuge bezüglich der Meinungsbildung im Kabinett auf die Einschränkung seiner Aussagegenehmigung. An entsprechenden Vorgängen auf Verwaltungsebene, wo ein solches Vorgehen möglicherweise diskutiert worden sei, sei er nicht beteiligt gewesen.

Zur Frage 4 erklärte der Zeuge, daß er hierüber keine weiteren Angaben machen könne, als die, die sich aus der Kabinettsvorlage selbst entnehmen ließen. Ob im Verwaltungsbereich die Möglichkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung diskutiert worden sei, könne er ebenfalls nicht sagen. In der Kabinettsvorlage werde zwar die Erwartung geäußert, die ALKEM werde gegen den Widerruf der Vorabzustimmungen den Rechtsweg beschreiten; ob dies so zu sehen sei, könne er jedoch nicht beurteilen. Über Gespräche mit den Anlagebetreibern sei ihm nichts bekannt. Ob diese Art der Einschätzung mehr als nur eine möglicherweise naheliegende Prognose gewesen sei, könne er daher nicht angeben.

Auch zur Frage 5 gab der Zeuge an, daß er diese Frage aus Sicht der Staatskanzlei und auch aus seiner persönlichen Sicht nicht beantworten könne.

Auch Überlegungen und Empfehlungen des Hessischen Ministeriums der Justiz zum weiteren Vorgehen nach dem Urteil des Landgerichts Hanau, nach denen in Frage 6 gefragt sei, seien weder ihm noch der Staatskanzlei mitgeteilt worden. In den Akten seines Hauses gebe es nur das Schreiben vom



25. Februar 1988, das noch in einem sehr frühen Stadium verfaßt worden sei.

Bei der Frage 7, ob die Staatsanwaltschaft Hanau in den Diskussionsprozeß um das weitere Vorgehen einbezogen worden sei, könne er überhaupt nicht weiterhelfen, da es nicht zu seinen Aufgaben gehöre, den dienstlichen Verkehr zwischen den Ministerien und ihren nachgeordneten Behörden zu überwachen oder sich daran zu beteiligen.

Auch zur Frage 8 könne er aus eigenem Wissen nichts beisteuern, da ihm eventuell geführte Diskussionen zwischen einzelnen Ministern und ihren Häusern mangels Beteiligung der Staatskanzlei oder eigener Beteiligung nicht bekannt seien.

Auf eine Nachfrage zur informellen Runde vom 9. März gab der Zeuge an, daß seiner Erinnerung nach damals nicht die Frage angesprochen wurde, ob mit der Firma ALKEM die Erhebung einer Klage von Seiten der Firma ALKEM vereinbart worden sei oder vereinbart werden könnte. Diese Fragestellung sei ihm völlig neu. Es sei ihm auch nie zu Ohren gekommen, daß die Hessische Staatskanzlei, der Hessische Justizminister oder der Bundesumweltminister mit der ALKEM eine verwaltungsgerichtliche Klage abgesprochen habe.

Auf Vorhalt eines Vermerks vom 18. März 1988 aus dem Bundesumweltministerium gab der Zeuge an, daß es sich bei der dort niedergelegten Passage: "Die Angelegenheit wurde am 9. März 1988 beim Hessischen Ministerpräsidenten unter Beteiligung der hessischen Justiz einschließlich des Generalstaatsanwalts erörtert. Zwar führte der Hessische Ministerpräsident eine Entscheidung über die Aufhebung herbei, die nicht unmittelbar als eine Verabredung angesehen werden kann; jedoch ist fraglich, ob nicht gleichwohl in der Öffentlichkeit Vorwürfe erhoben und Verdächtigungen laut werden." um ein Mißverständnis handeln müsse. Er sei sicher, daß es am 9. März kein Treffen dieser Art und dieser Problematik gegeben habe.

Bei dem Gespräch vom 9. März sei ihm auch nicht erinnerlich, daß über die Forderung des Bundesumweltministeriums, der Hessische Justizminister möge doch endlich im Wege einer Weisung die Staatsanwälte in Hanau dazu anhalten, in Zukunft nicht länger Beamte oder Minister des Landes Hessen zu behelligen, gesprochen wurde oder dies eine Rolle gespielt habe. Mit Dr. Günther habe er unabhängig davon einmal darüber gesprochen, daß die Frage eines Weisungsrechts des Justizministers gegen unabhängige Strafverfolgungsbehörden, was immer man rechtlich davon halte, politisch eine völlige Unmöglichkeit sei.

Ebenfalls habe es vor dem Gespräch am 9. März keine ihm ersichtlichen unterschiedlichen Positionen zwischen den Ministern gegeben sowie keine Diskrepanz zwischen Staatsanwaltschaft und Justizminister.

Auch zur Frage der Rechtmäßigkeit seien keine unterschiedlichen Positionen vorgetragen worden. Staatsminister Weimar habe erklärt, daß es zwecklos sei, daß die Runde darüber philosophiere, was rechtmäßig und was rechtswidrig sei, es müsse gehandelt werden.

Gegen Ende des Gesprächs habe Minister Weimar gesagt, daß er jetzt die Nase voll habe und die rechtmäßigen Verwaltungsakte zurücknehmen werde.

#### **C.II.2.b. Ministerialrat Dr. Helge Schier**

Ministerialrat Dr. Helge Schier, der Gruppenleiter der Referatsgruppe V A (Genehmigung von Kernanlagen) im HMUR, führte in seiner Zeugenvernehmung aus, daß die Fachabteilung in den Entscheidungsprozeß von Staatsmi-

nister Weimar eingebunden war und die dann am 27.04.1988 getroffene Entscheidung fachlich vorbereitet habe.

Bereits seit dem Jahre 1982, als er das Genehmigungsreferat für die ALKEM GmbH übernommen habe, habe ihn die Frage, wie die Übergangsphase nach Erteilung einer ersten Teilgenehmigung bis zur Verlagerung der Produktionseinrichtung in das neu zu errichtende Fertigungsgebäude der Firma ALKEM zu regeln sei, beschäftigt. Bereits damals sei er der Auffassung gewesen, daß diese Übergangsphase mit dem Nebeneinander von Baumaßnahmen und gleichzeitigem Weiterbetrieb der bestehenden Anlage zum einen eines vertieften sicherheitstechnischen Prüfungsaufwandes bedurfte, zum anderen aber auch schwierige verfahrensrechtliche Probleme zu lösen seien. Aufgrund eigener sicherheitstechnischer Bewertung sei der geplante Übergangsbetrieb ein Teil des Gesamtvorhabens der ALKEM gewesen, der unbedingt in das Konzept einzubeziehen und auch der Öffentlichkeit vorzustellen war. Deshalb habe er die Antragstellerin noch im Dezember 1982 nach der Atomverfahrensverordnung unter Fristsetzung aufgefordert, die Antragsunterlagen für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Konzeptbeurteilung bezüglich dieses Punktes zu ergänzen. Da in dieser Übergangsphase gemäß dem Antrag der Firma ALKEM nebeneinander Betriebs- teile nach § 7 Atomgesetz und Betriebsteile auf der Rechtsgrundlage der dritten Novelle des Atomgesetzes betrieben werden sollten, sei zu entscheiden gewesen, wie dieses Nebeneinander verwaltungsrechtlich zu behandeln sei.

Die Ergebnisse der hausinternen Diskussion habe er in einem Vermerk Anfang des Jahres 1984 festgehalten. In diesem sei niedergelegt worden, daß die Erteilung von Teilbetriebsgenehmigungen zulässig sei und daß für Änderungen an den noch nicht nach § 7 Atomgesetz genehmigten Anlagen- teilen Änderungsgenehmigungen nach § 7 Atomgesetz erteilt werden könnten. Anfang des Jahres 1984 hätten sich auch wesentliche Fortschritte in den Verfahren abgezeichnet. Seinerzeit habe die Öffentlichkeitsbeteiligung ange- standen, die Behördenbeteiligung sei angelaufen gewesen und die Konzept- begutachtung habe vor dem Abschluß gestanden. Die Überlegungen der Behörde im Zusammenhang mit der weiteren Behandlung der Vorabzustim- mungen seien auch der Antwort von Minister Reitz auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Jakob vom 18.03.1984 - Landtags-Drucksache 11/625 - zu entnehmen. Diese verwaltungsrechtliche Rechtsauffassung der Fachabtei- lung sei auch heute noch Grundlage des Handelns dieser Behörde.

An dieser rechtlichen Einschätzung habe auch das Urteil des Landgerichts Hanau nichts zu ändern vermocht, da weder die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Hanau noch die schriftliche Urteilsbegründung neue Sachverhalte ergeben hätten, die bei einer verwaltungsrechtlichen Überprüfung entschei- dungserheblich gewesen wären. Allerdings habe dieses Urteil des Landge- richts Hanau durch die Feststellung, die Vorabzustimmungen seien rechtswi- drig, Probleme für die Behörde gebracht, weil anzunehmen war, daß bei Nichtreagieren des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit auf dieses Urteil weitere Strafverfahren gegen Behördenvertreter und Anlage- betreiber die Folge sein würden.

Nach Bekanntwerden des Urteils sei innerhalb der Behörde sowie zwischen den betroffenen Stellen die Frage diskutiert worden, welche Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen seien. An diesen Diskussionen sei er, soweit es sich um hausinterne Diskussionen gehandelt habe, persönlich beteiligt gewesen, sowie an der Endabstimmung mit dem Bundesminister für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit kurz vor Erteilung der Bescheide vom 27.04.1988. Die Vorgehensweise des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit, das heißt der Widerruf von drei Vorabzustimmungen und das Ersetzen von zwei Vorabzustimmungen durch eine § 7-Änderungsgeneh- migung seien als grundsätzliche Möglichkeit nicht neu, sondern das Ergebnis von Überlegungen gewesen, die Jahre früher schon gemacht worden seien.

In der Zwickmühle, in der sich die Behörde befunden habe, einerseits hätten die rechtmäßigen Vorabzustimmungen nicht aus sachfremden Erwägungen zurückgenommen werden können, andererseits habe bei einer zusammenfassenden Änderungsgenehmigung nach § 7 Atomgesetz erneut ein Ermittlungsverfahren gedroht, habe die Behörde versucht, die für sie einzig mögliche rechtmäßige Vorgehensweise auf breiter Basis mit anderen zuständigen Behörden in Hessen und beim Bund abzustimmen. Dieser Abstimmungsprozeß habe Anfang 1988 stattgefunden und dann zu den Entscheidungen des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 27. April 1988 geführt. Diese Entscheidungen, die mit Billigung der Hessischen Landesregierung und fachlich abgestimmt mit der Bundesaufsichtsbehörde getroffen worden seien, seien von der Fachabteilung voll mitgetragen worden. Sie seien von der Fachabteilung auch in enger Zusammenarbeit mit der Hausleitung vorbereitet und erarbeitet worden. Nach seiner Erkenntnis habe die Industrie keinen Einfluß auf diese Entscheidung genommen. Sie sei, wie vom Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz vorgeschrieben, zu den entscheidungserheblichen Tatsachen des Genehmigungsbescheids lediglich angehört worden.

Nach dieser zusammenfassenden Einleitung gab der Zeuge zu Frage 1 an, daß er an Gesprächen der Landesregierung mit der Industrie über Konsequenzen aus dem ALKEM-Urteil persönlich nicht teilgenommen habe.

Da er ebenfalls an Diskussionen innerhalb der Landesregierung persönlich nicht beteiligt gewesen sei, könne er auch die Frage 2 dementsprechend nicht beantworten. Die Kabinettsvorlage vom 17. März sei jedenfalls unter Beteiligung der zuständigen Fachabteilung erarbeitet worden, und der darin enthaltene Entscheidungsvorschlag entspreche auch der Auffassung der Fachabteilung.

Auch die Frage 3 nach einer Diskussion innerhalb der Landesregierung über die Möglichkeit einer - vorübergehenden - Stilllegung könne er nicht beantworten, da er an etwaigen Diskussionen persönlich nicht teilgenommen habe. Eine Rücknahme der Vorabzustimmungen, erklärte er, sei aufgrund der bekannten Rechtsauffassung für die Fachabteilung nicht in Frage gekommen.

Zur Frage 4 führte der Zeuge aus, daß die Vorabzustimmungen deswegen als rechtmäßig widerrufen worden seien, da diese nach der Rechtsauffassung des Hessischen Umweltministeriums rechtmäßig waren. Eine sofortige Vollziehung wäre nur dann anzuordnen gewesen, wenn es hätte verhindert werden müssen, daß die Anlagenbetreiberin trotz Widerrufs von den entsprechenden Vorabzustimmungen Gebrauch mache. Die Firma ALKEM habe zwar gegen den Widerrufsbescheid geklagt, aber gleichzeitig angekündigt, von den widerrufenen Vorabzustimmungen künftig keinen Gebrauch zu machen. Unabhängig von der Rechtslage wolle sie den Anordnungen der Behörde grundsätzlich Folge leisten. Sie habe sich auch bisher an diese Erklärung gehalten.

Nach Ansicht des Zeugen hatten, in Beantwortung auf Frage 5, Hinweise des Hessischen Ministeriums der Justiz auf mögliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren weder auf den Zeitpunkt noch auf den Inhalt der Entscheidung des Hessischen Umweltministers direkten Einfluß.

Unter Hinweis darauf, daß er kein Beamter des Justizministeriums sei, erklärte der Zeuge, könne er die Frage 6 nach den Überlegungen und Empfehlungen im Hessischen Ministerium der Justiz nicht beantworten.

Auch bei der Beantwortung der Fragen 7 und 8 mußte der Zeuge passen, da er an Diskussionen mit der Staatsanwaltschaft in Hanau zum weiteren Vorgehen nicht beteiligt gewesen sei.

Auf Vorhalt eines Aktenvermerks vom 20.12.1984, den der Zeuge damals gefertigt hatte, erklärte er, daß die Teilgenehmigung vom April 1988 im Prinzip die Fortführung des damaligen Planes darstelle. Hintergrund für den damaligen Vermerk seien Änderungen gewesen, die hinsichtlich des Umfanges der geplanten ersten Teilgenehmigung eingetreten waren. Es sei nämlich seinerzeit zunächst geplant gewesen, in die erste Teilgenehmigung sowohl Errichtungsschritte aufzunehmen als auch Betriebsschritte. Aufgrund des Begutachtungsstandes habe sich dann dieses Vorgehen als nicht zweckmäßig erwiesen, so daß dann auch eine Aufteilung dahingehend erfolgt sei, daß in die erste Teilgenehmigung nur Errichtungsschritte aufgenommen wurden und die anstehenden Betriebsschritte in eine zweite Teilgenehmigung, die dann nachfolgen sollte, übernommen werden sollten. Auf seine Rechtsposition angesprochen, erklärte der Zeuge, daß er davon ausgehe, daß es keines positiven Gesamturteils durch die Behörde für die Altanlage der Firma ALKEM bedürfe, da diese praktisch auf der fortgeltenden positiven Beurteilung des Gesetzgebers der dritten Novelle weiterbetrieben werde. Änderungen an der Altanlage seien daher wie normale Änderungsverfahren an einer § 7-Anlage zu betrachten. Das erfordere als Voraussetzung, daß der Genehmigungsgegenstand, also der Änderungsgegenstand selbst, als solcher die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 erfülle. Nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Änderungsgenehmigung sei seiner Auffassung nach, daß die Gesamtanlage als solche die § 7-Genehmigungsvoraussetzungen erfülle.

Desweiteren bestätigte der Zeuge, daß er nach wie vor die Auffassung vertrete, daß die in der Teilgenehmigung vom 28.04.1988 aufgehenden Vorabzustimmungen nicht nur sicherheitsneutralen, sondern sicherheitserhöhenden Charakter hätten.

Mit den Änderungen des chemischen Verfahrens bei der Umwandlung von Plutonium-Nitrat in Plutonium-Oxid würden keine neuen Anlagenteile hinzugefügt, keine alten abgerissen, sondern in den Chemieanlagen werde ein chemisches Verfahren umgestellt. Dieses neue chemische Verfahren hätte einen betrieblichen und entsorgungspolitischen Hintergrund. Die so hergestellten Mischoxide seien bei der Wiederaufarbeitung besser löslich. Desweiteren ergäbe sich auch ein sicherheitstechnischer Aspekt bezogen auf den Strahlenschutz des Personals. Die nach dem neuen Verfahren hergestellten Plutonium-Oxide wiesen eine wesentliche größere Korngröße auf, das hieße, daß der Feinstaubanteil in diesem Plutonium wesentlich geringer sei und der Anteil des Feinstaubes wiederum habe gravierende Auswirkungen auf die Belastung bei Freisetzung von Plutonium. Nur Plutonium in relativ kleinen Korngrößen im Bereich von einem  $m\mu$  sei lungengängig. Größere Staubteilchen würden von der Lunge nicht aufgenommen. Wenn man naturwissenschaftlich die Auswirkungen berechne, ergäben sich dadurch wesentlich geringere Auswirkungen hinsichtlich der Dosisbelastung beim Betriebspersonal, da die Plutoniummengen in diesen Größen und Korngrößen wieder ausgeschieden werden und nicht im Körper verbleiben. Der andere Punkt sei gewesen, daß auch bei Störfällen, zum Beispiel beim Flugzeugabsturz, wenn es zur Freisetzung dieses Materials komme, ebenfalls dieser lungengängige Anteil geringer sei, so daß man auch bei äußeren Einwirkungen von einer gewissen Verbesserung der Sicherheit ausgehen könne.

Das zweite Änderungsverfahren habe sich auf eine neue Herstellung von Brennstäben bezogen. Zusammen mit dieser Umstellung der Produktion auf längere Brennstäbe sei auch das System Füllen und Schweißen, also Füllen der Brennstäbe und Schweißen der Endkappen, voll gekapselt und weitgehend automatisiert worden, wobei dieses Vorteile für den betrieblichen Strahlenschutz gehabt habe. Der Kontakt des Betriebspersonals mit dem Material sei minimiert worden.

Die TG A 1-N, die bewußt nicht zweite Teilgenehmigung, sondern Nachtragsgenehmigung genannt worden sei, sei ihrem Wesen nach eine Änderungsgenehmigung an dem bestandsgeschützten Altanlagenteil. Aus Sicht

des Zeugen und seiner Kollegen bedürfe es keines positiven Gesamturteils dahin, daß diese Altanlage den § 7-Stand erreicht habe, um Änderungsgenehmigung an dieser Altanlage zuzulassen. Die Dritte Novelle, in der der Gesetzgeber diesem Anlagenteil Bestandsschutz bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach § 7 gewährt habe, lasse es genügen oder ersetze das positive Gesamturteil. Insofern seien bei Änderungsgenehmigungen an diesen bestandsgeschützten Altanlagen nur hinsichtlich des Änderungsgegenstandes die Voraussetzungen des § 7 zu prüfen. Die Frage, ob man diese als isolierte Änderungsgenehmigungen erteile oder sie aber durch die Klammer des positiven Gesamturteils in das Gesamtvorhaben einbeziehe, sei eine pragmatische Überlegung gewesen: die Behörde habe vermeiden wollen, daß bei einer negativen Entscheidung über das Gesamtvorhaben dann eine Anlage übriggeblieben wäre, die zwar aufgrund einer negativen Entscheidung im Genehmigungsverfahren auslaufen müßte, aber isolierte Änderungsgenehmigungen besäße, die inzwischen zur Bestandskraft erwachsen seien.

Zur Kabinettsvorlage führte der Zeuge aus, daß ihm zwar Vorwürfe aus der Öffentlichkeit bekannt seien, daß die Kabinettsvorlage aufgrund von Interventionen Dritter umgeschrieben werden mußte, aus seiner Sicht seien diese Vorwürfe aber nicht zutreffend. Er habe aus seinem Bereich keinerlei Anhaltspunkte für derartige Änderungen.

Antragsmäßig konkretisiert worden sei der Antrag der ALKEM GmbH aus dem Jahr 1975 im Rahmen des laufenden § 7-Verfahrens am 18.01.1984. Damals habe die Firma ALKEM beantragt, Teilgenehmigungen nach § 7 zu erteilen, also nach § 18 atomrechtlicher Verfahrensverordnung die Entscheidung in Teilgenehmigungen beantragt. Dieser Antrag habe sich auf das Gesamtvorhaben, also Neubaumaßnahmen, Nachrüstmaßnahmen und Übergangsphasen nach Erteilung einer ersten Teilgenehmigung bis hin zum endgültigen Betrieb der Neuanlage bezogen.

Der Sicherheitsbericht habe sich zunächst auf die Anlagen bezogen, wie sie im endgültigen Zustand aussehen würden, ohne die Zwischenschritte, wie die Firma von der jetzigen Anlage zu dieser im zukünftigen Endausbauzustand geplanten Anlage hinkomme. Das Kapitel 6 des Sicherheitsberichts beschreibe sowohl, in welchen Stufen "umgezogen werden soll" und damit gleichzeitig, was derzeit in der Altanlage betrieben werde.

Der Sicherheitsbericht, den er vorgefunden habe, sei auf den Aspekt, daß nach Erteilung einer ersten Teilgenehmigung der Anlagebetrieb der Firma ALKEM in den dann noch bestehenden bestandsgeschützten Anlagenteilen weitergeführt werden sollte, nicht eingegangen. Auf die Aufforderung zur Ergänzung hin sei Kapitel 6 des Sicherheitsberichts gefertigt worden, in welchem die Antragstellerin beschreibe, wie sie sicherheitstechnisch dieses stufenweise Übergehen von der Produktion in der Altanlage, die Errichtung der Neuanlage und dann den Umzug von Teilen und auch der Weiterverwertung von Teilen der Altanlage in dem neuen Produktionsgebäude geregelt haben möchte. Dieses wiederum sei dann auch Gegenstand der Konzeptbeurteilung gewesen.

Hierzu gebe es auch gutachterliche Aussagen des nach § 20 Atomgesetz hinzugezogenen Gutachters. Dies sei auch Gegenstand der Entscheidung im Rahmen der ersten TG über ein positives Gesamturteil. Kapitel 6 des Sicherheitsberichtes stelle daher eine Art Klammer zwischen dem neu zu errichtenden Teil und den noch weiter zu betreibenden Teilen dar.

Die Rechtsauffassung, daß für die Altanlage kein positives Gesamturteil erforderlich sei, sei das Ergebnis einer Diskussion innerhalb der Abteilung in den Jahren 1983 und 1984 gewesen. Diese Auffassung sei abgestimmt gewesen mit dem damaligen Rechtsreferenten, und auch dessen Nachfolger sei heute noch derselben Auffassung. Die Frage der Sicherheit der Altanlage habe sich in dem Zusammenhang derart gestellt, daß es sicherheitstechnisch möglich sein mußte, daß der Weiterbetrieb der bestandsgeschützten Anlage und die Errichtung und der Umzug in die Neuanlage nebeneinander

stattfinden können. Die Sachverhalte, die der Genehmigungsabteilung aus dem Aufsichtsverfahren bekannt gewesen seien, seien auch mit der Reaktorsicherheitskommission diskutiert, deren Stellungnahme abgefragt und die eigenen Gutachter auch dazu befragt worden. Auch die Meinung der Bundesaufsichtsbehörde sei stets abgefragt worden.

Bei der Altanlage habe aber auch das 1975 erreichte Sicherheitsniveau erhalten werden müssen, da ansonsten auch ein positives Gesamturteil für das Gesamtvorhaben mit Weiterbetrieb der Altanlage nicht möglich gewesen wäre. Auf die wesentlichen Unterschiede zwischen der Sicherheit der Komplexe ALKEM (alt) und ALKEM (neu) angesprochen, legte der Zeuge dar, daß die wesentlichen Unterschiede aus seiner Sicht neben den Ereignissen Flugzeugabsturz und Druckwelle auch bei der Erdbbensicherheit bestünden. Daneben gebe es bei der Altanlage noch Punkte, die nicht den Anforderungen entsprächen, die die neue Anlage aber aufweise. Im Rahmen des § 7er-Verfahrens für die Neuanlage habe die Behörde ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, daß sie die Auslegung gegen Flugzeugabsturz und Druckwelle gefordert habe. Da es sich bei der Firma ALKEM um ein Unikat gehandelt habe, habe die zuständige Genehmigungsbehörde hier engen Kontakt mit der Bundesaufsichtsbehörde gewahrt und die Entscheidung, die dann lautete: "Es ist auszulegen gegen Druckwelle und Flugzeugabsturz", in Abstimmung mit der Bundesaufsichtsbehörde getroffen. Damit entspreche das Störfallspektrum, gegen das die Anlage ALKEM ausgelegt werde, dem Störfallspektrum, das heutzutage auch bei der Auslegung von Kernkraftwerken angewandt werde. Die RSK sei bei einem Vergleich der Gefahrenpotentiale zu dem Schluß gekommen, daß das Gefahrenpotential der Fa. ALKEM insoweit um eine Größenordnung oder noch etwas mehr unterhalb des eines Kernkraftwerks einzuordnen sei. Wegen dieser Differenz sei die eigentliche Diskussion, ob man dagegen auslegen müsse oder nicht, entstanden. Diese Diskussion sei jedoch durch die Weisung des Bundesministers des Innern aus dem Jahre 1982 verbindlich entschieden worden.

Bei der auf die Altanlage bezogenen Teilgenehmigung sei davon ausgegangen worden, daß bei einem statistisch so seltenen Ereignis wie einem Flugzeugabsturz in Koordination mit dem Zeithorizont, in dem diese Änderung als solche noch Bestand haben soll, nämlich bis zum Jahr 1990/91, die Eintrittswahrscheinlichkeit oder das Risikos um den Faktor 10 reduziert sei. Deswegen habe die Behörde sich dahingehend festgelegt, daß sie es für unverhältnismäßig halte, jetzt wegen dieses kurzen Zeitraums im Rahmen des Ermessens diese Änderungsgenehmigung nicht zu erteilen.

Mit dieser Änderungsgenehmigung seien aber aus Sicht der Behörde auch sicherheitstechnische Verbesserungen verbunden worden, die sich beispielsweise bei der Veränderung der freigesetzten Aerosolen bei einem Flugzeugabsturz positiv auswirkten.

Darauf angesprochen, wie die Störfälle im Sicherheitsbericht beschrieben seien, führte der Zeuge aus, daß bei Störfällen, wie beispielsweise Leckagen, Absturz von Lasten und solchen betrieblichen Störfällen eigentlich die einzig wichtige Sicherheitsvoraussetzung eine abgeschlossene Anlage und eine funktionierende Unterdruckhaltung und Filterung der Anlagenabluft sei. Das bedeute, daß ein Absturz einer Plutoniumbüchse in der Fertigungslinie I und in dem neuen Fertigungsgebäude aus Störfallgesichtspunkten nicht unterschiedlich zu bewerten sei. Die Störfallauswirkungen hingen allein von den Filtersystemen ab, und in dieser Technik seien die neue Anlage und die alte Anlage vergleichbar.

Unterschiede gebe es nur bei einem Flugzeugabsturz oder bei einer Druckwelle, dies seien allerdings wieder keine Störfälle, sondern Restrisikoereignisse. Der Sicherheitsbericht enthalte keine Störfallabschätzung oder Restrisikoabschätzung in bezug auf die Anlage ALKEM (alt).

Mit dem Parlamentsreferenten Andreas Koch und den Juristen aus dem Hause sei auch diskutiert worden, ob die für die Erteilung der TG A 1-N

verfahrensrechtlich erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden habe. Dazu habe es im Haus und bei den Personen, mit denen der Zeuge gesprochen habe, keine unterschiedliche Auffassung gegeben. Mit der Bundesaufsicht sei auch darüber gesprochen worden.

### **C.II.2.c. Leitender Ministerialrat a. D. Dr. Klaus-Martin Groth**

Dieser Zeuge, der Gruppenleiter für Aufgaben übergeordneter Art und Referent für umweltrelevante rechtliche Grundsatzfragen im Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit gewesen war, führte aus, daß er im Sommer 1987 den Auftrag erhalten habe, die sogenannte "Prozeßbeobachtung Hanau" durchzuführen. Damals habe erreicht werden sollen, daß im Ministerium jederzeit unabhängige Informationen über den Prozeßverlauf verfügbar seien.

Außerdem habe damit dem Bundesumweltminister, der keinen eigenen Prozeßbeobachter gestellt habe, über den Prozeßverlauf berichtet werden können. Zudem habe er selbst, er sei auch zuständig für die Vorermittlungen gegen die Angeklagten gewesen, Kenntnis vom Prozeßverlauf und dem Urteil erhalten.

Über die Verhandlungen in Hanau habe er jeweils Vermerke angefertigt, die an das BMU und das Ministerbüro weitergegeben wurden.

Knapp einen Monat vor der Verkündung des Urteils habe er, als es um die Beweisfrage Nr. 3: Stilllegung, gegangen sei, einen Vermerk angefertigt, mit dem er den Minister auf die Möglichkeit vorbereiten wollte, daß das Gericht die Angeklagten zwar freispreche, aber die objektive Rechtswidrigkeit der Vorabzustimmungen feststelle. In diesem Vermerk habe er vorgeschlagen, den Betrieb von ALKEM für die umstrittenen Anlagenteile, die Gegenstand der Vorabzustimmungen waren, nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 Atomgesetz einstweilen einzustellen. Er sei nämlich der Ansicht gewesen, daß ein Weiterlaufenlassen der Produktion in Hanau objektiv als Beihilfe zu einem dann strafbaren Vergehen nach § 327 StGB anzusehen sei.

Die Prozeßbeobachtung sei im Juli begonnen worden. Der Zeuge habe nach seinem Urlaub ab August daran im Wechsel mit einer weiteren Mitarbeiterin, Marita Geller, teilgenommen.

Zu den Beweisfragen konnte dieser Zeuge lediglich angeben, daß Staatsminister Weimar am Tage der Urteilsverkündung in seinem Beisein davon gesprochen habe, daß man erst einmal sehen müsse, was ALKEM nun unternehme. Zu einer Beihilfe könne man ja erst dann gelangen, wenn eine Haupttat vorläge. Es sei also jetzt erst einmal Entscheidung des Betreibers selbst, welche Konsequenzen er aus dem Urteil ziehen wolle. Das müsse man also nun ermitteln und mit dem Betreiber über die erforderlichen Maßnahmen reden.

Nach der Urteilsverkündung sei er mit "Alkem" erst wieder Anfang April 1988 befaßt worden, als ihm sein Vorgesetzter, Dr. Breuers, den Entwurf der Teilgenehmigung mit dem Randvermerk zugeleitet habe, ob Bedenken gegen die Mitzeichnung bestünden.

Da er davon ausgegangen sei, daß die Kenntnis des Sicherheitsberichts unabdingbare Voraussetzungen für eine rechtliche Prüfung sei, habe er einen Randvermerk angebracht, in dem er inhaltlich etwa in der Richtung argumentiert habe, daß der Text als solcher mit dem Atomgesetz übereinstimme, daß aber eine abschließende Entscheidung erst möglich sei, wenn man den Sicherheitsbericht kenne und überprüfen könne, ob das geminderte Sicherheitsniveau, das durch die Teilgenehmigung festgeschrieben werde, sich wiederfinde und diskutiert werde.

Wie der Zeuge desweiteren bekundete, sei er mit der Prozeßführung für das gesamte Ministerium, ausschließlich der Prozesse der Abteilung V, betraut gewesen. Dies sei so im vorläufigen Geschäftsverteilungsplan niedergelegt gewesen.

### C.II.2.d. Dr. Wolfgang Keller

In Beantwortung der Frage 1 berichtete Dr. Keller über zwei Gespräche mit der Landesregierung. Das erste Gespräch habe auf Wunsch von ihm und seinem Kollegen Dr. Bartelt am 16. März 1988 stattgefunden. Beweggrund für das Gespräch sei die Absicht gewesen, den Staatsminister über die Gespräche der Siemens AG mit der Geschäftsführung der NUKEM und deren Gesellschafter bezüglich der von Bundesminister Dr. Töpfer angestrebten Entflechtung der Brennelementeindustrie in Hanau zu informieren. Die Siemens AG habe zu diesem Zeitpunkt mit den Gesellschaftern und mit der NUKEM Übereinkunft erzielt, daß diese prinzipiell bereit sei, die Anteile an diesen beiden Gesellschaften an die Siemens AG abzugeben.

Nachdem er von der Geschäftsführung der ALKEM GmbH erfahren hätte, daß die Genehmigungsbehörde die Vorabzustimmungen zurückziehen wolle, habe er ungefähr eine Woche vor dem bereits angesetzten Termin Staatssekretär Dr. Popp telefonisch mitgeteilt, daß als zweiter Besprechungspunkt das weitere Schicksal der Vorabzustimmungen besprochen werden solle. Bei diesem Telefonat sei Dr. Popp auf die Angelegenheit nicht näher eingegangen.

Am 16. März habe der Staatsminister dann erst am späten Nachmittag zur Verfügung gestanden. Da Dr. Bartelt zu dieser Zeit schon anderweitig verpflichtet gewesen sei, habe er den Gesprächstermin mit dem Minister allein wahrgenommen.

Bei dem Gespräch am 16. März, das zunächst mit Herrn Staatssekretär Dr. Popp geführt worden sei, habe er diesen über den Stand der Gespräche mit der NUKEM bezüglich der Übernahme der Gesellschaftsanteile informiert. Dabei habe er ihm mitgeteilt, daß die Siemens AG beabsichtige, die beiden Gesellschaften als hundertprozentige Siemensgesellschaften am Ort weiterzuführen. Desweiteren habe er den Staatssekretär darüber unterrichtet, daß auf seiten der Siemens AG Bestürzung über die Absicht des Ministeriums herrsche, die Vorabzustimmungen zurückzuziehen. Dabei sei er davon ausgegangen, daß die Vorabzustimmungen mit der Begründung zurückgezogen werden sollten, daß sie möglicherweise nicht rechtens seien.

Staatssekretär Dr. Popp habe darauf sofort erklärt, daß das Ministerium bei der Zurückziehung der Vorabzustimmungen darauf hinweisen wolle, daß diese rechtmäßig seien. Um dem Zeugen näher zu erläutern, mit welcher rechtlichen Begründung die Vorabzustimmungen zurückgezogen werden sollten, habe Staatssekretär Dr. Popp auch den Zeugen Koch hinzugezogen.

Bereits zu diesem Zeitpunkt habe er, Dr. Keller, angekündigt, daß die betroffene Firma in jedem Fall gegen diese Zurückziehung der Vorabzustimmungen klagen werde. Dabei habe er auch deutlich gemacht, daß sie von den Vorabzustimmungen trotz der Klageerhebung keinen Gebrauch machen würden. Bei der sensibilisierten Öffentlichkeit im Raum Hanau dürfe nicht der Eindruck erweckt werden, daß die Firma sich auf Vorabzustimmung stütze, die die Genehmigungsbehörde zurückgenommen habe. Er habe daher Staatssekretär Dr. Popp und später Staatsminister Weimar gesagt, daß er davon ausgehe, daß sie sich auf die Vorabzustimmungen nicht mehr abstützen würden, sondern daß versucht werde, mit den Erschwernissen fertigzuwerden. Dabei habe er auch erklärt, daß er momentan nicht übersehen könne, welche Konsequenzen ein solches Vorgehen für die ALKEM habe. Bei dem Gespräch sei ihm nämlich nicht bekannt gewesen, in welchem Maße die Nichtweiternutzung der Vorabzustimmungen den Betrieb der ALKEM beeinträchtigen würde. Er sei sich zu diesem Zeitpunkt nicht sicher gewesen, ob damit Teilstilllegungen oder vorübergehende Stilllegungen des Betriebs verbunden sein würden. Notfalls sei die Siemens AG jedoch auch dazu bereit gewesen, den Betrieb eben teilweise oder vorübergehend einzustellen.



Auf die Ankündigung der Klageerhebung hätten die Gesprächspartner mit Verständnis reagiert.

Da durch seine Erklärung bereits festgestanden habe, daß die Vorabzustimmungen bei einer Zurückziehung nicht weiter genutzt würden, sei er auch davon ausgegangen, daß die Anordnung der sofortigen Vollziehung entbehrlich sei.

Im einzelnen sei ihm dann klargelegt worden, daß ausschließlich die Vorabzustimmungen aufgehoben werden sollen, die keinen Eingang in die § 7-Genehmigung fänden. Drei Vorabzustimmungen sollten, sei ihm erklärt worden, also zurückgezogen werden, während zwei Vorabzustimmungen in die § 7-Genehmigung eingehen sollten und eine sicherheitstechnisch nicht relevant sei.

Nach der Diskussion in diesem Kreise sei der Staatsminister hinzugekommen, und das Gespräch habe sich nochmals fast in der selben Weise wiederholt. Von der Ankündigung, daß die Siemens AG notfalls den Betrieb teilweise oder vorübergehend auch einstellen würde, sei der Staatsminister überrascht gewesen.

Mit der Einschränkung, daß er allein hier natürlich nicht die letzte Entscheidung habe, aber daß dies seine Auffassung sei, die er auch bei seinen Kollegen vertreten werde, habe er auch ausgeführt, daß die Geschäftsführer, aber auch zum Teil die Belegschaft, durch den Strafprozeß in Hanau schon massiv unter öffentlichem Druck gestanden hätten. Nach Einschätzung des Zeugen seien sie diesem Druck deshalb gewachsen gewesen, weil sie fest überzeugt waren, daß sie auf einer rechtlich einwandfreien Basis diesen Betrieb führten. Wenn nun diese Vorabzustimmungen zurückgezogen würden, dann sei diese Basis nicht mehr gegeben. Die Siemens AG würde daher auch keinen Druck ausüben oder die Geschäftsführer dazu anhalten, den Betrieb auf dieser Basis fortzuführen.

Seine Gesprächspartner hätten bei der Erläuterung des zukünftigen Vorgehens schon zum Ausdruck gebracht, daß das Ministerium davon ausgehe, daß die Zurücknahme dieser Vorabzustimmungen zwar zu Erschwernissen führen, aber nicht eine Einstellung des Betriebs nach sich ziehen würde.

Bei dem Gespräch sei ihm auch deutlich geworden, daß seine Gesprächspartner bemüht gewesen seien, einen Weg zu finden, der die weiteren Aktivitäten legalisiere, und zwar sowohl aus der Sicht des Landgerichts, entsprechend dem Strafurteil, als auch unter dem Gesichtswinkel des bisherigen Vorgehens der Behörden, sprich Bundesministerium für Umwelt und Hessisches Umweltministerium.

Bei dem Gesprächstermin vom 16. März habe er weder Papiere in irgendeiner Form übergeben, noch die Forderung erhoben, die Hessische Landesregierung möge die Staatsanwälte in Hanau anweisen, so daß in Zukunft Strafverfolgungsmaßnahmen zu Lasten der Mitarbeiter seines Hauses nicht mehr vorgenommen würden. Dies sei auch von ihm nicht angesprochen worden. Er habe auch keine Gespräche mit Bundesgenehmigungsbehörden geführt, bei denen diese Frage eine Rolle gespielt habe. Die Einstellung seiner Gesprächspartner, auch die des Staatsministers, sei auch durch den Diskussionsablauf nicht beeinflusst worden. Seine Gesprächspartner seien auch nach Beendigung des Gespräches der gleichen Ansicht gewesen wie zu Beginn.

Auf Vorhalt, ob er der Mitarbeiter der Fa. Siemens gewesen sei, der entsprechend der Schilderung von Minister Weimar in der Plenarsitzung vom 3. Mai 1988 bei dem Gespräch am 16. März 1988 gesagt haben soll, die Fa. Siemens wolle eine eindeutige juristische Regelung, die zum Schutz der Mitarbeiter in Hanau klare Verhältnisse schaffe, andererseits werde man Konsequenzen ergreifen, erklärte Dr. Keller, daß er dies annehme. Er wüßte nicht, daß es ein anderes Vorstandsmitglied gewesen sei. Auf weiteren Vorhalt, ob er sich noch erinnern könne, was er dem Herrn Minister in diesem

Gespräch an Konsequenzen in Aussicht gestellt habe für den Fall, daß nicht die von der Fa. Siemens gewünschte Regelung getroffen werde, erwiderte der Zeuge, daß er gesagt habe, sie würden Klage erheben und den Betrieb der Anlage nicht auf der Basis zurückgezogener Vorabzustimmungen weiterführen. Dies habe er zwar nicht verbindlich mitgeteilt, aber relativ deutlich gemacht, weil es in der Tat unzumutbar gewesen sei, auf der Basis zurückgezogener Vorabzustimmungen den Betrieb weiterzuführen.

Das zweite Gespräch am 19. Mai 1988 habe die vorgetragenen Vorgehensweisen nochmals bestätigt. Im übrigen sei bei diesem zweiten Gespräch der Landesregierung dargelegt worden, daß die Siemens AG entgegen ihrer ursprünglichen Absicht die beiden Gesellschaften nicht als eigenständige Gesellschaften weiterführen wolle, sondern die Absicht habe, diese Gesellschaften möglichst schnell mit der Siemens AG zu verschmelzen. Es sei dann besprochen worden, wie die den Gesellschaften erteilte Genehmigung auf die Siemens AG übertragen werden könne.

Zu den Fragen 2, 3, 4, 6, 7 und 8 gab der Zeuge an, daß er hierzu mangels Kenntnis keine Angaben machen könne.

Zur Frage 5, ob mit dem Betreiber über eine justizförmige Behandlung dieser Vorgehensweise gesprochen worden sei, wies der Zeuge nochmals darauf hin, daß er die Klageerhebung angekündigt habe. Ihm sei die Begründung für die Rücknahme nicht verständlich gewesen. Die Siemens AG sei davon ausgegangen, daß diese Vorabzustimmungen nicht nur rechtens seien, sondern auch als bestandskräftige Verwaltungsakte die Basis für den Betrieb der Anlage seien. Er sei davon ausgegangen, daß nicht einfach diese bestandskräftigen Verwaltungsakte zurückgenommen werden könnten.

Die Siemens AG habe auch schon des längeren einen Weg gesucht, um durch eine Feststellungsklage diesen schon seit langer Zeit schwelenden Streit über die Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen zu klären. Deshalb sei dann auch die Hoffnung entstanden, daß in diesem Klageverfahren das Gericht zu dieser Frage Stellung nehme.

#### **C.II.2.e. Staatsminister Karl-Heinz Koch**

Staatsminister Karl-Heinz Koch führte in einer einleitenden Bemerkung aus, er habe seit Beginn seiner Amtstätigkeit, also nicht erst seit dem Erlaß des ALKEM-Urteils, dafür Sorge getragen, daß sich in seinem Hause mehrfach Vertreter des Umweltministeriums - an ihrer Spitze sein Ministerkollege Weimar - sowie Vertreter der Staatskanzlei als für die Koordinierung der Landespolitik zuständigen Stelle und Vertreter seines Ressorts einschließlich der Staatsanwaltschaft und des Generalstaatsanwalts zusammengesetzt hätten. Dies habe insbesondere die Staatsanwaltschaft als überaus sinnvoll und angenehm empfunden, nachdem sich ja zuvor der Kontakt zwischen den beiden Häusern auf die zum Teil scharf formulierte schriftliche Fixierung eigener Standpunkte beschränkt hätte, wenn nicht gar die Auseinandersetzung der Ressorts im Landtag stattgefunden hätte.

Die Staatsanwaltschaft in Hanau habe als zuständige Staatsanwaltschaft deutlich gemacht, daß den Bediensteten des Umweltministeriums eine Überlegungsfrist nach dem Erlaß des Urteils des Landgerichts Hanau einzuräumen sei. Diese Überlegungsfrist könne aber nicht allzulange dauern und müsse bis etwa Ende April 1988 ihren Abschluß finden. Es sei in den Gesprächen also darum gegangen, dem Umweltministerium vor Augen zu führen, daß durch das Urteil des Landgerichts Hanau ein Handlungsbedarf bezüglich der der Firma ALKEM erteilten Vorabzustimmungen bestehe. Das Justizministerium habe dem Umweltministerium jedoch keine verwaltungsrechtlichen Vorschläge unterbreitet, sondern nur darauf aufmerksam gemacht, daß - wenn nichts geschehe - ein Ermittlungsverfahren eingeleitet

werde. Die ausschließliche Zuständigkeit des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit für die Beurteilung atomrechtlicher Fragen sei von seinem Hause immer streng beachtet worden.

Dies sei auch in einem Schreiben vom 19. Januar an den Hessischen Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit verdeutlicht worden.

Das Gespräch am 9. März habe damit geendet, daß der Leitende Oberstaatsanwalt Farwick darauf verwiesen habe, daß nur noch geringe Zeit zur Überlegung eingeräumt werden könne. Staatsminister Weimar habe nach seiner Erinnerung abschließend erklärt, er werde innerhalb der gebotenen Frist Lösungsmöglichkeiten prüfen und eine Entscheidung treffen.

Mit der Erstellung der dann später vorgelegten Kabinettsvorlage durch den Hessischen Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 17. März 1988 sei sein Haus nicht befaßt gewesen.

Selbstverständlich hätten sich in seinem Hause die zuständigen Abteilungen mit den Konsequenzen aus dem Hanauer Urteil beschäftigt. Die Strafrechtsabteilung habe sich im wesentlichen auf den Hinweis beschränkt, daß die Überlegungszeit für das Umweltministerium bald zu Ende gehe und die Staatsanwaltschaft dann bei Zugrundelegung der Ausführungen des Urteils des Landgerichts Hanau zum Handeln verpflichtet sei. Einen entsprechenden Vermerk der Strafrechtsabteilung vom 12.02.1988 habe er mit Schreiben vom 17.02.1988 dem Kollegen Weimar zur Kenntnis gebracht mit der Bitte, die hier niedergelegte Rechtsauffassung im Rahmen seiner Prüfung zu berücksichtigen. In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Sitzung vom 24. Februar, an dem ein Vertreter der Abteilung III - der Strafrechtsabteilung - und ein Vertreter der Abteilung II - der Abteilung, die im grundsätzlichen im Zivil- und Öffentlichen Recht die Dinge zu behandeln habe -, teilgenommen hätten, habe ein Schreiben seines persönlichen Referenten an das Umweltministerium vom 25.02.1988 gestanden. In diesem seien die verschiedenen denkmöglichen Vorgehensweise rein abstrakt noch einmal dargestellt worden, und damit ein weiteres Informationsgespräch auf Ministerienebene dann angeregt worden.

Das Papier des Dr. Dörig habe er vor der Debatte des Hessischen Landtags am 3. Mai inhaltlich nicht gekannt. Ein Mitarbeiter hätte ihn zwar über die Existenz dieses Papiers unterrichtet, er habe jedoch von diesem Papier bewußt keine Kenntnis genommen, insbesondere auch, weil es sich nach der Geschäftsverteilung seines Hauses bei dem Verfasser um einen in keiner Weise zuständigen Referenten gehandelt habe.

Es hätte aber auch andere Bedenken gegeben, die über die Ressortzuständigkeit hinausgegangen seien. Auch aus diesem Grunde habe er darauf hingewirkt, daß Dr. Dörig sein Schreiben nicht als Schreiben des Hauses, gleichsam als amtliches Schreiben oder ähnliches ansehen möge.

Er habe zu dem Gespräch am 9. März eingeladen und bei der Gesprächsleitung darauf hingewiesen, daß sich ein Handlungsbedarf ergäbe, wenn man die Erkenntnisse des Gerichts, rechtswidrige Verwaltungsakte führten mitunter auch zur Verletzung des § 327 StGB, zugrundelege. Im Zusammenhang mit der Garantenpflicht des § 13 StGB könnte ein Handeln oder Nichthandeln zu unterschiedlichen Konsequenzen führen.

Die Frage des möglicherweise drohenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens für den Fall, daß nichts geschehe, sei der wesentliche Grund für das Gespräch vom 9. März gewesen. Nach der Logik des Hanauer Urteils und der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Hanau - Anklageerhebung vor dem gleichen Gericht, gleiche Kammer, gleiches Urteil - habe sich ein Handlungsbedarf ergeben. An und für sich habe jedoch ohnehin die Verabredung bestanden, daß in gewissen Abständen immer wieder miteinander geredet werden solle. Bei dem Termin am 9. März sei auch über TRANSNUKLEAR und RBU geredet worden.

Nach seiner Erinnerung habe der Leitende Oberstaatsanwalt Farwick zur

Problematik ALKEM ausdrücklich erklärt, wenn nichts geschehe, dann werde das Ermittlungsverfahren eingeleitet und ein Konkretisierungsschreiben an den Präsidenten des Parlaments über die bevorstehende Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geschickt. Herr Farwick habe darauf hingewiesen, daß er, wenn er ein Verfahren gegen einen Minister und Abgeordneten einleite, dem Präsidenten des Hessischen Landtags davon Kenntnis geben müsse.

Thema der Besprechung sei nicht gewesen, was verwaltungsrechtlich geschehen solle. Es sei erörtert worden, daß etwas geschehen müsse, ohne daß die Frage juristisch erörtert worden sei, was das im einzelnen sein müsse.

Im Ergebnis habe der Umweltminister erklärt, daß er innerhalb der erbetenen Frist darüber entscheiden werde, was er tun wolle.

Bezüglich ALKEM habe es nur die Besprechung vom 09.03.1988 gegeben.

Über derartige Informationsgespräche seien nie Vermerke im technischen Sinne niedergelegt worden. Sein persönlicher Referent habe für ihn eine Notiz gefertigt. Da bei dem Termin keine Amtshandlung vollzogen worden sei, sondern lediglich Informationen ausgetauscht wurden, sei von ihm aus kein Vermerk in irgendeine Akte oder ein Verfahren hineingegeben worden.

Auf das Recht des Justizministers, die Staatsanwaltschaft Hanau als nachgeordnete Behörde anzuweisen, habe ihn lediglich der frühere Justitiar des Landes Hessen, Ministerialdirigent a. D. Dr. Schonebohm, am Parlamentarischen Abend im vergangenen Jahr angesprochen. Den Vermerk vom 8. Januar 1988, den er zur Kenntnis erhalten habe, habe er auch nicht so verstanden, daß damit an ihn die Forderung gerichtet worden sei, die Staatsanwaltschaft anzuweisen. Die im Schreiben seines Hauses vom 25.02.1988 gegenüber dem HMUR geäußerte Ansicht zur Möglichkeit des externen Weisungsrechtes (es bestehe nämlich keine Möglichkeit) habe er geteilt.

#### **C.II.2.f. Ministerialdirigent a.D. Dr. Friedrich Karl Schonebohm**

Ministerialdirigent a.D. Dr. Friedrich Karl Schonebohm gab zunächst zur Person an, daß er seit dem 1. Januar dieses Jahres aus dem Dienst ausgeschieden sei. Er könne daher zu den Fragen Nr. 1 bis 5, 7 und 8 nicht antworten.

Als Antwort auf die Frage 6, welche Überlegungen und Empfehlungen es im Hessischen Ministerium der Justiz zum weiteren Vorgehen nach dem Urteil des Landgerichts gegeben habe, wies er auf ein Schreiben des Umweltministeriums, vermutlich vom 15. Dezember 1987, hin. In diesem sei der Vorschlag enthalten gewesen, eine interministerielle Kommission sowohl auf Landes- wie auf Bundesebene, zu bilden, in der die weiteren Schritte nach dem Hanauer Urteil besprochen werden sollten. Er habe in der Tat eine Weisung für angemessen gehalten. Daher habe er auch am Parlamentarischen Abend des Jahres 1987 die Gelegenheit genutzt, als er sich vom Justizminister verabschiedete, und ihn darauf angesprochen. Sinngemäß habe er in etwa gesagt, der Minister solle den Unsinn in Hanau beenden. Der Justizminister habe aber sofort abgewunken und gesagt: "Nein". Er sei jedenfalls nach wie vor der Ansicht, daß der Justizminister sein Weisungsrecht ausüben könne. Das Weisungsrecht sei zwar begrenzt durch das Legalitätsprinzip, so daß durch Weisungen dieses nicht unterlaufen werden dürfe und auch keine sachfremden Zwecke verfolgt werden dürften. Diese Gefahr bestehe jedoch nicht.

Er habe wie beim Verfahren im Zusammenhang mit dem Betrieb der ALKEM die Gefahr gesehen, daß bezüglich der NUKEM wegen des doppelten Genehmigungsverfahrens auch ein Verfahren eingeleitet werde. Dabei habe er zwar auch insoweit einen Freispruch erwartet, jedoch auch die erheblichen Belastungen für die Beteiligten, die monate-, jahrelang durch Zeitungen, Presse und Fernsehen geschleift würden, gefürchtet.

Diese sozusagen als Abschiedswunsch geäußerte Anregung habe er auch nicht als offizieller Vertreter der Staatskanzlei, sondern ohne jeden Auftrag zu fortgeschrittener Stunde des Parlamentarischen Abends bei dem Small-Talk gegenüber dem Justizminister noch einmal geäußert.

Ihm sei auch nicht bekannt, daß das Umweltministerium oder das Bundesumweltministerium derartige Wünsche an das Justizministerium herangetragen hätten.

In seinem Vermerk vom 30.12.1987 habe er allerdings noch nicht an die Ausübung des Weisungsrechts gedacht, sondern sich vorgestellt, daß das Justizministerium mit der Hanauer Staatsanwaltschaft reden und denen klarmachen solle, was Verwaltungsrecht sei. Die Haltung, die die Staatsanwaltschaft Hanau in diesem Problembereich eingenommen habe, halte er nämlich nach wie vor für abwegig.

Auf seine Vermerke, in denen er diese Ansicht deutlich formuliert habe, habe er keine irgendwie aktenkundige Bestätigung von der Spitze des Hauses erhalten. Dieser Problembereich sei ja auch im Grunde nicht ein Problem der Staatskanzlei gewesen, da diese lediglich Beobachter gewesen sei.

Diese Rechtsposition habe er im Juni 1987 auch einmal in einem Gespräch mit dem Ministerpräsidenten vertreten. Die Auffassung, daß diese Vorabzustimmungen rechtmäßig seien, sei die Auffassung der gesamten Landesregierung gewesen.

Der Zeuge bestätigte auch, daß er in seiner Stellungnahme vom 30.12.1987 die Ansicht vertreten habe, eine in einer Teilgenehmigung erteilte Betriebsgenehmigung setze nach § 7 Atomgesetz die Fertigstellung und Überprüfung der Gesamtanlage voraus. In diesem Vermerk habe er auch seine erheblichen Bedenken gegen den damals vom Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit im Vermerk vom 26.11.1987 diskutierten Weg einer Sammelteilgenehmigung, die "Insellösungen" umfasse, dargestellt.

Daß die Übergangsregelung den Firmen Bestandsschutz inclusive notwendiger Veränderungen bzw. dem, was sie an Veränderungen für notwendig hielten, verschaffe, ergäbe sich für ihn aus der gesetzlichen Festschreibung, daß bei rechtzeitiger Stellung des § 7-Antrages die bisherige Tätigkeit fortgeführt werden dürfe. Unter Fortführung der Tätigkeit sei nicht zu verstehen, daß der Betrieb, die Halle, weiter genutzt werden dürfe und damit geschützt sei, sondern, daß die Tätigkeit, nämlich die Herstellung von Kernbrennelementen, weitergeführt werden dürfe. Jedermann wisse, daß diese Tätigkeit ständig technischen Veränderungen und Verbesserungen unterworfen sei, ständig neue Sicherheitsanforderungen berücksichtigt werden müßten, sie auch in einer gewissen wirtschaftlich sinnvollen Weise erfolgen müsse und der Bedarf außerdem ständig steige. Die Bewahrung der bisherigen Tätigkeit habe also nach seiner Auffassung den Sinn, wenn man überhaupt dieses Gesetz als vernünftig ansehen wolle, den Betrieben zu gestatten, ihre Produktion fortsetzen, sie auch ausweiten zu können und auch in der Übergangszeit für die Sicherheit die notwendigen Entscheidungen treffen zu können.

Diese Auffassung halte er heute noch für die einzig vernünftige Auslegung dieser Übergangsvorschrift. Bei Verabschiedung der Übergangsregelung habe doch niemand diese Betriebe stilllegen oder auch nur dazu beitragen wollen, daß sie, nur weil das Verfahren länger dauere, als man geschätzt habe,

stillgelegt werden müßten. Er sei davon ausgegangen, daß auch Strafverfahren durchzuhalten seien, da spätestens der Bundesgerichtshof in der Sache richtig entscheiden werde.

### **C.II.2.g. Staatssekretär Dr. Manfred Popp**

Staatssekretär Dr. Manfred Popp wies vorab darauf hin, er habe bei Übernahme seines gegenwärtigen Amtes als Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit im April 1987 in bezug auf die Nuklearbetriebe eine Reihe von Problemen vorgefunden. Zu den rechtlichen Problemen habe vor allem der über Jahre hinweg unaufgelöste Konflikt zwischen den Rechtsauffassungen der Genehmigungsbehörde und der Staatsanwaltschaft, der zur Anklageerhebung gegen Geschäftsführer der ALKEM und Bedienstete der Behörde geführt habe, gehört. Die mit der Umressortierung in sein Ministerium übergewechselte Fachabteilung für die atomrechtliche Genehmigung und Aufsicht habe sich als hochqualifiziert, aber stark verunsichert erwiesen. Bedingt durch die Vorbereitung auf die Verteidigung hätten die Beamten den eigentlichen Aufgaben der Behörde, nämlich der Sicherstellung der Aufsicht über die in Betrieb befindlichen Atomanlagen und der Durchführung der Genehmigungsverfahren für die beantragten Neuanlagen in Hanau, nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet. Zum sicherheitstechnischen Problembereich habe der Ist-Zustand der Anlagen und der viel zu langsame Fortschritt der Genehmigungsverfahren nach der Atomrechtsnovelle aus dem Jahre 1975 gehört.

Für ALKEM habe er einen Terminplan vorgefunden, der einen Abschluß des § 7-Verfahrens in sehr unverbindlicher Weise erst in den Jahren 1992/93 erreichbar erschienen ließe. Er habe sich dann bemüht, durch eine Zusammenfassung von Teilgenehmigungen, die in vielen kleinen Teilschritten vorgesehen gewesen seien, durch Straffung der Terminplanung und einen gewissen energischen Druck auf die Betreiberseite eine, vom damaligen Zeitpunkt aus gesehen, Beinahehalbierung der Zeitpläne zu erreichen.

Er habe als Naturwissenschaftler sein Augenmerk vor allem auf die materiellen Fragen der Sicherheit der Hanauer Nuklearbetriebe gerichtet und dies auch persönlich sehr intensiv getan. Dabei habe er rasch festgestellt, daß die rechtsförmlich umstrittenen Vorabzustimmungen insgesamt im Ergebnis zu einer erheblichen sicherheitstechnischen Verbesserung der Betriebe gegenüber dem Ausgangsstadium geführt hätten. Es hätte sich aber zugleich ergeben, daß die tatsächliche sicherheitstechnische Situation zu Beanstandungen durchaus noch Anlaß gegeben habe, so bei der NUKEM, bei der der Betrieb in vielen Punkten nicht den Mindestanforderungen für kerntechnische Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland entsprochen habe, und auch nicht bei der RBU, bei der dringend erforderliche Maßnahmen zur brand-schutztechnischen Nachrüstung aus den nämlichen rechtsförmlichen Problemen noch nicht veranlaßt gewesen seien. Wegen der verständlichen Weigerung der Fachbeamten habe er die erforderliche Vorabzustimmung hierzu selbst ausgefertigt.

Darüber hinaus habe er sich intensiv darum bemüht, die vom Gesetzgeber des Jahres 1975 geforderten neuen Genehmigungsverfahren nach § 7 Atomgesetz für die Hanauer Nuklearbetriebe zu beschleunigen und in einem konkret vereinbarten und seitdem streng überwachten Terminplan zu einer zeitgerechten Entscheidung zu führen.

Nach sorgfältigen Beratungen habe sich auch die neue Leitung des Ministeriums die Rechtsauffassung ihrer Vorgänger zu eigen gemacht, nach der die Vorabzustimmungen rechtmäßige Verwaltungsakte darstellten, jedenfalls

dann, wenn sie unabhängig vom Anlaß der Antragstellung im Ergebnis sicherheitserhöhende Wirkungen hätten. Zudem habe der mit Weisungsrecht gegenüber der Landesbehörde ausgestattete Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unverändert an seiner gleichlautenden Rechtsauffassung über die Vorabzustimmung festgehalten. Die Behörde hätte also weder die Veranlassung noch die Möglichkeit gehabt, sich die Rechtsauffassung des Hanauer Landgerichts zu eigen zu machen. Die Begründung des Urteils hätte weder den Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit, noch den Bundesumweltminister und den Bundesjustizminister zu überzeugen vermocht. Auf der anderen Seite sei jedoch ein rechtskräftiges Urteil sowohl aus grundsätzlichen Erwägungen zu berücksichtigen gewesen als auch wegen des unabhängig von der Person erforderlichen Schutzes der Verantwortlichen auf Betreiber- und Behördenseite vor strafrechtlichen Konsequenzen.

Unabhängig von dieser rechtsförmlichen Problematik hätten die Bemühungen um eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren in Hanau dazu geführt, daß im Oktober 1987 die erste Teilgenehmigung für die Fa. ALKEM nach § 7 Atomgesetz hätte erteilt werden können. Damit sei die entscheidende Voraussetzung dafür gegeben gewesen, daß die vom Gesetzgeber gewünschte Rechtsgrundlage Änderungen der Anlage zugrunde gelegt werden könne. Dies sei so bereits seit langem im Verfahren angelegt gewesen.

Weil eine Klärung des weiteren Vorgehens erst im März 1988 möglich gewesen sei, hätten im Sinne von Frage 1 geführte Gespräche, die zuvor stattgefunden hätten, schon deshalb keinen konkreten Charakter aufgewiesen. Er selbst habe nach seiner Erinnerung dem Geschäftsführer der ALKEM, Herrn Roepenack, telefonisch am 11. März über die Entscheidung von Minister Weimar informiert, drei der vom Gericht für rechtswidrig erklärten Vorabzustimmungen als rechtmäßige Verwaltungsakte zu widerrufen und, sobald die Voraussetzungen dafür vorlägen, für den Regelungsgehalt von zwei weiteren Vorabzustimmungen eine Teilgenehmigung nach § 7 Atomgesetz zu erteilen. Wegen der noch nicht abgeschlossenen Prüfung sei hierzu ein Termin nicht genannt worden.

Auf Wunsch der Vorstandsmitglieder der Firma Siemens, Unternehmensbereich KWU, der Herren Bartelt und Keller, sei daraufhin ein für den 16.03.1988 verabredeter Termin um dieses Thema erweitert worden. Eigentlicher Anlaß dieser Besprechung sei eine erste und noch vertrauliche Unterrichtung durch die Firma Siemens über die von ihr beabsichtigte Neustrukturierung der Hanauer Nuklearbetriebe, die inzwischen im wesentlichen - so wie damals vorgestellt - vollzogen worden sei, gewesen. Das Gespräch, das in seinem Büro stattgefunden habe, hätte ursprünglich unmittelbar zu diesem Zeitpunkt von Staatsminister Weimar geführt werden sollen. Dieser sei jedoch in einer Ausschusssitzung aufgehalten worden und erst zu einem Zeitpunkt zu dem Gespräch hinzugekommen, als Herr Bartelt schon wieder das Ministerium verlassen gehabt habe, um in Bonn den Bundesumweltminister in gleicher Weise über die Neustrukturierungsüberlegungen zu unterrichten.

Zur Frage der Vorabzustimmungen habe Herr Keller in diesem Gespräch noch einmal die Haltung der Siemens AG dargestellt. Diese halte die Vorabzustimmungen nach wie vor für rechtmäßige Verwaltungsakte, so daß sie eine Zurücknahme dieser Verwaltungsakte nicht als berechtigt ansehe. Er habe daraufhin den Vertretern der Siemens AG die Ministerentscheidungen vom 09.03.1988, nämlich die beabsichtigte Widerrufsentscheidung und die Absicht, den Regelungsgehalt von zwei weiteren Vorabzustimmungen zum Gegenstand einer Genehmigung nach § 7 AtG zu machen, erläutert. Dabei habe er den Eindruck gewonnen, daß dieser Unterschied Herr Keller in diesem Gespräch erst deutlich geworden sei. Herr Keller sei dabei jedoch nicht zugesagt worden, daß zwei der aufzuhebenden Vorabzustimmungen durch Teilgenehmigungen ersetzt werden, da die Abstimmung mit dem BMU

noch ausgestanden habe. Herr Keller habe daraufhin erklärt, daß Siemens es nicht für vertretbar halte, von der Genehmigungsbehörde widerrufenen Genehmigungen zur Grundlage des Weiterbetriebes zu machen, selbst wenn bezüglich eines derartigen Verwaltungsaktes durch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht eine aufschiebende Wirkung erzielt werden könnte. Damit sei die Frage des Sofortvollzugs schon gar nicht mehr zu stellen gewesen. Von irgendwelchen Drohungen sei nicht die Rede gewesen. Allenfalls könne sich ja ein Antragsteller oder ein Betreiber bedroht fühlen, wenn ihm der Entzug von Genehmigungen drohe. Von Drohungen wäre überhaupt keine Rede gewesen.

Dieses Gespräch sei ohne Einfluß auf die beabsichtigten Entscheidungen gewesen. Entsprechend den vorher getroffenen Entscheidungen sei die Behörde anschließend vorgegangen.

Zur Frage 2 gab der Zeuge an, daß es innerhalb der Landesregierung ein gemeinsames Bemühen zur Wiederherstellung einer einheitlichen Rechtsauffassung in dem jeweiligen unterschiedlichen Verantwortungsbereich gegeben habe. Da das Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit als atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde nicht an Entscheidungen der Landesregierung gebunden sei, sondern allein dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung unterstehe, sei die Kabinettsvorlage vom 17.03.1988 auch nur zur Unterrichtung des Kabinetts über die getroffenen und mit dem BMU abgestimmten Entscheidungen erstellt worden.

Zur Frage 3 verwies der Zeuge darauf, daß es keine Veranlassung gegeben habe, eine Stilllegung der ALKEM zu diskutieren. Es habe sich bei der gesamten Frage um ein rechtsförmliches und nicht um ein sicherheitstechnisches Problem gehandelt. Da nach Auffassung von Bundes- und Landesbehörde die vom Gericht beanstandeten Vorabzustimmungen rechtmäßige Verwaltungsakte dargestellt hätten, sei der Betrieb der ALKEM weiterhin vom Fortführungsprivileg der Übergangsregelung der Atomrechtsnovelle von 1975 gedeckt gewesen. Für eine Stilllegung hätte es daher keine Rechtsgrundlage gegeben.

Als Antwort auf Frage 4 führte der Zeuge aus, daß eine theoretisch denkbare Rücknahme der Vorabzustimmungen die Anlage auf ein früheres, niedrigeres Sicherheitsniveau zurückgeworfen hätte. Für die Anordnung des Sofortvollzugs habe schon deshalb keine Veranlassung bestanden, weil die Firma Siemens von sich aus erklärt hätte, von den durch die Behörde widerrufenen Genehmigungsbescheiden keinen Gebrauch zu machen.

In Beantwortung von Frage 5 wies der Zeuge auf die Besprechung im Justizministerium vom 9. März 1988 hin. Dabei sei vom HMUR angeregt worden, mit Rücksicht auf die vom Gericht unterlassene Beweisaufnahme zu den beanstandeten fünf Vorabzustimmungen zunächst durch ein Gutachten klären zu lassen, ob es sich tatsächlich um sicherheitserniedrigende Maßnahmen gehandelt habe. Die Staatsanwaltschaft habe aber erkennen lassen, daß sie die in der Begründung des Gerichtsurteils gegebene Einschätzung als verbindlich betrachte, und habe angekündigt, beim Fortbestand des gegenwärtigen Zustands in absehbarer Zeit Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen auf Betreiber- und Behördenseite einzuleiten. Sie habe dem HMUR dabei nur die Möglichkeit lassen wollen, eine gutachtliche Stellungnahme dazu im Rahmen einer Schutzschrift vorzulegen. Dies sei von Seiten des Umweltministeriums entsprechend dem Selbstverständnis der Behörde als nicht angemessenes Vorgehen zurückgewiesen worden. Deshalb habe Minister Weimar in der Besprechung entschieden, die beanstandeten Vorabzustimmungen entweder zu widerrufen oder durch entsprechende Teilgenehmigungen zu ersetzen.



Zur Frage 6 gab der Zeuge an, daß er diese Frage nicht beantworten könne, und verwies zu den Fragen 7 und 8 auf das bereits zur Frage 5 Gesagte.

Angesprochen auf die erste Unterrichtung über das Urteil noch am 12.11.1987 erinnerte sich der Zeuge nicht an die angebliche Aussage Minister Weimars, da müßten sie erstmal hören, was die Betreiber nun tun wollen und wie diese reagieren. Ein solches Vorgehen wäre auch nicht der Stil des Hauses gewesen. Allerdings wäre es auch nicht richtig gewesen, zu diesem Zeitpunkt bereits zu sagen, jetzt machen wir dieses oder jenes. Dazu sei die Situation, die sich über Jahre hinweg gebildet hätte, viel zu kompliziert gewesen. Zunächst sei eine sehr sorgfältige Auswertung der Entscheidungsgründe, die in schriftlicher Form ja noch nicht vorgelegen hätten, erforderlich gewesen.

Nach Vorhalt einer Bemerkung des Zeugen Dr. Groth führte der Zeuge weiterhin aus, daß die Abteilung I eigentlich nur unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten an der Teilgenehmigung beteiligt worden sei. Diese Abteilung hätte lediglich prüfen sollen, ob die Berechnung, die dem Kostenbescheid innerhalb dieser Teilgenehmigung zugrunde gelegen habe, korrekt sei. Der Zeuge Groth sei als Justitiar des Hauses zwar mit Sonderaufgaben befaßt gewesen. Ihm seien jedoch nicht alle Rechtsfragen im Haus zugewiesen worden, und er sei auch nicht berechtigt gewesen, sich von sich aus mit ihm nicht zugeteilten Fragen zu befassen. Die Bearbeitung der Angelegenheit sei völlig sachgerecht innerhalb der zuständigen Fachabteilung erfolgt.

Auf Vorhalt eines Berichts der Zeitschrift Spiegel vom 18. April 1988, wonach der Zeuge geäußert haben solle, er habe Papiere von der Firma Siemens verlangt, die Lösungen des Problems aufzeigen sollten, gab Staatssekretär Dr. Popp an, daß er sich an eine Forderung nach Papieren - in welchem Zusammenhang auch immer - bei diesem Gespräch nicht erinnern könne. Für die Lösung wäre das ohnehin nicht sinnvoll gewesen, da die Entscheidung bereits vorher gefallen gewesen sei und die Kabinettsvorlage am folgenden Tag auch bereits versandt wurde. Er könne sich daher nicht erklären, wie es zu dieser Aussage oder Behauptung gekommen sei. Er vermöge sich auch nicht daran erinnern, daß er bei anderer Gelegenheit Papiere erhalten habe.

Auf den Vorhalt eines Vermerks von Dr. Hohlefelder, BMU, datierend vom 16. März 1988, äußerte der Zeuge, er habe Dr. Hohlefelder seinerzeit über die von Minister Weimar am 9. März in der Besprechung im Justizministerium getroffene Entscheidung mündlich unterrichtet. Er könne sich zwar an den Wortlaut dieser Unterrichtung jetzt nicht im einzelnen erinnern, wisse aber, daß er mit Sicherheit nicht gesagt habe, daß der Ministerpräsident entschieden hätte. Die atomrechtlichen Fragen unterlägen nicht einer Entscheidung innerhalb der Landesregierung. Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung sei der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit dem Bundesumweltminister allein verantwortlich. Entschieden habe auf jeden Fall der HMUR. Angesichts der Bedeutung des gesamten Sachverhaltes habe Minister Weimar den Ministerpräsidenten über seine Entscheidung unterrichtet, und der Ministerpräsident habe keine Einwendungen gegen diese Entscheidung erhoben. Aber dies sei etwas ganz anderes als eine Entscheidung selbst zu treffen. Der Gesprächsinhalt sei in diesem Vermerk insoweit nicht richtig wiedergegeben.

Die Bemerkung, daß er zu den Rechtsgrundlagen keine näheren Angaben habe machen können, habe lediglich darauf beruht, daß es ihm als Nichtjuristen in dem Telefongespräch nicht möglich gewesen sei, die exakte Rechtsgrundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu benennen, das die Grundlage für die Rücknahme eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes schaffe.

Zu dem Vermerk vom 18. März 1988 von Regierungsdirektor Schneider, BMU, äußerte der Zeuge, daß die Frage, ob es möglich wäre, die umstrittene Problematik der Vorabzustimmungen von einem Verwaltungsgericht klären zu lassen, ausführlich im Jahre 1987 in bezug auf die NUKEM geprüft worden sei. Damals sei kein vertretbarer Weg gefunden worden, der eine solche, im Grunde von den beteiligten Behördenvertretern selbstverständlich gewünschte Lösung ermöglicht hätte. Bei der ALKEM-Entscheidung vom 9. März, drei der rechtmäßigen Vorabzustimmungen zu widerrufen und zwei durch eine Teilgenehmigung zu ersetzen, hätte diese Überlegung keine Rolle gespielt, weil für die Herstellung eines dann strafrechtlich nicht mehr zu beanstandenden Zustands eine verwaltungsgerichtliche Prüfung keinerlei Konsequenzen gehabt hätte. Die Tatsache, daß das Hessische Umweltministerium dafür gesorgt habe, daß der Weiterbetrieb der ALKEM auf einer unter Anlegung der Maßstäbe des Landgerichts Hanau nicht zu beanstandenden Rechtsgrundlage erfolge, habe nichts damit zu tun, daß eine verwaltungsrechtliche Überprüfung der Entscheidungen zusätzlich erfolge. Ob die Firma nach einem Widerruf der begünstigenden Verwaltungsakten klage oder nicht, sei eine Frage, die das Ministerium nicht zu entscheiden habe. Das Ministerium könne die Firma weder zur Klageerhebung veranlassen, wenn diese nicht wolle, noch sie davon abhalten, wenn sie wolle. Es sei im allgemeinen davon auszugehen, daß eine Firma klage, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werde. Dies habe aber bei den Entscheidungen am 9. März in bezug auf die Herstellung eines zweifelsfreien Zustands unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten keine Rolle gespielt.

Zur Vorgeschichte der Entscheidungen vom 9. März gab der Zeuge an, zunächst seien Überlegungen angestellt worden, im Rahmen einer Sammel-Teilgenehmigung sämtliche Vorabzustimmungen nach § 7 Atomgesetz zu genehmigen. Die Überlegungen, die Vorabzustimmungen durch § 7-Teilgenehmigungen abzulösen, seien im Ministerium sicher auf das Jahr 1984, möglicherweise auch 1983 zurückgegangen. Dies hätten die Akten und die Erörterungen mit den Beamten gezeigt. Die Überlegungen seien auch deshalb berechtigt gewesen, weil es sich bei den Vorabzustimmungen jeweils um Vorgriffe auf ein nach § 7 durchzuführendes Genehmigungsverfahren gehandelt habe und diese daher auch in ihrer jeweiligen Ausgestaltung den entsprechenden Anforderungen des § 7 genügen mußten. Diese Überlegungen seien aber nicht mit den Betreibern in dem Sinne erörtert worden, als ob die Genehmigungsbehörde von diesen dazu irgendwelche Hilfeleistungen oder Anregungen erwartet hätte. Sie seien seinerzeit deshalb nicht weiter verfolgt worden, weil insbesondere vom Bundesumweltminister ein erhebliches Problem darin gesehen worden sei, daß durch eine solche pauschale Ablösung der Vorabzustimmungen indirekt deren Rechtswidrigkeit unterstellt würde.

Hinzu komme, daß die Entscheidung über eine Genehmigung immer eine Einzelentscheidung nach § 7 Atomgesetz sei. Diese müsse auch den Anforderungen zum Istzeitpunkt genügen, so daß eine rein pauschale Übernahme ohnehin nicht möglich gewesen wäre. Selbstverständlich hätte eine Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Erteilung noch einmal erfolgen müssen. Insofern müsse das Wort "pauschal" auch eingeschränkt werden. Der Widerruf der Vorabzustimmungen sei eine Maßnahme, die trotz der Einschätzung der Rechtmäßigkeit und der eigentlich auch gegebenen Bestandsfähigkeit der betroffenen Vorabzustimmungen erfolgt sei, um wieder einen Zustand herbeizuführen, der die erforderliche Rechtssicherheit für Betreiber und Verantwortliche in den Behörden herstelle. Es sei nicht für verantwortbar gehalten worden, dieses Problem weiterhin von Einzelpersonen austragen zu lassen. Obwohl alle Vorgesetzten und auch die zuständige Behörde des Bundes für die Recht- und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsakte für rechtmäßig erachtet hätten, hätten sich einzelne dafür verantworten müssen. Ohne eine Lösung dieses Problems wäre dies so weitergegangen, ganz unabhängig davon, welche Personen die entsprechen-

den Positionen beim Betreiber oder in der Behörde innehabt hätten. Daher habe Minister Weimar durch eine eigene Entscheidung diesen rechtsförmlich so problematischen Zustand abgestellt.

Bei dieser Entscheidung sei es auch nicht ausschließlich um den Schutz der Betroffenen gegangen. Es habe auf Dauer nicht hingenommen werden können, daß die Einheitlichkeit der Rechtsauffassung zwischen den verschiedenen Behörden ein- und derselben Landesverwaltung nicht mehr gegeben gewesen sei. Die Genehmigungsbehörde habe zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt, die Vorabzustimmungen als rechtswidrig zu bezeichnen, um daraus die rechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Die Irritation bei der Firma Siemens, die offenkundig vorgelegen habe, habe wohl darauf beruht, daß der Gedanke des Widerrufs eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes dort nicht bedacht worden sei. Offensichtlich sei die Firma davon ausgegangen, daß der Widerruf der drei Vorabzustimmungen auf der Grundlage der Rechtswidrigkeit erfolgen würde.

Da eine Beweisaufnahme zu den sicherheitstechnischen Auswirkungen im Hanauer Strafverfahren nicht durchgeführt worden sei, habe das HMUR zunächst beabsichtigt, die sachlichen Voraussetzungen für die Schlußfolgerungen des Gerichts aufgrund der eigenen Prinzipien noch einmal zu überprüfen. Dies sei auch die Vorgehensweise gewesen, die das Umweltministerium in der Besprechung am 9. März vorgetragen habe. Die Bundesaufsicht sei immer der Auffassung gewesen, daß eine Rechtswidrigkeit der Vorabzustimmungen nicht gegeben sei und es auch nicht richtig sei, sie unter irgendwelchen Voraussetzungen als gegeben anzunehmen.

Bei Kenntnis der Sicht der Bundesaufsicht sei es auch nicht erfolversprechend gewesen, eine Vorlage zu fertigen, die einen derartigen Entscheidungsvorschlag enthalten hätte.

Bei der Entscheidung vom April 1988 sei danach differenziert worden, daß von zweien dieser fünf Vorabzustimmungen nicht oder praktisch nicht Gebrauch gemacht worden sei, so daß dafür eine Genehmigung nicht erforderlich gewesen sei. Bei der dritten Vorabzustimmung, die die Größe der Plutoniumbehälter regelte, habe jedenfalls nicht mehr die gleiche Voraussetzung für eine Genehmigung bestanden, wie seinerzeit bei der Beantragung, die dann zu einer Vorabzustimmung geführt habe. Damals sei man davon ausgegangen, daß künftig Plutonium nur noch in diesen großen Behältern aus Frankreich angeliefert würde. Es habe sich allerdings in der Praxis herausgestellt, daß eine große Zahl der bereits früher genehmigten kleineren Behälter nach wie vor verwendet worden sei, so daß insoweit auch eine andere Grundlage gegeben gewesen sei und nicht mehr die gleiche Dringlichkeit für eine Entscheidung zur Übernahme dieser größeren Behälter bestanden habe. Da eine Genehmigung nur dann erteilt werde, wenn hierfür auch ein begründeter Bedarf bestünde, hätte die Genehmigungsbehörde diese drei Fälle in der Form des Widerrufs eines an sich rechtmäßigen Verwaltungsaktes widerrufen. Sie habe mit der Begründung des Wegfalls oder der Veränderung der damaligen Voraussetzungen lediglich eine andere Begründung als ursprünglich vorgesehen herangezogen. In den beiden anderen Fällen handele es sich um klassische Maßnahmen des Übergangsbetriebes von der Altanlage auf die Neuanlage, nämlich die Umstellung der Konversion und die Umstellung einer Fertigungslinie. Diese paßten damit auch systematisch in das Genehmigungsverfahren hinein.

Die 3,5-Kilogramm-Behälter seien in Betrieb gewesen und genutzt worden. Die Einschränkung habe sich somit durchaus auf den Betrieb ausgewirkt und dazu geführt, daß sich die entsprechenden Behälter jetzt in der Verwahrung des Bundeslagers befänden und der ALKEM nicht zur Verfügung stünden. Ob bei dem jetzigen Betrieb der Firma ALKEM kein dringendes betriebliches Erfordernis für die Nutzung der widerrufenen Genehmigungen bestünde, könne er nicht abschließend beurteilen, weil das letzten Endes eine Frage sei, die der Betreiber zu vertreten und zu verantworten habe.

Die ursprüngliche Begründung, daß mit dem Widerruf die Gefahren für das Gemeinwohl abgewendet werden sollten, die in der unaufgelösten rechtlichen Situation und in der Behinderung der Genehmigungsbehörde an einer ordnungsgemäßen Arbeit gelegen hätten, hätten auch beispielsweise den Bundesjustizminister nicht zu überzeugen vermocht. Dieser habe diese von ihm immer noch für sehr gravierend eingeschätzten Gründe nicht für voll hinreichend für den Widerruf der rechtskräftigen Verwaltungsakte betrachtet.

Bei der Entscheidung, zwei der bisher bestehenden Vorabzustimmungen in eine Teilgenehmigung aufzunehmen, sei auch geprüft worden, ob das im Sicherheitsbericht enthaltene bewertende Urteil über den Übergangsbetrieb ausreichend sei und ob die der ersten Teilgenehmigung zugrundeliegende öffentliche Anhörung hinreichend ebenfalls diesen Teil des Übergangsbetriebes umfaßt habe.

Mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens, mit der Erstellung eines Sicherheitsberichts, mit der Auslegung, mit dem Erörterungstermin und mit der Begutachtung seien die Voraussetzungen dafür geschaffen gewesen, jetzt mit einer neuen Qualität das Genehmigungsverfahren für den Übergangsbetrieb durchzuführen. Insoweit habe auch keine Notwendigkeit mehr bestanden, das Instrument Vorabzustimmung zu nutzen. Die Behörde habe sich vergewissert, daß die Frage des Übergangsbetriebs sowohl im Sicherheitsbericht als auch im Erörterungstermin behandelt worden sei. Er erinnere sich auch, Passagen aus dem Erörterungstermin gelesen zu haben, nach denen dies ausführlich, *expressis verbis*, diskutiert worden sei. Auf dieser Grundlage sei dann festgestellt worden, daß die Voraussetzungen für die Genehmigung auch des Übergangsbetriebs im Rahmen des § 7-Verfahrens durch die vorangegangenen vorbereitenden Maßnahmen gegeben gewesen seien.

Das positive Gesamturteil beziehe sich auf die Errichtung und den Übergangsbetrieb. Gemäß der Antragstellung und der Begutachtung sei die Genehmigung TG A 1 vom Oktober 1987 so verfaßt worden, daß sie den Endzustand der Anlage, die, wie es dort so schön heiße, "dereinst" betrieben werde, nicht nur beschreibe, sondern sie schließe ausdrücklich auch den Übergangszustand von Alt auf Neu im Rahmen des § 7 AtG ein. Die Anlage der ALKEM könne auch nicht in eine Alt- und eine Neuanlage getrennt werden. Es handele sich bei ihr um eine bestehende Anlage, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 7 auf den Sicherheitsstandard, der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung vorausgesetzt werde, umgerüstet werde. Diesen Übergang beschreibe diese Genehmigung. Der Übergang von Alt auf Neu und jede Maßnahme, die auf diesem Weg ergriffen werde, sei entsprechend den Anforderungen des § 7 AtG geprüft worden. Der Übergangsbetrieb sei in Kapitel 6 des Sicherheitsberichts beschrieben.

Aus Anlaß der Erteilung der Übergangsgenehmigung sei auch nochmals geprüft worden, ob der Weiterbetrieb verantwortet werden könnte. Dabei sei die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, daß ein befristeter Betrieb mit Rücksicht auf den bereits bestehenden Schutz durchaus verantwortet werden könne.

Sachlich wäre es auch bereits möglich gewesen, bereits zum Januar 1988 den Entwurf einer solchen Teilgenehmigung zu erstellen. Weil zu der ersten Teilgenehmigung der ALKEM nach seiner Erinnerung noch ein Sicherheitsbescheid nachfolgend gefertigt worden sei, der die entsprechende Arbeitskapazität erst noch gebunden habe, sei dies allerdings damals noch nicht möglich gewesen.

Angesprochen auf eine Bemerkung des Zeugen Dr. Groth, daß Minister Weimar angeordnet hätte, daß jedenfalls unangenehme Sachverhalte, insbesondere rechtlich problematische, nicht schriftlich zu dokumentieren seien, gab der Zeuge an, daß er sich an eine derartige Äußerung nicht erinnern

könne. Es sei auch undenkbar, daß die Hausspitze ihren Beamten verbieten würde, Vermerke für die Aufgaben, für die sie zuständig seien, anzufertigen.

Der Zeuge vermochte sich auch nicht daran zu erinnern, daß entsprechend der Aussage von Dr. Groth dieser dem Umweltminister noch am Tage des Erlasses des Urteils bei der Unterrichtung im Hessischen Landtag angeboten habe, ihm einen Vermerk zu fertigen, und der Minister dies abgelehnt hätte. Dr. Groth sei ausschließlich für die Prozeßbeobachtung und nicht für die Schlußfolgerungen, die aus dem Urteil zu ziehen gewesen seien, zuständig gewesen. Diese Aufgabe hätte der Fachabteilung obliegen, die über ein eigenes großes Rechtsreferat verfüge.

Nochmals angesprochen auf Gespräche mit den Betreibern, gab der Zeuge an, in der Zeit nach seinem Amtsantritt und vor dem Gespräch vom 16.03.1988 habe es selbstverständlich immer wieder Gespräche zwischen Vertretern des HMUR und Vertretern von ALKEM und/oder Siemens gegeben, in denen der Frage nachgegangen worden sei, was geschähe, wenn das Landgericht die Vorabzustimmungen, von denen ALKEM profitierte, als rechtswidrig bezeichne. Diese Gespräche hätten jedoch nicht zum Gegenstand gehabt, abzusprechen, was die Behörde zu tun habe oder was der Betreiber zu tun habe. Dies habe jeder in seinem eigenen Verantwortungsbereich säuberlich getrennt bedacht. Er habe die Geschäftsführer der Hanauer Nuklearbetriebe und Vertreter der Muttergesellschaften häufig gesehen. Um den Fortgang der Genehmigungsverfahren nach § 7 erst einmal in einen überschaubaren, zeitlich hinreichend konkreten Terminplan zu bringen und diesen dann auch zu überwachen, habe er regelmäßig Statusgespräche in Hanau abgehalten. Er habe sich auch dafür eingesetzt, daß ein Vertreter der Muttergesellschaft Siemens an diesen Gesprächen teilgenommen habe, um die entsprechende Durchsetzungsfähigkeit der getroffenen Maßnahmen sicherzustellen. Damit habe er die Verzögerungen, die in der Vergangenheit das Verfahren bestimmt hätten, in Zukunft möglichst vermeiden wollen.

Das Verhalten der Betreibergesellschaften sei eher von einer gewissen Ratlosigkeit gekennzeichnet gewesen, da diese sich in erster Linie an der Rechtsauffassung der für sie zuständigen Behörden orientiert gehabt hätten und deswegen die Entwicklung der Rechtsprechung nicht gerade mit Verständnis verfolgt hätten. Bei dem Telefongespräch, das er nach dem Gespräch mit Geschäftsführer Roepenack mit Herrn Keller geführt habe, könne er eine mißverständliche, möglicherweise fehlerhafte Ausdrucksweise nicht ausschließen. Möglicherweise sei dabei der Eindruck entstanden, daß es sich um die Zurücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte handle, weil er sich gelegentlich in dem Gestrüpp der juristischen Formulierungen auch einmal vergreife. Zumindest damals, räumte der Zeuge ein, sei er mit den Termini technici der "Rücknahme" oder des "Widerrufs" noch etwas in Schwierigkeiten gewesen. Bei dem Telefonat habe er wahrscheinlich ungenau formuliert. Wegen dieser Unsicherheit habe er in der Besprechung am 16. März auch Herrn Koch als Juristen hinzugezogen und diesen gebeten, genau zu erläutern, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung die Vorabzustimmungen als rechtmäßige Verwaltungsakte zurückgenommen werden sollten.

Nach dem Kontakt zum Justizministerium befragt, führte der Zeuge aus, er habe zu keinem Zeitpunkt dem Justizminister irgendwelche Vorschriften darüber machen wollen, was dieser in seinem Bereich zu tun habe. Er habe sich darauf konzentriert, in dem Bereich Maßnahmen zu suchen, über den er im Rahmen der Zuständigkeit des Ministeriums selbst verfüge.

Dem Justizminister sei auch bereits deshalb nicht der Wunsch unterbreitet worden, bei der Staatsanwaltschaft für die Einstellung von Strafverfolgungsmaßnahmen zu sorgen. Das Gerichtsurteil sei eigentlich doch in anderer Weise diskutiert worden, nämlich in der grundsätzlichen Erwägung, daß ein ergangenes und rechtskräftig gewordenes Urteil, auch wenn die Begründungen des Urteils nicht geteilt würden, respektiert werden müsse. Es sei daher

allgemeine Auffassung, daß auch eine Landesregierung sich nicht über ein solches Urteil, auch wenn sie es in seiner Wirkung nicht teile, ohne Konsequenzen hinwegsetzen könne.

Das Gespräch am 9. März habe ergeben, daß die Staatsanwaltschaft der Frage, ob die Vorabzustimmungen im Ergebnis eindeutig sicherheitsgerichtete Wirkung entfalteten, nicht weiter nachgehen wolle, sondern sich streng an das halten wolle, was das Gericht in seinem rechtskräftig gewordenen Urteil gesagt hätte. Damit habe für den HMUR ein Handlungsbedarf in bezug auf die fünf Vorabzustimmungen bestanden. Andererseits habe sich aber keine Veranlassung ergeben, bestandsfähige Verwaltungsakte durch andere zu ersetzen.

Die Entscheidung, die Übergangsgenehmigung für diese beiden Vorabzustimmungen zu erlassen, sei in der Tat darin begründet, daß man bei diesen Vorabzustimmungen nach der Aussage der Staatsanwaltschaft von einer Bestandskraft hätte nicht mehr ausgehen können und jedenfalls strafrechtliche Folgen zu erwarten gewesen wären, wenn weiterhin diese Gegenstand des Betriebes geblieben seien. Damit hätte auch der Zustand der unterschiedlichen, auseinanderklaffenden Rechtsauffassungen weiterhin fortbestanden.

#### **C.II.2.h. Ministerpräsident Dr. Walter Wallmann**

Dr. Wallmann führte in seiner Vernehmung aus, seine Regierung sei ebenso wie die Vorgängerregierungen von der Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen ausgegangen. Nachdem die Entscheidung des Landgerichts Hanau ergangen sei, sei auch unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein neuer Sachverhalt entstanden. Da die von ihm geführte Regierung, ebenso wie die Vorgängerregierungen, der Auffassung sei, daß die Hanauer Betriebe weiterhin in Hessen ihren Standort haben sollten, sei es ihnen nicht um die Frage gegangen: Schließen, ja oder nein, sondern sie hätten die Aufgabe gehabt, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die ihre Existenz sichert, und gleichzeitig die für die Sicherheit erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Diese Rechtsgrundlage sollte unzweifelhaft und damit sicher sein.

Staatsminister Weimar habe ihn am 10. März 1988 über seine Absicht unterrichtet, die Vorabzustimmungen durch Teilgenehmigungen zu ersetzen, um auf diese Weise ein Maximum an Rechtssicherheit zu schaffen. Selbstverständlich habe der Schutz der Mitarbeiter der Landesregierung sowohl Staatsminister Weimar als auch ihn beschäftigt. Nach seiner Ansicht könne es nicht angehen, wenn Mitarbeiter, und zwar politisch gedeckt von ihren Ressortchefs, in einer solchen Situation mit einem Ermittlungsverfahren, einer Anklage und anschließend mit einem Gerichtsverfahren überzogen werden. Staatsminister Weimar habe ihn mehr als einmal darauf hingewiesen, daß es eine schlimme Demotivierung bei den Mitarbeitern gäbe. Bei der Unterrichtung am 10. März habe Staatsminister Weimar nicht über das Gespräch vom 9. März berichtet und auch nicht angemerkt, daß deswegen ein gewisser Handlungsdruck bestünde.

Des weiteren gab der Zeuge an, daß er mit Sicherheit nicht mit Wirtschaftsvertretern über mögliche rechtliche Konsequenzen aus dem ALKEM-Urteil des Landgerichts Hanau gesprochen habe.

Nach seiner Erinnerung habe die Landesregierung, da es sich um einen Fall von hoher politischer Bedeutung gehandelt habe, sich im März von Staatsminister Weimar vortragen lassen, wie er Rechtssicherheit herstellen wolle. Die Landesregierung habe diese Vorstellungen zur Kenntnis genommen. Die Zuständigkeit liege jedoch nicht bei der Landesregierung, sondern wegen der Bundesauftragsverwaltung ausschließlich bei dem jeweils zuständigen Bundesumweltminister.

Mit ihm sei auch nicht diskutiert worden, ob der Justizminister die Hanauer

Staatsanwaltschaft anweisen könne, Strafverfolgungsmaßnahmen wegen des auf die Vorabzustimmungen gestützten Betriebes der Hanauer Nuklearbetriebe einzustellen. Er wisse, daß Dr. Schonebohm, der ein hochqualifizierter Mitarbeiter gewesen sei, für die Strafverfolgungen kein Verständnis aufgebracht habe.

Er habe auch weder mit den Herren Keller oder Bartelt noch mit Vertretern der Firma ALKEM zu der Frage, was nach dem Urteil des Landgerichts Hanau zu geschehen habe, Gespräche geführt.

In seiner Zeit als Bundesumweltminister habe es einmal ein Gespräch darüber gegeben, ob die Unterlagen für die Teilerrichtungsgenehmigung ALKEM so schnell wie möglich vorgelegt werden müßten. An diesem Gespräch hätten der damalige Staatssekretär in Bonn, der damalige Wirtschaftsminister Dr. Steger und sein Staatssekretär Dr. Kummer teilgenommen.

Entgegen dem im Bundesumweltministerium gefertigten Vermerk vom 16.03.1988 habe er nicht entschieden, daß die Vorabzustimmungen zurückgenommen werden sollen. Staatsminister Weimar habe ihn auch nicht darauf aufmerksam machen müssen, daß nach dem Urteil eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Umweltministers in Betracht komme, da dies nach der Entscheidung des Landgerichts Hanau auf der Hand gelegen habe. Jeder Umweltminister, gleichgültig wer es war, habe nach dem Urteil nicht mehr der Auffassung sein können, daß die Vorabzustimmungen eine klare Rechtsposition darstellten und unangreifbar seien.

Sicherlich habe er zwar dem Justizminister über die Besorgnisse von Dr. Schonebohm berichtet, mit Sicherheit aber nicht zu ihm gesagt, er müsse jetzt Weisungen erteilen oder dergleichen. Er habe auch weder mit dem Generalstaatsanwalt noch mit anderen Staatsanwälten in dieser Sache Gespräche geführt.

Entgegen der Darstellung in dem Vermerk von Regierungsdirektor Schneider vom 18.03.1988 habe er am 9. März 1988 weder die Angelegenheit unter Beteiligung der hessischen Justiz einschließlich des Generalstaatsanwalts erörtert noch eine Entscheidung gefällt. Ausweislich seines Terminkalenders sei er am 9. März in Baden-Württemberg gewesen.

Er habe jederzeit den Eindruck gehabt, daß mit größter Sorgfalt nicht nur der Umweltminister, sondern auch dessen Beamte ebenso wie der Justizminister, der erstklassig sei, alles Erforderliche geprüft hätten und schließlich auch der Umweltminister selbst entschieden habe.

#### **C.II.2.i. Ministerialrat Dr. Jörg Becht**

Der Zeuge Dr. Becht wies einführend darauf hin, nach wie vor sei etablierte Meinung im Umweltministerium, daß die sogenannten Vorabzustimmungen rechtmäßige Verwaltungsakte seien. Diese Ansicht sei nicht nur das Ergebnis einer langen hausinternen Meinungsbildung, sondern auch gestützt auf die Aussage namhafter Gutachter wie Ronellenfitch, Ossenbühl, Haedrich und Horn. Die schriftliche Begründung zum Urteil des Landgerichts Hanau vom Januar 1988 habe für den verwaltungsmäßigen Aspekt keine neuen Gesichtspunkte und damit auch für die Verwaltungsbehörde keinen Ansatzpunkt ergeben, ihre Einschätzung über die Rechtmäßigkeit dieser Verwaltungsakte zu korrigieren. Diese Ansicht sei wiederum nicht nur das Ergebnis einer hausinternen Meinungsbildung gewesen, sondern zum Beispiel auch Inhalt einer Stellungnahme des Bundesministers der Justiz an den zuständigen Fachminister, den BMU. Andererseits seien mit dem Urteil und der Rechtsauffassung des Landgerichts Hanau Fakten geschaffen worden, die nicht hätten unbeachtet bleiben können und auf die in angemessener Weise zu reagieren gewesen sei. Für ihn als den Gruppenleiter der Aufsicht sei im wesentlichen die Klärung von Interesse gewesen, ob die weitere Nutzung der von dem Hanauer Gericht beanstandeten fünf Vorabzustimmungen durch die Firma ALKEM zulässig oder strafbar sei.

Diskussionen zum Beispiel im Zusammenhang mit der Umwandlung von Vorabzustimmungen in § 7-Genehmigungen hätten für ihn, sofern sie ihn überhaupt erreichten, nur informativen Wert aufgewiesen. Er sei in die wirklich inhaltliche Diskussion zur Rechtsproblematik nicht eingebunden gewesen.

Seiner Auffassung nach stelle der Begründungsteil des Widerrufsbescheides eine Expertise zur Gesamtproblematik der Vorabzustimmungen und zu dem Vorgehen des HMUR nach dem sogenannten ALKEM-Urteil vom 12.11.1987 dar, die sich klarer wohl kaum fassen lasse.

Zur Frage 1 verwies der Zeuge auf das Gespräch vom 16.03.1988 zwischen der Leitung des HMUR, Staatsminister und Staatssekretär, und den die Firma ALKEM repräsentierenden Herren, Dr. Bartelt und Dr. Keller. Sinn dieses Gespräches sei seiner Vermutung nach gewesen, daß die Firma Siemens Staatsminister Weimar ihre Vorstellungen bezüglich der Firma ALKEM und RBÜ in Verbindung mit der Neuordnung auf dem Sektor der Brennelementfertigung im Rahmen des sogenannten Töpfer-Konzeptes vorstellen wollte. Dabei sei auch das Thema "Aufhebung der Vorabzustimmungen" angesprochen worden. Ein möglicher Einfluß dieses Gesprächs auf das gesamte Vorgehen des HMUR sei für ihn nicht erkennbar.

Zu den Fragen 2 und 3 könne er nicht weiter Stellung nehmen, da er an solchen Diskussionen nicht beteiligt gewesen sei.

Eine sofortige Vollziehung des Widerrufsbescheids, die in Frage 4 angesprochen werde, sei nicht erforderlich gewesen, da ALKEM trotz einer entsprechenden Klage gegen diesen Bescheid aus eigenem Willen von den entsprechenden Vorabzustimmungen keinen Gebrauch gemacht habe.

Da er an dem Informationsaustausch zwischen dem HMdJ und dem HMUR nicht beteiligt gewesen sei, könne er zur Beantwortung von Frage 6 auch keine Auskunft darüber geben, welchen Einfluß solche Hinweise gehabt haben oder hätten haben können. Es lägen ihm auch keine Erkenntnisse über Überlegungen und Empfehlungen im Hessischen Ministerium der Justiz vor.

Da er nicht an Diskussionen mit der Staatsanwaltschaft Hanau oder dem Hessischen Minister der Justiz über das weitere Vorgehen der Firma ALKEM teilgenommen habe, könne er auch die Fragen 7 und 8 nicht beantworten.

Sowohl nach der Verkündung des Urteils als auch, nachdem das Urteil schriftlich vorgelegen habe, sei im HMUR im Kollegenkreise darüber gesprochen worden. Die Auswertung dieses Urteils sei aber im wesentlichen von den zuständigen Juristen im Hause und von der Ministeriumsleitung betrieben worden. In die Fragen der Abarbeitung der juristischen Fragestellungen aus dem ALKEM-Urteil sei er nicht eingebunden gewesen. Seine Aufgabe habe darin bestanden, die hausinterne Verwaltung und Organisation einigermaßen am Laufen zu halten, sich um technische Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Kernkraftwerk Biblis zu kümmern und sich auch mit der technischen Seite der Vorgänge bei den Hanauer Firmen zu befassen.

Zu dem Gespräch vom 16.03.1988 gab der Zeuge an, daß er sich nicht mehr an Einzelheiten zu erinnern vermöge, zumal ihm juristische Feinheiten nicht so recht geläufig seien. Für ihn jedenfalls sei kein neuer Gesichtspunkt zur Sprache gebracht worden. Er habe auch nirgendwo Hinweise darauf erhalten, daß das Gespräch vom 16. März auf das Handeln der Fachabteilung oder des Hauses überhaupt irgendeinen Einfluß gehabt hätte. Bei diesem Gespräch habe Herr Bartelt ausgeführt, er wolle auf dem Wege nach Bonn, zu Bundesumweltminister Töpfer, zuerst der zuständigen hessischen Behörde die Vorstellungen der Siemens AG zur Neustrukturierung darlegen. Bei diesem Gespräch hätten die Vertreter der Siemens AG auch konstatiert, daß für sie eine Nutzung dieser Vorabzustimmungen auf der Basis einer aufschiebenden Wirkung einer Klage nicht in Frage käme.



### C.II.2.j. Leitender Oberstaatsanwalt Albert Farwick

Der Zeuge Farwick gab in seiner Vernehmung einen Überblick darüber, in welcher Weise die Staatsanwaltschaft Hanau mit dem Gesamtgeschehen befaßt gewesen war.

Der Freispruch der Angeklagten im November 1987 habe in den wesentlichen Gründen die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Hanau bestätigt. Diese sei deshalb von Anfang an davon ausgegangen, daß weiterhin die sogenannten Vorabzustimmungen den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügten. Sie sei daher der Auffassung gewesen, daß sie auch von Amts wegen Ermittlungsverfahren dann einleiten müßte, wenn - unter Zugrundelegung ihrer jetzt allenthalben bekanntgewordenen Rechtsauffassung, die durch die Gründe des landgerichtlichen Urteils gestützt würden - in Hanau Verstöße gegen das Atomgesetz in Verbindung mit § 327 des Strafgesetzbuches erfolgen sollten.

Die Staatsanwaltschaft Hanau sei alsbald erneut mit dieser Frage befaßt worden. Ein Hanauer Anwalt habe nämlich dem Hessischen Umweltminister unter Berufung auf das Urteil des Landgerichts eine Frist mit der Aufforderung gesetzt, diese Vorabzustimmungen, die Gegenstand des Verfahrens waren, zu widerrufen; andernfalls würde Strafanzeige erstattet werden. Diese Strafanzeige sei dann nach Ablauf der Frist, wohl Ende Januar, bei der Staatsanwaltschaft Hanau eingegangen. Dies habe dort zur Eintragung eines Ermittlungsverfahrens gegen Staatsminister Weimar geführt.

Am 9. März des vergangenen Jahres sei es, wenn er sich richtig erinnere, auf Wunsch des Umweltministers, zu einem Gespräch im großen Teilnehmerkreis im Hessischen Justizministerium gekommen. In diesem Gespräch habe er noch einmal nachdrücklich die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Hanau dargelegt und auch zum Ausdruck gebracht, daß auf ihrer Seite ein gewisser Handlungsbedarf gesehen werde, sowohl aufgrund ihrer eigenen Auffassung, als auch aufgrund der Bestätigung durch das Landgericht Hanau in dem Urteil vom November 1987.

Bei diesem Gespräch hätten sowohl Staatssekretär Popp als auch Staatsminister Weimar gesagt, sie seien nach wie vor rein juristisch anderer Rechtsauffassung als die Staatsanwaltschaft. Staatsminister Weimar habe aber klar zu erkennen gegeben, daß er unter allen Umständen der Auffassung der Staatsanwaltschaft und auch den Gründen des landgerichtlichen Urteils Rechnung tragen werde.

Gegen Ende habe jener gesagt, daß er jetzt "die Nase voll habe", sie würden jetzt Nägel mit Köpfen machen, und die Staatsanwaltschaft könne sich darauf verlassen, daß in Kürze eine Entscheidung ergehen werde. Welche Entscheidung ergehen werde, habe er nicht gesagt.

Die Staatsanwaltschaft Hanau selbst sei zu keiner Zeit in irgendeiner Weise in den Entscheidungsprozeß des HMUR mit einbezogen gewesen und gefragt worden, was sie davon halte. Sie habe nie zu erkennen gegeben, was sie da für richtig oder für falsch halten würde. Es sei nicht die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, hier etwa der Verwaltung zu sagen, wie es richtig oder falsch zu machen sei.

Wenn er allerdings gefragt werde, wo er strafbares Handeln sehe, dann fühle er sich verpflichtet, dem Frager entsprechend Auskunft zu geben. Deshalb habe er auch damals bei der Besprechung am 9. März ausführlich nochmals die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Hanau dargelegt und keinen Zweifel daran gelassen, daß diese sowohl aufgrund der schon vorliegenden Strafanzeige, aber auch aufgrund ihrer Rechtsauffassung ermitteln würde, wenn ein entsprechendes Handeln nicht stattfinden würde. Das Umweltministerium selbst sei nie unmittelbar in dieser Frage auf die Staatsanwaltschaft Hanau zugekommen.

Bei dem Gespräch habe er auch darauf hingewiesen, daß diejenigen Personen, die in der Verantwortung stünden, mit entsprechenden strafrechtlichen Ermittlungen und Untersuchungen rechnen müßten. Dabei habe er die Meinung vertreten, daß die Staatsanwaltschaft einen Handlungsbedarf nach dem Urteil des Landgerichts Hanau sehe, aber durchaus bereit sei, dem Ministerium einen gewissen Zeitraum zur sorgfältigen Prüfung und auch zur Vorbereitung einer Entscheidung zu lassen; wenn Handeln nicht erfolge, müsse mit der Zielrichtung Anklageerhebung das Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Seiner Erinnerung nach habe er als zeitliche Grenze Ende April genannt. Der Hinweis auf das mögliche Weiterermitteln habe auch für die Teilnehmer an der Gesprächsrunde keinen Neuigkeitswert gehabt.

Bei dem Gespräch seien mögliche Handlungsweisen wie der Widerruf der rechtswidrigen Vorabzustimmungen oder die Erteilung der nach dem Gesetz vorgesehenen Genehmigungen angesprochen worden. Die rechtlichen Möglichkeiten seien aber nicht im Detail erörtert worden.

Nach Erlaß der Teilgenehmigung habe die Staatsanwaltschaft Hanau unter Würdigung des ALKEM-Verfahrens und des darin ergangenen, sehr ausführlichen Urteils geprüft, ob dieser Verwaltungsakt nichtig sein könnte. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Teilgenehmigung sei nicht geprüft worden, weil die Frage der Strafbarkeit automatisch entfalle, wenn die Nichtigkeit entfalle. Bei der Teilgenehmigung habe es sich um die umfangreichste und am besten begründete Genehmigung gehandelt, die der Staatsanwaltschaft in dieser Zeit zur Kenntnis gelangt sei. Es sei erkennbar, daß auf die Ausführung dieser Genehmigung sehr viel Mühe verwandt worden sei. Als Ergebnis ihrer Untersuchung habe die Staatsanwaltschaft jedenfalls festgestellt, daß das Ermittlungsverfahren einzustellen sei. Das Ermittlungsverfahren gegen Staatsminister Weimar sei dann gemäß § 170 Abs. 2 StPO durch eine Einstellung abgeschlossen worden.

#### **C.II.2.k. Staatsanwalt Thomas Geschwinde**

Staatsanwalt Geschwinde konnte zu dem Beweisthema lediglich angeben, daß die Strafanzeige gegen Staatsminister Weimar zunächst auf sein Dezernat eingetragen gewesen sei. Herr Farwick habe diese aber sehr bald einem anderen Dezernenten übertragen. Er selbst habe in dieser Sache nichts veranlaßt.

#### **C.II.2.l. Staatsanwalt Reinhard Hübner**

Staatsanwalt Hübner bekundete, daß er dienstlich in keiner Weise mit den Vorgängen, die das Beweisthema anspreche, befaßt gewesen sei. Er könne sich daher dazu nicht äußern.

#### **C.II.2.m. Generalstaatsanwalt Christoph Kulenkampff**

Generalstaatsanwalt Kulenkampff verwies bezüglich seiner Kenntnis zu dem Beweisthema zunächst auf ein ihm zur Kenntnis zugeleitetes Schreiben des Umweltministers, in welchem dieser dem Justizminister mitgeteilt habe, er gehe davon aus, daß bis zum Vorliegen der Urteilsgründe die Staatsanwaltschaft keine Konsequenzen aus dem Urteil bezüglich des Weiterbetriebs der Firma ALKEM ziehen würde. Daraufhin habe er dem HMUR geantwortet, daß die Staatsanwaltschaft selbstverständlich die schriftlichen Gründe des ALKEM-Urteils abwarten werde und sie erst danach in die weitere Prüfung eintreten werde, was nun zu geschehen habe.

Nachdem Mitte Januar 1988 die Urteilsgründe vorgelegen hätten, seien diese in seiner Behörde beraten worden. Damals sei man dort davon ausgegangen, daß Minister Weimar nunmehr die Vorabzustimmungen für ALKEM widerrufen würde.

Am 24. Februar 1988 habe er in diesem Sinne Staatsminister Koch vorgetragen. Er habe dabei noch einmal die Alternativen aufgezeigt, die sich als Folge eines Widerrufs der Vorabzustimmungen durch Minister Weimar ergeben würden. Wenn die Firma ALKEM sich auf verwaltungsgerichtlichem Wege nicht wehren würde, hätte zu diesem Zeitpunkt die Generalstaatsanwaltschaft oder die Staatsanwaltschaft Hanau voraussichtlich das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Hätte sich die Firma ALKEM gegen die Rücknahme der Vorabzustimmungen gewehrt, so hätte die Generalstaatsanwaltschaft prüfen müssen, ob das Verfahren bis zur Klärung der Rechtsfragen im verwaltungsgerichtlichen Wege vorläufig nach § 154 b StPO eingestellt werden könnte.

Wenn nichts geschehen würde, so habe er damals ausgeführt, müßte nach dem damaligen Erkenntnisstand der Frage nähergetreten werden, ob Anklage erhoben werden müsse. Minister Koch habe bei diesem Gespräch der anwesenden Fachabteilung seines Hauses den Auftrag erteilt, in diesem Sinne Minister Weimar anzuschreiben.

Den nächsten Kontakt zwischen den Staatsanwaltschaften, also der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau und seiner Behörde, und den beteiligten Ministerien habe es am 9. März 1988 gegeben. An dieser Gesprächsrunde hätten die Minister Koch und Weimar, die Staatssekretäre Dr. Gauland, Dr. Popp und Bouffier, der Abteilungsleiter der Abteilung III aus dem Justizministerium, Dr. Groß, sowie Dr. Kolz als zuständiger Referent des Justizministeriums, Herr Farwick, Herr Landau, Herr Aumüller, als weiterer Teilnehmer vom Ministerbüro des HMdJ Herr Gasser und aus dem Umweltministerium Herr Koch und Herr Ost teilgenommen.

Seiner Erinnerung nach habe Minister Koch, von dem die Initiative zu diesem Gespräch ausgegangen sei, bereits in seinen einleitenden Worten gesagt, daß von Seiten der Justiz darauf zu drängen sei, daß der Umweltminister aus dem ALKEM-Urteil Konsequenzen ziehe.

In diesem Gespräch hätten auch Herr Farwick, er, sowie die Mitarbeiter des Justizministeriums darauf gedrängt, daß nunmehr seitens des Umweltministers mit Rücksicht auf das ALKEM Urteil etwas geschehen müsse. Es habe insbesondere die Frage im Raum gestanden, ob die Staatsanwaltschaften zu diesem Zeitpunkt schon wegen der Aufhebung der Immunität von Minister Weimar an den Landtag herantreten müßten. Nach einer teilweise sehr erregten Debatte habe Minister Weimar anschließend gesagt, ja, er werde etwas unternehmen. Er habe aber nicht mitgeteilt, wie er vorgehen wolle.

Auf die Bitte von Minister Weimar, ihm noch eine Prüfungsfrist einzuräumen, sei diesem nach längerem hin und her gesagt worden, bis etwa in den April hinein würde noch stillgehalten werden, damit er rechtlich alles absichern und prüfen könne. Am 27. April sei dann die Teilgenehmigung zur Überraschung der Generalstaatsanwaltschaft erlassen worden. Dort sei diese Möglichkeit gar nicht so in Betracht gezogen worden.

Da das Umweltministerium keine einfachen, sondern sehr komplizierte Fragen zu lösen gehabt habe, halte er es auch heute noch für völlig richtig, daß ein Gespräch über den Zeitraum geführt worden sei, den die Behörde zur Entscheidung benötigte. Es habe auch kein Verlust an Beweismitteln gedroht, und der Eintritt der Verjährung sei ebenfalls nicht zu befürchten gewesen.

Vor dem Gespräch am 9. März habe der Eindruck bestanden, die Umweltseite wisse nicht so richtig, was nun eigentlich zu unternehmen sei. Bei der Generalstaatsanwaltschaft sei von niemandem, jedenfalls von ihm nicht,

vermutet worden, daß die die Hände in den Schoß gelegt hätten, sondern man habe die Situation so eingeschätzt, daß das HMUR sich noch nicht zu einer Entscheidung durchgerungen hätte und weiterhin prüfe. Sie hingegen hätten immer gesagt: "Ihr müßt Euch jetzt entschließen! Ihr müßt irgend etwas tun! Man kann nicht immer nur prüfen!" Es sei jedoch erkennbar gewesen, daß der Minister habe handeln wollen. Es sei für ihn offenbar nur sehr schwer gewesen, eine Entscheidung zu treffen. Es sei nicht so, als ob in dem Gespräch vom 9. März die Staatsanwaltschaft in drängender Form auf etwas aufmerksam gemacht habe, was vorher noch nicht begriffen worden sei. Es sei lediglich gesagt worden, daß sie nicht ad infinitum stillhalten könne. Der Umweltminister habe auch lediglich seiner Verbitterung darüber Ausdruck gegeben, daß er jetzt, wie er sich ausgedrückt habe, die Fehler anderer ausbaden müßte; nicht jedoch darüber, daß er etwas unternehmen solle.

Bei diesem Gespräch habe es auch nicht von seiten des Umweltministers oder von seiten des Vertreters der Staatskanzlei einen Versuch gegeben, die Justiz davon zu überzeugen, daß sie sich mit der Angelegenheit nicht befassen solle.

Bereits vor dem ALKEM-Urteil habe er die Hanauer Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, daß es bei den Vorabzustimmungen nicht auf die Rechtswidrigkeit, denn auch rechtswidrige Verwaltungsakte seien bestandskräftig, sondern allein auf die Nichtigkeit ankommen könne. Desweiteren sei noch von Bedeutung, ob die Nichtigkeit nur bei Kollusion zwischen Betreibern und Genehmigungsbehörde in Frage komme oder ob diese schon durch das bloße Kennen von der Rechtswidrigkeit erreicht werden könne. Da alles auf die Frage abgezielt habe, ob der Verwaltungsakt nichtig sei, sei bei der Einstellung des Verfahrens im Juli 1988 die Prüfung auf diese Frage beschränkt worden.

Diese Beschränkung habe lediglich einmal ein Mitarbeiter des Justizministeriums, Herr Landau, ihm gegenüber angesprochen, als dieser vorgeschlagen hätte, in der Einstellungsverfügung die Rechtmäßigkeit der Teilgenehmigung zu erwähnen. Dies habe er jedoch abgelehnt, da lediglich die Frage der Nichtigkeit von Bedeutung gewesen sei.

Herr Landau habe dabei nicht zu erkennen gegeben, ob er quasi in fremdem Auftrag handele oder ob dies ein persönliches Anliegen von ihm sei.

#### **C.II.2.n. Leitender Ministerialrat Joachim Lieber**

Ministerialrat Lieber konnte zum Beweisthema keine Angaben machen, da er mit den Vorgängen nicht befaßt gewesen war. Über das Gespräch vom 09.03.1988 könne er auch deswegen keine Auskünfte erteilen, weil er sich in der Zeit vom 3. bis 13. März in Urlaub befunden habe.

#### **C.II.2.o. Ministerialdirigent Dr. Otto-Adolf Köhler**

Auch Ministerialdirigent Dr. Köhler erklärte, er könne zu dem Beweisthema nicht allzuviel sagen. Dies beruhe darauf, daß die für Zivilrecht und Öffentliches Recht zuständige Abteilung II des Justizministeriums, die er leite, nur sporadisch und mehr am Rande mit Einzelfragen aus dem Problembereich ALKEM befaßt gewesen sei.

Der Grund hierfür sei allerdings, daß er Staatsminister Koch in den ersten Wochen nach der Amtsübernahme immer wieder darauf hingewiesen habe, daß das Justizministerium nicht der Justitiar der Landesregierung sei, daß also dieses, insbesondere auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts, für das die Abteilung II zuständig sei, nur begrenzte Zuständigkeiten habe. Die Zuständigkeiten seien auf diejenigen begrenzt, die sich aus dem Beschluß über die

Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Art. 104 Abs. 2 Hessische Verfassung ergäben. Danach bestünden lediglich Zuständigkeiten in bestimmten Gebieten des Öffentlichen Rechts, etwa in dem des Richterrechts oder dem des Anwalts- und Notarrechts usw. Des weiteren sei das HMDJ berufen zur Mitwirkung an der Landesgesetzgebung und insoweit zur Prüfung von Gesetzen und Verordnungen in rechtlicher und gesetzestechnischer Hinsicht.

Hinsichtlich der Fragen 1 bis 5 des Beweisthemas verneinte der Zeuge eine Beantwortungsmöglichkeit mit der Begründung, daß er über die dort gestellten Fragen keine Kenntnis habe.

Hinsichtlich der Frage 6 gab er an, insgesamt seien fünf bis sechs Vermerke zu Einzelproblemen, wie sie sich in dem ALKEM-Bereich gestellt hätten, angefertigt worden. Seiner Erinnerung nach seien diese alle auf Bitten des Ministerbüros vorgelegt worden. Im einzelnen handele es sich um die Vermerke vom 16. und 20. November 1987, 8. Januar 1988, 25. Februar 1988 und die beiden Vermerke vom 21. März 1988 zu der Kabinettsvorlage des Umweltministers vom 17. März 1988.

Auch bezüglich der Fragen 7 und 8 habe er keine Kenntnis davon, ob die Staatsanwaltschaft in diesen Diskussionsprozeß um das weitere Vorgehen miteinbezogen worden sei und ob und in welcher Weise, wenn überhaupt, vom Umweltministerium Vorstellungen über das weitere Vorgehen herangezogen worden seien.

Wie sich aus dem Vermerk vom 8. Januar 1988 ergäbe, hätten Bedenken gegen die Umwandlung von Vorabzustimmungen in Teilgenehmigungen bestanden. Die Bedenken seien darin begründet gewesen, daß das Institut der Teilgenehmigung, so wie es das Atomrecht vorsehe, eigentlich anders gestaltet sei. Der Regelfall, den das Gesetz regele, sei derjenige, daß eine Anlage errichtet werde, und zwar eben in Teilschritten, und daß für diese Teilschritte Teilerrichtungsgenehmigungen erteilt würden. Diese Teilgenehmigungen würden aber noch nicht dazu führen, daß die Anlage in Betrieb gesetzt würde. Der Betrieb beginne erst dann zu laufen, wenn in toto die Genehmigung vorläge. Das sei in diesen Fällen eben anders gewesen. Hinzugekommen sei der Eindruck, daß bestimmte Dinge, die im Rahmen dieser Teilgenehmigung gestattet werden sollten, gar nicht in den Endzustand eingehen sollten. Zugleich sei aber gesehen worden, daß bereits vom Tatsächlichen her die Grundlage für die eigenen Äußerungen sehr zweifelhaft gewesen wäre. Bei der Einschätzung der Vorabzustimmungen seien sie - zum Teil jedenfalls - zusammen mit der Staatsanwaltschaft davon ausgegangen, daß die Änderungen, die im Rahmen der Vorabzustimmungen genehmigt worden seien, nicht sicherheitserhöhend, sondern sicherheiterniedrigend gewesen seien. Sie selbst hätten dies aber nicht beurteilen können und hätten zur Kenntnis genommen, daß schon früher Staatsminister Steger wie auch später sein Nachfolger bis zuletzt eigentlich erklärt hätten, daß das, was die Strafkammer insoweit angenommen habe, fachlich nicht richtig sei, da die Änderungen nicht sicherheiterniedrigend, sondern sicherheitserhöhend seien.

Wenn dies richtig sei, was er nicht beurteilen könne, stelle sich die Rechtslage ganz anders dar, so daß also die Äußerungen der Abteilung auch hier sich auf schwankendem Boden bewegt hätten. Soweit es um die rechtliche Würdigung gegangen sei, hätten sie zur Kenntnis nehmen müssen, daß sie mit ihren Bedenken insbesondere zur Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen sich praktisch in einer Minderheitenposition befunden hätten. Denn sowohl die Kollegen im Hessischen Wirtschaftsministerium in der alten Landesregierung wie auch die Kollegen im Umweltministerium in der neuen Landesregierung wie auch die entsprechenden Bundesressorts - Bundesjustizministerium, Bundesumweltministerium, Bundesinnenministerium - und auch noch namhafte Atomrechtler seien davon ausgegangen, daß Vorabzustimmungen

rechtmäßig seien. Das gelte ähnlich auch für die Frage der Teilgenehmigungen.

Es sei eben einfach so, das müsse man zur Erklärung hinzufügen, daß die Übergangsvorschrift in dem Dritten Änderungsgesetz zum Atomgesetz so unzulänglich sei, daß der Gesetzgeber die Praxis mit dieser Regelung im wesentlichen alleingelassen hätte. Diese Übergangsregelung werfe mehr Fragen auf, als sie regele. Bei einer solchen Gesetzeslage liege es eben sehr nahe, daß unterschiedliche Auffassungen in verschiedenen Bereichen vertreten würden. Es sei etwas der Stil der Arbeit seiner Abteilung, daß sie eher auf Bedenken hinweise, wobei es dann eben offenbleibe, ob sich die anderen den Bedenken anschlössen oder nicht.

Es habe auch keine Einflußnahme und keine Bemühungen gegeben, ihn oder die Abteilung II zu einer Korrektur ihrer Auffassung zu bewegen. Möglich sei allenfalls, was er nicht völlig ausschließen wolle, daß mal irgendein Kollege im Hause, der eine andere Auffassung gehabt habe, mal jemanden in seiner Abteilung angesprochen habe. Er persönlich könne sich aber nicht daran erinnern, daß dies geschehen sei. Es sei auch nie in offizieller Form geschehen. Man könne also glatt verneinen, daß versucht worden sei, die Abteilung von ihrer Auffassung, wie sie im Vermerk vom 8. Januar zur Frage der Teilgenehmigung zum Ausdruck gekommen sei und wie sie später auch noch einmal in dem Vermerk vom 21. März wiederholt worden sei, abzubringen. Ihm seien auch keine informellen Gesprächskontakte eines derartigen Inhalts mit Außenstehenden, etwa mit Mitarbeitern des Umweltministers, bekanntgeworden.

#### **C.II.2.p. Ministerialdirigent Dr. Karl-Heinz Groß**

Dr. Groß gab bei seiner Vernehmung an, daß er die Fragen 1 bis 5 nicht beantworten könne, da er mit Ausnahme der Runde vom 09.03.1988 nie an unmittelbaren Gesprächen beteiligt gewesen sei, die etwa auf Ministerebene stattgefunden hätten. An anderen Dingen sei er auch nicht beteiligt gewesen.

Zu den Fragen 6 und 7 führte der Zeuge aus, daß er und die von ihm geleitete Strafrechtsabteilung die Entwicklung sehr stark unter rein strafrechtlichen Gesichtspunkten gesehen hätten und daher der Bereich der Überlegungen auch in gewisser Weise abgegrenzt gewesen wäre. Dabei hätten drei Gesichtspunkte den Überlegungen zugrunde gelegen. Nach dem Urteil vom November seien sie davon ausgegangen, daß der Weiterbetrieb der Anlagen in Hanau unter Inanspruchnahme der Vorabzustimmungen irgendwann einmal strafrechtlich relevant sein würde. Das zweite sei gewesen, daß eine gewisse Karenzzeit zugebilligt worden sei. Diese habe jedoch nicht bis in die Ewigkeit andauern können. Diese Überlegung sei von seiten der Strafrechtsabteilung vorgetragen worden und auch in dem Vermerk vom 12. Februar 1988, der von Dr. Kolz gefertigt worden sei, sehr deutlich herausgestellt worden. Die dritte Maxime sei gewesen, zu verhindern, daß durch eine Tätigkeit des Justizministeriums in irgendeiner Art und Weise die Staatsanwaltschaft gebunden worden wäre. Sie seien immer davon ausgegangen, daß die Staatsanwaltschaft selbstverständlich selbständig zu prüfen habe, wie die weiteren Schritte, die im Umweltministerium geplant werden, strafrechtlich zu bewerten seien. Diese Grundüberlegungen seitens der Strafrechtsabteilung seien auch die offizielle Linie des Hauses gewesen.

Nach seiner Einschätzung sei der wesentliche Kern des Gesprächs am 09.03.1988 gewesen, daß seitens der Staatsanwaltschaft sehr deutlich gemacht wurde, daß sie ermitteln müsse, wenn nicht bald etwas geschehe. Die Staatsanwaltschaft habe dort auch zu erkennen gegeben, daß sie höchstens noch bis April zuwarten könne. Dies sei auch seine Sicht.

Von einem schriftlichen Ansinnen im Sinne der Frage 8 sei ihm nichts

bekannt. Auch bei der Besprechung am 9. März sei vom Justizministerium keine verbindliche Erklärung zu einer möglichen Einstellung des Verfahrens abgegeben worden. Bei dieser Besprechung sei nach seiner Erinnerung die Frage der Weisung nicht angeschnitten worden. Das Gespräch am 9. März sei nicht erregt, sondern eher engagiert geführt worden. Bei diesem Gespräch habe man beispielsweise erfahren, daß durchaus verschiedene Meinungen innerhalb des Umweltressorts vorherrschten. Staatssekretär Dr. Popp habe beispielsweise die Ansicht vertreten, daß die Vorabzustimmungen trotz des Hanauer Urteils rechtmäßig seien und das Hanauer Urteil in keiner Weise für die Staatsanwaltschaft maßgeblich sei. Im Gegensatz zu dieser eher zurückhaltenden Haltung des Staatssekretärs sei Minister Weimar ersichtlich eher geneigt gewesen, Konsequenzen gleich welcher Art zu ziehen. Nachdem von seiten des Justizministeriums und der Staatsanwaltschaft sehr deutlich gesagt worden und sehr deutlich gemacht worden war, daß die Staatsanwaltschaft weiter ermitteln werde, habe der Minister auch geäußert, daß er jetzt die Nase voll habe und jetzt Nägel mit Köpfen gemacht würden.

#### C.II.2.q. Richter am Oberlandesgericht Herbert Landau

Dieser Zeuge, der Persönliche Referent des Justizministers, wies zunächst darauf hin, daß er zu den Fragen 1 bis 4 aus eigenem Wissen nichts beitragen könne. Zur Frage 5 führte er aus, daß ihm nicht bekannt sei, welchen Einfluß das Hessische Ministerium der Justiz oder Bedienstete des Ministeriums der Justiz oder auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren im einzelnen auf das Vorgehen des Umweltministers gehabt hätten. Bei der Besprechung am 9. März sei über den Standpunkt der Staatsanwaltschaft gesprochen worden, und es sei dann seitens des Umweltministers angekündigt worden, daß er die Frage, wie hinsichtlich der Vorabzustimmungen weiter verfahren werden solle, prüfen werde. Daraufhin sei die Kabinettsvorlage vom 17. März oder 18. März in das Justizministerium gekommen.

Zur Frage 6 erläuterte der Zeuge, innerhalb des Hessischen Ministeriums der Justiz habe es in den Abteilungen, insbesondere in den Abteilungen III und II, Überlegungen gegeben, wie dieses Urteil einzuordnen sei. Es seien bestimmte Fragen geprüft worden. In der Abteilung III sei auch die mögliche Strafbarkeit von Bediensteten der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde unter dem Gesichtspunkt, daß § 327 StGB ein Dauerdelikt sei, das man gegebenenfalls auch durch Unterlassen verwirklichen könne, untersucht worden.

Hinsichtlich der Frage 7 schränkte der Zeuge ein, daß es vielleicht etwas zu weitgehend sei, wenn man darunter verstehe, daß Meinungen mit dem Ziel ausgetauscht würden, eine irgendwie übereinstimmende Meinung zustandezubringen. Seitens der Staatsanwaltschaft sei, insbesondere in diesem Gespräch am 9. März, informativ mitgeteilt worden, daß mit einem weiteren Zuwarten von ihr allenfalls noch bis Ostern oder April gerechnet werden könne. Dann müsse sie sich die Frage vorlegen, ob wegen der vorliegenden Strafanzeigen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden müsse oder nicht.

Bezüglich der Frage 8 verwies der Zeuge auf die von der Staatsanwaltschaft gegebenen Hinweise, daß sie nicht mehr lange zuwarten könne und sie im Laufe des Aprils ein Ermittlungsverfahren einleiten müsse.

Näher eingehend auf das Gespräch am 9. März, äußerte der Zeuge die Vermutung, Ausgangspunkt sei wohl ein Gespräch zwischen dem Justizminister und dem Umweltminister am Rande des Plenums gewesen. Daraufhin habe der Hessische Minister der Justiz mit einem Einladungsschreiben den Umweltminister und Staatssekretär Dr. Gauland eingeladen.

Nach seiner Einschätzung sei wesentlicher Punkt des Gesprächstermins am 9. März gewesen, dem Umweltminister zu verdeutlichen, daß aus Sicht des

Justizministeriums und der Staatsanwaltschaft Handlungsbedarf bis April bestünde. Rechtlicher Hintergrund dieser Überlegung sei gewesen, daß man im Justizministerium davon ausgegangen sei, daß das Merkmal der Zumutbarkeit auch bei einem unechten Unterlassungsdelikt wie § 327 StGB in Verbindung mit § 13 StGB gelten müsse und daher eine Prüfungszeit eingeräumt werden könne.

Da es nicht Aufgabe des Justizministeriums gewesen sei und er auch kein Verwaltungsrechtler sei, habe er nicht versucht, die atomrechtlichen Fragen des Umweltministeriums zu lösen. Überdies hätten ihm zur Beurteilung dieser Fragen auch schlicht und einfach die Tatsachen, die Sachverhalte, gefehlt. Als Stimme, die zu Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen Anlaß gegeben habe, sei ihm der Vermerk von Dr. Dörig bekannt gewesen, den ihm dieser, in der Annahme seines Interesses am Vermerk, privat, nicht in dienstlicher Eigenschaft, vorgelegt hätte. Eine Vielzahl anderer Stimmen aus dem BMJ oder auch dem BMU sei wie selbstverständlich von der Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen ausgegangen. Daneben verwies der Zeuge auch auf Besprechungen des ALKEM-Urteils, beispielsweise in der NJW (Anm. d. Verfassers: Neue Juristische Wochenschrift), die auch davon ausgegangen seien.

Nachdem er ein Schreiben des HMUR gelesen habe, in welchem auf den letzten beiden Seiten ausgeführt worden sei, eine Teilnahme des HMdJ an der geplanten interministeriellen Arbeitsgruppe sei doch sehr dringend, habe er sich zu einer Antwort veranlaßt gesehen, noch bevor die interministerielle Arbeitsgruppe zu tagen begonnen hatte. Er habe daher ein Schreiben an den Kollegen vom Umweltministerium gerichtet und ihm deutlich gemacht, daß, wenn Juristen des HMdJ, seien es Strafrechtler, seien es Verwaltungsrechtler, an dieser interministeriellen Arbeitsgruppe teilnehmen würden, sie selbstverständlich keine verbindlichen Aussagen für das Ministerium abgeben würden. Allenfalls würde im Wege der Amtshilfe das Sach- oder Rechtswissen zur Verfügung gestellt werden können. Der HMdJ selbst sei nicht zuständig, weil die Staatsanwaltschaft Hanau örtlich zuständig sei.

Angesprochen darauf, ob er mit dem Generalstaatsanwalt zur Frage Kontakt aufgenommen habe, ob die Einstellungsverfügung im neuen ALKEM-Verfahren nicht auch zur Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen Stellung beziehen könne, erwiderte der Zeuge, daß es gegen seine persönliche Auffassung gegangen wäre, zu sagen, wir müssen alle möglichen Fragen bis ins einzelne prüfen, wenn man eine Sache in einem anderen konkreten Punkt fallentscheidend lösen könne. Da ein jedenfalls nicht nichtiger Verwaltungsakt vorgelegen habe, habe die Staatsanwaltschaft ohnehin einstellen müssen. Selbstverständlich seien Argumente für Rechtswidrigkeit, aber auch für Rechtmäßigkeit ausgetauscht worden. Er habe keinen Auftrag gehabt, mit dem Generalstaatsanwalt über diesen Punkt zu diskutieren. Es sei seine Sache gewesen, die Angelegenheit im Ministerbüro zu bearbeiten und später zu betreuen. Bei der Diskussion habe es sich mehr um einen Juristenplausch gehandelt. Er meine auch, mit ziemlicher Sicherheit ausschließen zu können, daß in Gesprächen mit Vertretern des Umweltministeriums oder dem Umweltminister selbst einmal der Wunsch an ihn herangetragen worden sei, daß in der Einstellungsverfügung der Hanauer Staatsanwaltschaft Ausführungen zu Rechtmäßigkeiten im positivem Sinne wiedergegeben werden könnten.

Auch der Vermerk vom 08.01.1988, gefertigt von Ministerialrat Kunz, habe auf einer rein abstrakt rechtlichen Prüfung, also keiner sauberen Subsumption aufgrund von Tatsachen, beruht. Zur vollständigen Beurteilung des Sachverhalts, auch im Hinblick auf eine mögliche Sammelteilgenehmigung, hätten die erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise der Sicherheitsbericht, schlicht gefehlt.



Seine rechtliche Meinung habe immer auf dem landgerichtlichen Urteil basiert und als Hypothese zugrunde gelegt, daß dieses Urteil richtig sei. Nur, aufgrund dieses Urteils sei die Frage eines möglichen Rechtswidrigkeitswissens, ein Begriff, den er vorher auch noch nie gehört hätte, zu prüfen gewesen. Darauf aufbauend sei dann die These aufgestellt worden, daß die Bestandskraft dann nicht gelte, wenn in sittenwidriger Weise, kollusiv, zusammengewirkt worden sei oder das Rechtswidrigkeitswissen bestehe. Nur wenn man diese These zugrunde lege, gelte auch die weitere These der §§ 327, 13 StGB. Daran schließe sich letztendlich auch die hochinteressante verfassungsrechtliche Frage an, ob man bei der Erfüllung der Garantienpflicht so weit gehen könne, daß ein Verwaltungsakt zurückgenommen werden müsse, also das Handlungsermessen auf Null reduziert werde. Ob also eine Gewalt, die dritte Gewalt, die noch nicht einmal ein verwaltungsgerichtlicher Teilbereich sei, von der Exekutive verlangen könne, daß sie ihr Ermessen auf Null einschränke, daß sie also nur in einer bestimmten Weise handeln könne und nicht auch in einer denkbaren Breite von a bis c oder d, sei eine Frage, mit der er sich damals schon intensiv auseinandergesetzt habe. Er habe dies für sich aber auch so beantwortet, daß man an und für sich das nicht verlangen könne. Die Rechtsfrage bei den Vorabzustimmungen und den Teilgenehmigungen sei unterschiedlich gewesen, da bei den Vorabzustimmungen nach Ansicht des Landgerichts gegen den Numerus clausus der Verwaltungsakte verstoßen worden sei. Bei der Teilgenehmigung handele es sich aber um ein Institut, das im Atomgesetz vorgesehen sei. Diese Teilgenehmigung sei, so sei dies vom HMUR vertreten worden, im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung als auch in bezug auf das positive Gesamturteil abgesichert durch die zugrunde liegende erste Teilerrichtungsgenehmigung. Ob dies so sei oder nicht, sei eine Sachfrage, die er nicht beurteilen könne.

#### **C.II.2.r. Hans-Günter Stehr**

Der Zeuge Stehr, der Persönliche Referent des Umweltministers, teilte zu den acht ihm gestellten Fragen mit, daß er als Referent des Ministers nicht primär damit beauftragt gewesen sei, die Fragen der Genehmigung und der Aufsicht der Hanauer Nuklearbetriebe zu begleiten. Dies gelte auch für die im Beweisthema behandelten Fragen, insbesondere hinsichtlich der Firma ALKEM. Aus diesem Grunde sei er an den entsprechenden Gesprächen nicht beteiligt gewesen und könne auch aus eigener Erkenntnis keine Antworten zu den gestellten Fragen geben.

Angesprochen auf den Brief vom 25. Februar 1988 des Hessischen Ministers der Justiz, führte er aus, dieser sei zwar an ihn gerichtet gewesen, er habe aber dieses Schreiben an Herrn Koch, der diese Angelegenheit innerhalb des Ministerbüros bearbeitet habe, weitergegeben. Er gehe davon aus, daß Herr Landau, der das besagte Schreiben unterzeichnet habe, in seiner Eigenschaft als persönlicher Referent des Justizministers an den persönlichen Referenten des Umweltministers geschrieben habe, ohne zu wissen, daß im Umweltministerium die Verteilung im Ministerbüro so gewesen sei, daß dieser Themenkomplex von Herrn Koch bearbeitet worden sei.

#### **C.II.2.s. Regierungsrat z.A. Andreas Koch**

Der Zeuge Koch, Parlamentsreferent im Umweltministerium, ging zu Beginn seiner Aussage auf die Ausgangslage ein, wie sie hinsichtlich der Hanauer Nuklearbetriebe im Jahre 1987 bestanden habe, und legte dar, daß diese für den weiteren Geschehensablauf und die getroffenen Entscheidungen ausschlaggebend gewesen sei.

Durch die Dritte Novelle zum Atomgesetz aus dem Jahre 1975 sei es erforderlich geworden, die in Hanau bestehenden kerntechnischen Anlagen,

die aufgrund von Genehmigungen nach § 9 Atomgesetz betrieben worden seien, einem Genehmigungsverfahren nach § 7 Atomgesetz zu unterwerfen. Diese Genehmigungsverfahren hätten sich, aus welchen Gründen auch immer, über einen längeren Zeitraum hingezogen, als man offensichtlich erwartet habe. Dies habe dazu geführt, daß im Jahre 1987, also in dem Jahr, in dem er erstmalig mit den Hanauer Nuklearbetrieben befaßt gewesen sei, lediglich eine erste Teilgenehmigung für die Firma NUKEM vorgelegen habe, keine aber für die Firmen ALKEM und RBU. Während der langen Verfahrensdauer hätten die Betreiber viele Veränderungen beantragt, die die zuständige Behörde vor dem Erlaß erster Teilgenehmigungen unter anderem durch sogenannte Vorabzustimmungen beschieden hätte. Wegen dieser Vorgehensweise hätte die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hanau in den 80er Jahren mehrere Ermittlungsverfahren durchgeführt, so auch hinsichtlich der Firma ALKEM. Die zuständige atomrechtliche Landesbehörde sei nach sorgfältiger Prüfung des im Januar vorliegenden Urteils des Landgerichts Hanau im ALKEM-Prozeß in Übereinstimmung mit der Bundesaufsicht weiterhin davon ausgegangen, daß die Vorabzustimmung generell ein zulässiges Rechtsinstrument zur Regelung von Veränderungen vor Erlaß einer § 7-Atomgesetzgenehmigung im Rahmen des aufgrund der Dritten Novelle zum Atomgesetz durchzuführenden Genehmigungsverfahren sei. Aufgrund der verstärkten Bemühungen um die Genehmigungsverfahren im Jahre 1987 sei es möglich gewesen, für die Firma ALKEM im Oktober 1987 die erste Teilgenehmigung zu erlassen. Da mit dieser Teilgenehmigung das positive Gesamturteil für das Gesamtkonzept vorgelegen habe, sei man hinsichtlich der Firma ALKEM der Erfüllung des Gesetzesauftrags aus der Dritten Novelle zum Atomgesetz entscheidend nähergekommen. Damit sei eine verfahrensrechtliche Situation erreicht gewesen, in der man habe beginnen können, Veränderungen, die im § 7-Verfahren beantragt und durch Vorabzustimmungen geregelt gewesen seien, wie vorgesehen, im Rahmen von Teilgenehmigungen nach § 7 zu entscheiden. Unter diesen Randbedingungen - hier erste Teilgenehmigung aus dem Jahr 1987, da rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Hanau zu der strafrechtlichen Bewertung der Vorabzustimmungen -, seien die im Beweisbeschluß vom 20.10.1988 gestellten Fragen, soweit er mit den dort angesprochenen Gegebenheiten befaßt gewesen sei und soweit es ihm erinnerlich sei, wie folgt zu beantworten.

Als Antwort auf die erste Frage sei anzugeben, daß mit dem Betreiber über den Themenkomplex mehrfach gesprochen worden sei. Die möglichen Folgen des Urteils hätten sowohl den Betreiber als auch die zuständige atomrechtliche Behörde unmittelbar berührt, da der Betreiber sich sicher Sorgen um den Bestand seiner Anlage gemacht habe und auch strafrechtliche Weiterungen für die Mitarbeiter der Betriebe und der Behörde möglich gewesen seien. Diese Gespräche hätten sowohl auf höchster Ebene als auch wohl auf Referentenebene stattgefunden.

In Erinnerung sei ihm ein Gespräch am 16.03.1988 mit Vorstandsmitgliedern der Firma Siemens, Unternehmensbereich KWU, den Herren Bartelt und Keller, im Büro von Staatssekretär Dr. Popp. Ursprüngliches Thema sei die erstmalige Vorstellung der beabsichtigten Entflechtung der Hanauer Nuklearbetriebe durch die Firma Siemens gewesen. Der Themenkatalog sei jedoch auf Bitten der Siemens AG um die Problematik der Vorabzustimmungen erweitert worden, nachdem Staatssekretär Dr. Popp bereits vorher Herrn Roepenack, den Geschäftsführer der Firma ALKEM, über die Entscheidung von Minister Weimar, drei der vom Landgericht Hanau inkriminierten Vorabzustimmungen als rechtmäßig zu widerrufen und die übrigen zwei, sobald die Voraussetzungen dafür vorlägen, in eine Teilgenehmigung nach § 7 Atomgesetz zu bescheiden, informiert gehabt hätte.

Minister Weimar, mit dem ursprünglich wohl das Gespräch geführt werden sollte, sei aufgrund einer Ausschußsitzung verhindert gewesen und habe erst

später teilnehmen können. Er selbst sei erst später zu dem Gespräch hinzugekommen. Herr Bartelt sei, das wisse er allerdings nicht mehr genau, wohl nicht mehr anwesend gewesen. Er sei hinzugebeten worden, da offensichtlich die Vertreter der Fa. Siemens Schwierigkeiten hatten, die Ministerentscheidung zu verstehen. Auf Befragen habe er dann erläutert, daß die drei betroffenen Vorabzustimmungen - Lagerung von Brennstäben, Erhöhung der Spaltstoffdichte, Erhöhung der innerbetrieblichen Spaltstofftransporteinheiten - als rechtmäßige Verwaltungsakte nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden sollten. An die einzelnen Ausführungen könne er sich im einzelnen auch im nachhinein nicht mehr erinnern, meine aber, als Begründung darauf hingewiesen zu haben, daß von den beiden erstgenannten Vorabzustimmungen kein Gebrauch gemacht worden sei und bezüglich der letzteren - so die Auskunft auch der Fachabteilung - die Lieferung von 2,6 kg-Transporteinheiten wieder möglich gewesen sei.

Auch auf das öffentliche Interesse im Hinblick auf die Wiederherstellung der Einheitlichkeit der staatlichen Verwaltung und der Funktionsfähigkeit der Verwaltung meine er ebenfalls hingewiesen zu haben.

Dr. Keller habe dies so zur Kenntnis genommen, sei aber bei seiner Grundeinstellung geblieben. Zumindest habe er Dr. Keller so verstanden, daß dieser Vorabzustimmungen weiterhin wie auch die zuständigen Behörden für rechtmäßig ansehe und ungeachtet einer dann seitens der Firma Siemens zu erhebenden Klage, ganz gleich, welche Rechtsvorschrift einer Rücknahme der Vorabzustimmungen zugrunde gelegt würde, einen Weiterbetrieb aufgrund widerrufenen Vorabzustimmungen nicht für möglich halte. Diese Aussage habe jedoch weder bei dem Gespräch noch im nachhinein zu einem geänderten Verhalten der Behörde geführt.

Auch Minister Weimar habe, nachdem er zu dem Gespräch dazugekommen sei, die von Staatssekretär Dr. Popp und von ihm erläuterte Entscheidung gegenüber Dr. Keller noch einmal bestätigt. Irgendwelche Konsequenzen - außer der Ankündigung von Dr. Keller, dann werde Siemens eben klagen und nicht auf der Grundlage widerrufenen Vorabzustimmungen arbeiten -, seien ihm nicht bekannt.

Die Frage 2 hänge unmittelbar mit der Situation zusammen, die sich im Laufe der Jahre in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen der Landesverwaltung gebildet hätte.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hanau, die einem anderen Verwaltungsbereich angehöre als das Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, das insoweit in Bundesauftragsverwaltung tätig sei und daher nicht von Entscheidungen der Landesregierung abhängig sei, habe eine andere Rechtsauffassung bezüglich der Vorabzustimmungen als das Hessische Umweltministerium vertreten. Ihm sei jedoch nicht bekannt, welche Einflüsse die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft auf die Rechtsauffassungen anderer Ministerien, sprich in diesem Fall auf das Justizministerium, gehabt habe.

Die Kabinettsvorlage vom 17.03.1988 habe aus einem Bericht an den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bezüglich der getroffenen Entscheidungen bestanden, der lediglich dem Kabinett in der dafür vorgesehenen Form zur Kenntnis gegeben worden sei.

In Beantwortung der Frage 3 gab der Zeuge an, daß seiner Erinnerung nach über eine auch nur vorübergehende Stilllegung der Firma ALKEM nicht diskutiert worden sei.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, nach der in Frage 4 gefragt werde, sei nach Ansicht des Hessischen Umweltministeriums nicht erforderlich gewesen. Da aus technischer Sicht eine Sicherheitsgefährdung nicht vorgelegen habe, habe dafür kein öffentliches Interesse bestanden. Lediglich formale Gründe sowie die Tatsache des Nicht-Gebrauch-Machens hätten

zum Widerruf der Vorabzustimmungen geführt. Auch andere Gründe hätten nicht vorgelegen, da die Firma Siemens selbst erklärt gehabt habe, von widerrufenen Vorabzustimmungen würde sie keinen Gebrauch machen. Im Hinblick auf die Frage nach der justizförmigen Behandlung bleibe lediglich festzustellen, daß Dr. Keller in dem Gespräch am 16.03.1988 erklärt habe, daß die Firma Siemens ungeachtet der Rechtsgrundlage gegen die Aufhebung der Verwaltungsakte klagen würde. Das sei von der Behörde so zur Kenntnis genommen worden.

Zur Frage 5 sei festzuhalten, daß der Hessische Minister der Justiz zum weiteren Vorgehen im Anschluß an das Urteil des Landgerichts Hanau aus seinem Selbstverständnis heraus keine verbindlichen Aussagen zur rechtlichen Einschätzung der Vorabzustimmungen oder gar des Urteils abgegeben habe. Das habe sowohl für die interministerielle Arbeitsgruppe als auch nach seiner Erinnerung für alle anderen Gespräche gegolten, soweit er von diesen Kenntnis erhalten habe. Dies habe er aufgrund seines Rechtsverständnisses als selbstverständlich akzeptiert und auch nicht anders erwartet.

Diese Haltung habe seiner Erinnerung nach Staatsminister Koch auch in dem Gespräch am 09.03.1988 im Hessischen Justizministerium noch einmal bekräftigt. Dieses Gespräch sei auf Ministerebene vereinbart worden. Beteiligt gewesen seien die Leitung des Hessischen Justizministeriums und des Hessischen Umweltministeriums, die Staatsanwaltschaft, Staatssekretär Dr. Gauland sowie Beamte der einzelnen Häuser. In diesem Gespräch sei über die Situation nach dem Urteil des Landgerichts Hanau gesprochen worden. Quintessenz sei gewesen, daß die Staatsanwaltschaft Hanau bei weiterem Fortbestand der damaligen Situation unter Zugrundelegung ihrer Rechtsauffassung in Kürze ein Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen der Betreiberin sowie der Behörde einleiten und dann dementsprechend bezüglich der Person des Umweltministers dem Landtagspräsidenten Mitteilung machen wollte. Sie habe erklärt, ein weiterer Prüfungszeitraum könne dem Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit nicht zugebilligt werden, auch nicht für die Einholung eines Gutachtens, das zu den Fragen der Auswirkung auf die Sicherheit Stellung nehmen würde. Die Möglichkeit, eine Schutzschrift mit gutachtlicher Stellungnahme im Ermittlungsverfahren vorzulegen, sei dagegen vom HMUR, von wem, wisse er jetzt nicht mehr, zurückgewiesen worden. Nachdem damit die verschiedenen Standpunkte geklärt worden seien, habe Minister Weimar erklärt, daß er nunmehr über die noch in Rede stehenden Vorabzustimmungen entscheiden werde, und zwar entweder diese widerrufen und/oder durch Teilgenehmigungen ersetzen würde.

Die Frage 6 könne er nicht beantworten, da ihm solche Unterlagen oder sonstige Dinge weder erinnerlich noch bekannt seien.

Ihm sei auch nicht bekannt, inwieweit gemäß Frage 7 die Staatsanwaltschaft Hanau in den weiteren Diskussionsprozeß einbezogen worden sei. Das HMUR habe diese jedenfalls nicht einbezogen. Empfehlungen seien ihm ebenfalls nicht bekannt und seien von ihm auch nicht erwartet worden.

Auch das Thema der Frage 8 sei ihm nicht geläufig. Der Hessische Minister der Justiz habe von Anfang an bekundet, daß er nicht der Justitiar der Landesregierung sei. Insofern habe für den HMUR, dem außerdem der Vollzug des Atomgesetzes in Bundesauftragsverwaltung obliege, auch kein Anlaß für ein solches Ansinnen bestanden.

Bei dem Gespräch am 9. März sei es nach seiner Erinnerung für den HMUR vornehmlich um die Klärung gegangen, wie der weitere Fortgang und der Standpunkt der Staatsanwaltschaft seien, damit man wisse, welchen Prüfungszeitraum man unter Umständen noch habe, was man noch gutachterlich tun könne und was nicht, um die Situation ein für allemal zu klären.

Überlegungen über die Umwandlung von Vorabzustimmungen in Teilgeneh-

migungen hätte es schon länger gegeben. Bereits in einem Vermerk aus dem Jahre 1984, der auch schon einmal im Ausschuß andiskutiert worden sei, sei niedergelegt gewesen, daß, wenn die erste Teilgenehmigung vorhanden sei und ein positives Gesamturteil für die Anlage gegeben sei, man die Änderungen, die per Vorabzustimmungen einmal beschieden worden seien, in Teilgenehmigungen umwandeln könne. Diese Vorgehensweise sei also keine ganz neue Idee gewesen. Es sei ein kontinuierliches Verfahren gewesen, das nach Erlaß der ersten Teilgenehmigung fortgesetzt worden sei. Dabei habe man selbstverständlich auch geprüft, ob man drei Vorabzustimmungen oder in einer Art Sammelteilgenehmigungen alle 29 erteilten Vorabzustimmungen regeln könne. Stand am 9. März sei gewesen, daß man die Vorabzustimmungen in Teilgenehmigungen regeln wollte. Vorabzustimmungen, die nicht regelbar seien, hätten eben anders beschieden werden müssen.

Dieses Vorgehen sei am 9. März einfach deswegen noch nicht umgesetzt gewesen, weil die Bescheide noch nicht formuliert gewesen seien. Nachdem erst im Januar das schriftliche Urteil vorgelegen hätte, habe man eine gewisse Prüfungsphase gebraucht, um es zu verstehen und um das weitere Vorgehen festzulegen. Dann habe die Entscheidung durch den Minister gefällt werden müssen.

Im Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit habe es keine Bedenken dagegen gegeben, die Vorabzustimmungen in Teilgenehmigungen umzuwandeln. Es sei lediglich angezweifelt worden, ob es möglich sei, eine Sammelteilgenehmigung zu erlassen. Dr. Groth aus der Abteilung I habe damals Bedenken genereller Art zur Umwandlung von Vorabzustimmungen in Teilgenehmigungen geäußert. Dies sei aber vor dem 9. März gewesen.

Nach seiner Erinnerung habe die Meinungsbildung des Ministers zum weiteren Vorgehen am bzw. um den 9. März stattgefunden. Das Gespräch am 9. März habe zu der Klarheit geführt, daß die inhaltlich vorbereitete Entscheidung, wenn die Fristen der Staatsanwaltschaft eingehalten werden sollten, jetzt getroffen werden müsse.

Die Umwandlung der Vorabzustimmungen in Teilgenehmigungen sei selbstverständlich mit der Bundesaufsicht abgestimmt worden. Die Kabinettsvorlage, zu der der verbindliche Auftrag nach dem 9. März erteilt worden sei, sei inhaltlich mit Fachbeamten der Fachabteilung abgestimmt worden, selbstverständlich auch mit den Technikern. Die Hausspitze habe diese Kabinettsvorlage unterschrieben.

#### **C.II.2.t, Christlane Kohl**

Die Zeugin Kohl, die bis zum 22. März 1988 Pressesprecherin im Hessischen Umweltministerium gewesen war, war nach ihrer Aussage an Gesprächen seitens der Landesregierung mit den Betreibern nicht beteiligt gewesen. Auch an Gesprächen innerhalb des Hauses nach dem Erlaß des Urteils habe sie, teilte sie mit, nicht teilgenommen. Die Frage der Umwandlung in Teilgenehmigungen sei eine Überlegung gewesen, die eigentlich auch von Anfang an erörtert worden sei. Insoweit könne sie sich daran erinnern, daß Staatsminister Weimar bereits auf der Pressekonferenz zur ersten Teilerrichtungsgenehmigung ALKEM über seine Erwägung gesprochen habe, die Frage dieser Vorabzustimmungen durch den Erlaß von Teilgenehmigungen zu lösen.

Dieser Weg sei ihrer Kenntnis nach auch juristisch in der Atomabteilung im Hessischen Umweltministerium geprüft worden. Dort seien auch mehrere Rechtsreferenten ihres Wissens nach mit der Prüfung befaßt gewesen. Ob es dort eine einheitliche Meinung oder unterschiedliche Meinungen gegeben habe, vermöge sie nicht zu sagen, da sie nicht derart in Details vertieft gewesen sei. Sie könne sich auch nicht daran erinnern, ob es aus anderen Häusern andere Meinungen zu der vom Minister vorgetragenen Erwägung

zur Umwandlung der Vorabzustimmungen in Teilgenehmigungen gegeben habe. Ihrer Erinnerung nach habe der Bundesumweltminister eine ganze Weile gebraucht, um die Notwendigkeit zu begreifen, aus diesem Urteil Konsequenzen zu ziehen. Da habe es sicherlich auch eine Folge von mehreren Gesprächen gegeben, weil das Gerichtsurteil das Bundesumweltministerium nicht überzeugt gehabt hätte.

An dem Gespräch am 9. März habe sie ebenfalls nicht teilgenommen.

Sie gehe davon aus, daß es Staatsminister Weimar, so wie sie ihn verstanden habe, einfach auch selbst nach dem Urteil des Landgerichts Hanau klar gewesen sei, daß Konsequenzen gezogen werden müssen.

### **C.II.2.u. Staatssekretär Volker Bouffier**

Der Zeuge Bouffier, Staatssekretär im Justizministerium, legte eingangs dar, daß das Hessische Ministerium der Justiz streng auf die Einhaltung der Zuständigkeitsvorschriften achte. Originäre Kompetenzen für die Beurteilung verwaltungsrechtlicher und atomrechtlicher Fragen stünden dem Hessischen Ministerium der Justiz nicht zu. Solche Kompetenzen habe es sich auch nie angemaßt. Das Ministerium führe lediglich die Dienst- und Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften des Landes. Die Grenze einer solchen Dienst- und Fachaufsicht, die die originären Kompetenzen der örtlich und sachlich zuständigen Staatsanwaltschaften zu berücksichtigen habe, seien dem Ausschuß bekannt. Unabhängig von dieser Rechtslage sei es eine selbstverständliche Pflicht eines Ressorts, bei Behandlung eines Problems, das mehrere Seiten berühre, sein Fachwissen und seine Fachkenntnisse zu Verfügung zu stellen.

Bei Übernahme der Regierung sei eine besonders unerfreuliche Situation vorgefunden worden. Das Hessische Ministerium für Umwelt, das Hessische Wirtschaftsministerium und das Hessische Ministerium der Justiz mit seinen Staatsanwaltschaften hätten sich vor April 1987 darauf beschränkt, zum Teil scharf formulierte schriftliche Darlegungen der eigenen Standpunkte gegenüber der anderen Seite abzugeben. Von Kontaktaufnahmen oder von der innerhalb einer Regierung selbstverständlichen Pflicht, Gespräche zu führen, sei damals keine Rede gewesen. Gerade die Staatsanwaltschaft in Hanau habe dies insbesondere ihm gegenüber immer wieder lebhaft bedauert.

Er habe sich damals von folgenden Gedanken lenken lassen:

1. Ein Absehen vom Verfolgungszwang, das hieße vom Legalitätsprinzip der Strafprozeßordnung, käme selbstverständlich nicht und nie in Betracht.
2. Die staatsanwaltschaftlichen Entschließungen stünden ebenfalls nicht zur Disposition. Es sei nie darum gegangen, daß der Staatsanwaltschaft irgendwelche Rechtspositionen als Verhandlungsobjekt angeboten worden seien. Das Ministerium habe sich lediglich um die Verdeutlichung der jeweiligen Standpunkte bemüht, um damit Möglichkeiten zu schaffen, auf bestimmte Entschließungen der Staatsanwaltschaft reagieren zu können.
3. Eine Weisung des Hessischen Ministers der Justiz habe zu keinem Zeitpunkt in Frage gestanden.

In diesem Zusammenhang verwies der Zeuge auf das Schreiben des Persönlichen Referenten des Hessischen Justizministers an den Umweltminister, in dem dieser klargelegt habe, daß von seiten des Justizministeriums lediglich beabsichtigt sei, Informationen im Rahmen der Ressortzusammenarbeit auszutauschen und Amtshilfe, etwa in der interministeriellen Arbeitsgruppe, zur Verfügung zu stellen.

Zur Frage 1 gab der Zeuge an, daß er selbst keine Gespräche mit den Betreibern geführt habe und ihm darüber auch nichts bekanntgeworden sei.

Die Frage 2 könne er, da die Frage, ob es innerhalb des Kabinetts unterschiedliche Auffassungen gegeben habe, in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung falle, wegen der Einschränkung seiner Aussagegenehmigung nicht beantworten.

Was die Kabinettsvorlage angehe, so könne er hier ebenfalls nur wenig beitragen. Diese Vorlage habe er erstmals in der Vorkonferenz zur Kenntnis genommen. Inwieweit das Schreiben des Hessischen Ministers der Justiz vom 17. Februar 1988, mit dem er den Vermerk eines Referenten der Strafrechtsabteilung über den baldigen Ablauf der Überlegungsfrist übersandt habe, und das Schreiben vom 25. Februar 1988 oder auch das Gespräch vom 9. März 1988 den Gang der Bearbeitung der Kabinettsvorlage durch den Hessischen Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit beeinflusst habe, vermöge er aus seiner Sicht ebenfalls nicht zu beantworten.

Auch die Frage 3 greife in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ein, so daß ihm eine Beantwortung nicht möglich sei.

Sämtliche Tatbestände, die in Frage 4 abgefragt würden, fielen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Umweltministers, so daß er selbst hierüber keine Kenntnis habe.

Auch die Frage 5 betreffe den Umweltminister oder müßte an ihn gerichtet werden. In dem Gespräch am 09.03.1988 habe Minister Weimar nach seiner Erinnerung kein konkretes Modell als Lösung der aufgeworfenen Fragen vorgestellt.

Hinsichtlich der Frage 6 gab der Zeuge an, daß es selbstverständlich innerhalb des Justizministeriums Überlegungen von Fachreferenten gegeben habe. Er meine jedoch, daß Vorschläge darüber, wie atomrechtlich zu verfahren sei, in seinem Ministerium nach den ihm vorliegenden Unterlagen und nach seiner Kenntnis nicht abgegeben worden seien. Ein Mitarbeiter der Abteilung II, derjenigen Abteilung, die für Fragen des Öffentlichen Rechts zuständig sei, und ein Mitarbeiter der Strafrechtsabteilung hätten an einer Besprechung der interministeriellen Arbeitsgruppe teilgenommen.

Zur Frage 7 bejahte der Zeuge, daß es einen Informationsaustausch gegeben habe. Es habe jedoch Diskussionen derart, daß versucht worden sei, Verhandlungen aufzunehmen usw., nicht gegeben. Die Staatsanwaltschaft sei bei dem Versuch einbezogen worden, dem Umweltministerium die Zeitspanne für die Überlegungsfrist zu verdeutlichen, also klarzustellen, wann nach ihrer Sicht förmliche Ermittlungsverfahren eingeleitet werden müßten. Die Staatsanwaltschaft sei jedoch nicht in die Frage einbezogen gewesen, ob und, wenn ja, was an die Stelle der Vorabzustimmungen treten sollte.

Zur Frage 8 erklärte der Zeuge, derartiges sei ihm nicht bekannt. Jeder Versuch, auf die Erfüllung originärer staatsanwaltschaftlicher Aufgaben einzuwirken, wäre von ihm entschieden abgewehrt worden.

Gegenteilige Vorstellungen seien seiner Kenntnis nach nur ein einziges Mal aufgetaucht, als nämlich in einem Schreiben des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit vom November 1987 verbindliche Erklärungen von Seiten des Justizministeriums erwartet worden seien. Diese Vorstellungen seien unter Hinweis auf die gesetzlichen Zuständigkeitsanordnungen mit dem bekannten Schreiben vom 19.01.1988 zurückgewiesen worden.

Bei dem Gespräch am 9. März habe die Funktion des Justizministeriums eigentlich in einer Moderatorentätigkeit bestanden. Der Justizminister habe in das Gespräch eingeführt, anschließend habe Herr Farwick, vielleicht auch der Generalstaatsanwalt, die Position, die der Justizminister dargestellt hätte, noch einmal erläutert und dargestellt. Bei diesem Gespräch sei es um die Verdeutlichung gegangen, daß der Handlungsspielraum für die Umweltbehörde, so wie das Justizministerium dies auch von der Staatsanwaltschaft übernommen gehabt hätte, nicht unbegrenzt sein konnte. Von einer Anklage-

erhebung sei nach seiner Kenntnis nicht die Rede gewesen. Es sei um den Beginn der Ermittlungen oder förmlicher Ermittlungsverfahren gegangen.

### C.II.2.v. Staatsminister Karlheinz Weimar

Staatsminister Weimar verwies zunächst im Rahmen einer Einführung darauf, daß sich nach der Übernahme der Regierungsverantwortung kein Bereich seines Ministeriums in einem so schwierigen Gesamtzustand befunden habe wie der Bereich der Genehmigungsverfahren für die Hanauer Nuklearbetriebe. Die Probleme hätten die Umsetzung der Atomrechtsnovelle aus dem Jahre 1975 berührt, die praktisch 12 Jahre nach Inkrafttreten aus vielerlei Gründen von den Vorgängerregierungen nicht durchgeführt gewesen sei. Insbesondere die aus seiner Sicht fehlende politische Bereitschaft zur Realisierung dieser Aufgabe aus dem Jahre 1975 habe diesen Zustand herbeigeführt. Bedeutsam seien auch sicherheitstechnische Mängel gewesen, die von dem Ministerium parallel zu den Genehmigungsverfahren abgearbeitet worden seien. Daraus habe eine enorme Arbeitsbelastung der Mitarbeiter resultiert, wobei gleichzeitig eine größere Zahl von ihnen auch noch strafrechtlich verfolgt worden sei. Dazu hätten insbesondere die Anklagen und Ermittlungsverfahren gehört, die gegen Mitarbeiter wegen der Vorabzustimmungen, die seit vielen Jahren Verwaltungspraxis in Hessen gewesen seien, geführt worden seien. Das habe das Arbeiten mit einer hochqualifizierten, aber stark verunsicherten Beamtenschaft in der zuständigen Abteilung bedeutet. Die Mitarbeiter hätten nach seiner Überzeugung nur das umgesetzt, was ihnen politisch vorgegeben oder zumindest von der Leitung der Häuser genehmigt worden sei.

Er habe es als seine Aufgabe angesehen, die Leistungsfähigkeit dieser Abteilung wieder voll auf die Lösung der Probleme zu richten und gleichzeitig den Beamten klarzumachen, daß unabhängig von möglichen Strafverfolgungen im Falle von intensiv beratenen und getroffenen Entscheidungen im Gegensatz zu früheren Landesregierungen von ihm als Minister die Verantwortung für diese Entscheidung übernommen werde. Damit habe er die Motivation bei den Mitarbeitern fördern und erreichen wollen, daß die entsprechenden Genehmigungsverfahren bzw. die aufsichtlichen Tätigkeiten mit großem Nachdruck wie in früheren Zeiten durchgeführt würden. Im übrigen habe er es nie verstanden, wieso Mitarbeiter des Ministeriums beim Landgericht in Hanau angeklagt worden seien, wohingegen seit seiner Amtsübernahme alle politischen und strafrechtlichen Vorwürfe der Opposition gegen seine Person gerichtet seien. Letzteres halte er übrigens für den formal richtigen Weg, da er als Chef der Verwaltung die Verantwortung zu tragen habe. Allerdings sei zu fragen, wie sich seine heutigen Kritiker gegenüber früheren Ministerkollegen eingelassen hätten.

Durch das laufende Strafverfahren sei ihm schon früh klargewesen, daß die umstrittene Frage der Vorabzustimmungen gelöst werden müßte. Nach wie vor halte er - ebenso wie alle Bundesminister, wie die früheren Landesregierungen, wie Ministerpräsident Börner sowie seine Vorgänger Reitz und Steger - die Vorabzustimmungen für rechtens und vereinbar mit dem Atomgesetz. Dennoch sei die vom Gesetzgeber gewollte Form der Genehmigung grundsätzlich diejenige nach § 7 Atomgesetz. Er habe es immer beklagt, daß frühere Landesregierungen nicht in der Lage gewesen seien oder es auch nicht gewollt hätten, Verwaltungsrecht und Strafrecht als zwei Säulen staatlichen Handelns wieder in Einklang zu bringen, um sowohl dem Bürger als auch dem handelnden Beamten Rechtssicherheit insoweit zu garantieren, als nicht zwei Zweige des Staates in einer wesentlichen Frage zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Ein Staat könne seinen Bürgern im Sinne der Rechtsordnung und des Vertrauensschutzes so nicht gegenübertreten. Deshalb habe er bereits früh - also vor dem ALKEM-Urteil des Landgerichts Hanau - zwei Schritte in die Wege geleitet.



Nach der TG ALKEM habe er erstens erklärt, daß es keine Vorabzustimmungen mehr geben werde. Zweitens habe er prüfen lassen, ob nach der ersten TG alle Vorabzustimmungen in eine Sammelteilgenehmigung überführt werden könnten. Gleichzeitig sei das Verfahren vor dem Landgericht Hanau intensiv verfolgt und auf das Urteil gewartet worden, da sich aus den Entscheidungsgründen Hinweise auf die Behandlung bereits erlassener Vorabzustimmungen erwarten ließen. Da das im Januar zugestellte Urteil von der mündlichen Urteilsbegründung und der Presseerklärung abgewichen sei, hätten erst danach die abschließenden Folgerungen gezogen werden können. Das Ministerium sei bereit gewesen, wegen der Einheitlichkeit staatlichen Handelns und trotz Aufrechterhaltung seiner Rechtsmeinung, insbesondere auch der der Bundesaufsicht, wonach Vorabzustimmungen rechtens seien, auf das Urteil zu reagieren.

Es sei klar, daß ein Strafurteil keine direkten Bindungen für die Verwaltungsbehörden habe, obwohl dies ständig suggeriert werde. Dennoch könne ein Staat nicht in der Exekutive und der Judikative zu grundsätzlich anderen Ergebnissen in einer Rechtsphase kommen. Deshalb habe er seine Aufgabe darin gesehen, mit den Mitteln der Genehmigungsbehörde diese Einheitlichkeit der staatlichen Gewalten wieder herzustellen. Dabei hätten selbstverständlich auch der strafrechtliche Schutz der beteiligten Beamten und der Mitarbeiter auf der Betreiberseite sowie sein eigener Schutz ebenfalls eine Rolle gespielt.

Neben den geschilderten unveränderten Rechtsmeinungen aus der Kontinuität langjährigen Verwaltungshandelns habe diese Problemlösung auch berücksichtigen müssen, daß die Hanauer Nuklearbetriebe Bestandsschutz hätten und nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers ohne zeitliche Befristung bis zur Genehmigung nach § 7 Atomgesetz fortgeführt werden dürften. Zu dem gewählten Weg des Widerrufs von drei Vorabzustimmungen und der Teilgenehmigung für zwei Vorabzustimmungen bleibe zu bemerken, daß das damalige Ministerium für Wirtschaft und Technik bereits im Jahre 1984 diesen Weg eingeschlagen habe und nach der ersten TG für den Übergangsbetrieb Teilgenehmigungen erteilen wollte. Insoweit verwies der Zeuge auf den Vermerk vom 20.12.1984, der vom damaligen Staatsminister Steger auch so abgezeichnet worden sei. Bei dem eingeschlagenen Weg handele es sich also um keinen neuen Weg, sondern um einen früher schon so in die Wege geleiteten Schritt.

Das gesamte Verfahren sei mit Antrag, Öffentlichkeitsbeteiligung, positivem Gesamturteil und Sachverständigengutachten auf die Erteilung einer Teilgenehmigung hingeführt worden. Zum bewegenden Thema der Sicherheit habe die RSK zum Beispiel nach vielen vorherigen gleichlautenden Gutachten am 04.05.1988 festgehalten, daß keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Übergangsbetrieb der gegenwärtig betriebenen Fertigungsanlagen bis zur Erteilung der abschließenden Betriebsgenehmigung nach § 7 Atomgesetz für den Gesamtkomplex ALKEM bestünden.

Damit sei der für ihn neben allen formaljuristisch bedeutsamen Fragen immer besonders wichtige Sicherheitsaspekt klar und deutlich positiv belegt gewesen.

Schließlich seien zwischenzeitlich Umstände eingetreten, die die Aufgabenstellung des Untersuchungsausschusses, nämlich aufzuklären, ob möglicherweise Illegales geschehen sei, eindrucksvoll negativ beantwortet hätten. Mit Urteil vom 28. Juni 1988 habe das Verwaltungsgericht in Frankfurt den Stillelegungsantrag betreffend die Firma ALKEM unter Einbeziehung der Prüfung der Teilgenehmigungen abgewiesen. Das Gericht habe in diesem Verfahren die Verwaltungsakte zumindest als nicht nichtig angesehen und den Weiterbetrieb der Anlage zugelassen. Damit liege zwar noch keine endgültige Entscheidung vor, da mit Rechtsmitteln zu rechnen sei, es sei jedoch klar, daß die viele Male aufgestellte Behauptung, es sei sozusagen

sehenden Auges das Atomgesetz verletzt worden, nicht haltbar sei. Im übrigen seien die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren eingestellt. Damit sei die Rechtsmeinung des Ministeriums in der ersten Instanz der Verwaltungsgerichte bestätigt, und die Strafbarkeit des Weges von der Staatsanwaltschaft verneint worden.

Zur Frage 1 gab der Zeuge an, daß das Gespräch am 16.03.1988 informeller Natur gewesen sei und seine Haltung zu den Lösungswegen und Rechtsfragen nicht geändert habe. An weitere Gespräche mit der Betreiberseite zu diesen Fragen könne er sich nicht erinnern.

Als Antwort auf die Frage 2 verwies er darauf, daß die Landesregierung sich bemüht habe, eine einheitliche Rechtsauffassung zu dieser Frage herzustellen. Die Kabinettsvorlage sei wegen der Bundesauftragsverwaltung zur Unterrichtung für das Kabinett gefertigt worden. Er sei zwar immer bemüht gewesen, alle Hilfestellungen zur Lösung der seines Erachtens schwierigsten rechtlichen Fragen der Landespolitik in Anspruch zu nehmen, ihm sei jedoch immer klar gewesen, daß das Hessische Umweltministerium in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium zu entscheiden habe.

Die in Frage 3 angesprochene Stilllegung sei seiner Erinnerung nach nicht diskutiert worden, da der Firma das Fortführungsprivileg nach dem Atomgesetz zugestanden habe und es daher für eine Stilllegung keine Rechtsgrundlage gegeben hätte.

Auch die Anordnung des Sofortvollzuges, die in Frage 4 angesprochen sei, sei mit der Erklärung der Firma Siemens, daß sie von solchen widerrufenen Verwaltungsakten keinen Gebrauch machen wolle, obsolet gewesen. Zudem hätten lediglich formaljuristische und keine sicherheitsgerichteten Gründe für einen Widerruf gesprochen. Die Frage einer Klage sei für das Umweltministerium ohne Bedeutung und nur noch von akademischem Interesse gewesen, da es keine Vorabzustimmungen mehr habe erteilen wollen und die übrigen Fragen strafrechtlich durch das Urteil des Landgerichts Hanau geklärt gewesen seien.

Zur Frage 5 erklärte der Zeuge, daß sein Ministerium immer so schnell wie möglich habe entscheiden wollen, um die Situation der Ungewißheit in der öffentlichen Nachfrage zu beenden. Die zeitlichen Hinweise hätten sicher geholfen, angemessen schnell die Abstimmung zu beenden. Dies lasse sich auch aus den übergebenen Akten des BMU und des HMUR entnehmen.

Das Hessische Ministerium der Justiz habe auch keine direkten Überlegungen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen nach dem Urteil des Landgerichts Hanau abgegeben. Es habe streng darauf geachtet, nicht Justitiar des Umweltministeriums zu sein.

Als Antwort zu Frage 6 hob er hervor, daß die Kabinettsvorlage von seinem Hause erstellt worden sei.

Zu den Fragen 7 und 8 merkte er an, daß das Gespräch am 09.03.1988 ein Gespräch im Rahmen von grundsätzlich vereinbarten regelmäßigen Treffen gewesen sei. Im Gegensatz zu früheren Landesregierungen hätten sie sich vorgenommen, sich regelmäßig über den neuesten Stand der Verfahren um die Hanauer Nuklearbetriebe wechselseitig zu informieren. Im übrigen habe gerade mit der Staatsanwaltschaft auch bei anderen Fragen der technischen und fachlichen Aufklärung von Fragestellungen eine Kooperation bestanden.

Bei dem Gespräch am 09.03.1988 sei auch über den Stand der Abarbeitung des Urteils des Landgerichts Hanau gesprochen worden. Dabei habe die Staatsanwaltschaft erklärt, daß bald, nach seiner Erinnerung wohl bis Ende April, ein förmliches Ermittlungsverfahren gegen ihn und andere eingeleitet werden müßte.

Die Möglichkeit der externen Überprüfung der im Strafprozeß unterbliebenen Beweisaufnahme zur Frage der Qualität der Vorabzustimmungen als sicherheitserhöhend oder nicht sei seinem Ministerium zwar überlassen worden, hätte jedoch nach Meinung der Staatsanwaltschaft die Einleitung des förmlichen Verfahrens nicht mehr hinauszögern können. Man habe lediglich anheimgestellt, daß das HMUR ein solches Gutachten in Auftrag gebe und dann gegebenenfalls im Rahmen einer Schutzschrift in das Verfahren einführen könne. Die Staatsanwaltschaft habe erklärt, sie ginge von den Feststellungen des Landgerichts Hanau aus.

Über diese Aussagen sei er nicht sonderlich überrascht gewesen, da er schon früher Kenntnis von einem Vermerk aus dem Justizministerium gehabt habe, wonach das Umweltministerium bald handeln sollte, und dies übrigens auch Gegenstand von vielen Presseveröffentlichungen gewesen sei. Die Genehmigungsbehörde habe auch entscheiden wollen.

Durch diese Ausführungen sei klar gewesen, daß jetzt kurzfristig eine Entscheidung erfolgen mußte, die im übrigen von ihm und der Behörde auch gewollt gewesen sei. Er habe daher erwidert, daß das Umweltministerium innerhalb dieser Frist handeln werde. Möglicherweise sei auch ein ganz kurzer Anriß des Lösungsweges vorgestellt worden. Er habe jedenfalls an Ort und Stelle erklärt, daß sie innerhalb dieser Frist entscheiden würden. Alles sei vorbereitet gewesen. Bei diesem Gespräch habe er auch nichts grundsätzlich Neues als Grundlage für seine Entscheidung erfahren. Das einzige, was dort diskutiert worden sei, sei die Frage gewesen, ob die unterbliebene Beweisaufnahme hinsichtlich der Tatsache, ob die Vorabzustimmungen sicherheitserhöhend seien oder nicht, im Rahmen eines Gutachtens nachgeholt werden sollte.

Die Entscheidung in der Form der Teilgenehmigung sei vor dem 09.03. auch bereits mehrfach erörtert worden. Zum einen sei geprüft worden, ob eine Sammelteilgenehmigung möglich sei, zum andern habe die Frage, wie man mit Vorabzustimmungen umgehe und wie eben dieser schwelende Rechtsstreit befriedet werden könne, natürlich eine permanente Rolle gespielt. Das Ministerium habe schon seit dem Jahr 1984 die Frage der Umwandlung in Teilgenehmigungen verfolgt. Darüber hinaus sei nach seiner Erinnerung schon im Dezember 1987 der TÜV beauftragt worden, die Konversion nochmals wegen der Teilgenehmigung zu überprüfen. Damit seien von seiten des HMUR aus alle Schritte in die Wege geleitet worden, um möglichst bald diese Entscheidung treffen zu können. Es sei das Wollen des Umweltministeriums und nicht das von außen aufgedrückte Wollen gewesen, in dieser Frage zur Rechtssicherheit zu kommen.

Dies habe er übrigens auch mehrfach öffentlich im Zusammenhang mit der ersten TG ALKEM erklärt. Er habe sich sehr ausführlich gegenüber der Presse darüber ausgelassen, daß hier bald eine Lösung kommen müßte, und habe dort insbesondere die Frage der Sammelteilgenehmigungen bereits in den Raum gestellt.

Der 9. März habe daher lediglich für das Wann, aber nicht für das Wie der Entscheidung eine wesentliche Bedeutung gehabt.

Der Hinweis der Staatsanwaltschaft, daß jetzt bald entschieden werden müsse, hätte bei der Vielzahl der Diskussionen, die über die unterschiedlichen Möglichkeiten und all das, was zu bedenken gewesen sei, stattgefunden hätten, eine deutlich beschleunigende Wirkung gehabt. Für ihn habe es damit die Chance gegeben, ab diesem Zeitpunkt so zu entscheiden, wie das Ministerium dies vorbereitet hatte. Damit habe er gewußt, daß jetzt die Sache positiv im Sinne einer Entscheidung zu Ende gehe. Durch diese zeitliche Vorgabe sei der Abstimmungsbedarf mit der Bundesaufsicht, die ja auch eine eigene Verantwortung zur Prüfung dieser Dinge habe, beschleunigt worden.

Auch wenn die Siemens AG einen vernünftigen Vorschlag zu unterbreiten gehabt hätte, was er nicht wisse, so wäre dieser wie alle anderen zu werten

gewesen. Die Entscheidung sei letztendlich die Verantwortung des Umweltministeriums, woran er auch nie einen Zweifel gelassen habe. Das Sammeln von Informationen sei jedoch eine andere Angelegenheit. Ihm sei nicht mehr bekannt, ob ihm die juristische Stellungnahme der Firma ALKEM, die es wohl gebe, auf den Tisch gelegt worden sei. Es sei auch nicht ungewöhnlich, daß sich Betreibergesellschaften mit Rechtsmeinungen und Stellungnahmen äußerten. Über Jahre hinweg, auch gegenüber allen früheren Landesregierungen, seien die Betreibergesellschaften als Antragsteller so vorgegangen. Dies sei übrigens auch ihr gutes Recht. Es sei eben nur die Frage, wie die Genehmigungsbehörde darauf reagiere. Das Umweltministerium unter seiner Führung habe sich auf die Kenntnisnahme beschränkt. Die Genehmigungsbehörde habe konsequent ihren Weg beschritten, der abzustimmen gewesen sei und der dann in die Entscheidung eingeflossen und vom Gericht mehr als bestätigt worden sei.

Im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren bzw. Strafanzeigen habe ihn nicht so sehr die Gefahr der Strafverfolgung für seine eigene Person bewegt, sondern vielmehr die Frage, daß die Mitarbeiter, die in den Ministerien über Jahre diejenige Arbeit erledigt hätten, die ihnen aufgegeben worden sei - nach seiner Überzeugung, nach bestem Wissen und Gewissen -, ständig mit dem Damoklesschwert von Ermittlungen oder Anklagen hätten leben müssen und daß er das hätte ändern müssen.

Er selbst habe allerdings auch nicht den Hauch eines Vorwurfs gegen sich im Raum stehen lassen wollen, daß er irgend etwas falsch gemacht habe. Daß mit der Übernahme der Ministerverantwortung und in Fortführung dessen, was frühere Landesregierungen so vorgegeben hätten, eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren eingeleitet bzw. Strafanzeigen gegen ihn erstattet worden seien, die dann zu Vorermittlungen geführt hätten, sei für ihn schon eine bedrückende Sache gewesen. Er habe sich hierbei immer zu der Kontinuität der Handlungen von Landesregierungen bekannt und dazu, das fortzuführen, was frühere Landesregierungen über Jahre in die Wege geleitet hätten. Vor allem sei er auch davon ausgegangen, daß ein Staatsminister eines Landes nicht in Strafverfahren verwickelt sein dürfe. Dies halte er für außerordentlich abträglich für den Staat. Darüber hinaus habe es selbstverständlich auch eine Verpflichtung der Genehmigungsbehörde dergestalt gegeben, daß sie auch für den Genehmigungsinhaber bzw. den Adressaten einer verwaltungsrechtlichen Verfügung keine Tatbestände schaffen durfte, die dann zu Strafbarkeiten der Betreiber hätte führen können.

Seine Aufgabenstellung sei also gewesen, für die Straflosigkeit der Beamten, der Betreiberseite, und letztlich auch für seine Person zu sorgen. Was ihn in erster Linie bewegt habe, sei aber die Verantwortung für die Beamten gewesen.

Zu dem Gespräch am 16. März sei er etwas später gekommen, nach seiner Erinnerung im Anschluß an eine Sitzung des Umweltausschusses. Zu diesem Zeitpunkt, an dem von der Betreiberseite nur noch Dr. Keller anwesend gewesen sei, sei das Gespräch schon zum großen Teil geführt gewesen. Es sei dann noch einmal wieder aufgenommen worden, und er habe in aller Kürze den vorgesehenen Weg skizziert. Dr. Keller habe großen Wert darauf gelegt, daß rechtlich einwandfreie Lösungen gefunden werden, die auch bei den eigenen Mitarbeitern und denen der Firma Siemens nicht zu strafrechtlichen Konsequenzen führten. Von Seiten der Siemens AG sei in keiner Weise Druck ausgeübt worden.

Mit der Entscheidung am 9. März sei auch die interministerielle Arbeitsgruppe obsolet gewesen. Diese sei ja auch nicht damit beauftragt gewesen, daß dort gemeinsam alle Ministerien eine Entscheidung zusammenbasteln, sondern die Rechtsmeinungen sollten ausgetauscht werden. Deswegen sei die interministerielle Arbeitsgruppe auch ein gutes Instrumentarium für die Beurteilung der späteren Entscheidung gewesen, jedoch nicht mehr und nicht

weniger. Die Beauftragung des TÜV Bayern im Dezember mit der Erstellung eines Gutachtens über die Konversion zeige doch, daß das Umweltministerium den Weg der Teilgenehmigung bereits lange vor dem 9. März habe gehen wollen. Nicht die grundsätzliche Frage habe im Raum gestanden, sondern zum Beispiel die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage man nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vorgehen könne. Die Firma Siemens habe auf seine Entscheidung weder durch den Vermerk vom 25.02. noch sonstwie Einfluß genommen.

Eine Legalisierung der Vorabzustimmungen *expressis verbis* durch eine Gesetzesänderung habe er nicht für sinnvoll gehalten, da jede Gesetzesänderung in einer schwierigen Situation, die öffentlich hoch umstritten sei, den politischen Eindruck vermittele, daß man damit etwas auf einem Weg bereinigen wolle, das der Politik Schwierigkeiten bereite. Zweitens schein ihm auch die Frage der Vorabzustimmung in der Zukunft nicht mehr relevant zu sein. In Hessen würden keine Vorabzustimmungen mehr erteilt werden. Es würden auch jetzt mit der beschleunigten Durchführung der Genehmigungsverfahren auf der Basis der Atomrechtsnovelle von 1975 sämtliche Problematiken abgearbeitet. In anderen Bundesländern sei nach seinen Recherchen diese Frage nicht relevant. Insoweit habe sich für ihn eigentlich die Frage einer Bundesratsinitiative oder einer Gesetzesinitiative via Bundestagsfraktion nicht gestellt.

Bei der Frage nach dem Umfang des Bestandsschutzes müsse seiner Ansicht nach die Frage der Sicherheit der Anlagen dazu führen, daß auch im Laufe der Zeit sukzessive sicherheitsverbessernde Maßnahmen miteingeführt werden müßten.

Er könne nicht mit Sicherheit sagen, daß die Initiative zu dem Gespräch am 9. März in erster Linie vom HMUR ausgegangen sei.

Nach dem 9. März habe er keine ausdrückliche Anweisung gegeben oder den Wunsch geäußert, daß die interministerielle Arbeitsgruppe sich jetzt nicht mehr zusammenfinde. Diese habe auch weitestgehend ohne seine Mitarbeit, Beobachtung oder sonst etwas getagt. Selbstverständlich sei ihm sowohl das vorgetragen worden, was die interministerielle Arbeitsgruppe besprochen habe, als auch zum Beispiel die Überlegungen des Hauses dazu.

Der Bundesumweltminister habe lange Zeit die Meinung vertreten, man brauche in der Sache überhaupt nichts zu tun, weil Vorabzustimmungen rechtens seien und das, was das Landgericht Hanau entschieden habe, durch die Instanzen nicht aufrechtzuerhalten sei. Letztendlich hätten die Meinung des HMUR und der entsprechende Vortrag offensichtlich den Bundesumweltminister davon überzeugt, da er ja der Vorlage zugestimmt habe.

In Erwiderung auf den Vermerk vom 21.03.1988, in dem Ministerialrat Kunz aus dem HMdJ die fehlende Abstimmung der Kabinettsvorlage beanstandete, verwies der Zeuge darauf, daß es nach seiner Überzeugung im Hinblick auf die Kabinettsvorlage, die zur Unterrichtung des Kabinetts gedient habe, keines Abstimmungsprozesses bedurft habe, da es sich dabei um Bundesauftragsverwaltung gehandelt habe, die lediglich mit dem BMU, der Aufsichtsbehörde, zu klären gewesen sei und nicht mit den Ressorts des Landes Hessen. Auch der Hessische Justizminister habe immer darauf verwiesen, daß er nicht der Justitiar der Landesregierung und auch nicht der Justitiar des Umweltministeriums sei.

Die grundsätzliche Erklärung, daß die Hanauer Nuklearbetriebe dieser Landesregierung in Hessen wichtig seien und daß diese in Hanau bleiben sollten, wenn dafür die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen gegeben seien, habe nichts damit zu tun, daß es die Entscheidung des Betreibers sei, ob dieser eine bestimmte Handlung begehe oder nicht. Es sei Sache der Firma ALKEM, die entsprechende Entscheidung zu treffen. Das eine sei Verantwortlichkeit der Genehmigungsbehörde, das andere die

Verantwortlichkeit der Betreiber. An so einer Stelle ließe er sich auch nicht unter Druck setzen. Sein Umgang mit den Hanauer Nuklearbetrieben habe sich sehr unterschieden von dem Vorgehen früherer Landesregierungen. Zum Beispiel habe er bei der NUKEM die Nachrüstung und Stilllegung durchgesetzt und auch in anderem Zusammenhang Problembereiche wie Entflechtung usw. vorangetrieben.

Angesprochen auf einige Darstellungen von Dr. Groth aus dessen Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß, führte Staatsminister Weimar aus, daß er diesen als Justitiar und damit an einer gewissen Schaltstelle des Ministeriums belassen habe, obwohl ihm von Anfang an aufgefallen sei, daß dieser in hohem Maße seine politische Einstellung mit in seine Stellungnahmen und seine Arbeit habe einfließen lassen. Dies habe ihm nicht gefallen. Diese Art der Arbeit habe er nicht für korrekt gehalten. Weil Dr. Groth an vielen Stellen seine Freude zum Ausdruck gebracht habe, wenn es Schwierigkeiten gegeben habe, habe er sich sehr über ihn geärgert. Auch habe er dessen Meinung, daß alle Vorabzustimmungen zurückgenommen werden müßten, nicht teilen können.

Er vertrete die Ansicht, daß jeder Mitarbeiter seine Meinung ihm entweder auf dem Dienstweg oder, wenn er da nicht durchdringe, ihm auch bei wichtigen Fragen unmittelbar vortragen könne. Er ermutige die Mitarbeiter ausdrücklich, ihm vorzutragen, möglicherweise auch etwas vorzutragen, von dem sie unter dem Gesichtspunkt vorausseilenden Gehorsams möglicherweise den Eindruck haben könnten, daß das ihm nicht angenehm sei. Bei Dr. Groth sei die Angelegenheit anders gewesen.

Er habe aus dem Gesamteindruck von dessen Handeln doch ziemlich deutlich zur Kenntnis nehmen müssen, daß bei jenem, ohne daß er das im Einzelfall beweisen könne, durchaus auch politische Absichten dahinter gesteckt hätten, bestimmte Erklärungen in den Raum zu stellen.

Nach seiner Erinnerung habe er Dr. Groth nicht ausdrücklich untersagt, schriftliche Stellungnahmen, die sich mit der Frage der rechtlichen Konsequenzen aus dem Hanauer Urteil beschäftigten, zu verfassen. Nach seiner Erinnerung sei es so gewesen, daß er ihn darum gebeten habe, daß er die Dinge entsprechend vortrage, und wenn es um Dinge gegangen sei, die außerhalb von dessen unmittelbarer Zuständigkeit gelegen hätten, das seien die Genehmigungsverfahren der Hanauer Betriebe gewesen, daß er ihm das unmittelbar vortrage. Dabei verhehle er nicht, daß er damit habe vermeiden wollen, daß Dr. Groth irgendwo einen Vermerk anfertigte, der dann möglicherweise auf anderem Wege nach außen getragen würde, um damit eine politische Außenwirkung zu erreichen. Er habe auch nicht Dr. Groth gegenüber erklärt, er wolle keine schriftlichen Vorgänge zu der Problematik des Urteils ALKEM.

Am Tage des Urteils habe Dr. Groth ihm gegenüber zu erkennen gegeben, daß er über das Urteil höchst erfreut sei. Nachdem er ihm vorgetragen habe, habe er geäußert, daß er an der Sache weiterarbeiten wolle. Daraufhin habe er Dr. Groth darauf hinweisen müssen, daß dies nicht seine Aufgabenstellung sei, sondern daß dies von den Gremien, die sich damit beschäftigt gehabt hätten, insbesondere den Abteilungen, erledigt werden müßte. Für die weitere Sachbearbeitung sei jener aufgrund seiner Stellung im Haus nicht zuständig gewesen.

### C.II.3. Zu Beweisantrag Nr. 6

#### C.II.3.a. Regierungsdirektor Hubert Steinkemper

Der Zeuge Steinkemper, Referatsleiter im Bundesumweltministerium, beschränkte sich bei seiner Vernehmung aufgrund der ihm vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erteilten Aussagegenehmigung auf die Kenntnis über Angelegenheiten des Landes Hessen.

Erstmals Anfang September 1987 hätten er und sein damaliger Mitarbeiter Dr. Schneider, sofern seine Erinnerung zutreffend sei, auf Arbeitsebene ein Gespräch mit dem Kollegen aus dem Rechtsreferat des HMUR geführt. Wenn er sich recht erinnere, sei damals auch noch Herr Koch aus dem HMUR zugegen gewesen. Dabei habe das HMUR eine Vorstellung an das Bundesumweltministerium herangetragen, die sich mit dem Stichwort "Sammelteilgenehmigung" habe bezeichnen lassen. Konkret sei es dabei um erste Überlegungen gegangen, wie mit den sechs im Strafverfahren angegriffenen Vorabzustimmungen verwaltungsmäßig weiter zu verfahren sei. Dieser Lösung sei er mit einer gewissen Zurückhaltung begegnet, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, daß der BMU wie auch er die Auffassung vertreten, daß die Vorabzustimmungen rechtmäßig ergangen seien. Von daher sei sicherlich die Überlegung naheliegend, daß man keinen Weg beschreiten wollte, der doch mittelbar ein gewisses Abrücken von der bis dahin eingenommenen Linie des BMU darstellen würde.

Ein weiteres Gespräch, wiederum auf Arbeitsebene, habe wohl am 27. November 1987 stattgefunden. Dabei wisse er nicht mehr sicher, ob er zur Gänze oder zum Teil an dieser Besprechung teilgenommen habe oder ob nur Dr. Schneider den BMU dort vertreten habe. Durch einen Gesprächsaustausch mit Dr. Schneider wisse er, daß das BMU und der HMUR damals so verblieben seien, daß es wenig Sinn mache, Überlegungen vertieft voranzutreiben, konkrete Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten oder gar schon eine Entscheidung zu fassen, bevor nicht die schriftlichen Entscheidungsgründe des Landgerichts Hanau vorlägen. Von daher sei aus Sicht der Arbeitsebene des BMU für den damaligen Zeitpunkt bis auf weiteres kein unmittelbar konkreter Handlungsbedarf gesehen worden.

Bis zum Bekanntwerden der schriftlichen Urteilsgründe sei das BMU allerdings nicht untätig geblieben, sondern habe den Bundesjustizminister gebeten, auf der Grundlage der mitgeteilten Presseerklärung zu dem Urteil des Landgerichts, die auch schon einige Überlegungen enthalten hätte, eine Stellungnahme zuzuleiten.

Auch die schriftliche Begründung des Urteils, die wohl am 8. Januar 1988 im BMU eingegangen sei, sei dann dem Bundesjustizminister übermittelt worden mit der Bitte, die schriftlichen Gründe in seine Beurteilung einzubeziehen. Wenn er sich recht erinnere, sei Ende Februar 1988 die Stellungnahme aus dem Bundesjustizministerium beim BMU eingegangen.

Zwischenzeitlich habe es im Verhältnis zwischen BMU und HMUR keine weiteren Kontakte, jedenfalls soweit ihm bekannt sei, zum anstehenden Fragenbereich gegeben. Schließlich sei, wenn er sich recht erinnere, unter dem 18. Februar 1988 eine HMUR-hauseigene Stellungnahme zu dem Urteil des Landgerichts Hanau dem BMU zugeleitet worden.

Der nächste Kontakt sei dann die Besprechung am 24. Februar beim HMUR gewesen, an der er nicht teilgenommen habe. Sein Mitarbeiter, Dr. Schneider, habe ihm darüber berichtet. Danach sei damals auch eine Leitungsvorlage unter dem 29. Februar BMU-hausintern zu diesem Gespräch vom 24. Februar gefertigt worden. Gegenstand dieses Gespräches sei die Frage gewesen, wie denn im Hinblick auf die inzwischen schriftlich vorliegenden Gründe der landgerichtlichen Entscheidung weiter verfahren werden könnte. Dabei sei auch überlegt worden, daß jedenfalls unter Zugrundelegung der rechtlichen Bewertung des Landgerichts Hanau und unter dem Gesichtspunkt

des Dauerdelikts nach § 327 Strafgesetzbuch eine mögliche Garantenstellung seitens der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nicht auszuschließen sei und daß die Staatsanwaltschaft neue Ermittlungen in der Sache aufnehmen könnte. Bei diesem Gespräch seien verschiedene Möglichkeiten erörtert worden, ohne daß man dabei zu einer abschließenden Bewertung gekommen wäre. Sein Eindruck über dieses Gespräch am 24. Februar verstärkte sich durch ein Telefonat, welches am 26.02.1988 zwischen einem Mitarbeiter des HMdJ, er meine, es sei Dr. Kolz gewesen, und seinem Mitarbeiter, Dr. Schneider, geführt worden sei. Bei diesem Telefongespräch, über das ein Vermerk gefertigt worden sei, sei der Eindruck entstanden, daß seitens des HMdJ jedenfalls ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die konkret anstehenden Fragen gesehen werde.

Schließlich sei der BMU mit einem Telefax von Mitte März über eine Bewertung unterrichtet worden, die der Hessische Umweltminister zu den anstehenden Fragen damals vorgenommen habe. Diese Bewertung sei dann wohl auch Grundlage für eine Befassung des Kabinetts mit diesen Fragestellungen gewesen, die am 22. März 1988 erfolgt sei.

Aus Sicht des BMU habe es in dieser Angelegenheit noch weiteren Prüfungsbedarf gegeben, auch unter dem Gesichtspunkt, daß es sicherlich Sinn mache, zur Meinungsbildung auf der Seite der Bundesaufsicht dafür kompetente Häuser mit heranzuziehen, wie beispielsweise den BMJ und später auch den BMI. Dies sei in der Folgezeit auch durchgeführt worden. Die entsprechenden Vermerke, die dazu gefertigt worden seien, befänden sich bei den Unterlagen des Ausschusses.

Im Ergebnis seien die Dinge darauf hinausgelaufen, daß Einvernehmen dahingehend erzielt worden sei, daß bei drei Vorabzustimmungen, von denen kein Gebrauch gemacht werde, ein Widerruf nach § 49 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 in Frage komme. Hinzuzufügen sei nur der Vollständigkeit halber, daß der BMU immer der Meinung gewesen sei, daß eine Rücknahme von Vorabzustimmungen wegen Rechtswidrigkeit, also eine Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte, auf der Basis seiner Meinung zu den Vorabzustimmungen nicht in Betracht zu ziehen sei.

Auf die Frage 1, welche Gespräche seitens der Landesregierung mit den Betreibern über die anstehenden Fragen geführt worden seien, könne er, da ihm derartige nicht bekannt seien, nicht antworten.

Bezüglich der zweiten Frage sei ihm nichts weiteres über das hinaus bekannt, was er bereits unter den Stichworten "Besprechung am 24. Februar" und "Telefongespräch am 26. Februar zwischen Dr. Kolz und Dr. Schneider" erwähnt habe.

Auch zur Frage einer möglichen Stilllegung der Firma ALKEM, Frage 3, sei ihm nichts Konkretes bekannt. Er habe auch mit keinem seiner Gesprächspartner aus dem hessischen Bereich über die Frage der sofortigen Vollziehung, Frage 4, gesprochen. Aus seiner Sicht sehe er nur eine, allerdings ausschließlich rechtliche Erklärungsmöglichkeit, daß es nämlich wenig Sinn mache, Vorabzustimmungen mit der Begründung zu widerrufen, daß von ihnen kein Gebrauch gemacht werde und gleichzeitig den sofortigen Vollzug anzuordnen.

Zur 5., 7. und 8. Frage könne er ebenfalls mangels eigener Kenntnis nichts beitragen.

Hinsichtlich der sechsten Frage verwies er auf seine Antwort zur zweiten Frage.

Befragt zu seiner rechtlichen Bewertung der Teilgenehmigung erklärte er, die am 27. April seitens des HMUR erlassene Teilgenehmigung sei aus seiner Sicht mit dem geltenden Atomrecht und den sachlichen Voraussetzungen zur Anwendung des Atomrechts bei dem Betrieb ALKEM in Hanau vereinbar. In



dieser seien der Bereich Konversion und das, was schlagwortartig mit Brennstablinie I bezeichnet worden sei, geregelt worden. Im Vorfeld der abschließenden Besprechung, die auf Staatssekretärebene zwischen Staatssekretär Stroetmann und Staatssekretär Dr. Popp stattgefunden habe, sei im BMU die Frage aufgetaucht, ob und inwieweit hier die Teilgenehmigung von der ersten im Oktober 1987 erteilten Teilgenehmigung Kredit nehmen könne. Diese Frage sei erörtert und so geklärt worden, daß eine Kreditnahme möglich sei, da in der ersten Teilgenehmigung bereits der Aspekt des Übergangsbetriebs, um den es in diesem Zusammenhang auch gehe, einbezogen gewesen sei. Die erste Teilgenehmigung, die auch ein vorläufig positives Gesamturteil beinhalte, bilde daher eine ausreichende Basis für die damals anstehende Teilgenehmigung - Umwandlung der Vorabzustimmungen -.

Bezüglich des Vermerks vom 23. März 1988 erklärte der Zeuge, daß dieser von ihm gefertigt worden sei, da zu diesem Zeitpunkt Dr. Schneider in Urlaub gewesen sei. In diesem Vermerk, der, wie man so schön sage, zwischen Tür und Angel gefertigt worden sei, habe er den Hinweis aus dem Vermerk vom 18. März 1988 aufgenommen, daß eine solche Klage dem Vernehmen nach mit der ALKEM bereits abgesprochen sei. Wegen dieses Satzes habe er noch kurz vor seiner Zeugenvernehmung bei seinem Kollegen Dr. Schneider nachgefragt, was denn dessen Erinnerung hierzu sei. Dieser habe ihm allerdings nicht mehr beantworten können, woher er diese Information gehabt habe. Er könne sich jedenfalls nicht an mündliche Äußerungen, die er selbst vernommen oder vom Hörensagen her kenne, aus dem Haus des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit erinnern, demzufolge mit der Firma ALKEM eine Klageerhebung durch letztere abgesprochen gewesen sei.

Die Wendung "Anschein kollusiven Zusammenwirkens", habe er deswegen aufgenommen, da es kein Geheimnis gewesen sei, daß der für die Öffentlichkeit und interessierte Kreise selbstverständlich sehr interessante Bereich und die sehr interessanten anstehenden Fragen eher ein Übermaß an Sorgfalt bei der Vorgehensweise erforderten. Der Vermerk sei daher in diesem Punkt so gemeint, daß bereits der geringste Anschein vermieden werden sollte. Die Wendung "zur Vermeidung des kollusiven Zusammenwirkens" beziehe sich auf die Situation des BMU und dessen Beteiligung in diesem Verfahren als Bundesaufsicht.

### **C.II.3.b. Richter am OLG Dr. Harald Kolz**

Der Zeuge Dr. Kolz, der im Justizministerium auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts für die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hanau im Zusammenhang mit den Hanauer Atomfirmen zuständig ist, verneinte, daß jemals in dienstlicher Form Bitten aus dem HMUR an ihn herangetragen worden seien, daß sich die Justizseite der Auffassung des Verwaltungsbezirks anpassen möge. Ihm sei auch nicht zur Kenntnis gekommen, daß entsprechende Bitten an andere Kollegen aus dem Bereich des Justizministeriums herangetragen worden sein könnten.

Bei der Sitzung der interministeriellen Arbeitsgruppe sei zwar geäußert worden, es sei zur Lösung der Probleme aus der Sicht der Genehmigungsbehörden selbstverständlich am einfachsten, wenn die Justizseite sich anpasse. Dies seien jedoch, seiner Einschätzung nach, stets nur Wunschvorstellungen gewesen. Er sei nie davon ausgegangen, daß die politische Spitze des HMUR etwa eine Weisung gegenüber der Hanauer Staatsanwaltschaft angestrebt habe. Im Gegenteil, sooft Besprechungen abgehalten worden seien, etwa am 9. März, hätten alle, einschließlich der Vertreter der Staatsanwaltschaft in Hanau, Hochachtung gewonnen vor der Zurückhaltung des Umweltministers gegenüber den von ihnen vorzunehmenden Maßnahmen.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit habe er das Urteil Anfang Januar nach einer ersten Durchsicht ausgewertet und seine Rechtsauffassung zu den Folgen in einem Vermerk niedergelegt, den er auch der Hausspitze zur Kenntnis gegeben habe. Seiner Erinnerung nach sei es ein Vermerk vom 8. oder 12. Januar, vermutlich vom 8.

In der Folgezeit habe er in einem weiteren Vermerk vom 12. Februar, und zwar ausgehend von den ihm an diesem Tag erstmals vorliegenden Strafanzeigen gegen den Minister Weimar und andere Verantwortliche, nochmals diese Auffassung dargelegt und in diesem Zusammenhang auch, nachdem nunmehr eineinhalb Monate vergangen gewesen seien, auf den Zeitablauf hingewiesen. Diesen Vermerk habe, wie er den Akten entnommen habe, das Ministerbüro des HMdJ an das HMUR übersandt. Er selbst habe sich speziell zu der Frage des Handlungsbedarfs des HMUR nicht schriftlich an das HMUR gewandt. Das Gespräch am 9. März sei nicht das einzige dieser Art in dem Gesamtkomplex dieser Verfahren gewesen. Die Justizseite habe mehrfach auch mit Minister Weimar persönlich solche Besprechungen geführt. Sie hätten aus der Sicht der Fachabteilung, der er angehöre, in erster Linie dem gegenseitigen Informationsaustausch gedient. Diesen habe die Abteilung für sehr wichtig und notwendig angesichts dessen gehalten, daß innerhalb der Landesregierung zu so wichtigen Fragen die Dinge so auseinandergelaufen seien. Dieser so notwendige Informationsaustausch habe vor dieser Zeit nicht gut, um nicht zu sagen, überhaupt nicht funktioniert.

Sie hätten auch in der Regel den Leitenden Oberstaatsanwalt aus Hanau hinzugezogen, damit sie ganz aktuell der Verwaltungsseite über Dinge hätten berichten können, die auch für diese wichtig sein mußten, und umgekehrt natürlich auch Informationen von dort erhalten.

Befragt nach Reaktionen des HMUR in der Zeit zwischen dem 12.02 und dem 09.03.1988, verwies der Zeuge darauf, daß wenige Tage nach dem 12. Februar im Justizministerium ein Schreiben des Umweltministers eingetroffen sei, in dem dieser baldige Maßnahmen in Aussicht gestellt habe. Eine weitere Reaktion habe in der Einberufung der interministeriellen Arbeitsgruppe gelegen.

Zu dem Gespräch am 24. Februar könne er keine umfassenden Angaben machen, da er wegen eines vorrangigen anderen Termins nur anfangs teilgenommen habe.

Bei dem Gespräch am 9. März sei aus Sicht seiner Abteilung das Essentielle gewesen, den Umweltminister auf den Handlungsbedarf in zeitlicher Hinsicht aufmerksam zu machen. In erster Linie habe der Leitende Oberstaatsanwalt Farwick sehr deutlich gemacht, daß er, um die Sache sachgerecht bearbeiten zu können, nur noch bis nach Ostern warten könne, dann aber gezwungen sei, förmlich zu ermitteln. Seiner Erinnerung nach hätten die Vertreter des HMUR daraufhin nicht den Versuch unternommen, einen Zeitaufschub zu erreichen. Aus dem Ablauf des Gesprächs habe er den Eindruck gewonnen, daß Minister Weimar selbst noch gar nicht gewußt habe, was geschehen solle.

Nachdem mit sehr deutlichen Worten der Leitende Oberstaatsanwalt seine Zeitvorstellung dargelegt habe, habe Minister Weimar sehr deutlich zu erkennen gegeben, daß er in kürzester Zeit die Sache vom Tisch haben wolle, womit er meinte, daß er eine Lösung gefunden haben wolle. An eine Erregtheit auf seiten des Ministers vermochte sich der Zeuge nicht zu erinnern.

Die Fachabteilung habe auch nicht die Notwendigkeit gesehen, einen Vermerk über dieses Gespräch anzufertigen. Bei dem Gespräch sei lediglich dargelegt worden, daß Handlungsbedarf für den Umweltminister bestehe. Neue Gesichtspunkte hätten sich nicht ergeben.

### C.II.3.c. Ministerialrat Günter Kunz

Der Zeuge Kunz, der in der Referatsgruppe des Justizministeriums, die sich mit Öffentlichem Recht und Verwaltungsrecht, beschäftigt, tätig ist, gab an, daß er zu den Fragen 1 bis 3 nichts sagen könne, da diese die Landesregierung, das Kabinett, betreffen. Zu deren Willensbildung könne er keine Ausführungen machen. So wie er Frage 4 verstehe, betreffe diese die Willens- und Meinungsbildung des Hessischen Umweltministeriums und auch dazu könne er aus eigenem Wissen nichts sagen, insbesondere auch nichts über eventuelle Gespräche mit Betreibern berichten.

Zur Frage 5 teilte er mit, daß er an und für sich auch keine Erkenntnisse über irgendwelche Hinweise des Ministeriums bezüglich des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und auch nicht über die interne Willensbildung des Umweltministeriums habe, da er der öffentlich-rechtlichen Abteilung angehöre.

Bei dem durch die Frage 6 Nachgefragten, nämlich den Überlegungen und Empfehlungen, hätten sich primär zwei Fragen gestellt: Einmal die Frage Rücknahme oder Widerruf der Vorabzustimmungen und zum anderen die Frage, inwieweit Teilgenehmigungen, die später erteilt würden, zulässig und rechtlich einwandfrei seien. Insoweit könne er auf den Vermerk vom 20. November 1987 zurückgreifen, den sein Abteilungsleiter, Dr. Köhler, erstellt habe und der weitgehend auch auf das zurückgreife, was er früher an Überlegungen bereits angestellt habe. Mit diesem Vermerk könne er sich inhaltlich voll und ganz identifizieren. Zur Frage der Zulässigkeit der Teilgenehmigung verwies der Zeuge auf seinen Vermerk vom 8. Januar 1988, den er allerdings in einem sehr frühen Stadium erstellt habe, als von Seiten des Umweltministeriums nur erste Vorüberlegungen vorgelegen hätten.

Da die öffentlich-rechtliche Abteilung des Justizministeriums mit diesen Dingen immer nur sporadisch befaßt gewesen sei, hätte sie auch keine vollständige Kenntnis der Sachverhalte, also der zu beurteilenden tatsächlichen Grundlagen, gehabt. Deswegen sei es lediglich möglich gewesen, zu diesen Fragen sehr abstrakt rechtlich Stellung zu nehmen, zum Teil eben auch unter bestimmten Annahmen. Das fange schon bei der Grundfrage an, inwieweit die Vorabzustimmungen Maßnahmen betroffen hätten, die sicherheiterniedrigend oder -erhöhend gewesen seien. Wie dem Ausschuß bekannt sei, sei das Umweltministerium der Auffassung, die fraglichen Maßnahmen, die durch die Vorabzustimmungen erlaubt worden seien, seien sicherheitserhöhend gewesen. Da diese tatsächliche Grundlage naturgemäß auch mitentscheidend für die rechtliche Beurteilung gewesen sei und ihm und der Abteilung als Nichtfachleuten in diesen technischen Fragen die sichere Kenntnis gefehlt habe, seien nur ganz allgemeine, abstrakte Äußerungen dazu möglich gewesen.

Zur Frage 7 könne er ebenfalls aus eigener Kenntnis nichts sagen, da er keine Kontakte zur Staatsanwaltschaft Hanau unterhalten habe und sich auch nicht an derartige Besprechungen erinnern könne.

Zur Frage 8 bemerkte der Zeuge, daß er nur in einem Fall diesen Sachverhalt betreffend unmittelbaren Kontakt mit den Vertretern des Umweltministeriums gehabt habe. Der Ergebnisvermerk vom 25. Februar 1988 über die Besprechung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 24. Februar 1988, den er angefertigt habe, gebe sehr exakt das wieder, was dort besprochen worden sei. Bei dieser Besprechung sei von ihm in der Richtung nachgefragt worden, ob der Betreiber, der sich im Ergebnis zwar nicht der Rechtsauffassung des Landgerichts Hanau anschließe, möglicherweise aber dessen Urteil als Faktum doch so hinnehmen würde und sich diesem mit der Maßgabe anpassen würde, daß die Vorabzustimmungen durch den HMUR möglicherweise zurückgenommen werden könnten. In der Presse sei auch etwa berichtet worden, daß ein Teil der Vorabzustimmungen wohl gar nicht mehr

gebraucht werde, also überflüssig sei. Diese Frage nach einer insofern einvernehmlichen Lösung, die aber selbstverständlich dem Gesetz entsprechen sollte, sei unter den von ihm niedergelegten und in Anführungszeichen gesetzten Begriff "Arrangement" zu verstehen gewesen. Die Wortwahl habe natürlich nicht den Gedanken an ein Gemauschel nahelegen sollen. Von seiten des HMUR sei daraufhin nur kurz betont worden, daß wohl aus ihrer Sicht von dort nichts zu erwarten sei.

Bei seiner Mitarbeit in der Arbeitsgruppe sei er davon ausgegangen, daß in dieser Zusammensetzung auch Ergebnisse erarbeitet werden sollen und diese Grundlage für die Entscheidung über das weitere Vorgehen seien. Ihn habe daher befremdet, daß zunächst eine solche Arbeitsgruppe aufgebaut, nach der ersten Sitzung aber de facto beendet worden sei.

Bei den allerersten Überlegungen, denen sein Vermerk vom 8. November 1988 (Anm. d. Verfassers: gemeint sein dürfte: „8. Januar 1988“) zugrunde gelegen habe, habe er den Eindruck gehabt, daß wohl nur Teilerrichtungsgenehmigungen erlassen werden sollten, die wesentliche Veränderungen aufzufangen sollten. Dies sei seines Erachtens nicht ausreichend gewesen, da seiner Ansicht nach für diese Teile auch Betriebsgenehmigungen vorliegen müßten. Dies sei aber, soweit er das gesehen habe, später in der Teilgenehmigung aufgefangen worden, weil mit dieser nicht nur die Errichtung, sondern auch der Betrieb dieser Veränderungen genehmigt worden sei. Insofern seien also aus seiner Sicht auch keine Bedenken zu erheben. Wenn ein vorläufiges positives Gesamturteil vorläge, was er nicht nachvollziehen könne, dann könne man den Weg der Teilgenehmigung gehen.

Ein weiterer Punkt, der für ihn eine Rolle gespielt habe, sei der gewesen, daß die Teile, die von den Teilgenehmigungen erfaßt würden, auch in den Endzustand eingehen müßten oder zumindest eine umrüstungstechnisch notwendige Übergangsphase darstellen müßten, um den Endzustand erreichen zu können.

Hier beginne für ihn aber auch wieder das tatsächliche Problem, da ihm nicht ganz klargewesen sei, ob nun alle Teile, die von der Teilgenehmigung erfaßt werden sollten, auch wirklich so in den Endzustand eingehen sollten. Diese Tatsachenfrage habe sich seiner Beurteilung entzogen. Es sei schwer, wenn man sich mit den technischen Dingen nicht auskenne, auch nicht vor Ort gewesen sei - er sei nie in Hanau gewesen -, so etwas rechtlich umzusetzen.

Dem Atomrecht und der Idee der Teilgenehmigung der atomrechtlichen Verfahrensordnung läge die Grundvorstellung zugrunde, daß man erst einmal in verschiedenen Teilschritten Errichtungsgenehmigungen erteile, dann die Anlage errichte und zum Schluß eben den Betrieb genehmige. Da die gewählte Vorgehensweise von diesem Grundtypus abweiche, könnte dieser Punkt vor den Gerichten zu Schwierigkeiten führen. Insofern meine er allerdings, daß das Instrumentarium durchaus vertretbar und gut begründbar angewendet worden sei, da die Situation der Hanauer Atomfabriken wirklich einzigartig sei und derjenigen anderer Nuklearfabriken in keiner Weise entspreche. Für diese spezielle Situation lägen nur die nicht ausreichenden ein, zwei Sätze des Artikels 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes als Richtschnur vor. Einer besonderen Situation müsse man auch durchaus bei der Auslegung der Vorschriften so Rechnung tragen können, daß diese, wenn die Sicherheitsanforderungen eingehalten würden, auch auf die besondere Situation zugeschnitten werden könnten. Insofern hätte er gegen die Idee, daß man, abweichend von der normalen Abfolge, nicht zum Schluß die Betriebsgenehmigung erlasse, sondern auch schon vor der vollständigen Errichtung Betriebsgenehmigungen bezüglich einzelner Teile erteile, letztlich keine durchgreifenden Bedenken. Ob dies nun vor Gerichten gehalten hätte oder nicht - hierzu gebe es keine höchstrichterliche oder gesicherte Literatur -, sei die zweite Frage.

Zu seiner in dem Vermerk vom 21. März niedergelegten Rechtsansicht, daß Bedenken gegen eine Rücknahme der Vorabzustimmungen nach § 49 Nr. 5 (Anm. d. Verfassers: gemeint sein dürfte: „§ 49 Abs. 2 Nr. 5“) VwGO bestünden, stehe er nach wie vor. Nach seiner Kenntnis sei die Rücknahme letztlich von dem Umweltminister auch nicht auf diese Vorschrift, sondern auf § 49 Abs. Nr. 3 (gemeint sein dürfte: § 49 Abs. 2 Nr. 3) VwGO gestützt worden.

Befragt zu der im Vermerk vom 25.02.1988 erwähnten "harten Linie" gab der Zeuge an, daß bei dem Treffen am 24.02.1988 der Vertreter des BMU insoweit eine "harte Linie" vertreten habe, als er sich dafür eingesetzt habe, daß die Vorabzustimmungen rechtmäßig seien und insofern kein Anlaß bestünde, diese als rechtswidrig zurückzunehmen. Dabei sei von diesem auch die Möglichkeit des Weisungsrechts andiskutiert worden. Diese Besprechung habe aber in einer sehr guten kollegialen Atmosphäre stattgefunden. Auch wenn er in seinem Vermerk der Sitzungsniederschrift festgehalten habe, daß das BMU eine harte Linie gefahren habe, so ändere dies nichts daran, daß in einer sachlichen und um eine gemeinsame Lösung bemühten Atmosphäre gesprochen worden sei. Er habe auch den Eindruck, daß auch im Verhältnis Justizministerium/Umweltministerium durchaus ein Prozeß stattgefunden habe, bei dem auch Argumente übernommen worden seien.

Um Erklärung gebeten, wie er die Teilgenehmigung vom 27.04.1988 rechtlich gewertet habe, erklärte der Zeuge, er halte, unter der Voraussetzung, daß die tatsächlichen Voraussetzungen gegeben seien, die vom Umweltminister gewählte Praxis sogar für gut vertretbar.

#### C.II.3.d. Staatssekretär Clemens Stroetmann

Der Zeuge verwies zunächst darauf, daß sich seine Aussagegenehmigung auf die Kenntnis von Angelegenheiten des Landes Hessen beschränke, wodurch insbesondere Meinungsbildungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsfindungsprozesse im Bereich der Bundesregierung, der Bundesministerien und nachgeordneter Bundesbehörden als Gegenstand seiner Vernehmung ausgeschlossen seien. Einführend gab er an, daß er nach seiner Einschätzung die zum Beweisthema gehörenden Fragen 1 bis 8 nur vom Hörensagen her beantworten könne. Er sei nämlich nur an einem einzigen Treffen mit Vertretern der Landesregierung zum Komplex des Untersuchungsthemas unmittelbar beteiligt gewesen. Dies sei die Sitzung am 18. April 1988 gewesen. In dieser habe man in der letzten Abstimmung zwischen der Bundesaufsicht und der Landesbehörde die rechtliche Behandlung der fünf Vorabzustimmungen, die das Landgericht Hanau als rechtswidrig angesehen habe, geklärt. Im übrigen verfüge er nur durch die Vermerke von Mitarbeitern über Kenntnisse zum Beweisthema.

Zur Frage 1 sei festzustellen, daß er, soweit dies nicht in den Akten vermerkt sei - durch Kenntnisnahme aus den entsprechenden Vermerken seiner Mitarbeiter -, keine Kenntnis darüber gehabt habe, ob und welche Gespräche mit welchem Inhalt und unter wessen Beteiligung die Hessische Landesregierung zu den Konsequenzen des ALKEM-Urteils mit den Betreibern geführt habe.

Als Antwort auf die Frage 2 bezog sich der Zeuge auf den Vermerk seiner Mitarbeiter vom 29. Februar 1988. Zur Motivation und Entstehungsgeschichte der Kabinettsvorlage vom 17. März 1988 könne er aus seiner Erinnerung nichts beitragen.

Als Beantwortung der Frage 3, was innerhalb der Landesregierung diskutiert worden sei, sei ihm auch nur aus den hauseigenen Vermerken vom 29. Februar 1988 und vom 11. März 1988 sowie aus dem Schreiben des

Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 17. März 1988 bekannt.

Die Anordnung des Sofortvollzuges, die Gegenstand der Frage 4 sei, sei bei der einzigen Besprechung, an der er teilgenommen habe und bei der er die Vertretung der Obersten Bundesbehörde geleitet habe, kein Problem gewesen. Sie sei nicht diskutiert worden. Als persönliche juristische Wertung könne er anführen, daß es seiner Ansicht nach logisch sei, wenn bei Vorabzustimmungen, von denen kein Gebrauch gemacht werde und die nicht gebraucht würden, ein Sofortvollzug entbehrlich sei.

Zu den Fragen 5 und 6 verwies der Zeuge auf die dem Ausschuß vorliegenden Akten des Bundesumweltministeriums.

Bei der Frage 7 erklärte der Zeuge, daß ihm nach seiner Erinnerung nicht bekannt geworden sei, ob und wie gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft Hanau in den Diskussionsprozeß durch die Landesregierung einbezogen worden sei.

Zur Frage 8 verwies der Zeuge auf die dem Ausschuß vorliegenden Akten und den für seinen eigenen Kenntnisstand zentralen Vermerk vom 29. Februar 1988. Darüber hinaus sei ihm weiteres nicht im Bewußtsein.

### **C.II.3.e. Ministerialdirektor Dr. Walter Hohlefelder**

Dr. Hohlefelder führte zu Beginn seiner Vernehmung aus, daß er sein Wissen über das Verhalten der Hessischen Behörde in der Regel nicht unmittelbar erworben, sondern im wesentlichen durch entsprechende Vorlagen seiner Mitarbeiter erhalten habe. Auf der Grundlage seiner Kenntnisse könne er über die Abläufe im Hessischen Bereich folgendes angeben:

Zunächst sei als erste Phase die Phase zu konstatieren, in der das Urteil des Landgerichts Hanau noch nicht vorgelegen habe. Die atomrechtlichen Behörden hätten es aber für angezeigt gehalten, vorsorglich Überlegungen über einen negativen Ausgang des Prozesses anzustellen. In diesem Zusammenhang habe der HMUR im September 1987 auch erstmals den Gedanken einer Sammelteilgenehmigung anstelle der Vorabzustimmungen in die Diskussion eingebracht. Dazu hätten sich allerdings von seiten des BMU einige Fragen gestellt.

In einer zweiten Phase, nämlich der Zeit nach der Urteilsverkündung habe sich der Fragenkomplex auf die fünf als rechtswidrig inkriminierten Vorabzustimmungen reduziert. Da zunächst lediglich eine Pressemitteilung des Gerichts vorgelegen habe, habe der BMU als Bundesaufsicht keinen unmittelbaren Handlungsbedarf gesehen. Mögliche Folgerungen aus dem Urteil seien jedoch in einem Gespräch mit dem HMUR am 27.11.1987 erörtert worden. Der BMU habe am 15.12.1987 eine Prüfung der Rechtslage durch den BMJ initiiert.

Auch in der dritten Phase, in der Zeit, als die schriftliche Urteilsbegründung im Januar 1988 vorgelegen habe, sei aus der Sicht des BMU kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben gewesen. Eine Bewertung des Urteils sowie weitere Überlegungen habe dann die Stellungnahme des HMUR vom 17.02.1988, die ihnen am 18.02.1988 zugegangen sei, enthalten.

Für die atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde habe sich das Problem gestellt, daß sie die Vorabzustimmungen in Übereinstimmung mit der Bundesaufsicht nach wie vor als rechtmäßig angesehen hätten, ihnen aber auch bekannt gewesen sei, daß diese Haltung in der Zukunft möglicherweise bei unterstellter Garantenstellung eine Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen § 327 StGB begründen könnte. Diese Strafbarkeit habe allerdings unter der Prämisse gestanden, daß die Rechtsauffassung des Landgerichts Hanau zugrunde gelegt würde.

Am 24.02.1988 sei diese Problematik in einem Gespräch zwischen dem HMdJ, dem HMUR und der Hessischen Staatskanzlei einerseits und dem BMU andererseits eingehend erörtert worden. In dieser Besprechung habe die Strafrechtsabteilung des HMdJ Handlungsbedarf gesehen. Der Vertreter des BMU habe in dieser Sitzung betont, daß aus der Sicht seines Ministeriums nach wie vor an der Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen festzuhalten sei.

Der Vertreter des HMdJ habe in einem Telefonat am 26.02.1988 gegenüber einem Mitarbeiter seiner Abteilung nochmals nachdrücklich den Handlungsbedarf betont.

Am 26.02.1988 habe der BMJ seine Stellungnahme zu den möglichen Konsequenzen aus dem Urteil des Landgerichts Hanau abgegeben und hierbei nochmals ausdrücklich die Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen bestätigt. Am 14. und 15. März habe Staatssekretär Dr. Popp ihn telefonisch darüber unterrichtet, daß der HMUR die Aufhebung der Vorabzustimmungen beabsichtige.

Danach schließe sich die vierte Phase an. Dies sei nämlich die Phase, in der die Möglichkeit der Abarbeitung der Vorabzustimmungen sowohl in einer Teilgenehmigung als auch durch Aufhebung nach Verwaltungsverfahrensgesetz diskutiert worden sei. In einem Schreiben vom 17.03.1988 habe Staatssekretär Dr. Popp die Absichten des HMUR zum weiteren Vorgehen einschließlich des Widerrufs von drei Vorabzustimmungen nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz dargestellt. Der BMU habe dem HMUR daraufhin mitgeteilt, daß er vor einer abschließenden Wertung eine eingehende Prüfung unter Beteiligung des BMJ vornehmen werde. Am 14. April habe Staatssekretär Stroetmann Staatsminister Weimar mitgeteilt, daß aus der Sicht des BMU wie auch des BMJ als Rechtsgrundlage für einen Widerruf die Vorschrift des § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in Betracht zu ziehen sei.

Am 18.04.1988 sei im BMU ein Gespräch mit dem HMUR über den Widerruf von Vorabzustimmungen geführt worden. An diesem Gespräch habe er selbst nur zu Beginn teilnehmen können. Der BMU habe darin zugestimmt, drei Vorabzustimmungen auf der Basis des § 49 Abs. 2 Nr. 3 wegen Nichtgebrauchmachens zu widerrufen. Die Vorabzustimmungen zur Konversion und Brennstablinie I sollten durch eine Teilgenehmigung ersetzt werden. In der Besprechung habe der HMUR dargelegt, daß in der ersten TG im Rahmen des vorläufigen positiven Gesamturteils auch der Weiterbetrieb während der Bauphase und die Inbetriebnahme der neuen Prozeßanlagen abgehandelt werden.

Für die Teilgenehmigung vom 27. April 1988 biete dies aus seiner Sicht eine tragfähige Grundlage, weil auf ein Konzept der Antragstellerin zum Weiterbetrieb Bezug genommen werde und auch die Außerbetriebsetzung der Altanlagen sicherheitstechnisch beurteilt würde.

Dies vorausgeschickt ergäbe sich für die ihm zugeleiteten Fragen folgendes:

Zur Frage 1 sei ihm nichts bekannt.

Über die Sitzung vom 24.02.1988 und das anschließende Telefonat vom 26.02.1988 hätte er vorstehend berichtet. Weiteres zur Beantwortung der Frage 2 sei ihm nicht bekannt.

Zur Frage 3 könne er sich nur auf das Gespräch vom 24.02.1988 beziehen, weiteres sei ihm ebenfalls nicht bekannt.

Auch zur Frage 4 sei ihm nichts bekannt. Im übrigen ergäbe sich aus der Natur der Sache, daß es nicht gerade sinnvoll erscheine, den Widerruf auf der Basis von Nichtgebrauchmachen auch noch mit einem Sofortvollzug zu versehen.

Auch bei der Beantwortung der Frage 5 bis 7 bekundete der Zeuge, daß er über das vorstehend Dargestellte hinaus nichts weiteres angeben könne.

Auch bei der Frage 8 gelte, daß er das, was er zur Meinungsbildung der Hessischen Landesregierung wisse, bereits vorgetragen habe.

Auf Nachfragen danach, ob und wie Vorabzustimmungen in einer Genehmigung abgearbeitet werden können, verneinte der Zeuge zunächst, daß das BMU eine negative Ausgangsposition im Hinblick auf die Frage der Integration von Vorabzustimmungen in Teilerrichtungsgenehmigungen gehabt habe. Die Position des BMU sei gewesen, daß man diese Frage sehr sorgfältig prüfen müsse, daß man sie nicht von vornherein ablehnen könne, sondern daß es vielmehr darauf ankomme, wie die Integration dieser Vorabzustimmungen im einzelnen ausgestaltet sei.

Erforderlich sei, um es einmal abstrakt zu sagen, daß diese sozusagen von dem vorläufigen positiven Gesamturteil in der ersten TG mitumfaßt würden. Der zweite Punkt, der als Kompatibilität zu bezeichnen sei, sei der, daß sich also sowohl der Errichtungstatbestand mit dem Betrieb in einer gewissen Vereinbarkeit oder - anders ausgedrückt - in einem sich gegenseitig Nichtstören befinden müsse. Vor diesem Hintergrund sei es sinnvoll und angebracht, die Vorabzustimmung bei der ersten möglichen Gelegenheit in eine Genehmigung nach § 7 AtG zu überführen und damit dem Willen des Gesetzgebers von 1975 dann endlich Rechnung zu tragen. Die hessische Genehmigungsbehörde habe vor der Notwendigkeit gestanden, die Vorabzustimmungen in Genehmigungen nach § 7 umzuwandeln, und sie habe gegenüber dem BMU begründet, daß dieses möglich sei. Aus Sicht des BMU habe es rechtlich keine Einwendungen gegen dieses Vorgehen gegeben. Die Fragestellung, die in dem Vermerk vom 18. April 1988 angesprochen sei, ob nämlich der Übergangsbetrieb der Altanlage ALKEM sozusagen im Bereich der TG mit abgehandelt worden sei, sei in der Besprechung am 18.04.1988 geklärt worden. Der HMUR habe dargelegt, daß in der ersten TG im Rahmen des vorläufigen positiven Gesamturteils auch der Weiterbetrieb während der Bauphase und die Inbetriebnahme der neuen Prozeßanlage abgehandelt worden seien. Dies habe für den BMU bedeutet, daß der vorerwähnte Vermerk nicht in vollem Kenntnisstand der ersten TG erstellt gewesen sei. Für die TG vom 27. April 1988 habe es somit eine tragfähige Grundlage gegeben, weil auf ein Konzept der Antragstellerin zum Weiterbetrieb Bezug genommen worden sei und auch die Außerbetriebsetzung der Altanlagen sicherheitstechnisch beurteilt worden sei.

Auf die Frage, wie man definitionsgemäß sagen könne, daß der Übergangsbetrieb in das positive Gesamturteil für die Neuanlage mit einbezogen würde, verwies der Zeuge darauf, daß in der ersten TG bereits der Weiterbetrieb während der Bauphase und die Inbetriebnahme der neuen Prozeßanlage abgehandelt worden seien und dies auch Gegenstand des vorläufigen positiven Gesamturteils gewesen sei. Insofern sei die Übernahme der Vorabzustimmungen in eine Teilgenehmigung bereits mit der ersten TG vorbereitet gewesen.

Am 18.04.1988 seien die beiden Prüfpunkte des BMU positiv beantwortet worden. Beim BMU sei nämlich erstens geprüft worden, ob der Inhalt der Vorabzustimmungen bereits vom vorläufigen positiven Gesamturteil umfaßt werde, und zweitens, ob insoweit hinreichende Kompatibilität mit dem Weiterbetrieb gegeben sei. Wesentlicher Inhalt dieser Kompatibilitätsaussage sei, daß im Verhältnis Übergangsbetrieb und künftig zu genehmigende Gesamtanlage die Errichtung nicht den Betrieb und auch der Betrieb nicht die Errichtung stören dürfe. Dabei sei auch die wechselseitige Präjudizierung bedeutsam. Der Betrieb sei dann nicht zulässig, wenn die Anlage anschließend bedingt durch den Betrieb nur noch mit einem Sicherheitsniveau errichtet werden könnte, das niedriger wäre als das für den Endzustand gewünschte.



Auf eine weitere Frage erklärte der Zeuge, daß für ihn Bedenken im Hinblick auf eine fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung nicht gegeben seien. In der ersten Teilgenehmigung sei für die anschließende Teilgenehmigung sozusagen schon der Rahmen gesteckt worden, und insofern sei die Öffentlichkeitsbeteiligung auch hinreichend umfassend gewesen. Diese gelte auch für den Übergangsbetrieb.

### C.II.3.f. Horst Roepenack

Zur Frage 1 gab der Zeuge an, daß er an Gesprächen zwischen der Landesregierung und den Betreibern über Konsequenzen des ALKEM-Urteils selbst nicht beteiligt gewesen sei. Er wisse aber, daß am 16.03.1988 zwischen der Leitung des HMUR und dem Vorstand der Siemens AG ein solches Gespräch geführt worden sei.

Einige Tage vor diesem Gespräch hätte Staatssekretär Dr. Popp ihm in einem Telefonat mitgeteilt, daß im HMUR Überlegungen über die weitere Behandlung derjenigen Vorabzustimmungen, die Gegenstand des Strafverfahrens vor dem Landgericht Hanau gewesen seien, angestellt würden. Auch darüber sollte bei dem aus anderem Anlaß bereits für den 16.03.1988 vereinbarten Termin gesprochen werden. Er habe dies daraufhin Dr. Keller, einem Vorstandsmitglied der Siemens AG, mitgeteilt.

Über den wesentlichen Inhalt des Gesprächs vom 16. März sei er durch Dr. Keller informiert. Zu der Zeit vor diesem Gespräch führte der Zeuge aus, daß das Telefongespräch mit Staatssekretär Dr. Popp Besorgnis ausgelöst habe. Man habe vermutet, daß damit die Fortführung des Betriebes der ALKEM in Frage gestellt sein könnte. Auf Betreiberseite sei auch nicht verstanden worden, weshalb das Ministerium die seit jeher vertretene Auffassung von der Rechtmäßigkeit von Vorabzustimmungen ändern sollte. Die Betreiberseite hätte sich - selbstverständlich - sehr eingehend mit dem Urteil des Landgerichts Hanau beschäftigt. Die Rechtsabteilung der ALKEM GmbH, die ein Teil der Siemens Rechtsabteilung sei, sei eingeschaltet gewesen. Auch externe Juristen seien hinzugezogen worden. Das Ergebnis aller Überlegungen, wie es auch seiner Sicht entspreche, sei gewesen, daß es sich bei den Vorabzustimmungen um bestandskräftige Verwaltungsakte handele, die den Weiterbetrieb auch dann rechtfertigen würden, wenn sie tatsächlich rechtswidrig seien. Etwas anderes würde nur bei einer Nichtigkeit dieser Verwaltungsakte gelten. Diese habe aber selbst das Landgericht Hanau nicht angenommen. Nach seinem Verständnis könne es nicht richtig sein, daß Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Genehmigung, die Jahre nach ihrer Erteilung auftauchen, Konsequenzen für den Betrieb haben könnten. Davon abgesehen fehle dem Urteil eine nachvollziehbare Begründung dafür, weshalb die Vorabzustimmungen rechtswidrig sein sollten. Im Urteil stehe nämlich ausdrücklich, daß nur solche Vorabzustimmungen rechtswidrig seien, die geeignet seien, die Gefahren für die Umgebung zu erhöhen. Bei seiner Einschätzung habe sich das Landgericht Hanau wörtlich auf solche wesentlichen Änderungen bezogen die "geeignet seien, die Gefahren für Leben und Gesundheit der im Umfeld der Anlage wohnenden und arbeitenden Bevölkerung zu erhöhen". Änderungssachverhalte mit einem solchen Gefahrenpotential habe es aber nie gegeben. Dies sei für die Betreiber zweifelsfrei. Im übrigen sei dies auch durch den TÜV Bayern und durch die Reaktorsicherheitskommission bestätigt worden. Deshalb sei für die Betreiberseite unerklärlich, wie das Landgericht, noch dazu ohne Anhörung technischer Sachverständiger, eine solche Gefahrenerhöhung habe annehmen können. Die Betreiberseite sei deshalb auch nicht überrascht gewesen, daß sowohl der Bundesumweltminister als auch der Bundesjustizminister nach Kenntnis der schriftlichen Entscheidungsgründe die Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen bestätigt hätten. Darüber hinaus hätte die Rechtsabteilung der Siemens AG ihm auch mitgeteilt, daß das Urteil des Landgerichts Hanau in der rechtswissenschaftli-

chen Literatur einhellig abgelehnt worden sei. Auch dieses überrasche ihn nicht, da es seiner Auffassung nach Sache der fachlich zuständigen Verwaltungsgerichte und nicht der Strafgerichte sei, über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten zu befinden. Dies sei zunächst die Erklärung dafür, weshalb die Betreiber keine Bedenken gehabt hätten, die Brennelementfabriken auf der Grundlage auch einiger Vorabzustimmungen weiterzubetreiben.

Vor dem Gespräch am 16. März sei sowohl innerhalb der Geschäftsführung als auch zusammen mit dem Siemens-Vorstand überlegt worden, welche Konsequenzen es für die Brennelementfertigung hätte, wenn die Genehmigungsbehörde ihre bisherige Auffassung ändern und die Vorabzustimmungen als rechtswidrig zurücknehmen würde. Es sei für die selbstverständliche Reaktion gehalten worden, dagegen Klage zu erheben. Für den Siemens-Vorstand und für sie hätte aber auch festgestanden, daß die Rechtsauffassung der für die Siemens-Brennelementwerk Hanau zuständigen Genehmigungsbehörde in jedem Fall bindend wäre. Dies bedeute, daß wenn die Genehmigungsbehörde den Betrieb für rechtswidrig erkläre, von den Vorabzustimmungen bis zu einer gerichtlichen Entscheidung kein Gebrauch mehr gemacht würde. Grundlage des Betriebes seien nämlich die Entscheidungen der Genehmigungsbehörde und nicht die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln. Eine andere Vorgehensweise sei für ihn in seiner damaligen Verantwortung als Geschäftsführer und in seiner heutigen als Werksleiter nicht möglich gewesen.

Nach dem Gespräch habe er dann von Dr. Keller erfahren, daß das HMUR die Vorabzustimmungen nicht als rechtswidrig zurücknehmen wolle, sondern als rechtmäßig widerrufen wolle. Zugleich sollte für zwei Vorabzustimmungen, die für eine Fortführung des Betriebes der ALKEM unerlässlich seien, eine Genehmigung nach § 7 Atomgesetz erteilt werden. Von dieser Wendung sei er eher überrascht gewesen, da er bis dahin der Meinung gewesen sei, als rechtmäßig angesehene Verwaltungsakte könnten schlechterdings nicht aufgehoben werden. An einen Widerruf von - als rechtmäßig betrachteten - Verwaltungsakten hätten sie nicht gedacht.

In der Folge seien dann tatsächlich drei der fünf vom Landgericht Hanau als rechtswidrig bezeichneten Vorabzustimmungen widerrufen worden. Für zwei weitere Vorabzustimmungen, für das vorhin geschilderte AUPuC-Verfahren und die Brennstablinie I, sei eine Änderungsgenehmigung nach § 7 Atomgesetz erteilt worden.

In technischer Hinsicht legte der Zeuge dar, daß es keineswegs zutreffe, daß das HMUR nur solche Vorabzustimmungen endgültig aufgehoben hätte, die für die Betreiber ohnehin wertlos gewesen seien. Die Vorabzustimmung - Erhöhung der Transporteinheiten von 2,6 kg auf 3,5 Kilogramm -, die ersatzlos aufgehoben worden sei, wäre auch heute noch für den Betrieb sehr wünschenswert. Es bedeute eine erhebliche Erschwerung, daß diese Vorabzustimmung nicht mehr zur Verfügung stünde. Die Anzahl der durchzuführenden innerbetrieblichen Transport- und Handhabungsvorgänge wäre deutlich kleiner, wenn sie noch mit der Vorabzustimmung arbeiten könnten. Außerdem befände sich im Lager der staatlichen Verwahrung eine größere Anzahl von Dosen, die mehr als 2,6 kg Plutonium enthielten, die aber aufgrund des Widerrufs derzeit nicht verarbeitet werden könnten.

Bezüglich der beiden Vorabzustimmungen, die als Änderungsgenehmigung nach § 7 Atomgesetz neu erteilt worden seien, hätte die Reaktorsicherheitskommission ausdrücklich festgestellt, daß diese zu wesentlichen Verbesserungen im innerbetrieblichen Strahlenschutz geführt hätten. Eine ersatzlose Aufhebung dieser Vorabzustimmungen hätte also zu einer zusätzlichen Strahlenbelastung des Betriebspersonals geführt. Dies wäre für ihn - auch in seiner Funktion als Strahlenschutzbevollmächtigter - ein völlig untragbares Ergebnis gewesen. Er sei deshalb der Auffassung, daß eine Neuerteilung nach § 7 Atomgesetz bei Aufhebung der Vorabzustimmungen in jedem Fall

geboten gewesen sei. Nach seiner Ansicht könne die Bedeutung des am 16.03.1988 mit der Landesregierung geführten Gesprächs nicht erheblich gewesen sein, da die Genehmigungsbehörde offensichtlich bereits vor diesem Gespräch entschieden gehabt hätte, wie sie grundsätzlich vorgehen wollte.

Die Fragen 2 und 3 könne er nicht beantworten, da sich diese Fragen an die Landesregierung wenden würden.

Zur Frage 4 könne er lediglich angeben, daß mit ihnen nicht darüber gesprochen worden sei, ob der Widerrufsbescheid für sofort vollziehbar erklärt werden sollte. Diese Frage sei für sie auch ohne besondere Bedeutung gewesen, da sie ohnehin entschieden gehabt hätten, den Widerruf zu beachten, ohne von der aufschiebenden Wirkung der dagegen eingelegten Klage Gebrauch zu machen. Daß diese Entscheidung nicht hätte leichtfallen können, hätte er bereits am Beispiel der Erhöhung der Transporteinheiten gezeigt. Nach Auffassung ihrer Rechtsabteilung wäre es im übrigen auch rechtlich kaum möglich gewesen, zusätzlich noch einen Sofortvollzug anzuordnen, da das hierfür erforderliche besondere öffentliche Interesse kaum begründbar gewesen wäre.

Bei den Fragen 5 bis 8 sah der Zeuge keine Beantwortungsmöglichkeit, da sich diese Fragen ebenfalls an die Landesregierung wendeten.

Auf Nachfrage zu der von ihm am 25.02.1988 dem HMUR übersandten gutachtlichen Stellungnahme schilderte der Zeuge, daß er bereits am Tag der Urteilsverkündung Herrn Stubbe mündlich gebeten habe, ihm ein Rechtsgutachten anzufertigen, das zur Frage Stellung nehme, welche Auswirkungen dieses Urteil für ihn als Strahlenschutzverantwortlichen und als Betreiber der Anlage habe. Als dann die schriftliche Urteilsbegründung vorgelegen habe, habe Herr Stubbe hierzu eine Bewertung angefertigt. Diese hätten sie dann auch der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis gebracht. Da sie auf allen Ebenen häufig Kontakt mit der Genehmigungsbehörde gehabt hätten, sei mit Sicherheit auch dieser Komplex besprochen worden. Die Genehmigungsbehörde führe monatlich ein Statusgespräch in Hanau vor Ort mit einem großen Kreis von Beteiligten durch. Er hielte es für merkwürdig, wenn dabei nicht auch dieser Aspekt behandelt worden wäre. Er habe von seiten der Genehmigungsbehörde keine Reaktion auf das Schreiben vom 25.02.1988 erhalten. Er gehe davon aus, daß auch Gespräche zwischen den Juristen seines Hauses und des HMUR geführt worden seien. Auf seiner Seite müsse es sich dabei um Herrn Stubbe handeln, der in der Siemens Rechtsabteilung die Hanauer Aspekte vertrete.

Auf eine Nachfrage zur Bindung an die Rechtsauffassung der Genehmigungsbehörde legte der Zeuge dar, daß ihre Position geheißt habe: "Dann werden die Vorabzustimmungen nicht benutzt" und nicht "Dann werde die ALKEM bis zur Entscheidung dichtgemacht". Daß sie bei einer Aufhebung die Vorabzustimmungen nicht weiter nutzen würden, habe er bereits bei dem Telefonat Staatssekretär Dr. Popp gesagt.

An die Reaktion von Dr. Popp könne er sich nicht mehr erinnern. Er wisse nur noch, daß er ihm dies als etwas Selbstverständliches gesagt habe. Er habe nicht in Erinnerung, daß dieser darüber erstaunt gewesen wäre. Er selbst habe auch lediglich gesagt, daß dies seine Auffassung sei, wahrscheinlich werde Dr. Keller diese Auffassung teilen.

Auf die Frage, ob er Bedenken wegen einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung seiner Person gehabt habe, erklärte der Zeuge, daß er da schon Bedenken gehabt hätte. Da er kein Jurist, sondern Maschinenbauer sei, habe er allerdings für die Bewertung Herrn Stubbe um Hilfe gebeten. Das Rechtsgutachten der juristischen Abteilung des Hauses Siemens plus die Aussage des Bundesumweltministeriums und des Bundesjustizministeriums seien allerdings dann für ihn ausreichend gewesen, um zu sagen, darauf könne er bauen, selbst wenn die Staatsanwaltschaft wieder gegen ihn ermitteln würde.

Auf eine Nachfrage korrigierte der Zeuge seine Aussage zum Gutachten Stubbe dahin, daß es sich offensichtlich bei dem Gutachten, das dem HMUR gesandt worden war, nicht um das Gutachten für seine eigene Person gehandelt habe. Er sehe auch kein Problem in der Übersendung dieses Gutachtens an den HMUR, da er nicht erkennen könne, warum sie nicht ihre Rechtsmeinung der Behörde mitteilen dürften. Dazu habe er allerdings keine direkten Gespräche geführt. Daß es Gespräche zwischen den Rechtsabteilungen gegeben haben könnte, halte er für sehr wahrscheinlich.

Auf eine mögliche Unternehmensstrategie angesprochen, führte er aus, daß sie zunächst gegenüber der Genehmigungsbehörde den Standpunkt aufrechterhalten hätten, daß überhaupt kein Handlungsbedarf bestünde, da die Vorabzustimmungen rechtens seien. Selbstverständlich hätten sie überlegt, welche Auswirkungen eine Rücknahme der Vorabzustimmungen hätte und welche Wege es gäbe, an Stelle der Vorabzustimmungen nun Teilgenehmigungen zu erteilen. Dies sei aus ihrer Sicht eine legale Möglichkeit gewesen. Die erste Teilgenehmigung mit dem Konzeptgutachten habe vorgelegen, und auf dieser Basis hätten weitere Teilgenehmigungen für einzelne Aspekte erteilt werden können. Ihm sei nicht bekannt, daß es Initiativen von Seiten der Betreiberseite gegeben habe, die Idee der Teilgenehmigung auch der Landesregierung näherzubringen. Sie hätten nicht beschlossen, daß das HMUR, wenn es zur Aufrechterhaltung der Vorabzustimmungen nicht bereit sei, über Teilgenehmigungen nachdenken solle, und ihm zur Unterstützung ein Gutachten zur Verfügung gestellt werde. Noch in dem Telefonat mit Dr. Popp habe er diesem schließlich gesagt, daß es sehr schlimm sei, wenn die Vorabzustimmungen widerrufen würden und daß dies gravierende Konsequenzen für die Firma hätte. Auf keinen Fall habe er in diesem Gespräch, etwa in einem Nebensatz, gesagt, also, wenn ihr schon etwas macht, dann muß aber so etwas geschehen. Ihre offizielle Linie sei immer noch gewesen, den Status quo zu erhalten. Darauf seien die Gespräche zwischen Betreiber und Behördenseite hinausgelaufen. Insoweit hätten sie es nicht als Weg angesehen, mit aufschiebender Wirkung gegen einen Widerruf der Vorabzustimmungen zu klagen. Bei einer so in der Öffentlichkeit stehenden Technologie wie der ihrigen könnten sie sich nicht auf Rechtsspiele einlassen. Es müsse für die Bürger klar sein, daß sie Anweisungen der Genehmigungsbehörde befolgten und nicht sagten, wir befolgen die Anweisung nur dann, wenn wir sie für richtig halten. Wir klagen erst einmal. Seiner Ansicht nach könnten sie sich dies nicht leisten. Diese Meinung werde auch in seinem Hause geteilt.

#### C.II.4. Zu Beweisantrag Nr. 7

##### C.II.4.a. Horst Roepenack

Zur Frage 1 schilderte der Zeuge, daß die derzeitige Produktion im Rahmen der Übergangsregelung der Atomgesetznovelle von 1975 in den alten nach § 9 genehmigten Anlagen, das heie in den Linien I und II, stattfinde. Die zukünftige Produktion solle in den neuen Anlagen, die auf Basis der beantragten § 7-Genehmigung im neuen Sicherungsgebäude errichtet würden, erfolgen. Dies seien die Linien A und B. Die Altanlage sei, wie bereits beschrieben worden sei, zur weiteren Erhöhung der Sicherheit ständig nachgerüstet worden. Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde überwache auch die Sicherheit des Betriebes und halte diese für ausreichend. Für die neuen Fertigungsanlagen des Chemiebereiches sei die Errichtung und der inaktive Probetrieb mit der zweiten Teilgenehmigung vom April 1989 genehmigt worden. Für die anderen Fertigungsanlagen hätten sie die begutachtungsfähigen Unterlagen eingereicht. Zur Zeit laufe die Begutachtung durch den TÜV. Sie erwarteten die Teilgenehmigung zur Montage dieser Einrichtung noch in diesem Jahr.

Zur Frage 2, inwieweit sich die derzeitige Produktion der Altanlage und die vorgesehene Produktion in der Neuanlage unterschieden, führte der Zeuge aus, daß sich die Neuanlagen in bezug auf die zur Anwendung kommenden und auch in bezug auf die in den einzelnen Verfahrensschritten zu handhabenden Mengen nicht wesentlich von den Altanlagen unterscheiden würden. Die neuen Fertigungslinien würden aber, dem heutigen Stand der Technik entsprechend, weitgehend vollautomatisch betrieben werden. Die Anlagen würden auch im verstärktem Umfang abgeschirmt. In den neuen Linien würden ausreichend große Zwischenlager integriert aufgenommen, um die Anzahl der Transportvorgänge außerhalb der Fertigungslinien zu minimieren. Die neuen Fertigungslinien würden mit Sicherheit zu einer deutlichen Erhöhung der Sicherheit und zu einer Verminderung der Strahlenbelastung für die Mitarbeiter führen. Durch die Verminderung betriebsbedingter Störungen und Stillstände erwarteten sie auch eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und eine Erhöhung der Durchsätze. Dadurch, daß die neuen Anlagen entsprechend dem heutigen Stand der Technik mit einer integrierten Datenverarbeitung ausgerüstet sein würden, würde auch die Kernmaterialüberwachung erleichtert und verbessert.

In Beantwortung zur Frage 3 gab der Zeuge an, daß dem Genehmigungsverfahren der Sicherheitsbericht der ALKEM aus dem Jahre 1982, ALKEM-SB-3/82, zugrunde liege. Dieser Sicherheitsbericht sei Gegenstand der öffentlichen Auslegung und Anhörung vom September 1984 gewesen. Der Stand der Produktion von ALKEM entspreche zwar nicht dem Stand, der heute einem Genehmigungsverfahren zugrunde zu legen sei, er entspreche aber der notwendigen Sicherheitsvorsorge. Ansonsten bestünde ja auch nicht die Notwendigkeit, einen Neubau zu bauen. Der Flugzeugabsturz, um den es sich im wesentlichen handele, sei übrigens auch in den vom BMU festgelegten Kriterien nicht als Genehmigungsbedingung vorgegeben worden, sondern sei im Rahmen der Restrisikominderung zu berücksichtigen. Es sei daher nur über das Restrisiko zu reden, und zwar darüber, wie stark es in dem einen und in dem anderen Fall minimiert sei.

Auf die Frage, ob die Handschuhkastentechnik dem Stand der Technik April 1988 entspreche, verwies der Zeuge darauf, daß die Anlagen, die ihre Konkurrenten betrieben, mit gleichartigen Handschuhkästen arbeiteten. Ihm sei keine Technik in der Plutoniumverarbeitung ohne Handschuhkästen bekannt. Die Frage sei eigentlich nur, wie häufig in die Handschuhe eingegriffen werden müsse, wie weit also die Automatisierung innerhalb der Handschuhkästen sei. Die Möglichkeit zum Eingreifen hätten auch alle anderen Anlagen. Er kenne die Anlagen in Japan, in Frankreich und in Belgien. Auch in der neuen Anlage würde mit Handschuhkästen gearbeitet

werden. Auch dort bestünde die Möglichkeit, von Hand mit Hilfe von Handschuhen einzugreifen. Innerhalb der Handschuhkästen würde das Verfahren aber stärker automatisiert, so daß im Normalbetrieb nicht eingegriffen werden müßte. Es würde immer nur dann eingegriffen, wenn Wartungsarbeiten, Reparaturarbeiten oder Werkzeugwechsel durchzuführen seien. Derzeit werde im Normalbetrieb in erheblichem Umfang von Hand im Handschuhkasten gearbeitet. Im Rahmen ihrer Entwicklungsarbeiten zur Verbesserung der Sicherheit und auch aus wirtschaftlichen Aspekten sei die Automatisierung vorangetrieben worden.

Es gäbe eine ganze Reihe von Teilen der Fertigung, die auch bereits heute automatisch abliefen oder mit Knopfdruck von außen gesteuert würden. Es sei daher nicht zutreffend, daß in der derzeitigen Produktion der Eingriff von Hand der Regelfall sei und ein zentraler Unterschied zur Technik in der Neuanlage darin liege, daß dort der Eingriff von Hand die Ausnahme darstelle.

Die Neuanlage, die komplett über die ganze Fertigungslinie gehe, bringe einen erheblichen Sicherheitszuwachs.

#### C.II.4.b. Michael Sailer

Der Zeuge Sailer gab an, seit dem Jahre 1980 im Öko-Institut beschäftigt zu sein. Dort arbeite er im Bereich Atomenergie und habe insbesondere Sicherheitsuntersuchungen zu verschiedenen Nuklearanlagen erstellt. Im Zusammenhang mit dieser Arbeit habe er sich auch mit dem Genehmigungsverfahren ALKEM und später mit dem Erörterungstermin befaßt. Verschiedene Bürger aus Hanau hätten nämlich das Öko-Institut gebeten, einzelne Mitarbeiter, darunter auch ihn, als Sachbeistände in dem Verfahren mitwirken zu lassen. Er und seine Kollegen seien dort nicht als Einwender, sondern als Gutachter für die Einwenderseite tätig gewesen.

Zur Beantwortung der Frage, ob die Altanlage ALKEM im Erörterungstermin behandelt worden sei, müsse er zunächst ein kurzes Stück zurückgreifen. In dem Erörterungstermin könnten naturgemäß nur bestimmte Sachen, die von der Vorgeschichte abhängig seien, behandelt werden. Die wesentliche Vorgeschichte in diesem Zusammenhang stellten die ausgelegten Unterlagen dar, also die Unterlagen, die öffentlich während der Dauer von zwei Monaten für potentielle Einwender und Einwenderinnen ausgelegt würden. Beim Studium dieser Unterlagen hätten sie zwei für den Beweisbeschluß relevante Dinge festgestellt, daß es nämlich erstens nicht nur einen Antrag auf Genehmigung der neu geplanten, völlig umgebauten Anlage für irgendeine Zukunft gegeben habe, sondern daß es auch einen Antrag auf Vorbescheid nach § 7 a Atomgesetz gegeben habe, in welchem die ALKEM die Zulassung eines Übergangsbetriebs beantragt hatte. Wie man dem Antrag entnehmen könne, sei darunter zu verstehen, daß zunächst einmal die Anlage so gelassen werden solle, wie sie sei, daß sukzessive die Neubauten hinzugefügt werden sollten und dann langsam, aber sicher in die neuen Räume umgezogen werden sollte.

Bei der Lektüre des Sicherheitsberichts hätten sie festgestellt, daß ungefähr 98 v.H. der Seitenzahl nur von der zukünftigen neuen Anlage handelten, die restlichen 2 v.H., das seien seiner Erinnerung nach ungefähr sieben, auch nur zu einem Teil beschriebene Seiten, hätten von dem Konzept des Umzugs gehandelt. Auch hierin sei die Altanlage nicht beschrieben gewesen. Es sei nur geschildert worden, in welcher Reihenfolge der Umzug stattfinden solle. Auch aus diesen Seiten könne man nicht entnehmen, wie der sicherheitstechnische Zustand der jetzigen Anlage sei. Man könne nur grob erfahren, daß dort eine Mischoxidbrennelementfertigung stattfinde.

In einem Erörterungstermin könne nur über das geredet werden, worüber im Verfahren auch Unterlagen vorgelegt worden seien. Zudem sei ihnen bekannt

gewesen, daß bereits in anderen Verfahren nur wenig Unterlagen existiert hätten. Sie hätten daher den Einwendern geraten, zunächst zum Thema des Erörterungstermins zu fragen. Es habe da ein teilweise verbal widersprüchliches Verhalten der Vertreter der Genehmigungsbehörde gegeben.

In dem Eingangsstatement sei gesagt worden, daß es um alles gehe, also sowohl um die neue Anlage und auch um verschiedene Teile der alten Anlage. Dies sei aber die einzige Ausführung dieses Inhalts von seiten der Genehmigungsbehörde gewesen. Anschließend habe sich eine recht ausführliche, umfangreiche Diskussion entsponnen, an der sich sowohl von ihnen vertretene Einwender persönlich beteiligt hätten als auch er als Einwendervertreter. Dabei sei die Genehmigungsbehörde in ihren Aussagen sehr rasch davon abgerückt, daß es auch um den Ist-Zustand der Anlage gehe. Den wesentlichen inhaltlichen Beitrag hätte Herr Thurmann geleistet, der sich in mehreren Beiträgen kontinuierlich dahin geäußert habe, daß Thema nur die neue Anlage sei, wie sie nach § 7 genehmigt werden solle und im Sicherheitsbericht beschrieben sei. Mehrere Teilnehmer, unter anderem auch er, hätten entgegnet, daß diese Einschätzung rechtlich nicht haltbar sei. Auch in der Folge sei es nicht zu einer Behandlung dieser Themen gekommen, da die Einwender, bis auf einen, nach dem ersten halben Tag den Termin verlassen hätten. Es sei nämlich offensichtlich gewesen, daß die Sicherheit und andere Zusammenhänge der Altanlage nicht hätten behandelt werden dürfen, obwohl das rechtlich geboten gewesen sei. Er habe dann als Einwendervertreter auch den Saal verlassen. Da er die dort anwesenden Vertreter der Genehmigungsbehörde bereits damals schon aus ungefähr 7-jähriger Erfahrung gekannt habe, sei ihm zu diesem Zeitpunkt klar gewesen, daß die Genehmigungsbehörde jeden weiteren Versuch, über die Sicherheit der Altanlage zu reden, blockieren würde, sei es durch Wortentzug, durch Änderung des Themas oder durch Eingriffsmöglichkeiten, die bei der Leitung eines solchen Termins zur Verfügung stünden.

Auch aus technischer, insbesondere sicherheitstechnischer Sicht sei es praktisch nicht möglich gewesen, mit den damals ausgelegten Unterlagen eine Sicherheitsdiskussion über die bestehende Altanlage, über deren Weiterbetrieb und die sukzessive Umwandlung bis zur Neuanlage zu führen, weil in den Unterlagen keine brauchbaren technischen Angaben enthalten gewesen seien, die die Altanlage, wie sie im Jahre 1984 oder auch im Jahr 1989 laufen würde, beschrieben hätten. Aus technischer Sicht sei eine Diskussion bereits deswegen ausgeschlossen gewesen, weil in den ausgelegten Unterlagen die Technik nicht so detailliert beschrieben gewesen sei, daß die Gefahren hätten erkannt werden können. Aus diesen Unterlagen hätte man an sich die wesentlichen Merkmale des Prozesses, den Ablauf und die daraus erwachsenden Gefährdungen entnehmen können müssen. Dies hätte die Darstellung vorausgesetzt, in welchen Bereichen der Anlage ALKEM welche Prozesse ablaufen. Bei ALKEM gäbe es nämlich Prozesse, zum Beispiel im Zusammenhang mit geschlossenen Brennelementen, die von ihrer Gefährlichkeit her wesentlich harmloser seien als solche Prozesse, bei denen mit in Säuren gelöstem Plutonium umgegangen werde, wo bei jedem Verspritzen eine erhebliche Freisetzung eintreten würde. Solche Angaben seien auch nicht einmal in einer pauschalen Form vorhanden gewesen. Auch die Frage der Einwirkung von außen sei nicht behandelt gewesen.

Zu der Frage, ob diese alten Anlagen, die damals und jetzt produzierten, gegen Erdbeben ausgelegt seien, sei weder eine einzige Zahl noch eine einzige Aussage vorhanden gewesen. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen hätte daher weder ein normaler, etwas gebildeter Laie sich ein Bild machen können - dafür sei eigentlich die gesetzliche Vorschrift geschrieben - noch hätte ein beliebiger Fachmann, egal ob er vom Öko-Institut, vom TÜV Bayern oder sonst woher komme, die Sicherheit beurteilen können.

Man könne auch nicht aus dem Vergleich von Kapitel 6, wo der Übergangsbetrieb geregelt werde, und den Kapiteln 1 bis 5, die den Zustand der

Neuanlage darstellten, Rückschlüsse ziehen. Die Umstrukturierung bei ALKEM käme einem fast völligen Neubau der wesentlichen gefährlichen Anlagenteile gleich. Jeder einzelne Anlagenteil, bei dem erhebliche Mengen Plutonium nach außen gelangen könnten, würde von ALKEM (alt) nach ALKEM (neu), damit in ein völlig anderes Bauwerk, verlegt werden. Jedes einzelne mögliche Gefährdungspotential würde woandershin verschoben werden. Wenn die Frage nach Störfällen gestellt würde, wenn gefragt würde, ob die Kritikalitätssicherheit gegeben sei, ob die Brandschutzsicherheit gegeben sei, dann hänge dies nicht vom Apparatetyp, sondern auch vom Aufstellungsort ab. All dies könnte aber dem Sicherheitsbericht nicht entnommen werden. Für ihn sei aus dem Erörterungstermin und unter Zugrundelegung der ausgelegten Berichte zum damaligen Betrieb der ALKEM keine Erkenntnis über den Sicherheitsumfang oder das Sicherheitsrisiko, das dieser Betrieb für die Umgebung bedeute, möglich gewesen.

Nach seiner Rechtsauffassung hätte die Genehmigungsbehörde vor der Auslegung feststellen müssen, daß der Sicherheitsbericht die Gefahren und die Grundlagen des Übergangsbetriebs nicht beschreibe. Dann hätten der Bericht an die ALKEM zurückgegeben werden und das Kapitel 6 mit seinen sieben Seiten in eine ordentliche Beschreibung gemäß dem Standard der Kapitel 1 bis 5 für ALKEM (neu) umformuliert werden müssen.

Die Konversion Uran/Plutonium bzw. die Änderung der Brennstablinie I seien in dem Sicherheitsbericht auch nicht beschrieben gewesen. Dies ergäbe sich auch ganz logisch daraus, daß sich diese Anlagenteile in der Form, wie sie betrieben und auch genehmigt worden seien, in den alten Gebäuden befänden. Später gäbe es zwar analoge Produktionen, da man die Prozesse auch später durchführen müsse, aber diese fänden mit anderen Maschinen in den neuen Fertigungsgebäuden statt. Diese neue Umgebung spiele für Brandschutz, Erdbeben usw. eine Rolle. Man könne dem Sicherheitsbericht mit keinem Wort, auch nicht in Kapitel 6 entnehmen, wie es dort aussehen würde.

Die Konversion und die Änderung der Brennstablinie I, wie sie im April 1988 teilgenehmigt worden seien, könnten nicht mit dem identisch sein, was in der Neuanlage stattfinden würde. Für Sicherheitsbetrachtungen müßte immer die eigentliche Teilproduktion plus die Umgebung gesehen werden. Als Beispiele ließen sich die Dichtigkeit des Raumes, die Brandgefährdung und der Flugzeugabsturz als Einwirkung von außen aufführen. In allen drei Bereichen, ob es Normalbetriebsabgabe sei, ob es Einwirkungen von außen seien oder ob es Brand sei, mache es einen extremen Unterschied, in welcher Umgebung sich die Teilproduktionsanlage befände. Da im Sicherheitsbericht nur die Auslegung der neuen Anlage und nicht auch die der alten Anlage beschrieben sei, könnte man für all diese Sicherheitsbetrachtungen keine Schlüsse aus dem Sicherheitsbericht ziehen.

#### **C.II.4.c. Ministerialrat Dr. Helge Schier**

Zur Frage 1, in welchen Anlagen derzeit bei der Firma ALKEM produziert werde, welche Anlagen für die Zukunft für die Produktion vorgesehen seien und in welchem Zustand sich die Anlage zur Zeit befinde, erklärte der Zeuge, daß derzeit in den Fertigungshallen 1 und 2 produziert werde. Dabei handele es sich um die Gebäude A 81.01 und A 81.08, wie sie im Sicherheitsbericht in den Anhängen bezeichnet seien. Zukünftig, das hieße im Endausbauzustand, solle in dem neu errichteten Fertigungsgebäude A 81.16 produziert werden. Die beiden Fertigungshallen 1 und 2 sollten im Endausbauzustand als Labors weitergenutzt werden. Das neue Fertigungsgebäude A 81.16 sei im Rohbau fertig. Mit der zweiten Teilgenehmigung sei der Beginn des Innenausbaus



genehmigt worden. Die Fertigungshallen 1 und 2 befänden sich bis auf die im Wege von Vorabzustimmungen zugelassenen Verbesserungsmaßnahmen in dem Zustand, wie er im Jahre 1975 vom Gesetzgeber mit der 3. Novelle mit Bestandsschutz ausgestattet worden sei.

Als Antwort auf die Frage 2 nach dem Unterschied zwischen der derzeitigen Produktion in der Altanlage und der vorgesehenen Produktion in der Neuanlage gab der Zeuge an, daß diese sich nicht grundsätzlich unterscheiden. In beiden Fällen sei die Herstellung von Mischoxidbrennelementen in zwei Fertigungslinien geplant. Nach den Vorstellungen der ALKEM sollten teilweise die bestehenden Produktionseinrichtungen im neuen Fertigungsgebäude nach deren Umzug weitergenutzt werden. Die Verarbeitung erfolge in beiden Fällen in sogenannten Handschuhkästen. Die chemischen und physikalischen Verfahren seien gleich. Es sei vorgesehen, bei den Fertigungslinien im neuen Gebäude den Produktionsablauf stärker zu automatisieren. Dies bringe Vorteile für den Strahlenschutz mit sich, sei aber bezüglich der Produktion von untergeordneter Bedeutung.

Als Antwort auf Frage 3 bemerkte der Zeuge, daß dem Genehmigungsverfahren nach § 7 Atomgesetz für die Firma ALKEM der Sicherheitsbericht der Gesamtanlage 3/82 der Firma ALKEM zugrunde liege. Dieser Sicherheitsbericht sei öffentlich ausgelegt und Gegenstand des Erörterungstermins vom September 1984 gewesen.

In Beantwortung zur Frage 4, ob auch die Sicherheit der Altanlage Gegenstand des Erörterungstermins gewesen sei, bejahte der Zeuge dies. Zum Beispiel seien von Behördenseite Auskünfte zur Flugzeugabsturzicherheit und zur Druckwellenauslegung der Altanlage gegeben worden.

Auf die weitere Frage, ob aus seiner Sicht die Angaben in Kapitel 6 des Sicherheitsberichtes zur Einbeziehung des Übergangsbetriebes in das positive Gesamturteil ausreichen, verwies der Zeuge darauf, daß nicht nur dort Informationen über die Altanlage enthalten seien. In Kapitel 6 sei beschrieben, wie dieser stufenweise Übergangsbetrieb aussehen würde. Zum Beispiel seien aber in Kapitel 2 ausführlich die chemischen und physikalischen Verfahren beschrieben, die bei der Anlage ALKEM zur Anwendung kämen. Diese Verfahren seien, wie auch aus dem Sicherheitsbericht hervorgehe, bei der Altanlage und bei der Neuanlage identisch. Daß sich der Sicherheitsbericht nur in Kapitel 6 mit der Altanlage beschäftige, sei daher nicht ganz richtig. Die technischen Verfahren seien identisch mit denen der neuen Anlage. Insofern könnten zur Beurteilung der Sicherheit der Altanlage auch diese technischen Kapitel im Sicherheitsbericht, es dürfte sich um das Kapitel 2.7 handeln, heranzuziehen sein. Zusammenfassend lasse sich sagen, daß die Angaben im Sicherheitsbericht ausreichen, um für die Altanlage ein positives Gesamturteil zu gewinnen.

Auf Vorhalt der Einschätzung des Zeugen Sailer meinte der Zeuge, daß er diese daher nicht teilen könne.

Es sei auch nicht zutreffend, daß sich im Sicherheitsbericht keine Ausführungen über die Lüftungsanlage der Altanlage befänden. In diesem sei festgehalten, daß dort eine Unterdruckhaltung vorhanden sei. Bei der Altanlage handele es sich auch nur um einen kleinen Teil des Verfahrens. Das Gesamtverfahren sei im wesentlichen auf einen Neubau, auf den Umzug der Produktionsanlagen und auf eine andere Betriebsweise der Altanlage gerichtet. Der Gegenstand der Altanlage, soweit er die Behörde im § 7-Verfahren interessiert habe, beruhe nur auf Änderungen an dieser Altanlage und nicht auf einer völligen Neubewertung der Altanlage. Insofern meine er, sei der Sicherheitsbericht ausreichend.

Angesprochen auf den Erörterungstermin erklärte der Zeuge, daß damals im wesentlichen darüber diskutiert worden sei, ob der Betrieb der Altanlage als solcher legal oder nicht legal sei. Darüber sei es zum Streit mit den

Einwendern gekommen, und das habe aus seiner Sicht letztlich dazu geführt, daß diese den Erörterungstermin verlassen hätten.

Er habe nicht in Erinnerung, daß die Behörde jegliche Diskussion über die Sicherheitsbeurteilung der Altanlage unterbunden hätte. Er habe sich das Wortprotokoll des Erörterungstermins noch einmal kursorisch angesehen und habe durchaus auch Stellen gefunden, in denen die Behörde zur Sicherheit der Altanlage Stellung genommen habe. Zum Beispiel sei auf den Seiten 90 ff. von der Einwenderseite die Frage gestellt worden, ob die Altanlage heute genehmigungsfähig sei. Dazu habe die Behörde sich geäußert und mitgeteilt, daß die Anlage nicht gegen Flugzeugabsturz und Druckwellen ausgelegt sei. Zumindest ansatzweise habe also auch eine Diskussion über den Sicherheitsstandard der Altanlage stattgefunden. Wie der Erörterungstermin, der ja nur vier Stunden gedauert habe, sich weiterentwickelt hätte, könne man selbstverständlich nicht mit Sicherheit sagen.

Es hätte für die Einwender auch keinen Anlaß zu der Vermutung gegeben, daß über Fragen der Sicherheit des Übergangsbetriebs nicht hätte geredet werden können. Der Übergangsbetrieb sei Gegenstand des Sicherheitsberichtes, und es stünde außer Zweifel, daß alle im Sicherheitsbericht angesprochenen Dinge auch Gegenstand der Erörterung seien. Das habe selbst Herr Thurmann in seiner Erklärung ausdrücklich gesagt. Er selbst habe die Diskussion so verstanden, daß es den Einwendern nicht so sehr um den Übergangsbetrieb gegangen sei, sondern um die Frage, ob der bisherige Betrieb legal oder illegal sei. Das habe nach dem Erörterungstermin auch dazu geführt, daß sowohl verwaltungsrechtliche Klagen erhoben als auch Strafverfahren angestrengt worden seien.

Die Frage des § 9-Fortbestandes habe nicht zum Erörterungstermin gehört, sondern sei Gegenstand der Dritten Novelle. Wegen dieser gesetzlichen Regelung sei sie nach seiner Auffassung nicht Gegenstand des § 7-Verfahrens.

Auf die Nachfrage, was er unter "Übergangsbetrieb" verstehe, erklärte der Zeuge, daß er darunter das Nebeneinander der derzeit betriebenen Altanlage und der Neubaumaßnahmen, die nach Erteilung der ersten Teilgenehmigung angelaufen seien, verstehe, also das Nebeneinander einer laufenden Anlage mit Baumaßnahmen, die nach § 7 genehmigt worden seien, um eine Neuanlage zu errichten. Der derzeitige Zustand von ALKEM in Hanau sei daher Übergangsbetrieb ebenso wie im Rahmen des Gesamtvorhabens die Produktion in der derzeitigen Altanlage von ALKEM.

Nach seiner Auffassung hätte beispielsweise auch die Möglichkeit bestanden, bei dem Erörterungstermin darüber zu diskutieren, ob die Handschuhkastentechnik manueller Art, wie sie die ALKEM praktiziere, veraltet und unsicher sei. Angesprochen darauf, daß dies in Widerspruch zu einer Erklärung von Herrn Thurmann, Seite 81 des Protokolls des Erörterungstermins, stünde, wonach die Teile der Anlage, die vielleicht in dieser Form nicht mehr bestehen bleiben sollen, nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Gegenstand des Verfahrens seien, verwies der Zeuge darauf, daß Herr Thurmann sich auf Seite 75 bis 80 des Wortprotokolls zum Gegenstand des Verfahrens bezogen habe auf die Antragsschreiben, die ausgelegt hätten, ergänzt um den Sicherheitsbericht, ergänzt um die Kurzbeschreibung, die sozusagen eine Kurzbeschreibung des Sicherheitsberichts sei, und ergänzt um weitere Unterlagen. Er persönlich habe sich auf dem Erörterungstermin auch zur Flugzeugabsturzicherheit und zur Druckwellenauslegung der Altanlage geäußert. Angesprochen darauf, ob im Sicherheitsbericht der Brandschutz bei der Altanlage erörtert worden sei, gab der Zeuge an, daß die Brandschutzbeschreibungen im Sicherheitsbericht sich nach seiner Kenntnis auf die Anlage im Endausbauzustand bezögen. Die Brandschutzeinrichtungen, die in der bestehenden Anlage vorhanden seien, würden teilweise übernommen, seien also teilweise identisch. Das Gesamtkonzept des bestehenden Brandschutzes sei ein Teil der Anlage, die durch die Dritte Novelle mit Bestandsschutz ausgestattet worden sei.

Dies bedeute, daß diese auf der Grundlage der Dritten Novelle weiterbetrieben und im Detail nicht im Sicherheitsbericht beschrieben würden.

Befragt danach, ob der Sicherheitsbericht die Handschuhkastentechnik der Altanlage isoliert von der Handschuhkastentechnik der Neuanlage beschreibe, führte der Zeuge aus, daß im Jahre 1982 die Planungen bezüglich der Handschuhkastentechnik sowohl für die Altanlage als auch für die Neuanlage identisch gewesen seien. Im Sicherheitsbericht sei daher noch dargelegt, daß die ALKEM Teile der Handschuhkästen aus der Altanlage in die Neuanlage umziehen und dort weiterbetreiben möchte. Wenn sich Herr Roepenack hierzu anders eingelassen habe, dann müsse dazu bemerkt werden, daß es für diese Vorstellungen noch keine Genehmigung gebe, da die Handschuhkästen, die in dem neuen Fertigungsgebäude betrieben werden sollen, noch nicht genehmigt seien. Auch bei den Fertigungslinien sei die Antragslage klar und eindeutig. Eine dieser Straßen solle fast vollständig in die Neuanlage übernommen werden.

Zur Konversion und der Änderung der Brennstablinie I gab der Zeuge an, daß nach der Antragslage auch insoweit Identität zwischen dem Betrieb in der Altanlage und dem geplanten Betrieb in der Neuanlage bestehe. Die Firma ALKEM habe zumindest bis zum Jahre 1982 angestrebt, in den alten Fertigungsgebäuden weiter zu produzieren und eine Genehmigung für diese Altanlage zu erhalten. Die wesentliche Änderung in dem Verfahren sei nur die gewesen, daß die Produktionsanlagen dann in ein besser geschütztes, flugzeugabsturz sichereres und druckwellensichereres Gebäude umziehen sollten. Insofern spreche vieles dafür, daß die Firma ALKEM seinerzeit, als der Antrag und der Sicherheitsbericht erstellt worden seien, beabsichtigt habe, die vorhandenen Produktionsanlagen, soweit dies möglich gewesen sei und soweit nicht technische oder sicherheitstechnische Probleme auftreten würden, weiter zu verwenden.

Auf die Frage, ob auch aus seiner Sicht die Sicherheit auch bezüglich der chemisch-physikalischen Verfahren wesentlich von Umständen abhängen, die in der Umgebung dieser chemischen Prozesse vorhanden seien, äußerte sich der Zeuge dahin, daß er zum Teil diese Betrachtung teile. Bei anlageninternen Störfällen sei es aus seiner Sicht gleichgültig, ob diese in einem neuen Fertigungsgebäude mit einer entsprechenden Lüftungsanlage passierten oder in dem bestehenden. Auch das bestehende Produktionsgebäude verfüge über eine funktionstüchtige Lüftung, habe funktionsfähige und sichere Rückhalte-mechanismen und stelle insofern keinen Unterschied zur Neuanlage dar. Bei einem Störfall von außen mache es sicherlich einen Unterschied, ob dieser sich in der bestehenden Produktionsanlage oder in der neuen, gegen Flugzeugabsturz ausgelegten Anlage ereignen würde. Er meine, daß sich aus dem Sicherheitsbericht bestimmt ganz klar ergäbe, daß zwischen dem Neubau und der Altanlage Welten bezüglich der Wandstärke lägen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Filteranlagen in der Altanlage und den Filteranlagen in der Neuanlage könnte auch nicht entstehen, da die Technik dieselbe bliebe. Dabei handele es sich um Feinstfilter, und seiner Erinnerung nach sei auch die Filterstufenanzahl dieselbe. Für die Altanlage gelte dieselbe Aussage wie für die neue. Die Filtersysteme der Altanlage unterschieden sich nicht grundsätzlich von der neuen Anlage. Sie würden auch weiter betrieben, wenn die Altanlage später als Laboratorium benutzt würde.

Angesprochen auf das Genehmigungserfordernis der Altanlage vertrat der Zeuge die Ansicht, daß es nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen sei, die Altanlage nach § 7 zu genehmigen. Ziel des Verfahrens sei es vielmehr gewesen, die Anlage (alt), die einen gewissen Bestandsschutz durch die Dritte Novelle gehabt hätte, während des 7er-Verfahrens und während der Errichtungphase weiterzubetreiben. Auch nur in diesem Umfang seien in dem Sicherheitsbericht Aussagen gemacht. Es sei insoweit keine erneute intensive

und umfassende Prüfung vorgenommen und auch nicht beschrieben worden, was bereits im Jahre 1975 vorhanden gewesen sei und zu der Entscheidung des Gesetzgebers geführt habe, diese Anlage weiterbetreiben zu lassen bis zur Rechtskraft eines 7er-Verfahrens. Es sei nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen zu prüfen, ob für die Altanlage, so wie sie da stehe, eine 7er-Genehmigung erteilt werden konnte. Es sei klagewesen, daß dies nicht möglich gewesen sei. Deshalb seien ja die Änderungen geplant worden, die dazu geführt hätten, daß ein Neubau errichtet worden sei und daß die Produktion aus der Altanlage in diesen Neubau umgelegt werden sollte. Es sei also nicht Gegenstand dieses 7er-Verfahrens gewesen, die Altanlage, so wie sie da gestanden habe, schlicht nach § 7 zu genehmigen. Der Altzustand sei nur insoweit, und zwar beiläufig, Gegenstand des Sicherheitsberichts gewesen wie die Altanlage während der 7er-Genehmigungsschritte noch betrieben würde. Damit sei man wieder bei diesem Nebeneinander des bestandsgeschützten alten Teils der Firma ALKEM und der Errichtungsmaßnahmen, Nachrüstungsmaßnahmen und Änderungsmaßnahmen an der Altanlage.

Die Problematik dieser Altanlage bereite Schwierigkeiten bei der Auslegung des Atomgesetzes. Das Atomgesetz als solches sei abgestimmt auf ein Verfahren, bei dem auf der grünen Wiese eine Brennelementfabrik neu errichtet würde. Dort würde dann alles reibungslos aufeinander aufbauen. Bei der ALKEM läge eine Altanlage vor, die weiterbetrieben werden dürfe. Diese dürfe auch während dieser Umrüstphase zum 7er-Endzustand aus Sicht der Behörde weiterbetrieben werden. Dieses beides, also dieses Gesamtvorhabens, sei Gegenstand der Erörterung gewesen, und damit seien auch die formalen Voraussetzungen gegeben gewesen, Änderungsgenehmigungen nach § 7 an der Altanlage zu erteilen, entsprechend einer Änderungsgenehmigung an einem alten Kernkraftwerk.

Dieser Bestandsschutz habe allerdings nicht bedeutet, daß die Anlage nach Belieben verändert werden durfte. Die Behörde sei davon ausgegangen, daß eine wesentliche Änderung an der bestandsgeschützten Anlage eines verwaltungsrechtlichen Aktes bedurfte. Deshalb hätte sie vor Erteilung der ersten TG Vorabzustimmungen erteilt und nach der ersten TG, weil ja die Vorabzustimmungen aus ihrer Sicht nicht von dem Bestandsschutz geschützt gewesen seien, diese Änderungen an der Anlage als Änderungen nach § 7 im Wege der TG A 1-N genehmigt.

Für diese mit der Änderungsgenehmigung genehmigten Veränderungen der Anlage läge auch ein Sicherheitsbericht vor. Bei diesem handele es sich um den Sicherheitsbericht 3/82. Dort sei bereits beschrieben, wie die Anlage aussehe, daß nämlich in ihr nach dem AUPuC-Verfahren konvertiert werde und daß dort Mischoxid-Brennelemente für Leichtwasserreaktoren hergestellt würden. Insofern sei dem Sicherheitsbericht zu entnehmen, daß sich die Tätigkeit der ALKEM auf diese beiden Verfahren beziehe, also auch die Altanlage derzeit mit diesen Verfahren produziere.

Ein Sicherheitsbericht, in dem ausschließlich die Altanlage beschrieben werde, habe nicht ausgelegen. Es gäbe nur den Sicherheitsbericht 3/82.

Auf eine Nachfrage bejahte der Zeuge, daß seine Behörde davon ausgegangen sei, daß die Dritte Novelle zum Atomgesetz solchen Altanlagen, wie sie bei der Firma ALKEM bestünden, Bestandsschutz auch dann gebe, wenn eine Neuanlage beantragt würde. Diese Auslegung beruhe auf dem Text der entsprechenden Passage, daß nämlich bis zur rechtskräftigen Entscheidung im § 7-Verfahren die bisherige Tätigkeit fortgeführt werden könne. Daraus ergäbe sich auch, daß auch die Bauwerke im Sinne einer Altanlage dann Bestandsschutz genössen, wenn aus der Sicht der Genehmigungsbehörde eine Neuanlage zur Herstellung von § 7-Standards erforderlich sei.

#### C.II.4.d. Ministerialrat Jürgen-Egbert Möller

Dieser Zeuge wies zunächst darauf hin, daß er seit August 1984 nicht mehr in dem Bereich Kernenergiegenehmigung und Kernenergieaufsicht tätig sei. Zu den Fragen 1 und 2 könne er daher aus seinem Wissen und seiner Erfahrung nichts sagen.

Die Frage 3 könne er zumindest insoweit nicht beantworten, als er nicht wisse, welcher Sicherheitsbericht heute dem noch laufenden Verfahren zugrunde gelegt würde.

Zur Frage 4 führte der Zeuge, der den Erörterungstermin als Verhandlungsleiter geleitet hatte, aus, daß Gegenstand der Erörterung eigentlich nicht Sicherheitsfragen, sondern nahezu ausschließlich, bis auf einen Einwender, Fragen des Verfahrens gewesen seien. Dabei habe die Frage eine Rolle gespielt, welchen Gegenstand ein Genehmigungsverfahren nach der Dritten Novelle haben könnte. Die Einwender hätten, etwas pauschal gesagt, die Auffassung vertreten, daß Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und demgemäß auch der Erörterung nur der vorhandene Stand der Anlage sein könnte. Hingegen habe die Genehmigungsbehörde die Auffassung vertreten, daß aus dem Sinn dieses nachträglichen Genehmigungsverfahrens, das ja gewissermaßen auch ein Nachrüstungsverfahren sei, sich ergäbe, daß der Antragsteller, um die Genehmigungsfähigkeit zu erreichen, selbstverständlich seine Anlage habe verändern und gewisse Änderungen der Anlage in diesem Zusammenhang haben beantragen müssen. Seiner Erinnerung nach habe der Sicherheitsbericht, der der Erörterung zugrunde gelegen habe, Teile der Altanlage, aber eben auch Dinge, die neu gewesen seien, die geändert werden sollten, umfaßt, so daß es sich um eine Mixtur aus altem Bestand und Sollzustand, wie er sich nach dem derzeitigen Stand der Technik ergeben müßte, gehandelt habe. Da der Stand der Technik vorangeschritten sei, sei die Altanlage in ihrer bestehenden Form nicht genehmigungsfähig gewesen. Diese Diskussion sei einen Vormittag lang geführt worden. Dann hätten die Einwender bis auf einen, mit dem einige Dinge vor allem bezüglich Luftreinhaltung erörtert worden seien, den Erörterungstermin verlassen. Damit sei der Erörterungstermin beendet gewesen, so daß dessen Gegenstand eigentlich überhaupt keine materiellen Sicherheitsfragen gewesen seien. Nach demjenigen, was ausgelegt worden sei, hätten allerdings sowohl der alte Bestand als auch die vom Betreiber beabsichtigten Veränderungen Gegenstand der Erörterung sein können.

Im Widerspruch dazu hätten die Einwender die Auffassung vertreten, daß nur der alte Bestand zu beurteilen sei und daß Änderungen einem gesonderten § 7-Verfahren hätten unterworfen werden müssen. Aus seiner Sicht habe eine Situation vergleichbar wie bei NUKEM 2 nicht bestanden. Bei ALKEM sei es um eine zu verbessernde Anlage gegangen.

Die Frage, ob es nach seiner Auffassung zulässig gewesen sei, damals die Frage nach der Sicherheit des derzeitigen Betriebes zu stellen, bejahte der Zeuge unter Hinweis darauf, daß dieses für den Zustand in dem Umfang gegolten hätte, soweit er hätte aufrechterhalten werden sollen. Er hätte auch die Frage, ob die damals betriebene Anlage flugzeugabsturzsicher sei, als zulässige Frage betrachtet. Unter seiner Verhandlungsleitung - er habe praktisch alle Biblis-C-Termine geleitet -, habe er von seiner Seite nie versucht, die Fragestellung in irgendeiner Form formal zu begrenzen.

Auf Nachfrage schränkte er seine Aussage dann allerdings dahingehend ein, daß diese Frage nach der Flugzeugabsturzsicherheit im strengen verfahrensrechtlichen Sinne dann nicht zulässig sei, wenn der Antragsteller statt dieser alten Anlage etwas anderes beantragt habe. Dann sei das, was er beantragt habe, Gegenstand des Verfahrens und des Erörterungstermins gewesen. Er wisse allerdings nicht mehr, welche Teile aufrechterhalten werden sollten und welche nicht.

Auf Vorhalt von Passagen auf Seite 81 des Protokolls des Erörterungstermins bestätigte der Zeuge, daß er als Vorsitzender die von Herrn Thurmann dort vertretene Auffassung, daß Teile der Anlage, die in dieser Form nicht mehr bestehenbleiben sollten, dann auch nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Gegenstand des Verfahrens seien, geteilt habe.

#### **C.II.4.e. Leitender Ministerialrat Ulrich Thurmann**

Zunächst wies der Zeuge darauf hin, daß er wegen des damals einsetzenden Strafverfahrens, der damit zunehmenden Behinderung und schließlich völligen Einstellung der Arbeit an dem Genehmigungsverfahren ALKEM relativ bald nach dem Erörterungstermin mit diesem Verfahren nur noch sehr wenig zu tun gehabt habe. Durch die Erhebung der Anklage im Oktober 1986 sei er endgültig aus dem Verfahren ausgeschieden. Er könne deswegen auf diesem Hintergrund zu den Fragen 1 und 2 aus eigener Kenntnis für die nachfolgenden Jahre bis heute nichts aussagen.

Zur Frage 3 könne er angeben, daß der Sicherheitsbericht, der während des Auslegungszeitraums ausgelegen habe, dem Genehmigungsverfahren nach § 7 zugrunde gelegen habe.

Als Beantwortung der Frage 4 erinnerte er zunächst daran, daß die Einwender es sehr stark darauf angelegt hätten, auf diesem Erörterungstermin den Rechtszustand vor einer erstmaligen Entscheidung in dem § 7-Genehmigungsverfahren zu problematisieren. Diesen sei es praktisch ausschließlich darum gegangen, unter allen möglichen Gesichtspunkten, immer aber mit demselben Hintergrund oder mit demselben Wunsch, diesen Rechtszustand als illegal bestätigt zu bekommen. Insofern sei über die Rechtssituation der Altanlage viel, über deren Sicherheit nur wenig gesprochen worden. Die Einwendergruppe habe den Wunsch der Behörde, in die Diskussion des Antragsgegenstandes einzutreten, praktisch nicht honoriert und sei ausgezogen. Der Erörterungstermin sei mit einem anderen Einwender, der als einer der wenigen Einwender überhaupt erschienen sei, dann allerdings zu dem Thema des Genehmigungsverfahrens noch durch Diskussion zu Ende gebracht worden.

Nochmals befragt zu seinen Äußerungen während des Erörterungstermins, wie sie auf den Seiten 75 bis 80 und 81 des entsprechenden Protokolls festgehalten sind, legte der Zeuge dar, daß man die Diskussion bei einem Erörterungstermin als Ganzes sehen müsse. Die Einwendergruppe habe sich während der gesamten Zeit bemüht, Unklarheiten darüber zu säen, was Gegenstand des Antrages sei. Die Behörde habe deswegen, nicht unmaßgeblich durch ihn, in klarer Form darüber Auskunft gegeben, was Gegenstand des Verfahrens zu diesem Zeitpunkt gewesen sei, nämlich genau das, was der Öffentlichkeit als Antrag, als ergänzende Unterlage, als Sicherheitsbericht und als Kurzbeschreibung bei Gelegenheit der offiziellen Auslegung zur Kenntnis gegeben worden sei. Irgendwelche Einschränkungen daran seien nicht vorgenommen worden und könnten auch aus irgendwelchen Worten, die dort gefallen seien, auch nicht aus den zitierten, nicht herausgesucht werden. Um zum wiederholten Male klarzustellen, was Gegenstand des Verfahrens sei, habe er auf den Seiten 99 bis 100 gesagt, daß folgende Gegenstände zu prüfen seien:

1. Der Antrag nach § 7a auf Erteilung eines Vorbescheids über das Konzept,
2. der Antrag auf Erteilung einer Errichtungsgenehmigung für die Anlage,
3. der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für den Betrieb der Anlage,
4. damit verbunden, der Antrag auf Genehmigung einer bestimmten Menge  
und
5. der Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, das mit dem atomrechtlichen Verfahren wegen § 8 Atomgesetz verbunden gewesen sei.

Anschließend habe er noch ausgeführt, was nicht Gegenstand des Verfahrens sei, nämlich die Fragen der Bundesverwahrung in dem Bunker der ALKEM und die Fragen der Dritten Novelle, die an sich der wesentliche Gegenstand des Interesses dieser Einwandergruppierung an diesem Tag gewesen seien. Sie hätten die Bestätigung erreichen wollen, daß der Betrieb zum damaligen Zeitpunkt illegal sei. Dies habe aber mit dem Genehmigungsverfahren nach § 7 Atomgesetz überhaupt nichts zu tun gehabt.

Auf eine weitere Nachfrage verwies der Zeuge darauf, daß ein Teil der Anlage hätte weiter bestehen sollen. Diese Teile sollten nach dem Willen der ALKEM geprüft und gemäß § 7 genehmigt werden. Ein anderer Teil habe in anderer Form und ein dritter Teil gar nicht weiter bestehen sollen. Insofern sei bei diesem Mixtum compositum selbstverständlich davon auszugehen gewesen, daß ein Teil der Anlagen, die schon dagewesen seien, auch nach § 7 so weiterhin bestehenbleiben sollte und deswegen Gegenstand des Antrags gewesen sei. Auf diesen Gegenstand hätte die Genehmigungsbehörde dauernd verwiesen.

Dasjenige, was im Antrag und im Sicherheitsbericht beschrieben gewesen sei, sei mit allem, was darin gestanden habe, von A bis Z, mit jedem Kapitel, mit jeder Einzelheit, mit jeder Antragsunterlage, die zu diesem Zeitpunkt zum Verfahren gehört habe, Gegenstand des Verfahrens gewesen. Das, was nicht darin gestanden habe, das sei nicht Gegenstand des Antrags gewesen. Zum einen sei Gegenstand des Antrags der Endzustand der Anlage gewesen, so wie sie errichtet und anschließend mit der Betriebsgenehmigung in der Endphase nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens laufen sollte, zum anderen die Übergangsphase gewesen. Dabei habe es sich möglicherweise um ein Novum in der Praxis in der Bundesrepublik gehandelt, weil man während der Übergangsphase die Anforderungen des § 7 an diejenigen Teile und Betriebsweisen, die ebenfalls für diese Phasen noch vorübergehend gelten sollten, angelegt habe.

In diesem Zusammenhang sei damals auch diskutiert worden, ob für einen beschränkten Zeitraum eine Genehmigung nach § 7 Atomgesetz wegen § 17 Atomgesetz, der Befristungen ausschliesse, überhaupt erteilt werden könne. Wenn er sich recht erinnere, sei damals die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, daß man, wenn der Antragsteller dies selbst beantrage und es von der Zielsetzung des Atomgesetzes erfaßt werde, auch einen Übergangsbetrieb durchaus dann nach § 7 prüfen könne, wenn der Antragsteller während der Phase der Errichtung in dieser Großbaustelle noch einen Betrieb wünsche. Sie seien der Meinung gewesen, daß er das dann in einem Extrakapitel im Sicherheitsbericht darlegen konnte und daß dies dann auch der Öffentlichkeitsbeteiligung unterworfen werden konnte. Falls die Voraussetzungen nach § 7 für diesen Übergangsbetrieb vorhanden seien, dann könnte dafür möglicherweise auch eine Genehmigung erteilt werden.

Nach seiner Erinnerung sei die Darstellung von Dipl.-Ing. Sailer falsch, daß zum Beispiel Fragen wie der Brandschutz oder die Dichtigkeiten unter den Bedingungen der Altanlage nicht Gegenstand des Antrags und nicht Gegenstand der Auslegung gewesen seien. Nach seiner Erinnerung sei es so gewesen, daß die Fragen des Übergangsbetriebes, das bedeute die weitere Produktion unter bestimmten einschränkenden Bedingungen, sowohl von der Menge her als auch von den Randbedingungen technischer Art her, insbesondere vom Zeitablauf, also von dem in Aussicht genommenen Zeitrahmen, einschränkend dargestellt werden sollten und wohl auch wurden, und zwar insbesondere unter dem Gesichtspunkt des gleichzeitigen Errichtens des endgültigen Bunkers in einer Großbaustelle. Er sei sich also sehr sicher, daß diese Fragen wegen der Kenntnisse des Dr. Schier in der für den Sicherheitsbericht notwendigen Dichte auch dargestellt gewesen seien. Er sei allerdings nicht in der Lage, die Diskussion, die an sich zwischen einem Herrn Sailer und einem Dr. Schier geführt werden müßte, hier nachzuvollziehen. Die

Tatsache, daß die Einwender nachher ausgezogen seien, habe verhindert, daß Fragen dazu möglicherweise näher erläutert worden seien. Der Sicherheitsbericht habe im atomrechtlichen Verfahren auch nicht die Aufgabe, alle Einzelheiten darzulegen. Er solle im wesentlichen das Konzept so darstellen, daß der betroffene Bürger, also der Bürger in der Nähe oder Ferne zu der Anlage, feststellen könne, inwieweit er betroffen sein könnte. Diesen Anforderungen müsse der Sicherheitsbericht im wesentlichen genügen. Es sei nicht so wie im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, daß die gesamten Antragsunterlagen mit allen Feinheiten der Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen werden müßten.

Alles, was die Behörde im Erörterungstermin über den Antrag gesagt habe, sei einfach nur in der ganz pauschalen Form gesagt worden: "Beschäftigt Euch doch bitte mit dem, was Gegenstand des Verfahrens ist, nämlich mit dem, was hier antragsgemäß zu entscheiden ist". Dies sei die Entscheidung nach § 7 auf der Basis dessen gewesen, was in den Antragsunterlagen gestanden habe. Angesprochen auf die Frage der Vollständigkeit der Unterlagen verwies der Zeuge darauf, daß eine angebliche Unvollständigkeit der für die Öffentlichkeit erstellten Unterlagen in der Phase vor September 1984 und, wenn er sich recht erinnere, auch vor der Offenlegung ALKEM bundesweit diskutiert worden sei. Wohl auch in der Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts - wohl zu Mülheim-Kärlich - sei die Frage aufgetreten, wie überhaupt die Vollständigkeit, die Umfänglichkeit und die Detailliertheit von Unterlagen für die Öffentlichkeit zu beurteilen seien. Nach seiner Erinnerung sei es so gewesen, daß die Anforderungen an den Sicherheitsbericht geändert worden seien. Diese hätten nach seiner Erinnerung ursprünglich gefordert, daß das gesamte Konzept mit sehr vielen Einzelheiten zu ersehen gewesen sei. Von einer derartigen Fassung, die für einen Techniker verständlich gewesen sei, sei man abgegangen und habe für die Öffentlichkeit die entsprechenden Unterlagen in der Weise aufgearbeitet, daß auch die interessierte Öffentlichkeit habe verstehen können, inwieweit ihre Belange beeinträchtigt sein könnten. Dies habe damals zu einer Verminderung der Zahl der ausgelegten Seiten geführt. Die Frage der Vollständigkeit der Unterlagen sei sehr ausführlich geprüft worden, weil man habe sicherstellen wollen, daß man gemäß den Anforderungen gegenüber der Öffentlichkeit das Richtige auslege. Er könne sich nicht daran erinnern, daß damals über die Vollständigkeit der Unterlagen gesprochen worden sei. Dies bedeute aber nicht, daß er eine entsprechende Diskussion ausschließen könne. Daß die Unterlagen, soweit sie ausgelegt worden seien, von gewissen Einwendern regelmäßig in jedem Verfahren für unvollständig erklärt würden, sei ein ganz anderer Punkt. Eine besondere öffentliche Bedeutung habe man nach seiner Erinnerung diesem Punkt damals nicht zugemessen.



#### D. Beweiswürdigung

Der Ausschuß beantwortet die durch das Untersuchungsthema gestellten Fragen auf der Grundlage der in Teil C "Ermittlungsergebnisse" dargestellten Auswertung der Akten und der Zusammenfassung der Zeugenaussagen wie folgt:

1. Zu der Frage: "Was wurde im Bereich der Landesregierung nach dem Urteil des Landgerichts Hanau im Hinblick auf daraus zu ziehende Konsequenzen veranlaßt?"

Wie in den Kapiteln C.I.8.a. bis c. dargestellt, wurden sowohl im Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit als der zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde, als auch im Hessischen Justizministerium und in der Hessischen Staatskanzlei umgehend nach Verkündung des Urteils am 12.11.1987 erste Vermerke und Stellungnahmen zu den möglichen Auswirkungen gefertigt. Bereits am 25. November 1987 unterrichtete der Hessische Umweltminister den Ausschuß für Umweltfragen und den Rechtsausschuß in einer gemeinsamen Sitzung über das Urteil des Landgerichts Hanau (UWA/12/7, RTA/12/4, 25.11.87). Dabei kündigte er an, daß über den Fortbestand der Vorabzustimmungen nach Vorliegen des schriftlichen Urteils entschieden würde.

Mit Schreiben vom 16.12.1987 beauftragte das Hessische Umweltministerium den TÜV Bayern e.V. mit einer Anlagenbegehung zur sicherheitstechnischen Überprüfung der Konversionsanlage der Firma ALKEM, da über diese Anlage mit zu entscheiden war. Ebenfalls mit Schreiben von diesem Tag wurde der Regierungspräsident in Darmstadt um sein Einvernehmen gemäß § 8 Atomgesetz für die Konversionsanlage ersucht. Zu einem umfassenden Gedankenaustausch wurde, wie im Kapitel C.I.8.a. dargestellt, eine gemeinsame ressortübergreifende Arbeitsgruppe zwischen Bund und Land eingesetzt. Diese tagte am 24.02.1988. Bezüglich des Gesprächsinhalts wird auf Kapitel C.I.8.b. verwiesen. Am 9. März 1988 fand ein interministerielles Treffen im Hessischen Justizministerium statt, an welchem die Führungsspitzen des Hessischen Umweltministeriums, des Justizministeriums sowie der Staatskanzlei und unter anderem auch je ein Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau teilnahmen. Am 17.03.1988 übersandte das Hessische Umweltministerium seiner Aufsichtsbehörde, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, einen Bericht über das von ihm geplante weitere Vorgehen in bezug auf die Firma ALKEM nach der Verkündung des Urteils des Landgerichts Hanau. Dieser Bericht wurde der Hessischen Landesregierung im Rahmen einer Kabinettsvorlage am 22.03.1988 zur Kenntnis gegeben. An demselben Tag gab Staatsminister Weimar im Hessischen Landtag eine Regierungserklärung zu den Hanauer Nuklearbetrieben und den Folgen aus dem ALKEM-Urteil ab. Nachdem Ende März der Entwurf des Widerrufsbescheids und Anfang April der Entwurf der Teilgenehmigung A 1-N vom Hessischen Umweltministerium dem Bundesumweltministerium übersandt worden waren und anschließend Änderungswünsche des Bundesumweltministeriums eingearbeitet worden waren, erließ der Hessische Umweltminister am 27. April 1988 die Teilgenehmigung A 1-N, die die Konversion nach dem Uran-Plutonium-Mischcarbonatverfahren sowie die Änderung der Brennstablinie I im Arbeitsraum A 81.01.01.04, - System Füllen und Schweißen -, gestattete, und widerrief mit Widerrufsbescheid die restlichen drei vom Landgericht Hanau angegriffenen Vorabzustimmungen. Bezüglich der Einzelheiten ist auf die Ausführungen in den Kapiteln C.I.8.a. und d., C.I.9. und C.I.10. Bezug zu nehmen. Noch an diesem Tage unterrichtete Staatsminister Weimar den Umweltausschuß in dessen 15. Sitzung über dieses Vorgehen (UWA/12/15, 27.04.88).

2. Zu der Frage: "Aufgrund welcher Tatsachen wurden die Vorabzustimmungen als rechtmäßig widerrufen?"

Wie im Widerrufsbescheid des Hessischen Umweltministeriums vom 27.04.1988 (Az.: VB 5 99.1.4.1.3.1.3) ausgeführt wird, beruht der Widerruf der Vorabzustimmungen darauf, daß die ALKEM GmbH von den Vorabzustimmungen

1. Zustimmung zur Lagerung von Brennstäben mit hoher Spaltstoffanreicherung an einer bisher dafür nicht vorhergesehenen Stelle des Spaltstofflagers vom 20.12.1982 - IV b 51 - 99.1.4.1.7.6.14 a - und
2. Zustimmung zur Erhöhung der Spaltstoffdichte in Fertigungslinie II von 35 v.H. auf 45 v.H. vom 29.04.1983 - IV b 51 - 99.1.4.1.7.4 a -

wegen fehlender betrieblicher Notwendigkeit keinen Gebrauch mehr gemacht hatte.

Auch die Vorabzustimmung

3. Zustimmung zur Erhöhung der innerbetrieblichen Spaltstofftransporteinheiten von 2,6 kg auf 3,5 kg Spaltstoff vom 06.09.1982 - IV b 33 - 99.1.4.1.7.9 -

war entbehrlich, da von der Cogema anstelle der Transporteinheiten von 3,5 kg Spaltstoff für die Be- und Verarbeitungen wieder Plutoniumdioxid in den ursprünglichen Transporteinheiten von 2,6 kg Spaltstoff zu erhalten war.

Da diese Veränderungen erst nach dem Erlaß der jeweiligen Vorabzustimmungen eingetreten waren, handelt es sich um nachträglich eingetretene Tatsachen. Diese berechtigten das Hessische Umweltministerium zum Widerruf. Hätte das betriebliche Erfordernis bereits ursprünglich gefehlt, dann hätten die Vorabzustimmungen nicht erteilt werden dürfen, da Voraussetzung für ihre Erteilung die betriebliche Notwendigkeit war.

Die beiden weiteren Vorabzustimmungen:

Zustimmung zur Änderung der Brennstablinie I im Arbeitsraum A 81.01.01.04 vom 20.12.1982 - V b 51 - 99.1.4.1.7.3 a - und

Zustimmung zur Konversion nach dem Uran-Plutonium-Mischcarbonat-Verfahren im Arbeitsraum A 81.01.01.00 (A(U/PU)C-Verfahren) vom 31.1.1983 - IV a 33 - 99.1.4.1.7.1 a -

wurden durch die Teilgenehmigung A 1-N ersetzt, da ihre Regelungsinhalte im April 1988 durch eine Teilgenehmigung erfaßt werden konnten und daher ein Bedürfnis für ihren weiteren Fortbestand ebenfalls nicht mehr gegeben war. Vor allem hatten sie ihre Zweckbestimmung erreicht, da sie ihrer Natur nach lediglich den Übergangszustand bis zu einer endgültigen Genehmigung nach § 7 Atomgesetz legitimieren sollten.

Da die vorstehend aufgeführten Vorabzustimmungen rechtmäßig waren, kam nur ein Widerruf gem. § 49 HVwVfG und nicht eine Rücknahme nach § 48 HVwVfG wegen Rechtswidrigkeit in Betracht.

3. Zu der Frage: "Ob das Verfahren bezüglich der fünf vom Landgericht Hanau für rechtswidrig erklärten Vorabzustimmungen sowie der Erlaß der Teilgenehmigung mit anderen Behörden, insbesondere dem Hessischen Ministerium der Justiz und der Hessischen Staatskanzlei abgestimmt wurde?"

Sämtliche Zeugenvernehmungen ergaben, daß Staatsminister Weimar es als seine originäre Aufgabe ansah, über diese genehmigungsrechtliche Frage selbst zu entscheiden. Es fand daher weder eine Abstimmung mit

dem Justizministerium noch mit der Hessischen Staatskanzlei statt. Wie auch die Vernehmungen der Zeugen über den Inhalt des am 09.03.1988 geführten interministeriellen Gesprächs (StS Dr. Gauland, Staatsminister Koch, StS Bouffier, MinDirig Dr. Groß, GStA Kulenkampff, LOStA Farwick, Richter am OLG Landau, Reg. z. A. Koch und Staatsminister Weimar) belegen, wurde dort dem Hessischen Umweltminister die zu erwartende Haltung der Staatsanwaltschaft Hanau lediglich verdeutlicht, jedoch nicht in der Sache diskutiert. Auch hierbei fand somit keine Abstimmung zwischen dem Hessischen Umweltministerium, dem Justizministerium und/oder der Hessischen Staatskanzlei statt.

Bezüglich der Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist auf die ständige Unterrichtung und den Abstimmungsprozeß, wie in Kapitel C.I.8.a. und C.I.8.d. dargestellt, zu verweisen.

4. Zu der Frage: "Ob und welche Stellungnahmen im Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit sowie in anderen Behörden erarbeitet wurden und welchen Einfluß sie auf die Entscheidung des Ministers hatten".

Die Stellungnahmen, die in der Zeit nach der Verkündung des Urteils und vor dem Erlaß der Teilgenehmigung beziehungsweise des Widerrufsbescheids in den Ministerien bzw. der Staatskanzlei gefertigt wurden, sind in den Kapiteln C.I.8.a. - d. aufgeführt.

Die von der SPD und den GRÜNEN gestellten Beweisangebote, aufgrund derer der Untersuchungsausschuß Beweise erhob, befaßten sich nicht mit der Frage, welchen Einfluß die angesprochenen Stellungnahmen auf die Entscheidung des Ministers hatten. Da die im Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit von der zuständigen Abteilung gefertigten Stellungnahmen sowie die Stellungnahme des Bundesjustizministers und die Vermerke aus dem Bundesumweltministerium die Rechtsansicht von Staatsminister Weimar bestätigten, ist davon auszugehen, daß er sich durch diese in seiner Ansicht bestärkt fühlte.

5. Zu der Frage: "Ob Rechtsgutachten erstellt und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden?"

Nach Verkündung des Urteils des Landgerichts Hanau am 12.11.1987 wurden über die in den Kapiteln C.I.8.a. - d. dargestellten behördeninternen Rechtsgutachten hinaus keine weiteren, externen Rechtsgutachten erstellt.

6. Zu der Frage: "Welche Rolle spielte die Möglichkeit staatsanwaltschaftlicher Ermittlung - und ob und in welcher Weise und mit welchem Ergebnis wurden hierdurch das Verfahren und die Entscheidung des Ministers beeinflußt?"

Wie sich aus den im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik verfaßten Vermerken vom 23.07.1979 und 20.09.1982, in Kapitel C.I.3.a. wiedergegeben, sowie aus dem in Kapitel C.I.5. aufgeführten Vermerk vom 20.12.1984 ergibt, sollte die Ende der siebziger/Anfang der achtziger Jahre im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik entwickelte Rechtsfigur der Vorabzustimmung nur vorläufigen Charakter haben. Sobald das vorläufige positive Gesamturteil vorläge, sollte über die Fortdauer des mit der Vorabzustimmung geregelten Zustands erneut entschieden werden.

Die Weiterführung des § 7-Genehmigungsverfahrens durch den Erlaß von Teilgenehmigungen und die Entscheidung über erteilte Vorabzustimmungen unter der Amtsführung von Staatsminister Weimar entsprachen daher der Verwaltungskontinuität. Wie die Zeugin Kohl bei ihrer Vernehmung bekundete, hatte Staatsminister Weimar bereits auf der Pressekonferenz

zur 1. Teilgenehmigung ALKEM, die am 14.10.1987, also fast einen Monat vor Verkündung des ALKEM-Urteils, abgehalten wurde, über seine Erwägung gesprochen, die Frage dieser Vorabzustimmungen durch den Erlaß von Teilgenehmigungen zu lösen. In Übereinstimmung damit hatte StS Dr. Popp, wie in Kapitel C.I.7. dargestellt ist, im Statusgespräch vom 16.10.1987 die Ersetzung der der Fa. ALKEM erteilten Vorabzustimmungen durch eine Sammelteilgenehmigung angekündigt.

Daß dieser bereits unter den Amtsvorgängern im HMWT vorgedachte Weg, Vorabzustimmungen durch Teilgenehmigungen zu ersetzen, lediglich weiter beschritten wurde, ergibt sich auch aus den Bekundungen von Staatssekretär Dr. Popp, MinR Dr. Schier, MinR Dr. Becht und RR z.A. Koch. Bezeichnenderweise war auch, noch bevor der von Richter am OLG Dr. Kolz gefertigte Vermerk vom 12.2.1988 im Hessischen Umweltministerium eingegangen war, dort bereits ein Bericht an den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefertigt worden, der ausführlich die bis dahin im Hessischen Umweltministerium angestellten Überlegungen über die Reaktion auf das Hanauer Urteil wiedergab.

Die in Aussicht gestellten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, die sich auch gegen den Staatsminister gerichtet hätten, haben sich daher auf das Ergebnis nicht ausgewirkt. Wie Staatsminister Weimar in seiner Vernehmung einräumte, hätte er, vor allem aus Sorge um seine Mitarbeiter, ohne den Druck dieser Ermittlungsverfahren allerdings noch ein Gutachten zur Frage eingeholt, ob die vom Landgericht Hanau gerügten Vorabzustimmungen sicherheitserhöhenden Charakter hatten. Wie bereits in den Kapiteln C.I.3.b.aa. - ee. bei den einzelnen Vorabzustimmungen dargelegt, hatte die Begutachtung der Reaktorsicherheitskommission jeweils zumindest festgestellt, daß die Vorabzustimmungen keinen sicherheitserniedrigenden Charakter hatten. Das Gespräch am 9. März hatte daher lediglich für den Zeitpunkt, nicht aber für den Inhalt der Entscheidung eine Bedeutung.

7. Zu der Frage: "Ob das Vorgehen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem Generalstaatsanwalt und dem Hessischen Ministerium der Justiz besprochen und abgestimmt wurde?"

Hierzu kann erneut auf die einhellige Bekundung der Zeugen verwiesen werden, daß es Staatsminister Weimar als seine Aufgabe und die seines Ministeriums ansah, die Genehmigungsverfahren zu Ende zu führen und die Probleme mit den Vorabzustimmungen zu lösen. Aus den Akten und den Zeugenvernehmungen ergibt sich kein einziger Anhaltspunkt dafür, daß Handlungsalternativen bei der Bewältigung der atomrechtlichen Fragen mit der Strafverfolgungsseite, nämlich der zuständigen Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft bzw. dem Hessischen Ministerium der Justiz besprochen wurden. Wie sämtliche Zeugen der Justizseite (Staatsminister Koch, StS Bouffier, MinDir Dr. Groß, MinDir Dr. Köhler, Richter am OLG Dr. Kolz, GStA Kulenkampff, LOStA Farwick, StA Gschwinde, StA Hübner, Richter am OLG Landau) bekundeten, hatten sie sich zu keinem Zeitpunkt mit dem Umweltministerium inhaltlich darüber auseinandergesetzt, wie die Sachfragen dort zu lösen seien. Auch in dem Vermerk von Dr. Kolz vom 12.02.1988 wurde lediglich darauf hingewiesen, daß eine Entscheidung zu fällen sei, nicht jedoch gegenüber dem Hessischen Umweltministerium erläutert, wie diese Entscheidung von Verwaltungsseite aus auszusehen habe.

Wie die Zeugen Ministerialdirigent Dr. Köhler und Ministerialrat Kunz vor dem Ausschuß erläuterten, habe es ihnen zur Beurteilung der verwaltungsrechtlichen Fragen an der entsprechenden Fachkompetenz und der Detailkenntnis gefehlt.

Eine "Absprache" lag nur insofern vor, als das Hessische Umweltministe-

rium mit Schreiben vom 16. November 1987, gerichtet an den Hessischen Justizminister, die Strafverfolgungsbehörden gebeten hatte, ihm eine Prüfungszeit bis nach Eingang der schriftlichen Urteilsgründe und anschließenden Abstimmung mit der Bundesaufsicht einzuräumen. Daß darüber hinaus keine "Abstimmung" mit der Justizseite vorlag, zeigt sich auch darin, daß die Kabinettsvorlage vom 17.03.1988 ohne Einflußnahme und Mitarbeit Dritter im Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit gefertigt wurde. Dies wird auch durch den Vermerk von Ministerialrat Kunz vom 21.03.1988, in Kapitel C.I.8.b. erwähnt, belegt, in dem dieser sein Befremden darüber äußert, daß die Vorlage nicht abgestimmt worden sei.

8. Zu der Frage: "Ob sich der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Verfahren um den Widerruf der Vorabzustimmungen und/oder den Erlaß der Teilgenehmigungen einschaltete oder hinzugezogen wurde, und welchen Einfluß das auf den Entscheidungsprozeß und das Entscheidungsergebnis hatte?"

Wie das Schreiben des Bundesumweltministeriums vom 16. November 1987 (Kapitel C.I.8.a.), in welchem dieses dem Hessischen Umweltministerium mitteilte, daß die Entscheidungsgründe abzuwarten seien, belegt, entschied der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von Anfang an.

Auch für die Folgezeit ergibt sich aus den Vermerken und dem Schriftwechsel, die in Kapitel C.I.8.a. und C.I.8.d. dargestellt sind, sowie aus den Bekundungen der Zeugen StS Dr. Popp, MinR Dr. Schier, MinR Dr. Becht, RD Steinkemper und StS Stroetmann, daß eine ständige Abstimmung zwischen dem HMUR und dem BMU stattfand. Keine Maßnahme wurde ohne Unterrichtung des BMU durchgeführt. Der Erlaß der Teilgenehmigung A 1-N sowie des Widerrufsbescheids vom 27.04.1988 wurden in allen Einzelheiten mit der Bundesaufsichtsbehörde abgestimmt. Da das Bundesumweltministerium in Übereinstimmung mit dem Bundesjustizministerium auch nach dem Urteil des Landgerichts Hanau entschieden die Auffassung vertrat, daß die vom Landgericht Hanau gerügten Vorabzustimmungen rechtens und rechtmäßige Verwaltungsakte seien, dies zeigen sowohl der gesamte Schriftverkehr zwischen den beiden Ministerien als auch die Besprechungsvermerke über die Gespräche zwischen den Ministerienvertretern, hätte der Hessische Umweltminister auch keine Entscheidung treffen können, die auf der Grundlage der Überlegung ergangen wäre, daß die erteilten Vorabzustimmungen rechtswidrige Verwaltungsakte darstellten.

9. Zu der Frage: "Ob die Siemens AG und die ALKEM GmbH auf den Verfahrensablauf Einfluß genommen und dadurch Entscheidungen bestimmt haben?"

Wie sich aus den Aussagen der Mitarbeiter im Umweltministerium (RR z. A. Koch, MinR Dr. Schier, MinR Dr. Becht, StS Dr. Popp und der ehemaligen Pressesprecherin Kohl) ergibt, erfolgten die Entscheidungen vom 27.04.1988 nicht ad hoc, sondern waren bereits seit langem verwaltungsintern vorbereitet.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß das von der ALKEM GmbH mit Schreiben vom 25.01.1988 und erneut mit Schreiben vom 11. März 1988 übersandte Gutachten aus der Rechtsabteilung der Siemens AG Einfluß auf die Entscheidung von Staatsminister Weimar hatte.

Die endgültige Entscheidung über das weitere Schicksal der fünf vom Landgericht Hanau angegriffenen Vorabzustimmungen wurde, wie der Zeuge Koch (HMUR) berichtete, unmittelbar nach dem Gespräch vom 09.03.1988 getroffen. Bereits daher ist es ausgeschlossen, daß das Gespräch zwischen dem Ministerium und den Vertretern der Siemens AG

vom 16. März 1988 Einfluß auf diese Entscheidung hatte. Der mangelnde Einfluß dieses Gesprächs wird auch eindeutig durch die Bekundungen von Dr. Keller bestätigt, der angab, daß die Einstellung seiner Gesprächspartner, auch die des Staatsministers, durch den Diskussionsablauf nicht beeinflußt worden sei. Seine Gesprächspartner seien noch nach Beendigung des Gesprächs derselben Ansicht wie zuvor gewesen.

Bei der Vernehmung der an diesem Gespräch Beteiligten, StS Dr. Popp, Dr. Keller, RR. z.A. Koch, MinR Dr. Becht sowie Staatsminister Weimar, konnten auch keine Hinweise darauf gefunden werden, daß der Bericht der Zeitschrift "Der Spiegel" vom 18. April 1988, wonach StS Dr. Popp geäußert haben sollte, er habe von der Firma Siemens Papiere verlangt, die Lösungen des Problems aufzeigen sollten, in irgendeiner Weise zutreffend sein könne. Keiner der Zeugen konnte sich an ein derartiges Verlangen erinnern.

Es ist auch nicht zutreffend, daß bei diesem Gespräch der oder die Vertreter der Siemens AG versucht hätten, das Hessische Umweltministerium unter Druck zu setzen. In Übereinstimmung mit den anderen Zeugenbekundungen gab Dr. Keller glaubhaft an, daß er bei diesem Gesprächstermin weder Papiere übergeben noch die Forderung erhoben habe, die Hessische Landesregierung möge die Staatsanwälte in Hanau anweisen, so daß in Zukunft Strafverfolgungsmaßnahmen zu Lasten der Mitarbeiter seines Hauses nicht mehr vorgenommen würden.

Es liegt auch kein einziger Hinweis darauf vor, daß bei anderer Gelegenheit die Betreiberseite Forderungen erhoben hätte, denen sich der Minister gebeugt hätte. Dies ist auch bereits dadurch ausgeschlossen, daß der von ihm gewählte Weg mit der zuständigen Fachabteilung und der zuständigen Bundesaufsichtsbehörde im einzelnen abgestimmt war und auch in Kontinuität zur langjährigen Verwaltungspraxis stand.

10. Zu der Frage: "In welchem Umfang die Genehmigungsvoraussetzungen (für die Konversion und die Änderung der Brennstablinie I - System Füllen und Schweißen -) geprüft wurden; nach welchen Maßstäben und anhand welcher Unterlagen und Stellungnahmen insbesondere die Sicherheit der Anlage (Sicherung gegen Flugzeugabstürze, Erdbeben u. a.) mit welchem Ergebnis beurteilt wurden; welche Umstände zur konkreten Ausgestaltung der Teilgenehmigung insbesondere im Hinblick auf die Anlagensicherheit geführt haben?"

Zum Sicherheitsaspekt ist zunächst an die Überprüfungen durch den HMWT im Jahre 1982 zu erinnern. Damals hatte bezüglich der "Änderung der Brennstablinie I im Arbeitsraum A 81.01.01.04" der TÜV Bayern e.V. mit Gutachten vom August 1982, in Kapitel C.I.3.b.cc zitiert, das Fehlen von sicherheitstechnischen Bedenken gegen Errichtung und Betrieb des neuen Systems bescheinigt. Im Ergebnisprotokoll der 16. Sitzung des Ausschusses BRENNSTOFFVERARBEITUNG UND -LAGERUNG der RSK, ebenfalls in Kapitel C.I.3.b.cc auszugsweise wiedergegeben, war festgestellt worden, daß durch die Änderung sowohl die Qualität erhöht wird als auch sich wesentliche Vorteile für den innerbetrieblichen Strahlenschutz ergeben. Bezüglich der "Konversion nach dem Uran-Plutonium-Mischcarbonat-Verfahren im Arbeitsraum A 81.01.01.00" hatte der TÜV Bayern e.V. mit Gutachten vom Dezember 1982, erwähnt in Kapitel C.I.3.b.dd, attestiert, daß gegen den Betrieb der Konversionsanlage nach dem AUPuC-Verfahren sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen. Der Ausschuss BRENNSTOFFVERARBEITUNG UND -LAGERUNG der RSK hatte in seiner 16. Sitzung, wie in Kapitel C.I.3.b.dd dargestellt, festgestellt, daß die Einführung des AUPuC-Verfahrens zur Konversion von Pu-Nitrat zu Pu-Oxid anstelle des ursprünglich genehmigten Oxalat-Prozesses zusätzlich zu der besseren Löslichkeit des gefertigten Mischoxidbrennstoffs auch zu wesentlichen Verbesserungen im innerbetrieblichen Strahlenschutz führt.

Wie bereits auch in Kapitel C.I.9. dargestellt, hatte der TÜV Bayern e.V. im Auftrag des HMUR vorsorglich die Sicherheit der Konversionsanlage vor Erlaß der Teilgenehmigung vom April 1988 untersucht. Dabei war, wie bereits erwähnt, der TÜV Bayern e.V. mit Gutachten vom 25.02.1988 zusammenfassend zu dem Ergebnis gekommen, daß die Anlagenbegehung der Konversionsanlage keine Anhaltspunkte ergeben habe, die einem Weiterbetrieb unter Beachtung der ausgesprochenen Empfehlungen bis zum geplanten Betrieb der Konversion im Spaltstofflager entgegenstünden.

Ob die Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Teilgenehmigung, nämlich das sogenannte vorläufige positive Gesamturteil, für die Gesamtanlage vorliegt, war bereits Anfang der achtziger Jahre im HMWT geprüft worden. Mit Vermerk vom 20.12.1984, wiedergegeben in Kap. C.I.5., hatte MinR Dr. Schier sein Prüfungsergebnis dargestellt und das Vorliegen des vorläufigen positiven Gesamturteils bestätigt. Daß das vorläufige positive Gesamturteil gegeben ist, wurde auch in der 1. Teilgenehmigung vom 09.10.1987 vom HMUR in Kapitel 2.2. "Vorläufige Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Gesamtanlage" auf den Seiten 56 bis 135 niedergelegt. Diese schriftliche Festlegung entspricht auch der Darstellung von Regierungsrat z.A. Koch, daß mit Erlaß der 1. Teilgenehmigung das positive Gesamturteil für das Gesamtkonzept als vorliegend angesehen wurde.

Wie sich ebenfalls aus den vom Untersuchungsausschuß beigezogenen Akten ergibt, war bereits im Jahr 1984 durch Gutachten geprüft worden, ob auch bezüglich des Weiterbetriebs der bestehenden Fertigungslinien in der Übergangsphase ein vorläufiges positives Gesamturteil attestiert werden könne. Insoweit wird auf die bejahenden Untersuchungsergebnisse des TÜV Bayern e.V. und der RSK, wiedergegeben in Kapitel C.I.5., verwiesen.

Das positive Gesamturteil für den Gegenstand der TG A 1-N hatte der HMUR unter der Überschrift "Weiterbetrieb während der Bauphase und Inbetriebnahme der neuen Prozeßanlagen" auch bereits auf den Seiten 74 und 75 der 1. TG dargelegt. Das Vorliegen des positiven Gesamturteils wurde in der TG A 1-N unter Kapitel 2.1. "Verfahrensrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen für diese Teilgenehmigung" (Seite 29 ff) von der Genehmigungsbehörde nochmals ausdrücklich festgestellt.

Wie die Vernehmung von Ministerialrat Dr. Schier belegt, wurde vor Erlaß der TG A 1-N im HMUR sowohl auf Fachebene als auch von der Leitung des Ministeriums sowie in Erörterung mit dem BMU geprüft, ob die für die Erteilung dieser Teilgenehmigung erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden habe. Wegen des Kapitels 6 im Sicherheitsbericht "Bauphase, Umzug und Stilllegung", das auf Betreiben von Ministerialrat Dr. Schier von der ALKEM in den Sicherheitsbericht aufgenommen worden war, wurde im HMUR davon ausgegangen, daß die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des AtG und des BImSchG beteiligt worden sei.

Bezüglich der Prüfungen hinsichtlich der Erdbebensicherheit und der Sicherheit der Anlage vor Flugzeugabsturz wird auf die in Kapitel C.I.7. vorgestellten Gutachten verwiesen.

Die Bejahung der Erdbebensicherheit in der TG A 1-N (S. 37 und 38) beruht, wie der in Kapitel C.I.7 von Regierungsoberrat Hannappel niedergelegte Vermerk belegt, auf der Sicht der Fachabteilung im HMUR, daß wegen der "äußerst geringen Eintrittswahrscheinlichkeit während des eng begrenzten Zeitraums von ca. 2 Jahren" aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine weitergehende, das verbleibende Restrisiko minimierende Auslegung im Rahmen der Ermessensausübung entbehrlich ist.

Wie die Begründung in der TG A 1-N zur Sicherheit vor Flugzeugabsturz

(S. 42) ausweist, beruht die dort niedergelegte Wertung, daß weitergehende Schutzvorrichtungen gegen ein derart seltenes Ereignis aufgrund des geplanten kurzen Zeitraums des Weiterbetriebs der bestehenden Anlage bis zur Verlagerung in das neue Fertigungsgebäude nicht erforderlich sind, auf der von der Reaktorsicherheitskommission getroffenen Feststellung, daß der Weiterbetrieb der bestehenden Anlage bis zur beantragten Verlagerung der Produktionsanlagen in das Spaltstofflager A 81.10 bzw. in das neue Fertigungsgebäude A 81.16 sicherheitstechnisch zulässig ist.



## E. Ergebnis

In der politischen Auseinandersetzung war Staatsminister Weimar vor allem vorgeworfen worden, er habe sich bei dem Widerruf der fünf Vorabzustimmungen und der Erteilung der Teilgenehmigung vom 27.04.1988 von sachfremden Erwägungen leiten lassen, "das Recht verbogen" und "eine Gefälligkeitsentscheidung zum kommerziellen Nutzen der Betreiber getroffen." Die Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses haben ergeben, daß derartige Vorwürfe haltlos sind und jeder Grundlage entbehren.

Mit dem grundsätzlichen Festhalten an den Vorabzustimmungen bis zur Erteilung der Teilgenehmigung A 1-N hatte Staatsminister Weimar lediglich den Weg fortgesetzt, der von seinen Vorgängern beschritten worden war, nachdem der ehemalige Hessische Ministerpräsident Zinn die Brennelementfabriken in Hanau angesiedelt hatte. Seine Rechtsansicht, daß die erteilten Vorabzustimmungen rechtmäßig seien, wurde nicht nur von seinen Vorgängern, sondern auch von der atomrechtlichen Bundesaufsicht (BMI bzw. BMU) geteilt. Auch das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main stellte im Urteil vom 28.06.1988 - IV 1 E 569/85 - fest, daß sich für die erteilten Vorabzustimmungen als vorläufige Gestattungsakte in § 7 Abs. 1 AtG in Verbindung mit den Grundsätzen über den Erlaß vorläufiger Verwaltungsakte eine Rechtsgrundlage finden lasse (Blatt 63). Ungeachtet der Frage der Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen im Einzelfall lasse sich im Hinblick auf die Handlungsform herleiten, daß die ergangenen Vorabzustimmungen jedenfalls nicht nichtig seien (Blatt 65). Das Urteil des Landgerichts Hanau vom 12.11.1987, das keine verwaltungsrechtliche Bindung bewirkt und dessen Rechtskraft sich lediglich auf den Freispruch der Angeklagten erstreckt, wurde auch in der juristischen Diskussion heftig kritisiert (Bickel, NStZ 1988, 181 ff, Dolde, NJW 1988, 2329 ff, Horn, NJW 1988, 2335 ff).

Staatsminister Weimar sah daher zu Recht keine Notwendigkeit, nach Erlaß des Urteils vom 12.11.1987 der ALKEM GmbH die weitere Nutzung der vom Gericht beanstandeten fünf Vorabzustimmungen sofort zu untersagen. Wie ausführlich (insbesondere in Kapitel C.I.8.d.) dargestellt wurde, hätte einer derartigen Maßnahme das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Aufsichtsbehörde auch nicht zugestimmt.

Nachdem die Rechtmäßigkeit der Vorabzustimmungen in der Öffentlichkeit teilweise heftig angegriffen worden war, wollte Staatsminister Weimar in Erfüllung seiner Amtspflichten mit dem Widerruf von drei Vorabzustimmungen und der Ersetzung von zwei Vorabzustimmungen durch die Teilgenehmigung A 1-N für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung des neuen Produktionsgebäudes eine einwandfreie, im Atomgesetz ausdrücklich genannte Grundlage für die Konversion nach dem AUPuC-Verfahren und die Benutzung der Brennstablinie I - Füllen und Schweißen - schaffen. Daß bei der Erteilung der TG A 1-N sämtliche Sicherheitsbelange eingehalten wurden, wird durch die Beurteilungen des eingeschalteten Gutachters, des TÜV-Bayern e.V., sowie der Reaktorsicherheitskommission und ihres Ausschusses BRENNSTOFFVERARBEITUNG und -LAGERUNG belegt. Zur Absicherung ihrer Risikoüberlegungen hatte die Genehmigungsbehörde auch für die Störfallereignisse (Erdbeben und Flugzeugabsturz) die TG A 1-N - ebenso wie bereits die 1. Teilgenehmigung - unter dem Vorbehalt erteilt, daß diese nach § 17 Abs. 1 AtG, § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG widerrufen werden könne, wenn das weitere Genehmigungsverfahren nicht planmäßig und zügig durchgeführt würde. Der Untersuchungsausschuß hält auch nach den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Kassel vom 01.11.1989 zum Siemens Brennelementwerk Hanau (ALKEM GmbH) neben dem Widerruf bzw. der Ersetzung der Vorabzustimmungen auch die Erteilung der TG A 1-N für rechtmäßig und geboten. Wie eindeutig erwiesen ist, hatte Staatsminister Weimar auch die Entscheidungen vom 27. April 1988 aus eigenem Antrieb und nicht auf Druck der ALKEM GmbH bzw. der Siemens AG

erlassen. Diese Entscheidungen wurden vielmehr in der gesetzlich geforderten engen Abstimmung mit dem BMU getroffen.

Zusammenfassend stellt der Ausschuß fest:

Die rechtlich und tatsächlich schwierige Ausführung der Dritten Novelle zum Atomgesetz stand seit 1975 an.

Beim Amtsantritt des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit war diese noch nicht vollzogen. Staatsminister Weimar räumte ihr in Übereinstimmung mit der Landesregierung höchste Priorität ein.

Mit seinen Entscheidungen vom 27.04.1988, die er ohne Einfluß sachfremder Erwägungen traf, folgte er ausschließlich dem Gesetzesauftrag, die Hanauer Nuklearbetriebe im Interesse der Beschäftigten und der Bevölkerung dem erhöhten Sicherheitsstandard nach § 7 AtG zu unterwerfen.

Wiesbaden, den 9. Februar 1990

Berichterstatter:  
**Hielscher**

Ausschußvorsitzender:  
**Lenz (Frankfurt)**

**Anlagen**

**Fundstellen**

Bescheid des HMWT - IV b 3 - 992.118.01 - Nr. 107 vom 31.12.1974	UNA/12/1 StA H I.15
Schreiben der ALKEM GmbH vom 12.12.1975	UNA/12/2 HMUR I.1, S. 427
Schreiben der ALKEM GmbH vom 18.01.1984: Antrag auf Genehmigung gemäß § 7 Atomgesetz	UNA/12/2 HMUR I.1, S. 417 ff
Schreiben der ALKEM GmbH vom 18.01.1984: Antrag auf Vorbescheid gemäß § 7 a AtG	UNA/12/2 HMUR I.1, S. 422 ff
Vermerk von Dr. Jürgen-Egbert Möller, HMWT, vom 23.07.1979	UNA/12/1 MUR II.1, S. 00161 f
Vermerk von Wolfgang Ost, HMWT, vom 20.09.1982	UNA/12/1 MUR XII.13 GB, S. 0150226 f
Ergebnisprotokoll der 16. Sitzung RSK-Ausschuß BRENNSTOFF- VERARBEITUNG UND -LAGERUNG	UNA/12/2 MUR II.1, S. 305 ff
Gutachten des TÜV-Bayern vom August 1982	UNA/12/2 HMUR I.1, S. 358 ff (S. 409)
Gutachten des TÜV-Bayern vom Dezember 1982	UNA/12/2 HMUR I.1, S. 226 ff (341)
Anlage 1 zum Ergebnisprotokoll der 210. RSK-Sitzung	UNA/12/2 MUR II.1, S. 302 ff
Sicherheitsbericht	UNA/12/1 MUR IV.11
Niederschrift des Atomrechtlichen Erörterungstermins	UNA/12/1 StA H I.39
Gutachten TÜV Bayern vom September 1984	UNA/12/2 HMUR I.2, S. 472 ff
Ergebnisprotokoll der 12. Sitzung des RSK-Ausschusses BRENNSTOFF- VERARBEITUNG UND -LAGERUNG	UNA/12/2 HMUR I.2, S. 495 ff
Vermerk von Dr. Helge Schier, HMWT, vom 20.12.1984	UNA/12/1 MUR III.1.2.
Schreiben des BMI vom 03.04.1985	UNA/12/2 HMUR I.2, S. 505 ff
Anklageschrift vom 17.10.1986 - StA Hanau 6 Js 13470/84 -	UNA/12/1 StA H I.1
Gutachten des TÜV Hessen Bd. 2	UNA/12/1 StA H I.34.2
Urteil des Landgerichts Hanau vom 12.11.1987 - 6 Js 13470/84 -	UNA/12/1 StA H I.11

Urteil des Landgerichts Hanau vom 12.11.1987 - 6 Js 13248/87 -	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 102 ff
Ministerialvorlage HMUR vom 19.10.1987	UNA/12/2 HMUR III.1
Gutachten von Prof. Dr. Berckhemer vom 23.05.1977	UNA/12/2 HMUR
Ergebnisprotokoll der 179. Sitzung der RSK, Anlage 3, Stellungnahme ALKEM-Störfälle und Einwirkungen von außen	UNA/12/2 HMUR I.2, S. 547
Schreiben des BMI vom 11.11.1982	UNA/12/2 HMUR I.2, S. 534 ff
Ergebnisprotokoll der 196. Sitzung der RSK, = Bundesanzeiger vom 29.12.1984, Nr. 243, S. 14 200	UNA/12/2 HMUR I.2, S. 481 ff UNA/12/1 MUR IV.72 GB, S. 2410430
Ergebnisprotokoll der 12. Sitzung des RSK- Ausschusses BRENNSTOFFVERARBEITUNG UND -LAGERUNG	UNA/12/2 HMUR I.2, S. 495 ff
Vermerk von Dr. Helge Schier, HMWT, vom 05.05.1987	UNA/12/1 MUR III.1.3
Ministerialvorlage BMU vom 22.10.1987	UNA/12/2 BMU I.2
Schreiben des BMU an HMUR vom 16.11.1987	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 12
Vermerk des RD Wolfgang Ost, HMUR, vom 26.11.1987	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 44
Schreiben der Rechtsanwälte Matthias J. Seipel, Lutz Meißner und Hans Neumann vom 24.11.1987	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 92 f
Vermerk des RD Wolfgang Ost, HMUR, vom 01.12.1987	UNA/12/2, HStK I.1
Schreiben des HMUR an Dr. Alexander Gauland vom 15.12.1987	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 95
Schreiben des HMUR an HMdJ, z. Hd. Herrn Landau vom 14.12.1987	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 96
Schreiben des HMdJ an HMUR vom 19.01.1988	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 176
Schreiben der ALKEM GmbH vom 25.01.1988	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 178
Stellungnahme der Siemens Rechtsabteilung vom 19.01.1988	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 179 ff
Schreiben des MdL Hans-Jürgen Hielscher vom 09.02.1988	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 193

Vermerk des Dr. Harald Dörig vom 29.01.1988	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 194 ff
Schreiben des Dr. Alexander Gauland, StK, vom 16.02.1989	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 201
Vermerk des Dr. Herbert Günther, StK, vom 27.01.1988	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 202 ff
Schreiben des HMdJ an HMUR vom 17.02.1988	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 229
Vermerk des Dr. Harald Kolz, HMdJ, vom 12.02.1988	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 230 f
Schreiben des HMdJ an BMU vom 17.02.1989 mit Bericht des HMUR an BMU - M 3 - 99.14.029 vom 17.02.1988	UNA/12/2 BMU I.1 UNA/12/2 HMUR II.1, S. 232 ff
Schreiben des HMUR an StK vom 17./19.02.1988	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 269 f
Schreiben des HMUR an HMdJ vom 17./19.02.1988	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 271
Schreiben des HMUR an BMU vom 19.02.1988	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 273
Schreiben des HMdJ an Hans-Günther Stehr, HMUR, vom 25.02.1988	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 274 ff
Einladungsschreiben des HMUR zur 2. Sitzung der Arbeitsgruppe vom 02.03.1988	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 280 ff
Diskussionsvorlage für Arbeitsgruppe HMdJ, StK, BMU, HMUR (Verf. Ost/Koch)	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 284 ff
Schreiben des HMdJ an HMUR vom 03.03.1988	UNA/12/2 HStK I.1
Telekopie des BMU an HMUR vom 11.03.1988	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 277
Schreiben des BMdJ an BMU vom 26.02.1987 (8)	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 278 ff
Gutachten des BMJ vom 21.01.1988 - Entwurf -	UNA/12/2 HMdJ I.2, S. 192 ff
Schreiben der ALKEM GmbH vom 11.03.1988	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 338 f
Telefax des HMUR an BMU vom 17.03.1988 mit Entwurf "Kabinettdvorange"	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 367 ff UNA/12/2 HMUR II.1, S. 368
Sofortfern schreiben des BMU an HMUR vom 21.03.1988	UNA/12/2 HMUR II.1, S. 387

Kabinettvorlage vom 17.03.1988	UNA/12/2 HMdJ I.2, S. 284 ff und 293 ff UNA/12/2 HMUR II.1, S. 377 ff
Schreiben des HMUR an BMU vom 22.03.1988 mit "Kabinettvorlage"	UNA/12/2 BMU I.1
Schreiben des HMUR an BMU vom 31.03.1988	UNA/12/2 HMUR II.2, S. 12 f
Schreiben des HMUR an HMdJ vom 31.03.1988	UNA/12/2 HMUR II.2, S. 10 f
Widerrufsbescheid - Entwurf - 99.1.4.1.3.1.3	UNA/12/2 HMUR II.2, S. 16 ff
Kurzmitteilung des HMUR an StS Dr. Alexander Gauland, StK, vom 31.03.1988	UNA/12/2 HSTK I.1, Nr. 17
Schreiben des BMU an HMUR vom 14.04.1988	UNA/12/2 HMUR II.2, S. 30 f
Widerrufsbescheid - VB 5 99.1.4.1.3.1.3	UNA/12/2 HMUR II.2, S. 32 f
Schreiben des HMUR an BMU vom 22.04.1988	UNA/12/2 HMUR II.2, S. 50 f
Schreiben des HMUR an BMU vom 26.04.1988	UNA/12/2 HMUR II.2, S. 54 f
Vermerk von Richter am Oberlandesgericht Herbert Landau, HMdJ, vom 13.11.1987	UNA/12/2 HMdJ I.1, S. 215 ff
Vermerk von Ministerialrat Günter Kunz, HMdJ, vom 16.11.1987	UNA/12/2 HMdJ I.1, S. 239 ff
Vermerk von Ministerialdirigent Dr. Otto-Adolf Köhler, HMdJ, vom 20.11.1987	UNA/12/2 HMdJ I.1, S. 299 ff
Telex vom 20.11.1987	UNA/12/2 HMdJ I.1, S. 304
Vermerk von Richter am Oberlandesgericht Dr. Harald Kolz, HMdJ, vom 08.01.1988 zu "Auswirkungen des Urteils ... auf die Praxis der Vorabzustimmungen ..."	UNA/12/2 HMdJ I.2, S. 116 f
Vermerk von Richter am Oberlandesgericht Dr. Harald Kolz, HMdJ, vom 08.01.1988 zu "Auswertung des Urteils ..., hier Teilnahme ... an einer Arbeitsgruppe ..."	UNA/12/2 HMdJ I.2, S. 122 f
Vermerk von Ministerialrat Günter Kunz, HMdJ vom 08.01.1988	UNA/12/2 HMdJ I.2, S. 119 ff
Vermerk von Richter am OLG Dr. Harald Kolz, HMdJ, vom 12.02.1988	UNA/12/2 HMdJ S. 140 f

Vermerk von Ministerialrat Günter Kunz, HMdJ, vom 25.02.1988	UNA/12/2 HMdJ I.2, S. 185 ff
Schreiben des HMdJ an StS Dr. Alexander Gauland, StK, vom 03.03.1988	UNA/12/2 HStK II.1
Vermerk von Ministerialrat Günter Kunz, HMdJ, vom 21.03.1988	UNA/12/2 HMdJ I.2, S. 303 f
Vermerk von Ministerialdirigent Dr. Otto-Adolf Köhler, HMdJ, vom 21.03.1988	UNA/12/2 HMdJ I.2, S. 302
Schreiben des HMdJ an ALKEM GmbH vom 21.03.1988	UNA/12/2 HMdJ I.2, S. 305
Vermerk von Ministerialdirigent Dr. Friedrich Karl Schonebohm, StK, vom 20.11.1987	UNA/12/2 HStK I.1, Nr. 1
Vermerk von Ministerialdirigent Dr. Friedrich Karl Schonebohm, StK, vom 30.12.1987	UNA/12/2 HStK I.1, Nr. 2
Vermerk von Dr. Günther, StK, vom 02.02.1988	UNA/12/2 HStK I.1, Nr. 5
Vermerk von Dr. Günther, StK, vom 12.02.1988	UNA/12/2 HStK I.1, Nr. 6
Vermerk von RD Horst Schneider, BMU, vom 07.12.1987 (Anlage 2)	UNA/12/2 BMU I.2
Telefonvermerk von RD Horst Schneider, BMU vom 29.02.1988	UNA/12/2 BMU I.2
Vermerk von RD Horst Schneider, BMU, vom 29.02.1988	UNA/12/2 BMU I.2
Vermerk von RD Horst Schneider, BMU, vom 11.03.1988	UNA/12/2 BMU I.2
Vermerk von Ministerialdirektor Dr. Walter Hohlfelder, BMU, vom 16.03.1988	UNA/12/2 BMU I.1
Vermerk von RD Horst Schneider, BMU, vom 18.03.1988	UNA/12/2 BMU I.1
Telefax-Vorlaufblatt vom 17.03.1988 mit handschriftlichem Vermerk	UNA/12/2 BMU I.1
Vermerk von Regierungsdirektor Hubert Steinkemper, BMU, vom 23.03.1988	UNA/12/2 BMU I.1
Fernschreiben des BMI an BMU vom 06.04.1988	UNA/12/2 BMU I.1
Sofortfern schreiben des BMU an BMI/BMJ vom 06.04.1988	UNA/12/2 BMU I.1
Vermerk von Regierungsdirektor Hubert Steinkemper, BMU, vom 08.04.1988	UNA/12/2 BMU I.1
Vermerk, unterzeichnet von Regierungsdirektor Hubert Steinkemper, BMU, vom 18.04.1988	UNA/12/2 BMU I.1
Telefax-Vorlaufblatt vom 26.04.1988 mit Anm. RD Schneider	UNA/12/2 BMU I.1

Schreiben der ALKEM GmbH an HMWT vom 10.08.1979	UNA/12/2 HMUR I.2, S. 65 ff
Schreiben der ALKEM GmbH an HMWT vom 18.05.1981	UNA/12/2 HMUR I.2, S. 59 ff
Schreiben des HMWT an ALKEM GmbH vom 09.10.1981	UNA/12/2 HMUR I.2, S. 58
Schreiben des HMWT an ALKEM GmbH vom 30.07.1982	UNA/12/2 HMUR I.2, S. 64
Bericht über die Anlagenbegehung am 2. und 3. Februar 1988 des TÜV Bayern e.V. vom 25.02.1988	UNA/12/2 HMUR I.1, S. 173 ff
Schreiben des HMUR an RP Darmstadt vom 16.12.1987	UNA/12/2 HMUR I.1, S. 92
Erklärung des Einvernehmens des RP vom 29.03.1989	UNA/12/2 HMUR I.1, S. 37 ff
Vermerk vom 22.04.1988 des HMUR betreffend Zuverlässigkeit	UNA/12/2 HMUR I.1, S. 30
Vermerk vom 06.04.1988 des HMUR betreffend Erdbebensicherheit	UNA/12/2 HMUR I.2, S. 529 ff
Vermerk vom 12.04.1988 des HMUR betreffend Anhörung	UNA/12/2 HMUR I.1, S. 31
TG A1-N vom 27.04.1988	UNA/12/2 HMUR II.2, S. 307 ff
Widerrufsbescheid vom 27.04.1988	UNA/12/2 HMUR II.2, S. 365 ff
Entwurf Ergebnisprotokoll der 25. Sitzung des RSK-Ausschusses BRENNSTOFF- VERARBEITUNG UND -LAGERUNG	UNA/12/2 HMUR I.2, S. 506 ff



Beweisantrag 1-12/2

SPD

15.06.1988

An den  
Vorsitzenden des  
Untersuchungsausschusses 12/2  
Herrn Abg. Klaus-Peter Möller

- im Hause -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion beantragt,

zum Beweis dafür, daß der Landesregierung

- a) der Vermerk des Richters am LG Dr. Harald Dörig vom 29.01.1988 bekannt war;
- b) damit auch bekannt war, daß die Voraussetzungen für die Umwandlung von Vorabzustimmungen in eine Teilgenehmigung nicht vorlagen;
- c) die Richtigkeit seines gutachterlichen Vermerkes nicht bezweifelt wurde;

soll Richter am LG Dr. Harald Dörig als Zeuge vernommen werden.

Der Zeuge soll auch zu folgenden Fragen gehört werden:

- 1) Wann hat er den o.g. Vermerk erstellt?
- 2) Wann hat er den Vermerk weitergegeben?
- 3) Wurde der Vermerk Ministerialbeamten
  - a) des Justizministeriums
  - b) anderer Ministerienzur Kenntnis gegeben?
- 4) Hat der Vermerk Regierungsmitgliedern vorgelegen?
- 5) War der Vermerk Gegenstand von Erörterungen des Zeugen mit anderen Personen?  
Wenn ja, mit welchen?

Mit freundlichen Grüßen

(Lothar Klemm), MdL

Beweisantrag 2-12/2

SPD

15.06.1988

An den  
Vorsitzenden des  
Untersuchungsausschusses 12/2  
Herrn Abg. Klaus-Peter Möller

- im Hause -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion beantragt,

sämtliche seit dem 01.01.1975 bis zum 09.06.1988 im Zusammenhang mit der im April 1988 erlassenen Teilgenehmigung für die ALKEM GmbH bei den nach § 7 Abs. 4 AtomG zu beteiligenden und sonst mit dem Genehmigungsverfahren befaßten Behörden geführten Akten beizuziehen.

Die Akten, die den Zeitraum 01.04.1987 bis 09.06.1988 umfassen, sollen vorrangig beigezogen werden.

Soweit ein Teil der Akten bereits zum Verfahren des Untersuchungsausschusses 12/1 beigezogen wurde, sollen sie auch zum Gegenstand des Untersuchungsausschusses 12/2 gemacht werden.

Vorab sollen folgende Akten und Unterlagen beigezogen werden:

- 1) Die bei der Landesregierung oder nachgeordneten Behörden vorhandenen Aktenvermerke über Gespräche mit der Firma Siemens und anderen Wirtschaftsunternehmen wegen der Konsequenzen aus dem Urteil des LG Hanau vom 12.11.1987;
- 2) die beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie beim Bundesminister der Justiz vorhandenen Aktenvermerke und Akten zur Frage, ob die Umwandlung der Vorabzustimmungen in eine Teilgenehmigung in Betracht kommt;
- 3) die beim Hessischen Minister der Justiz, beim Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit sowie in der Hessischen Staatskanzlei erstellten Akten, die sich mit den Konsequenzen aus dem Urteil des LG Hanau vom 12.11.1987, insbesondere mit der Frage der Zulässigkeit der Umwandlung der Vorabzustimmungen in eine Teilgenehmigung befassen;
- 4) die beim Hessischen Ministerium der Justiz geführten Akten, die den Vermerk enthalten, in dem es heißt, es sei unverständlich, warum (nach dem Urteil) noch keine Reaktion erfolgt sei. Die Staatsanwaltschaft werde auf der rechtlichen Grundlage des Urteils nicht mehr lange zuwarten können, sondern in absehbarer Zeit gezwungen sein, förmliche Ermittlungen gegen den Minister einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

(Lothar Klemm), MdL

GRÜNE

06.09.1988

An den  
Untersuchungsausschuß 12/2

- Der Vorsitzende -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der GRÜNEN beantragt, über die folgenden Fragen Beweis zu erheben:

1. Hat es nach dem Urteil des Landgerichtes Hanau vom 12.11.1987 im Geschäftsbereich der Hessischen Landesregierung, insbesondere des HMUR, Stellungnahmen und/oder Erörterungen gegeben, die den Weiterbetrieb der Fa. Alkem in der bisherigen Form und eine möglicherweise damit verbundene Strafbarkeit des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit, Karlheinz Weimar, bzw. von Angehörigen des Umweltministeriums zum Gegenstand hatten?
  - a) Wann haben solche Erörterungen ggf. stattgefunden, wer war daran beteiligt und was war ihr Inhalt?
  - b) Wann, durch wen und mit welchem Inhalt wurden ggf. diesbezügliche Stellungnahmen abgegeben?
2. Haben das HMUR, der HMJ oder die Hessische Staatskanzlei im Zusammenhang mit dem o.g. Fragenkomplex Stellungnahmen gegenüber Bundesbehörden abgegeben und/oder umgekehrt?
3. Wann, von wem und mit welchem Inhalt wurden ggf. solche Stellungnahmen abgegeben?

4. Hat es diesbezüglich auch Erörterungen zwischen Angehörigen von Bundes- und Landesbehörden gegeben?
5. Wann haben ggf. solche Gespräche stattgefunden, wer war daran beteiligt und welchen Inhalt hatten sie?
6. Welche Umstände, Sachverhalte und Voraussetzungen sind hinsichtlich der Altanlage der Fa. Alkem im Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit mit welchem Ergebnis überprüft worden?

Insbesondere:

- a) Wann, durch wen und mit welchem Ergebnis wurde überprüft, ob die Altanlage der Fa. Alkem gegen Flugzeugabsturz, Erdbeben, explosionsbedingte Druckwellen gesichert ist?
  - b) Ist diesbezüglich eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden, bei der dies zum Gegenstand der Erörterungen gemacht wurde?
7. Hatte das Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit nach der Verkündung des Alkem-Urteils durch das Landgericht Hanau zunächst beabsichtigt, die dort als rechtswidrig gezeichneten Vorabzustimmungsbescheide aufgrund ihrer Rechtswidrigkeit zu widerrufen und entsprechende Verwaltungsmaßnahmen veranlaßt?
  8. Gab es zwischen Wirtschaftsunternehmen und Angehörigen der Hessischen Landesregierung oder hessischen Behörden Schriftwechsel und/oder persönliche Kontakte, die sich darauf bezogen haben, welche Konsequenzen aus dem Urteil des Landgerichts Hanau vom 12.11.1987 zu ziehen sind und wie die Genehmigung und Aufsichtspraxis des HMUR gegenüber der Firma Alkem diesbezüglich gestaltet werden soll?
  9. Wann haben ggf. solche Kontakte stattgefunden, wer war daran beteiligt und was war der Gegenstand der Erörterung?
  10. Wurde das Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit durch Vertreter von Wirtschaftsunternehmen insbesondere ersucht,
    - a) die Vorabzustimmungsbescheide, die das Landgericht als rechtswidrig eingestuft hatte, als rechtmäßig zu widerrufen?
    - b) der Firma Alkem eine Teilgenehmigung zu erteilen, damit keine Produktionseinschränkung erfolgen muß und strafrechtliche Risiken auf der Seite der Betreiber in Zukunft ausgeschlossen sind?

- c) die Verwaltungspraxis gegenüber der Firma Alkem so zu gestalten, daß für den Fall der Stilllegung bestimmter Anlagen Schadensersatzansprüche gegen das Land Hessen erstehen?
11. Haben Vertreter von Wirtschaftsunternehmen für den Fall, daß die Hessische Landesregierung bzw. der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit bestimmten Wünschen nicht nachkommen, Konsequenzen angedroht?
  12. Welche Wünsche sind ggf. von wem an die Hessische Landesregierung bzw. den Hessischen Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit herangebracht worden und welche Konsequenzen waren für den Fall der Nichterfüllung in Aussicht gestellt worden?
  13. Hat das Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit die nach dem Urteil des Landgerichts Hanau vom 12.11.1987 zunächst vorgesehenen Verwaltungsmaßnahmen der Firma Alkem geändert, nachdem Vertreter von Unternehmen an die Hessische Landesregierung herangetreten sind?
  14. Wann und auf welcher Ebene wurde entschieden, die fünf vom Landgericht Hanau als rechtswidrig eingestuften Vorabzustimmungsbescheide zu widerrufen und der Firma Alkem die Teilgenehmigung vom April 1988 zu erteilen?
  15. Wer war an der Entscheidungsfindung beteiligt und was war der Gegenstand der vorangegangenen Erörterungen?
  16. Hat es vor der Erteilung der Teilgenehmigung und dem Widerruf der Vorabzustimmungen Bedenken gegen dieses Vorgehen oder diesbezüglich rechtliche Stellungnahmen von Angehörigen Hessischer Landesministerien oder nachgeordneter Behörden gegeben?
  17. Wer hat ggf. wann und mit welchem Inhalt solche Stellungnahmen abgegeben oder Bedenken geäußert?
  18. Haben Bundesbehörden, ggf. mit welcher Zielrichtung, Einfluß auf das Zustandekommen der o.a. Verwaltungsentscheidung genommen?
  19. Gab es sonst bei der Behandlung des Genehmigungsverfahrens der Firma Alkem durch das Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit oder andere Landesbehörden Besonderheiten im Vergleich zu anderen vergleichbaren Genehmigungsverfahren und ggf. welche?

Zum Zwecke der Beweisaufnahme wird beantragt, zunächst  
den ehemaligen Ltd. Ministerialrat im HMUR, Dr. Klaus Martin Groth,  
die ehemalige Pressesprecherin des HMUR, Frau Christiane Kohl,  
Herrn Wolfgang Keller, Aufsichtsratsvorsitzender der Fa. Aikem und Vor-  
standsmitglied der Fa. Siemens,  
Herrn Dr. Harald Kolz, Richter am OLG Frankfurt, HMdJ  
und Herrn Regierungsrat z.A., Andreas Koch, HMUR  
als Zeugen zu hören.

Plottnitz

Beweisantrag 4-12/2

SPD

20.10.1988

An den  
Vorsitzenden des  
Untersuchungsausschusses 12/2

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion beantragt, die Hessische Landesregierung aufzufordern  
a) mitzuteilen, wer

- a) in der Staatskanzlei,
- b) im Hessischen Ministerium der Justiz,
- c) im Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit

mit der Zusammenstellung der Akten für den Untersuchungsausschuß beauftragt war und nach welchen Gesichtspunkten die Akten zusammengestellt wurden;

- b) die angeforderten Akten vollständig vorzulegen, insbesondere auch die mit Beweisbeschluß vom 15.6.1988 unter Ziff. 1) angeforderten Aktenteile;
- c) die Akten zur Prozeßbeobachtung Hanau des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit vorzulegen,

Mit freundlichen Grüßen

(Lothar Klemm)

Beweisantrag 5-12/2

SPD

20.10.1988

An den  
Vorsitzenden des  
Untersuchungsausschusses 12/2

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion beantragt, zu folgenden Fragen Beweis zu erheben:

- 1) Welche Gespräche wurden seitens der Landesregierung mit den Betreibern in bezug auf die Konsequenzen des Alkem-Urteils geführt? Wer war an diesen Gesprächen beteiligt und welchen Inhalt hatten sie? Welche Bedeutung hatten diese Gespräche für das Vorgehen der Landesregierung?
- 2) Gab es innerhalb der Landesregierung unterschiedliche Auffassungen zum Vorgehen nach dem Urteil des Landgerichts Hanau? Wenn ja, wie kam es zur Kabinettsvorlage vom 17.3.1988?
- 3) Wurde innerhalb der Landesregierung die Möglichkeit einer - vorübergehenden - Stilllegung der Firma Alkem bei Rücknahme bzw. Widerruf der vom Landgericht Hanau als rechtswidrig angesehenen Vorabzustimmungen diskutiert? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- 4) Wie kam es zum Widerruf der Vorabzustimmungen als rechtmäßig, ohne daß zugleich die sofortige Vollziehung angeordnet wurde? Wurde mit den Betreibern über eine justizförmige Behandlung dieser Vorgehensweise gesprochen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- 5) Welchen Einfluß hatten Hinweise des Hessischen Ministeriums der Justiz auf mögliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren auf den Zeitpunkt und den Inhalt des Vorgehens des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit?
- 6) Welche Überlegungen und Empfehlungen gab es im Hessischen Ministerium der Justiz zum weiteren Vorgehen nach dem Urteil des Landgerichts Hanau?
- 7) Wurde die Staatsanwaltschaft Hanau in den Diskussionsprozeß um das weitere Vorgehen einbezogen? Hat sie hierzu Empfehlungen abgegeben oder wurden solche erwartet?
- 8) Wurden seitens des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit Vorstellungen über das weitere Vorgehen des Hessischen Ministeriums der Justiz und der Staatsanwaltschaft in bezug auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren herangetragen? Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese?



Durch Vernehmung von

Herrn Ministerpräsidenten Dr. Walter Wallmann  
Herrn Staatssekretär Dr. Alexander Gauland

Herrn Ministerialdirigenten a. D. Günther Schonebohm Staatskanzlei

Herrn Staatsminister Karlheinz Koch  
Herrn Staatssekretär Volker Bouffier  
Herrn Richter am Oberlandesgericht Herbert Landau Hessisches Ministerium  
Herrn Leitender Ministerialrat Joachim Lieber der Justiz  
Herrn Ministerialdirigenten Dr. Otto-Adolf Köhler  
Herrn Ministerialdirigenten Dr. Karl-Heinz Groß

Herrn Staatsminister Karlheinz Weimar  
Herrn Staatssekretär Dr. Manfred Popp  
Herrn Regierungsrat z. A. Andreas Koch Hessisches Ministerium für  
Herrn Hans-Günter Stehr Umwelt und Reaktorsicherheit  
Herrn Ministerialrat Dr. Becht  
Herrn Ministerialrat Dr. Helge Schier

zu Ziff. 7 und 8

Herrn Generalstaatsanwalt Christoph Kulenkampff

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Farwick  
Herrn Staatsanwalt Thomas Geschwinde  
Herrn Staatsanwalt Hübner

als Zeugen

Mit freundlichen Grüßen

(Lothar Klemm)

Anmerkung des Verfassers:

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.10.1988 beschloß der Ausschuß, zu dem Beweisantrag Nr. 5-12/2 zusätzlich folgende Personen zu vernehmen:

Herrn Regierungsdirektor Horst Schneider (Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit)  
Herrn Dr. Klaus Martin Groth (ehemals Hessisches Ministerium für Umwelt  
und Reaktorsicherheit)  
Frau Christiane Kohl (ehemals Hessisches Ministerium für Umwelt und  
Reaktorsicherheit)  
Herrn Dr. Wolfgang Keller (Siemens AG)

B e w e i s a n t r a g 6-12/2

GRÜNE

24.11.1988

An den  
Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 12/2

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der GRÜNEN im Hessischen Landtag beantragt ergänzend zum  
Beweisantrag der SPD Fraktion vom 20.11.1988,

- Herrn Staatssekretär Stroetmann (BMUR)
- Herrn Ministerialdirektor Dr. Hohlefelder (BMUR)
- Herrn Regierungsdirektor Stienkemper (BMUR)
- Herrn Richter am OLG Dr. Harald Kolz (HMdJ)
- Herrn Ministerialrat Dr. Günther Kunz (HMdJ)
- den Geschäftsführer der ALKEM GmbH, Horst Roepenack,

als Zeugen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

(Rupert v. Plottnitz)

# Beweisantrag 7-12/2

SPD

02.05.1989

An den  
Vorsitzenden des Unter-  
suchungsausschusses 12/2  
Herrn Helmut Lenz, MdL

i m H a u s e

Sehr geehrter Herr Lenz,

die SPD-Fraktion beantragt, zu folgenden Fragen Beweis zu erheben:

1. In welchen Anlagen wird bei der Firma Alkem derzeit produziert? Welche Anlagen sind für die künftige Produktion vorgesehen? In welchem Zustand befindet sich die Anlage zur Zeit?
2. Unterscheidet sich die derzeitige Produktion in der Altanlage und die vorgesehene Produktion in der Neuanlage? Wenn ja, wie?
3. Welche Sicherheitsberichte liegen dem Genehmigungsverfahren nach § 7 Atomgesetz für die Firma Alkem zugrunde? Waren die/der Sicherheitsbericht (e) Gegenstand der öffentlichen Auslegung und Anhörung vom September 1984?
4. War die Sicherheit der Altanlage Alkem Gegenstand der Erörterung im Anhörungstermin vom September 1984?

durch Vernehmung folgender Zeugen:

Herrn Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit Karl-Heinz Weimar,

Herrn Leitenden Ministerialrat Ulrich Thurmann, HMUR,

Herrn Regierungsdirektor Dr. Klaus Möller, HMUR,

Herrn Ministerialrat Dr. Helge Schier, HMUR,

zu Frage 1 - 3 Herrn Horst Roepenack, Firma Alkem,

zu Frage 4 außerdem Herrn Dipl.-Ing. Michael Sailer, Öko-Institut Darmstadt.

Außerdem beantragen wir, zur Frage 1 und 2 eine Augenscheinseinnahme der Anlagen der Firma Alkem in Hanau vorzunehmen.

Die Ortsbesichtigung könnte in einem Termin mit der bereits für den Untersuchungsausschuß 12/1 vereinbarten Besichtigung durchgeführt werden.

Wir beantragen darüber hinaus, zur Augenscheinseinnahme Herrn Dipl.-Ing. Michael Sailer als Sachverständigen zuzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

(Frank Beucker)  
stellvertr. Obmann der SPD-Fraktion